UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00323394 7

VERÖFFENTLICHUNGEN DES REICHSKOLONIALAMTS

Nr. 4

NEU-KAMERUN

DAS VON FRANKREICH AN DEUTSCHLAND
IM ABKOMMEN VOM 4. NOVEMBER 1911 ABGETRETENE GEBIET

BESCHRIEBEN AUF GRUND DER BISHER VORLIEGENDEN MITTEILUNGEN

VON

DR. KARL RITTER

MIT 2 KARTEN

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1912

HC
557
C3R5

Alle Rechte vorbehalten.

LIBRARY
JUL 24 1974
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, die mit dem 1. Juni 1912 abgeschlossen wurde, ist eine Sammlung, Vergleichung und Ordnung des zur Veröffentlichung geeigneten Materiales über Neu-Kamerun, das zurzeit erhältlich war. Sie ist in erster Linie als Informationsquelle für die amtlichen Stellen, insbesondere die örtlichen Verwaltungsbehörden in Kamerun geschrieben; es ist daher auch Detailmaterial aufgenommen worden, soweit solches schon vorliegt und seine Aufnahme zweckmäßig erschien. Die Arbeit soll aber auch Privatkreisen, die sich beruflich oder aus Interesse für die Entwicklung unseres überseeischen Besitzes über das neue Gebiet unterrichten wollen, zu diesem Zwecke dienen.

Das Material mußte naturgemäß zum größten Teil französischen Quellen entnommen werden. Dieser Umstand hat vom deutschen Standpunkte aus den Vorteil, daß in der Hauptsache ein ohne jede internationale Voreingenommenheit gesammeltes und niedergeschriebenes Material verarbeitet werden konnte, da es fast ganz aus einer Zeit stammt, wo noch niemand daran gedacht hat, daß dieses Gebiet einmal deutsch werden könnte. Andererseits muß die Verantwortung für die Richtigkeit vieler Angaben den französischen Quellen überlassen werden. Die vorliegende Zusammenstellung soll daher auch keine endgültige und erschöpfende Arbeit über Neu-Kamerun sein und nicht zu einem abschließenden Urteile führen. Dazu war schon die zur Abfassung zur Verfügung stehende Zeit zu kurz. Die Arbeit hat vielmehr neben der vorläufigen Information den Zweck, zu weiteren Äußerungen anzuregen, und die Kreise, die aus irgendwelchen Quellen weitere zuverlässige Kenntnis über das neue Gebiet haben oder sich zu einer weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung des jetzt oder später Bekannten berufen fühlen, zu veranlassen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten der Verwaltung und der Allgemeinheit durch weitere Veröffentlichungen dienstbar zu machen. Soweit in der

Arbeit über die tatsächlichen Angaben hinaus Erörterungen angestellt, Folgerungen gezogen oder Vermutungen ausgesprochen werden, handelt es sich um die persönliche Auffassung des Verfassers. Die Kolonialverwaltung will sich in ihren Ansichten und Entschließungen durch die vorliegende Arbeit nicht binden.

Die Zentralstelle des Hamburgischen Kolonial-Institutes hat für die vorliegende Arbeit ihre Sammlungen dem Reichs-Kolonialamte in sehr dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Diese Sammlungen haben, trotzdem sie erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit begonnen worden sind, eine überraschende Reichhaltigkeit gezeigt und gute Dienste geleistet. Mit besonderer Anerkennung und mit Dank ist die Mitarbeit des Herrn Dr. H. Waltz vom Hamburgischen Kolonial-Institut zu erwähnen, der seine Privatarbeiten über die Konzessionsgesellschaften zur Verfügung gestellt hat. Die Übersetzung des Konzessionsdekretes von 1899 (Angang II) und die Grenzbeschreibung, die in dem vierten Abschnitte bei der Besprechung der einzelnen Gesellschaften eingefügt ist, sind ganz und die Eintragung der Konzessionsgrenzen auf der Karte 2 größtenteils diesen Privatarbeiten entnommen. Das Kapitel über die Finanzen Französisch-Äquatorial-Afrikas ist unter Mitarbeit von Herrn Assessor Dr. Volkmann geschrieben.

Berlin, im Juni 1912.

Reichs-Kolonialamt.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort des Reichskolonialamts.
Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Die natürlichen Verhältnisse.

A. Die natürlichen Verhältnisse von Französisch-Äquatorial-Afrika.

§ 1. Grenzen 1
§ 2. Orographie und Hydrographie 2
§ 3. Die meteorologischen und klimatischen Verhältnisse 3
§ 4. Die Pflanzen- und Tierwelt 4
§ 5. Die Bevölkerung 4

B. Die natürlichen Verhältnisse von Neu-Kamerun.

I. Das Südgebiet.

§ 6. Das Küstendreieck 7
Das Binnendreieck.
§ 7. Orographie und Hydrographie 13
§ 8. Die meteorologischen und klimatischen Verhältnisse 18
§ 9. Die Pflanzen- und Tierwelt 20
§ 10. Die Bevölkerung 21

II. Der Sanga-Vorsprung.

§ 11. 26

III. Das Ostgebiet.

§ 12. Das Hochland von Jade 32
Der südliche Teil des Ostgebietes.
§ 13. Die hydrographischen Verhältnisse 34
§ 14. Die meteorologischen und klimatischen Verhältnisse 42
§ 15. Die Pflanzen- und Tierwelt 43

Seite

§ 16. Die Bevölkerung 45
Der nördliche Teil des Ostgebietes.
§ 17. Orographie und Hydrographie 52
§ 18. Die meteorologischen und klimatischen Verhältnisse 54
§ 19. Die Pflanzen- und Tierwelt 58
§ 20. Die Bevölkerung 59

Zweiter Abschnitt.

Handel, Verkehr und Arbeiterfrage.

§ 21. Vorbemerkung 64

I. Der Handel.

§ 22. Der Gesamthandel und Ein- und Ausfuhr 65
§ 23. Kautschuk 75
§ 24. Elfenbein 78
§ 25. Nutzhölzer 79
§ 26. Ölfrüchte, Baumwolle u. a. Erzeugnisse, Viehzucht, Mineralien 81

II. Der Verkehr.

§ 27. Allgemeines 84
1. Die Schiffahrtswege
§ 28. Das Kongo-Sanga-Ubangi-System 85
§ 29. Das Iwindo-Ogowe-System 91
§ 30. Die Küste und die Küstenflüsse 92
§ 31. Das Logone-Tschad-System 93
§ 32. 2. Der Trägerverkehr und die Handelsstraßen 99
§ 33. Die Frachtkosten 100
§ 34. 3. Eisenbahnen 103
§ 35. 4. Die Telegraphenlinien 105

III. Bevölkerung und Arbeiterfrage.

§ 36. Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung 107
§ 37. Schlafkrankheit und Pocken 111
§ 38. Arbeiterfrage 113

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltungs- und Finanzeinrichtung.

I. Verwaltungseinrichtung.

§ 39. Allgemeines 116
§ 40. Die bisherigen Verwaltungsbezirke und Verwaltungskosten . . . 118
§ 41. Die bisherige Verwaltungstätigkeit (Eingeborenenpolitik, Schulen, Arbeitervertrag, Polizei- und Schutztruppe, religiöse Verhältnisse, Geldverkehr 124

II. Die Finanzeinrichtung.

1. Die Finanzen von Französisch-Äquatorial-Afrika.

§ 42. Die Finanzeinrichtung und die bisherige Entwicklung der Finanzen . . . 133
§ 43. Die Zölle 141
§ 44. Die Verbrauchsabgaben 143
§ 45. Die Eingeborenensteuern 144
§ 46. Die Domanialeinkünfte 146
§ 47. 2. Die Finanzen von Neu-Kamerun 147

Vierter Abschnitt.

Das Domanial- und Konzessionssystem und der freie Handel.

I. Das Domanialsystem.

§ 48. 145

II. Das Konzessionsystem.

§ 49. 1. Die Konzessionsgesellschaften in Französisch-Äquatorial-Afrika 156

2. Die Konzessionsgesellschaften in Neu-Kamerun.

A. Die Konzessionsgesellschaften nach dem Dekrete von 1899.

§ 50. Compagnie de la Ngoko-Sangha 158
§ 51. Compagnie Française du Congo 162
§ 52. Société de la Sangha équatoriale 163
§ 53. Compagnie commerciale de Colonisation du Congo Français . . 164
§ 54. Compagnie Française de l'Ouahmé et de la Nana 165
§ 55. Compagnie Commerciale et Coloniale de la Mamberé-Sangha in Liqu. 166
§ 56. B. Die Compagnie Forestière Sangha-Oubangui 167
§ 57. C. Die Société Commerciale Industrielle et Agricole du Haut Ogooué 179
§ 58. D. Die Société des Messageries Fluviales du Congo 180

E. Die Konzessionsdekrete.

§ 59. Vorbemerkung 183

1. Das Dekret von 1899.

§ 60. Die Gesellschaftsverfassung 184
§ 61. Das Konzessionsgebiet 184
§ 62. Die Rechte aus den Konzessionen 185
§ 63. Die Verpflichtungen und Auflagen 188
§ 64. Beginn, Änderung und Ende der Konzessionen 191
§ 65. Die Eingeborenenreservate 195

2. Das Dekret von 1910/11.

§ 66. Die Gesellschaftsverfassung 198
§ 67. Rechte und Pflichten aus den Konzessionen 199
§ 68. Das Ende der Konzessionen 200
§ 69. Die Eingeborenenreservate 201
§ 70. F. Die rechtliche Natur der Konzessionen 203
§ 71 G. Die Konzessionen und das November-Abkommen 206

Seite

III. Die Konzessionen und der freie Handel.

§ 72. Der freie Handel im Kongo-Becken 208
§ 73. Der freie Handel außerhalb des Kongo-Beckens 212

Anhang I.

1. Das deutsch-französische Abkommen betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika 215
2. Inhalt eines Notenwechsels betreffend das obige Abkommen . . . 225
3. Abkommen betreffend die Abgrenzung zwischen Kamerun und Französisch-Kongo vom 18. April 1908 und Anhang dazu 226
4. Zusatznote zu dem Abkommen vom 4. November 1911 231
5. Übereinkommen über die Nationalität der Personen, die sich in den zwischen Frankreich und Deutschland am 4. November 1911 ausgetauschten Gebieten befinden 232
6. Französisch-spanischer Vertrag betreffend die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen an der Küste des Golfes von Guinea vom 27. Juni 1900 234
7. Zusatz zu dem deutsch-französischen Abkommen vom 4. November 1911 239

Anhang II.

1. Dekret von 1899 243
2. Lastenheft 252

Anhang III.

1. Dekret von 1910 mit dem Übereinkommen vom 13. Juni 1910 . 275
2. Dekret von 1911 mit dem Übereinkommen vom 31. Januar 1911 282
3. Formular für Kautschukverträge zwischen der Cie. Forestière und den Häuptlingen 285

Anhang IV.

1. Vertrag zwischen dem Generalgouvernement und der Société des Messageries Fluviales du Congo vom 2. November 1910 289
2. Vertrag zwischen der Sté. Mess. Fluv. und einer Konzessionsgesellschaft mit Tarif 303

Abkürzungen 310
Zusammenstellung der Niederschlagsmengen 311
Karte 1 = Verwaltungskarte.
Karte 2 = Konzessionskarte.

Erster Abschnitt.

Die natürlichen Verhältnisse.

A. Die natürlichen Verhältnisse von Französisch-Äquatorial-Afrika.

Literatur:

Rouget, Expansion coloniale au Congo Français. Paris 1906.
Annuaire Coloniale. Paris 1910. S. 514—523.

§ 1. Die Schilderung der natürlichen Verhältnisse von Neu-Kamerun wird leichter verständlich, wenn zunächst ein Blick auf die natürlichen Verhältnisse der französischen Kongo-Kolonie geworfen wird, zu der Neu-Kamerun bisher gehörte.

Die französische Kongo-Kolonie — seit 1910 amtlich Französisch-Äquatorial-Afrika genannt — liegt zwischen dem 5° südlicher und dem 15° nördlicher Breite und dem 9° und 27° östlicher Länge von Greenwich. Vor dem Gebietsaustausche auf Grund des deutsch-französischen Abkommens vom 4. November 1911 wurde ihr Flächeninhalt, je nachdem man ihre nördliche Ausdehnung annahm, auf 1 776 500 oder 1 423 400 qkm[1]) angegeben. Sie zerfiel in zwei der Größe nach ungleiche Landmassen; die kleinere südliche wurde begrenzt im Westen vom Atlantischen Ozean, im Norden von Spanisch-Guinea und Kamerun, im Süden und Osten von Portugiesisch-Kabinda und der belgischen Kongo-Kolonie; die größere nördliche wurde begrenzt im Westen bis zum Tschadsee hinauf von Kamerun, im Osten von der Kongo-Kolonie, im Nordosten vom ägyptischen Sudan. Im Norden schließt sich Französisch-Äquato-

[1]) Vgl. Afr. Franç. Renseignements Coloniaux 1911, S. 274 und Rouget S. 634. Die drei Kolonien Ubangi-Schari, Mittel-Kongo und Gabun hatten einen Flächeninhalt von 1 230 500 qkm.

rial-Afrika ohne bestimmte Verwaltungsgrenze an den französischen Sudan und damit an das große französische Kolonialreich im Norden Afrikas an. Die Verbindung zwischen dem südlichen und dem nördlichen Teile der Kolonie wird durch das verhältnismäßig schmale Landgebiet zwischen dem Sanga und dem Ubangi hergestellt.

Ein Blick auf diese Grenzen läßt erkennen, daß die Kolonie ihrem Umfange nach nicht ein einheitliches, geographisches oder wirtschaftliches Ganzes bildete, sondern durch politische Rücksichten und Zufälle ihre bisherige Gestalt erhalten hat. Die einzelnen Teile von Französisch-Äquatorial-Afrika zeigen daher in ihren natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen große Verschiedenheiten, die bei einer Ausdehnung über mehr als 20 Breitengrade noch schärfer hervortreten als in Kamerun. Es sind 4 Gebiete zu unterscheiden, die orographisch, hydrographisch, klimatisch, zum Teil auch ethnographisch und in Beziehung auf Pflanzen- und Tierwelt in sich ziemlich einheitlich und unter sich scharf abgegrenzt sind. Das sind

1. Das Bergland der Küste und sein Hinterland,
2. das Tiefland des Kongo-Beckens,
3. das Hochplateau im Norden des Kongo-Beckens,
4. das Tschadsee-Gebiet.

§ 2. 1. Das Küstenbergland stellt sich — schematisch — als eine dem Meere zu geneigte, große Mulde dar, die im Norden von der Sierra del Cristal, im Süden von den Bergen von Majumbe flankiert wird und in weitem Bogen stufenweise aufsteigend, sich etwa 600 km landeinwärts erstreckt. In der Senkung der Mulde fällt der Ogowe in zahlreichen Absätzen zum Meere. Hydrographisch stellt sich dies Gebiet also als das Becken des Ogowe dar. Neben ihm kommen noch einige kürzere Flüsse zur Küste. Die Küste selbst zeigt im Norden bis zum Kap Lopez mehr bergigen Charakter; während weiter nach Süden sich ein mit Sümpfen und Lagunen durchsetztes Tiefland von wechselnder Breite die Küste entlang zieht.

2. Östlich flacht dieses Bergland sich zu der weiten tiefen Einsenkung ab, die von dem Flußsysteme des Kongo ausgefüllt wird. Das Charakteristische an diesem Tieflande ist, daß der Kongo und seine zahlreichen großen und kleinen Nebenflüsse in weiten, mit dichten Waldungen bedeckten Ebenen dahinfließen, die so flach sind, daß die Flußläufe sich in viele Arme teilen. Der Kongo erreicht in dieser Gegend stellenweise eine Breite von 20 km und darüber. Bei der großen Niederschlagsmenge dieses Gebietes tritt während der Regenzeit das Wasser über die niederen Ufer und verbreitet sich dann ohne Hemmung über die Ebene, so daß

weite Gebiete in eine große Wasserfläche verwandelt werden. Die Rückstände dieser Überschwemmungen bilden den für dieses Gebiet so charakteristischen Urwaldsumpf. Der größte Teil dieses Tieflandes gehört zu der belgischen Kongo-Kolonie. Zu Französisch-Äquatorial-Afrika gehört nur das rechte Ufer des Ubangi, mit den Flußgebieten des Lobaje, Ibenga und Motaba, und von der Mündung des Ubangi in den Kongo an die rechte Uferseite des Kongo selbst.

Von der Mündung des Alima ab, den Kongo abwärts, wird das Tiefland durch ein Hochplateau unterbrochen, das sich in südlicher Richtung an das oben beschriebene Küstenbergland ansetzt und den Kongo zwingt, seine Wasser zwischen hohen Ufern in verhältnismäßig schmalem Laufe zu sammeln. Er durchbricht dieses Hochplateau in dem sogenannten „Couloir du Congo" bis zum Stanley-Pool, um weiterhin in zahlreichen Fällen sich in das Küstentiefland zu stürzen, wo er wieder genügend Raum für die Ausdehnung seiner Wasser und Bildung eines großen Sumpfdeltas findet.

3. Das dritte Gebiet, das Hochplateau im Norden des Kongo-Beckens, schließt sich an das Hochland von Adamaua in Kamerun östlich an, und wie dieses die Wasserscheide zwischen den Küstenflüssen und dem Kongo-Becken bildet, so ist das nördliche Hochland in Französisch-Äquatorial-Afrika die Wasserscheide zwischen dem Kongo- und dem Tschadsee-Becken. Dieses Hochland gliedert sich in 3 Gruppen: Die Gruppe von Dar-Banda, die im Osten die Wasserscheide zum Nil hin bildet, die Gruppe des oberen Schari und die Gruppe des Sanga, die ihren orographischen Mittelpunkt im Hochlande von Jade hat. Von hier fließen der Kadeï, der Mambere, der Nana nach Süden, der Lobaje und der Ibenga nach Osten, der Uam und der Pende nach Norden und der Sanaga nach Westen.

4. Im Norden senkt sich dieses Hochland zu dem Tschadsee-Becken hinab. In diesem Gebiete vollzieht sich allmählich der Übergang vom Hochlande zum Acker- und Graslande und weiter nördlich zur Sandwüste der Sahara.

§ 3. Dem bisher Gesagten entsprechend, weisen auch die meteorologischen und klimatischen Verhältnisse von Französisch-Äquatorial-Afrika große Verschiedenheiten auf. Im Küstengebiete zwischen Kamerun und dem Kongo bis zum Stanley-Pool zerfällt das Jahr in zwei Regen- und zwei Trockenzeiten, nämlich eine schwächere Regenzeit im März und April und eine stärkere vom September bis November; die eine Trockenzeit reicht vom Juni bis September und die zweite ist im Dezember und Januar. Am unteren Sanga und Ubangi verwischen sich diese Regen- und Trockenzeiten und der Regenfall verteilt sich ziemlich auf

alle Monate ohne eigentliche Trockenzeit. An dieses ewig feuchte Gebiet schließt sich dann den Sanga aufwärts ein Gebiet an, das, wie das Hinterland des mittleren Kamerun, wieder zwei ausgesprochene Regenzeiten, die eine im April und Mai, die andere im September und Oktober hat und zwei, wenn auch nicht ganz regenlose Trockenzeiten in der Jahresmitte (Juli bis August) und um die Jahreswende (Dezember und Januar). Weiter im Norden verschmelzen die Regenzeiten wieder zu einer einzigen, wobei die Regenmengen abnehmen und die Trockenzeit um die Jahreswende immer länger und ausgesprochener wird.[1])

Die Temperatur wird im Küsten- und Urwaldgebiete durch den großen Feuchtigkeitsgehalt der Luft reguliert und erreicht daher fast nie extreme Ziffern. Dagegen zeigt das Thermometer im Norden manchmal sehr hohe Tagesunterschiede, die bis zu 35 und mehr Grad erreichen können. Nirgends in Französisch-Äquatorial-Afrika sind die klimatischen Verhältnisse so, daß Europäer sich dort dauernd aufhalten könnten. Einige Gebiete, wie z. B. das Mündungsgebiet des Sanga und des Ubangi, werden sogar als ungeeignet für nur kürzeren Aufenthalt bezeichnet.

§ 4. Durch das bisher Gesagte sind auch die Vegetationsverhältnisse schon ziemlich bestimmt. Die Niederungen der Küste sind mit dem typischen afrikanischen Urwald bedeckt, der, mit dem Berglande aufsteigend, das ganze Ogowe-Becken ausfüllt und nur die höheren Erhebungen über 400 m für lichteren Hoch- und Buschwald übrig läßt. Die Urwaldzone reicht in Französisch-Äquatorial-Afrika ähnlich wie in Süd-Kamerun weit ins Innere des Landes und findet in der seenartigen Erweiterung des Kongo-Beckens zwischen Bonga und Liranga den Anschluß an den großen Urwald des Kongo-Tieflandes und eine neue Basis, von der aus sie sich, in den Tälern des Sanga und Ubangi aufsteigend, weiter nach Norden bis zu den Südhängen des Jade-Hochlandes ausdehnen kann. Sie hat im Norden eine ziemlich scharf abgeschnittene Grenze, ungefähr am 4^0 nördlicher Breite. Nur die Flußläufe entlang vermag sich die üppige, tropische Vegetation noch weiter nach Norden zu erstrecken; sie bildet hier an den Ufern die Waldgebilde, die unter dem Namen Gallerie- oder Uferwald bekannt sind. An diese Uferwälder schließt sich zunächst dichter Busch an, in weiterer Entfernung Buschsteppe und dann weiter nördlich Grassteppe mit harten, zur Weide wenig geeigneten Gräsern. Wo die Grassteppe in das Bewässerungsgebiet des Schari und des Logone kommt, wird der Boden fruchtbar und für Viehzucht und Ackerbau gleich geeignet.

§ 5. Wenn es richtig ist, daß der Mensch zum großen Teile das Erzeugnis

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der Niederschlagsmengen am Schlusse.

seiner Umwelt ist, und daß Volksgesamtheiten von ihrer Umwelt noch mehr beeinflußt werden als das einzelne Individuum, so ist es klar, daß wir in einem solchen Lande keine einheitliche, kulturell oder politisch zusammenhängende Bevölkerung erwarten dürfen. In den feuchten, lichtlosen Urwäldern mußte sich natürlich eine andere Bevölkerung entwickeln, als auf den freien, trocknen Steppen des Nordens. Dazu kommt, daß an den Grenzen des zentralafrikanischen Urwaldes sich seit Jahrhunderten die großen Völkerbewegungen brechen, die den afrikanischen Kontinent von Nord nach Süd und zurückebbend, von Süd nach Nord durchflutet haben und erst seit dem Eindringen der europäischen Kolonisationsmächte allmählich zum Stillstande kommen. Der Ursprung, der zeitliche Anfang und die Gründe dieser großen Völkerwanderungen sind noch ziemlich in Dunkel gehüllt. Wir können nur sehen, daß von Süden und Südosten her die Stämme der Bantu-Neger, vom Nordwesten her die islamisierten Völker des westlichen Sudan und von Osten her die Ostsudan-Neger vorgedrungen sind; jeder Stamm den ihm vorgelagerten vernichtend oder in den Urwald drängend, oder, wenn er genügende Widerstandskraft fand, ihn überdeckend und sich mit ihm vermischend. Dazu haben bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts vom Tanganika-See her die Sklavenjagden der Araber und früher von der Küste des Atlantischen Ozeans her die Sklavenhändler, die die Sklaven nach Amerika ausführten, dazu beigetragen, diese Völkerschaften zu zersprengen und in jeder einheitlichen Entwicklung zu hemmen. Wie anderwärts in Afrika, z. B. in den wasserlosen Steppen Südwest-Afrikas, in den unzugänglichen Hochländern Zentral-Afrikas, so sind daher auch hier die kulturell am tiefsten stehenden Rassen in den Gebieten zu treffen, die die geringste Existenzmöglichkeit bieten und damit von selbst Schutz vor kräftigeren, höher stehenden Völkern gewähren, die in diesen Gebieten ihre höheren Lebensansprüche nicht mehr befriedigen können. So finden wir in den unzugänglichsten Sumpf- und Urwaldgebieten, vor allem in dem Gebiete zwischen Likuala-Mossaka und Kongo das Zwergvolk (Pygmäen), in welchem die Forschung mangels einer anderen Erklärung die Reste der Ureinwohner Afrikas sehen will. In den übrigen Gebieten sind diese Ureinwohner von höherstehenden Völkern überdeckt worden. Den relativ höchsten Stand der Kultur scheinen die Völkerschaften zu erreichen, die im Norden mit dem Islam in Berührung gekommen sind.

Die Angaben über die Dichtigkeit der Bevölkerung zeigen die gleichen Unzuverlässigkeit, die den Berichten aus anderen Gebieten Afrikas in diesem Punkte eigen ist. Die Schätzungen schwanken zwischen 4 und 12 Millionen Eingeborenen; einzelne Schätzungen gehen

darüber noch hinaus und rechnen mit bis zu 18 Millionen. Wie anderwärts in Afrika mußten auch hier die ersten überschwänglichen Erwartungen bezüglich der Bevölkerungszahl stufenweise herabgesetzt werden; jedoch scheinen die angegebenen geringsten Schätzungen heute schon unter den tatsächlichen Bevölkerungsstand herunterzugehen.

B. Die natürlichen Verhältnisse von Neu-Kamerun[1]).

Von diesem nach seinen natürlichen Verhältnissen eben kurz beschriebenen Gebiete hat Frankreich durch das deutsch-französische Abkommen vom 4. November 1911, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika[2]), ein Gebiet von etwa 280 000 qkm[3]) an Deutschland abgetreten. Davon entfallen etwa 50 000 qkm auf den sich südlich an Alt-Kamerun anschließenden Teil und 230 000 qkm auf den Sanga-Vorsprung und den östlich an Alt-Kamerun sich anschließenden Teil einschließlich des Ubangi-Vorsprunges.

Dem Verlaufe der Grenze folgend, soll zuerst das Südgebiet, dann der Sanga-Vorsprung, dann das Ostgebiet dargestellt werden.

I. Das Südgebiet.

Literatur:

A. Cottes, La Mission Cottes au Sud-Cameroun, Paris 1911.
Koloniale Rundschau, 1912, S. 225f.
Mouv. Géogr. 1900, S. 107, 401; 1901, S. 37, 571; 1903, S. 99; 1907, S. 65.
La Géographie 1911, 2. Teil, S. 287.
Revue coloniale 1902, S. 470; 1902/03, S. 171, 576; 1903/04, S. 15.

Die Grenze dieses Gebietes ist im Norden die bisherige Südgrenze Kameruns und die Südgrenze von Spanisch-Guinea und im Westen der Atlantische Ozean. Die Südgrenze ist im November-Abkommen wie folgt festgesetzt:

La frontière partira du côte de l'Atlantique d'un point à fixer sur la rive orientale de la baie de Monda, vers l'embouchure de la Massolié. Se dirigeant vers le nord-est, la frontière obliquera vers l'angle sud-est de la Guinée espagnole. Elle

Die Grenze geht vom Atlantischen Ozean aus, sie setzt an am östlichen Ufer der Bai von Monda, an einer noch zu bestimmenden Stelle, geht weiter nach der Mündung des Massolie zu und biegt nordöstlich verlaufend nach dem südöstlichen Win-

[1]) Vgl. die Karten am Schlusse.
[2]) Im Anhange I abgedruckt.
[3]) Nach den niedrigsten Schätzungen etwa 225 000 qkm.

coupera la rivière Ivondo à son confluent avec la Djoua, suivra cette rivière jusqu'à Madjingo (qui restera français) et de ce point se dirigera vers l'est, pour aboutir au confluent de la Ngoko et de la Sangha au nord d'Ouesso.

kel von Spanisch-Guinea um. Sie schneidet den Iwindofluß bei seiner Vereinigung mit dem Dschua, folgt diesem Fluß bis Madschingo (das französisch bleibt) und verläuft von hier ab östlich, bis sie den Vereinigungspunkt des Ngoko und des Sanga im Norden von Wesso trifft.

Diese Grenzbeschreibung ist nur vorläufig. Die Grenze wird ihren endgültigen Verlauf erst auf Grund der Arbeiten der technischen Grenzkommission erhalten, die in Art. 3 des Abkommens vorgesehen ist. Dabei werden auch die Zweifel, die nach dem Wortlaute des Abkommens über den Ansatzpunkt der Grenze an der Küste, über ihren Verlauf nach der südöstlichen Ecke von Spanisch-Guinea und über die Entfernung bestehen, in welcher die Grenze an dieser Ecke vorbeiläuft, nach Möglichkeit zu beseitigen sein. Die ganze Grenzlinie von der Küste bis zum Sanga beträgt etwa 700 km; davon folgen nur etwa 100 km natürlichen, geographischen Grenzen, nämlich die Strecke von der Mündung des Dschua in den Iwindo den Dschua aufwärts bis Madschingo. Die übrigen 600 km schneiden eine Unmenge von Flußläufen; von größeren seien hier nur der Noja, Mbeï, Komo, Abanga, Nkam, Lara, Okano, Mwung, Ua, Iwindo, Kudu und Komo genannt. Die technische Grenzkommission wird unter diesen Umständen wenig Gelegenheit haben, von ihrer Befugnis, die Landesgrenze auf natürliche Grenzen zu verlegen, Gebrauch zu machen.

Das Südgebiet zerfällt in ein kleineres Küstendreieck (3250 qkm) und ein größeres Binnendreieck (46 500 qkm).

Das Küstendreieck grenzt im Norden an Spanisch-Guinea. § 6.
Für den Verlauf der Grenze ist das spanisch-französische Grenzabkommen vom 27. Juni 1900 maßgebend, das darüber folgendes bestimmt [1]:

„Die Grenze geht aus von dem Schnittpunkte des Talweges des Muni-Flusses mit einer geraden Linie von Koko Beach nach Diécé, sie geht dann den Talweg des Muni-Flusses und des Temboni aufwärts bis zu dem Punkte, wo der Temboni zum ersten Male durch den 1° nördlicher Breite geschnitten wird, und fällt dann mit diesem Breitengrade zusammen bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 9. Längengrad östlich von Paris (11°20′ östlich von Greenwich). Von diesem Punkte an wird die Grenzlinie durch den genannten 9. Längengrad östlich von Paris ge-

[1]) Siehe Anhang I.

bildet, bis zu seinem Zusammentreffen mit der Südgrenze von Deutsch-Kamerun."

Die Grenze gegen Spanisch-Guinea folgt also nur geographischen Linien und zwar im Süden von Spanisch-Guinea in einer Länge von 165 km und im Osten in einer Länge von 145 km. Die Grenze ist in der Natur noch nicht festgelegt worden. Die sich hieraus ergebenden Nachteile sind hier um so mehr hervorgetreten, als die astronomischen Messungen, der Grenzkommission von 1901 ungenau zu sein scheinen.[1]) Die Folge davon ist, daß über die Zugehörigkeit einzelner Orte Unsicherheit besteht, so daß z. B. die französische Firma Laloux für ihre Niederlassungen in Ateke seit Jahren an das französische Gouvernement Abgaben zahlt, während die spanische Behörde der englischen Firma Hatton & Cookson die Ermächtigung gegeben hat, an dem gleichen Orte eine Handelsniederlassung zu errichten. Tatsächlich wissen die an der Grenze sitzenden Häuptlinge vielfach nicht, ob sie zu französischem oder spanischem Gebiete gehören, und manche Eingeborenen-Niederlassungen werden durch die Grenze geschnitten. Daraus ergeben sich nicht nur vom politischen Standpunkte aus Nachteile; sondern es ist auch dem Schmuggel, vor allem dem Waffenschmuggel, Tür und Tor geöffnet. Ein großer Teil der alten Steinschloßgewehre, mit denen die Eingeborenen sich hier bewaffnet haben, soll aus Spanisch-Guinea herübergeschmuggelt worden sein. Die französische Regierung hat wiederholt, so im Jahre 1903, 1905 und 1907, versucht, diese Unzuträglichkeiten im Einvernehmen mit der spanischen Regierung durch eine bessere Grenzführung zu beseitigen; sie hat aber bei der spanischen Regierung kein Interesse dafür gefunden.

Im Westen stößt dieses Gebiet mit einer etwa 40 km langen Strecke an den Atlantischen Ozean. Dieser Anteil am Meeresufer findet eine Fortsetzung durch das Südufer des Muni, der sich in einer Breite von 3—6 km in das Meer ergießt. Der Anteil an der Küste macht dieses Gebiet trotz seines mangelhaften Zusammenhanges mit dem übrigen deutschen Gebiete zu einem der wertvollsten Teile der Neuerwerbungen. Das an der Südseite der Muni-Mündung gelegene Butika (Uwinia?) scheint Seeschiffen eine günstige Anlegestelle zu bieten.[2]) Ob das Innere der Muni-Mündung größeren Seeschiffen zugänglich ist, scheint noch nicht festzustehen; die Tiefenmessungen eines spanischen Seeoffiziers haben zwar Tiefen bis zu 22 m festgestellt; das Fahrwasser ist aber mit

---

[1]) Vgl. Cottes, S. 76; Mouvement Géographique 1902, S. 63 und Revue coloniale 1902/03, S. 171, 576; 1903/04, S. 15f.

[2]) Vgl. unten § 30.

zahlreichen Inseln durchsetzt. Außerdem bringen die von der Höhe der Sierra del Cristal herunterkommenden Flüsse viel Geschiebe mit sich, das von der hier besonders kräftigen Ebbe und Flut aufgenommen und in Form von Sandbänken in der Mündung abgesetzt wird. Es bedarf daher noch weiterer Erkundungen, ob die Muni-Mündung ein für Hochseeschiffe geeigneter Hafen ist. Die Möglichkeit scheint vorläufig bei gehöriger Betonnung und Befeuerung nicht ausgeschlossen. Die Küstendampfer und die französischen Kanonenboote befahren jetzt schon den Muni und dringen mit der Flut bis Ekododo am Temboni vor. Zur Zeit der Ebbe flußaufwärts zu kommen, ist nur besonders kräftigen Dampfern möglich.

Der Muni-Mündung fließen aus spanischem Gebiete von Norden her der Konke und der Utongo zu, vom Osten der Banie. Der aus dem Südosten kommende Temboni wird an seiner Mündung in den Muni im Talwege von der spanisch-deutschen Grenze geschnitten, so daß das trockne Nordufer mit dem Handelsplatze Kanganie spanisch ist, während das bis Mbeto hinauf sumpfige Südufer deutsch ist. Von Süden her mündet der Noja ein, der fast in seinem ganzen Laufe auf deutschem Gebiete fließt. Seine zahlreichen Quellflüsse kommen aus Norden von der Sierra del Cristal. Nach ihrer Vereinigung fließt er eine kurze Strecke auf französischem Gebiete, um dann im spitzen Winkel nach Norden auf deutsches Gebiet zurückzufließen. Seine Mündung ist durch mehrere Kanäle, sogenannte Kriks, mit der Temboni-Mündung verbunden. Von den Inseln der Muni-Mündung sind die südlich des Talwegs gelegenen Inseln deutsch,[1]) die anderen ebenso wie die der Muni-Mündung vorgelagerten Inseln Groß- und Klein-Elobey und die Korisko-Inseln spanisch.

Das Küstengebiet wird von einer stark bewässerten, teilweise sumpfigen, mit dichtem Walde bedeckten Ebene gebildet, die sich etwa 20—30 km landeinwärts erstreckt und nur im Süden von den letzten, niedrigen Ausläufern der Sierra del Cristal durchzogen wird. Von diesen Erhebungen fließt der Mvomo nach Norden in den Noja, nach Süden der Messanke in das Becken von Gabun. Zur Zeit der großen Überschwemmungen sollen die Eingeborenen auf diesen beiden Flüssen mit ihren Booten direkt vom Noja ins Gabun-Becken fahren können. Hinter dieser Ebene baut sich der Gebirgsstock der Sierra del Cristal in charakteristischen, ziemlich scharf abgegrenzten Stufen auf. Die erste Stufe erhebt sich etwa bis zu einer Höhe von 50 m, dahinter die zweite Stufe bis zu einer mittleren Höhe von 200 m. Diese Stufe ist von den Quellflüssen des Noja scharf durchrissen und nur auf den üblichen Trägerwegen

[1]) Vgl. dazu 1 Revue coloniale 1903/04, S. 28.

passierbar. Darüber erhebt sich die dritte Stufe, in einzelnen Punkten bis zu 700 m ansteigend; die durchschnittliche Höhe beträgt 500 bis 600 m. Weiter landeinwärts zieht sich ein Hochplateau in gleicher Höhe bis zu dem steilen Abfall in das Tal des Abanga hin, der in Spanisch-Guinea entspringt und das deutsche Gebiet in südlicher Richtung durchquert.

Diese Höhengliederung ist dem Auge nur beim Blicke vom Meere aus erkennbar. Der das Land auf einem der Trägerpfade durchziehende Reisende kommt kaum zu einem Ausblicke, denn das ganze Gebiet ist mit dichtem, primärem Urwalde bedeckt, der nur im Umkreise der Siedlungen etwas zurückgedrängt worden ist. An der Meeresküste und den Ufern des Muni tritt Mangrovenwald auf, der namentlich an der Noja-Mündung und am Südufer des Temboni aufwärts bis zur Flutgrenze sich großartig entwickelt. Weiter landeinwärts und in der Höhe zeigt der Wald die gleiche Zusammensetzung wie in der entsprechenden Lage von Süd-Kamerun. Die Wälder waren früher sehr reich an Kautschuk. Die Bestände scheinen aber an den leichter zugänglichen Stellen schon ziemlich abgebaut zu sein. Daneben liefert das Land noch etwas Palmöl, Palmkerne und etwas Kopal. Sein Hauptreichtum besteht in den wertvollen Nutzhölzern, deren Ausfuhr jetzt schon von Bedeutung und einer starken Steigerung fähig ist.[1])

Dem ganzen Muni-Becken wird besondere Fruchtbarkeit nachgerühmt. Der Alluvialboden an den Flüssen ist sehr ertragfähig. An den Hängen haben allerdings die starken tropischen Regen die Humusdecke vielfach weggespült. Die zahlreichen Eingeborenenkulturen, die hauptsächlich aus Planten, Kassave und Bananen bestehen, machen durchweg einen guten Eindruck. Boden und Klima sind für Kakao und Kaffeepflanzungen nicht ungünstig, in der Umgebung von Libreville befinden sich einige Kakao-, Kaffee- und Ölpalmenpflanzungen. Die Kaffeepflanzungen sollen sich aber als nicht rentabel gezeigt haben. An den Ufern des Noja kommt der Kaffee wildwachsend vor.

Für die meteorologischen Verhältnisse gibt die nebenstehende Tabelle, welche Angaben für das benachbarte Libreville enthält, einen Anhalt. Danach setzt die Regenzeit hier im Oktober mit sehr großen Niederschlägen ein — es kommen Tagesregenhöhen bis zu 150 mm vor — und dauert mit kleinen Schwankungen bis April. Im Mai lassen die Regen ebenso plötzlich, wie sie eingesetzt haben, nach; der Juni und Juli ist fast ganz regenlos. Die gesamte Niederschlagsmenge mit 2456 mm entspricht ungefähr der an der Südküste von Alt-Kamerun. Die vor-

[1]) Vgl. darüber unten § 25.

Meteorologische Angaben.[1])

Station Libreville. — Jahr 1903.

7°6′10″ östl. Länge v. Paris. 0°23′15′ nördl. Breite. 31 m Höhe über dem Meeresspiegel.

Jahr 1903	Mittlerer Barometerstand		Mittlere Temperaturen					Mittlere, relative Feuchtigkeit		Niederschläge		Bewölkung	
	8^ha	4^hp	8^ha	4^hp	Minimum	Maximum	Monatsmittel	9^ha	4^hp	Höhe in Millimetern	Zahl der Regentage	8^ha	4^hp
Januar . .	757,30	754,31	26,33	28,36	24,19	30,26	27,21	91,3	81,7	217,1	14	6,7	5,3
Februar . .	758,51	755,37	26,54	28,30	24,12	30,29	27,20	88,9	80,8	360,4	15	7	4,9
März . . .	757,14	753,96	26,21	28,21	23,72	30,45	27,09	90	80,4	358,2	19	7,9	6
April . . .	756,75	754,01	25,83	27,44	23,11	30,17	26,64	88,6	81,6	340,7	23	7,9	6,2
Mai	758,33	755,61	25,38	27,38	23,62	29,41	26,52	85,7	79,8	87,7	12	8,3	6
Juni . . .	760,38	757,74	23,2	25,22	21,65	27,64	24,64	79,1	75,9	1,2	1	6,8	6,2
Juli	760,48	757,92	22,97	24,97	21,44	26,97	24,20	80,8	67	4,9	3	7,9	7
August . .	759,98	757,04	23,41	25,47	21,77	27,84	24,80	80,9	75,1	23,7	9	8,7	7,1
September .	759,85	756,90	24,58	26,40	22,90	28,75	25,83	83,1	77,1	54,4	10	8,6	7,2
Oktober . .	759,75	755,70	24,47	26,31	22,67	28,54	25,60	89,8	81,1	439,8	22	9,3	7,2
November .	757,65	754,64	24,78	26,56	22,79	28,60	25,69	87,4	81,2	209,3	22	8,3	5,9
Dezember .	756,93	754,05	25,14	26,90	23,05	29,01	26,03	88,03	81,1	342,7	18	7,8	5,6
Jahr	758,60	755,60	24,90	26,79	22,91	28,99	25,95	80,12	79,3	2456,8	168	7,9	6,18

[1]) Nach einer Tabelle bei Rouget, S. 272; vgl. auch die Zusammenstellung der Niederschlagmengen am Schlusse.

herrschenden Winde sind der Süd-, West- und Nordwestwind; Nordostwinde bringen immer Gewitter.

Die Bevölkerung dieses Gebietes gibt ein sehr anschauliches Beispiel von der Übereinanderschichtung der Rassen, von der oben gesprochen wurde. Es kommen hier als unterste Schicht noch Zwergstämme vor, die im Busch und in den Sümpfen in vereinzelten Siedlungen wohnen und sich dem Weißen nur selten zeigen. Über die Reste dieser Urbevölkerung haben sich die Stämme der Baseki und Balengi gelagert, die ihrer ganzen Erscheinung nach, besonders nach ihrer glänzenden, tiefschwarzen Hautfarbe, den Typus des reinen Guinea-Negers darstellen. Die Baseki haben sich als brauchbare Arbeiter erwiesen; während die Balengi auf der Höhe ihrer Berge sitzen bleiben und es verschmähen, mit den Weißen in nähere Berührung zu kommen. Diese Rasse der Guinea-Neger wieder ist von den Pangwe-Stämmen überdeckt oder vielmehr aus den fruchtbaren Tälern auf die Höhen gedrängt worden. Die Pangwe-Stämme, über die weiter unten im Zusammenhange mit ihren östlichen Nachbarn noch zu reden sein wird, sind erst Ende des 19. Jahrhunderts hier eingewandert. Sie passen sich den Arbeitsverhältnissen auf Pflanzungen nur schwer an, sind leicht gereizt und zanksüchtig und laufen, wenn sie überhaupt Arbeit nehmen, oft nach einigen Tagen wieder von der Arbeitsstelle weg. Brauchbarer sollen sie sich für die Arbeit im Forste gezeigt haben, die ihrem Drange nach Ungebundenheit besser entspricht. Das gleichzeitige Bestehen von drei Rassen übereinander erklärt sich offenbar daraus, daß die zuerst ansässigen Stämme durch die Küste hier aufgehalten wurden und sich vor den aus dem Innern vordringenden Stämmen nicht weiter zurückziehen konnten.

Über die Dichtigkeit der Bevölkerung liegen zuverlässige Angaben nicht vor; sie scheint aber nicht unter dem Durchschnitte der Bevölkerungsdichtigkeit Gabuns zu sein. Die zahlreichen Niederlassungen deuten eher darauf hin, daß sie über ihm steht. Nach allem, was bisher über die Bevölkerung dieses Teils bekannt geworden ist, berechtigt sie zu guten Hoffnungen, wenn die Weißen es verstehen, in das richtige Verhältnis zu ihr zu treten. Das scheint bisher nicht immer der Fall gewesen zu sein; denn die Truppe in Ekododo hatte noch im vorigen Jahre kleinere Kämpfe mit den Eingeborenen. Die Eingeborenen haben sich aber bald wieder beruhigt, so daß eine größere militärische Aktion nicht notwendig wurde.

Die Eingeborenen legen ihre Lebensmittelkulturen mit verhältnismäßig viel Geschick an; von Gewerben betreiben sie hauptsächlich Töpferei und Schmiederei. Als Erzeugnis ihrer Gewerbe sind besonders Tonpfeifen, Messer und eiserne Glocken zu nennen. Die an den Ufern des

Muni sitzenden Stämme sind fleißige und gewandte Fischer. Alle Jahre gehen hunderte von Traglasten getrockneter Fische ins Innere. Der Muni und seine Zuflüsse zeichnen sich durch großen Fischreichtum aus. Die Eingeborenen sind allerdings nur auf den Fischfang in den seichteren Nebenflüssen angewiesen, da ihre primitiven Fanggeräte zur Fischerei in der tiefen Muni-Mündung nicht ausreichen.

Der Hauptort dieses Gebietes ist Ekododo, wo bisher ein französischer Polizeiposten stationiert war. Ekododo ist ein verhältnismäßig bedeutender Handelsumschlagsplatz; die Küstendampfer können hier löschen und laden, und aus dem Innern laufen hier verschiedene Trägerstraßen[1]) zusammen. Der Ort soll auch telegraphisch mit Libreville verbunden sein oder verbunden gewesen sein. (Vgl. Afrique Française 1908, S. 276.) Auf den neuesten französischen Karten ist die Linie allerdings nicht eingetragen. Daneben ist Butika als Anlegestelle für Seeschiffe von Bedeutung. Es ist Sitz eines Zollpostens. Zollposten sollen sich auch in Mbeto, an der Mündung des Temboni und in Ndombo an der Meeresküste befinden.

In Butika sollen Kohlen gefunden worden sein. Diese Nachricht wird dadurch bestätigt, daß bei starken Seestürmen Kohlenstücke an den Strand von Elobey geworfen werden. Genauere Untersuchungen scheinen noch nicht stattgefunden zu haben.

Als Handelsartikel kommen die an der ganzen westafrikanischen Küste gebräuchlichen in Betracht; als Besonderheit ist die Vorliebe der Eingeborenen für Porzellanknöpfe zu erwähnen, die sie für ihren kunstvollen Haarputz verwenden. Als Tausch- und Ausfuhrartikel kommen von den genannten Landeserzeugnissen vor allem das Okume-Holz in Betracht, das an der ganzen Munda-Bucht und an den Flußläufen in großer Menge geschlagen wird, außerdem Kautschuk und Elfenbein, die auf den Trägerstraßen aus dem Hinterlande an die Küste gebracht werden.

§ 7. Das Binnendreieck gehört orographisch zu dem Küstenberglande von Gabun, hydrographisch gehört es 3 verschiedenen Gebieten an. Aus dem westlichen Drittel fließen der Woleu und der Ntem, dieser in seinem Unterlaufe Kampo genannt, unmittelbar dem Atlantischen Ozean zu. Das mittlere Drittel gehört durch den Iwindo und seine Nebenflüsse zum Flußgebiet des Ogowe, und das östliche Drittel entwässert zum Sanga. Daraus ergibt sich von selbst, daß auch in der Höhengestaltung 3 Gebiete zu unterscheiden sind. Die Ecke zwischen Spanisch-Guinea und der bisherigen Kameruner Südgrenze wird von einem zum Berg-

[1]) Vgl. unten § 32.

gebiete der Sierra del Cristal gehörigen Hochplateau ausgefüllt, das im Süden, nahe der Südostecke von Spanisch-Guinea Höhen bis zu 750 m erreicht, im Norden eine durchschnittliche Höhe von 550 m hat und wenig gegliedert ist. In der Mitte dieses Hochplateaus entspringt der Ntem. Er fließt in einer Länge von etwa 150 km der Nordostecke von Spanisch-Guinea zu und von dort in ungefähr westlicher Richtung zum Atlantischen Ozean, wobei er streckenweise die deutsch-spanische Grenze bildet. Er ist trotz einer Breite bis zu 80 m für die Schiffahrt nicht brauchbar, da er schon hier im Oberlaufe ebenso wie später im Mittellaufe vollständig von Schnellen durchsetzt ist. Nur auf einer etwa 45 km langen Strecke im Oberlaufe zwischen Bikuk und Nkine ist er bei höherem Wasserstande für Eingeborenenboote befahrbar. Weiter südlich entspringt der Woleu in einer kleinen Grotte östlich von Andum; er fließt zunächst durch sumpfiges Gebiet und erreicht schon bei Minwebu-Owen eine Breite von 30 m und eine Tiefe von 50—75 cm. Da diese Tiefe im ganzen Jahre ziemlich gleich bleibt, ist er hier schon für die Schiffahrt mit Eingeborenenbooten brauchbar.[1])

Das Hochland dieses Gebietes senkt sich nach Südosten zu in einem ziemlich scharfen Abfalle, der in nordöstlicher Richtung zu dem Knie des Iwindo hin verläuft, zu dem 200—300 m tiefer liegenden Iwindo-Becken hinab. Der Iwindo, in seinem Oberlaufe auch Aïna genannt, durchfließt, nachdem er bei Alati südliche Richtung genommen hat, zunächst etwa 80 km ein weites Sumpfland. Sein Lauf zeigt auf dieser Strecke sehr viele und große Windungen, seine Tiefe beträgt 0,75 bis 1,50 m. Oberhalb der Mündung des Karagua (auch Ye genannt) tritt einmal Fels über das Wasser; da daneben aber die Durchfahrt leicht möglich ist, wird die Schiffahrt dadurch nicht gehindert. Von der Mündung des Karagua ab bis Kandschama bietet der Fluß ein vollständig verändertes Bild. Er läuft zwischen glatten Ufern dahin. Niedrige Hügelreihen treten an die Ufer heran. Die Windungen haben aufgehört. Die Tiefe ist die gleiche wie auf der oberen Strecke; das Fahrwasser ist hier aber häufiger durch Felsen eingeengt, durch die die Schiffahrt zwar etwas gefährdet, aber nicht unmöglich gemacht wird.

Auf dieser Strecke nimmt der Iwindo wichtige Nebenflüsse auf, von Nordosten her den bereits erwähnten Karagua, der bei hohem Wasserstande mit Eingeborenenbooten bis nach Ntam hinauf, nahe an der alten Kameruner Grenze, schiffbar ist. Non Nordwesten kommt der Nuna, der in seiner ganzen Länge mit Eingeborenenbooten in 2 Tagen befahren werden kann. Von Osten kommt der wichtige Dschua (auch Yesse oder

[1]) Über seine Schiffbarkeit auf spanischem Gebiete vgl. unten § 30.

Yemdsche genannt), der auf etwa 100 km die neue Südgrenze bildet. Er hat seine Quellen in einem ausgedehnten, etwa 70 km östlich Madschingo gelegenen Sumpfgebiete, dessen Grenzen noch nicht erforscht sind. Bei Madschingo bildet er wieder breite Sümpfe, die sowohl der Schiffahrt als auch dem Landverkehr große Hindernisse bereiten. Von Madschingo bis zur Mündung in den Iwindo verbreitert sich der Dschua allmählich von 60 m auf 250 m und bildet auf dieser Strecke einen guten Verkehrsweg. Die Nebenflüsse des Dschua von Nordosten her, der Ebaka und der Uaga, sind in ihrem Unterlaufe mit Booten befahrbar. Ihre Ufer sind so versumpft, daß ein regelmäßiger Landverkehr in ihren Gebieten nicht möglich ist; die wenigen Pfade, die dieses Gebiet kreuzen, sind fast immer unter Wasser. Weiter nördlich ist der Weg von Sembe nach Suanke besser benutzbar. Von Kanschama abwärts ist die Schiffahrt auf dem Iwindo infolge der vielen Wasserfälle und Schnellen unmöglich.

Das Iwindo-Becken wird östlich von einem markanten Sandsteinkamme abgegrenzt, der sich in einer Länge von etwa 150 km von Nord nach Süd erstreckt und die Wasserscheide zwischen dem Iwindo- und Ngoko-Sanga-Gebiete bildet. An ihn schließt sich ostwärts bis zum Sanga ein noch wenig bekanntes und schwach bevölkertes Hochland an, in dem sich drei von Südost nach Nordwest streichende Plateaus unterscheiden lassen: das Plateau, das zwischen Kudu und Komo liegt und bis Wesso reicht, das Plateau, das von dem Kudu und Sembe eingeschlossen wird und ein im Westen des Kudu-Sembe gelegenes, das durch die Bodenschwelle von Suanke-Matuli mit den südlich des Dscha in Alt-Kamerun gelegenen Bergzügen in Verbindung steht. Die höchsten Erhebungen liegen auf dem linken Sembe- und Kudu-Ufer; südöstlich der Ngoko-Dschua-Wasserscheide dehnt sich eine große Ebene aus (Duel?), in die der Dschua und seine zahlreichen Nebenflüsse eingebettet sind.

Der bedeutendste Wasserlauf dieses Gebietes ist der Ngoko, in seinem Oberlaufe auch Dscha genannt, der dieses Gebiet im Norden abgrenzt. Der Ngoko[1]) ist ein Nebenfluß des Sanga. Er nimmt seinen Ursprung auf jener merkwürdigen, südlich der deutschen Dume-Station gelegenen Sumpfwasserscheide, auf der auch die gleichfalls zum Sanga gehenden Flüsse Bumba und Dume und der zur Biafra-Bucht fließende Njong ihre Quellen haben. Der Ngoko ist bei seiner Mündung in den Sanga 500 m, bei Molundu 250 m und bei Sufley 100 m breit und hat eine verhältnismäßig große Tiefe. Seine Flußhänge sind steil und erreichen

[1]) Der folgende Abschnitt ist einem Aufsatze von Moisel in der Deutsch. Kol. Ztg. 1911, Nr. 52 entnommen.

Höhen von 20 und 25 m. Der Ngoko hat daher ein enges, tiefes Flußbett und ein kleines Überschwemmungsgebiet, so daß bei ihm zur Hochwasserzeit sich besonders hohe Pegelstände zeigen. Seinen höchsten Stand hat er Mitte November, seinen tiefsten Ende Februar. Sandbänke sind nicht vorhanden, an ihrer Stelle machen aber zur Niedrigwasserzeit aus dem Strom auftauchende Felsen die Dampfschiffahrt sehr gefährlich. Das erste Hindernis beim Hinaufgehen des Flusses bietet die Felsenschwelle bei der Insel Wilhelmina (ungefähr 7 km südöstlich des Ortes Ngoko), durch welche die Durchfahrt in der Trockenzeit auf 20 m Breite und 0,80 m Tiefe eingeengt wird. Es folgt die Schwelle beim Orte Ngoko[1]), die eine etwas größere Wasserhöhe aufweist, und dann dicht hinter Molundo noch die Felsenbarre von Tschama, welche die gefährlichste ist, da sie in einer Flußbiegung liegt. Eine noch weiter oben, bei Boloso den Fluß querende Felsenstufe (die Carnap-Schnellen) bildet für die Schiffahrt keine Gefahr. Die Folge dieser Hindernisse ist, daß Dampfer mit 1,30—1,50 m Tiefgang bei Niedrigwasser[2]) im Februar und März sich nicht mehr bis Sufley hinaufwagen. Bei genauerer Untersuchung des Flußbettes dürfte es sich vielleicht herausstellen, daß die Tschama-Schnelle mit geringer Mühe doch noch für größere Dampfer fahrbar gemacht werden kann. Dampfer bis 0,90 m Tiefgang gehen während des ganzen Jahres bis Ngoïla und Sufley und noch weiter, bis zu den Cholet-Fällen hinauf. Oberhalb der Cholet-Fälle ist der Ngoko wieder schiffbar zwischen Kul und Kam, jedoch nur für die Kleinschiffahrt.

Der Kudu, der bei Ngoïla in den Ngoko mündet, bietet im kleinen dasselbe Bild wie der Ngoko. Von der Quelle bis zum Zusammenflusse mit dem Sembe ist er ein reißender Fluß von 10—30 m Breite. Er erhält auf dieser Strecke zahlreiche Nebenflüsse, die ihm in der Regenzeit große Wassermassen zuführen, die aber in der Trockenzeit zu kleinen Wasserrinnen zusammenschrumpfen. Im Unterlaufe weist der Fluß eine Breite von 40—50 m und eine mittlere Tiefe von 1,50 m bei Niedrigwasser auf. An größeren Nebenflüssen nimmt der Kudu den Sembe und Lologa auf. Der Sembe hat eine geringe Breite, aber größere Tiefe als der Kudu. Diese beiden Flüsse würden nach Beseitigung der Schnellen im Kudu (an der Mündung des Lologa?), die ohne Schwierigkeit zu bewirken ist, bis zum Orte Sembe für kleine Dampfer befahrbar sein. Der Lologa kommt als Wasserstraße nicht in Betracht. Von den Nebenflüssen

---

[1]) Dieses Hindernis ist trotz der sorgfältigen, durch Hauptmann Freih. v. Stein, Hauptmann Engelhardt, Hauptmann Foerster und Administrateur Bonaissiès ausgeführten Flußaufnahmen bisher unbekannt gewesen.

[2]) Nach Cottes, S. 40 können größere Dampfer während des ganzen Jahres bis Ngoïla kommen.

des Sembe hat dann noch der Majembe Bedeutung, da er einen bequemen Zufahrtsweg zu der wertvollsten Landschaft des ganzen Gebietes, zum Bombassa-Lande, abgibt.

Der Komo, der in der Nachbarschaft der Kudu-Quellen entspringt, hat mit dem Kudu gleiche Länge und Tiefe und zeigt auch sonst die gleichen Eigenschaften wie dieser. Während der Kudu aber seinen Lauf durch bevölkerte Gebiete nimmt, fließt der Komo durch unbewohnte Landschaften. 50 km vor seiner Mündung verengt er sich und überfließt Fälle, die seine weitere Ausnutzung als Erschließungsweg des Bakuele- und Bakota-Landes unmöglich machen."

Zur Ergänzung dieser Ausführungen Moisels wird hier noch ein Bericht der Gesellschaft Süd-Kamerun über die Schiffbarkeit des Ngoko gegeben, dessen Richtigkeit durch die langjährige Erfahrung dieser Gesellschaft verbürgt erscheint. „Der Ngoko ist für die Dampfer der Gesellschaft Neu-Kamerun, die bis zu einem Tiefgange von 1,20 m beladen werden, nahezu das ganze Jahr bis Molundu schiffbar. Bei ausnahmsweise niedrigem Wasserstande ist für Schiffe von über 1 m Tiefgang allerdings eine Leichterung in Tibundi — auf dem halben Wege zwischen Wesso und Molundu — notwendig. Von Molundu aufwärts ist der Ngoko für Schiffe mit dem genannten Tiefgange bei normalem Wasserstande noch bis Bomedali schiffbar, wo auf dem rechten Ufer eine französische Faktorei errichtet worden ist. Boote bis zu 1 m Tiefgang können bei hohem Wasserstande bis zu den Dongo-Schnellen kommen. Die Dampfer der Süd-Kamerungesellschaft sind häufig bis dorthin hinaufgefahren. Weiter aufwärts von Dongo ist die Schiffahrt für Dampfer infolge der zahlreichen Schnellen und Fälle bei Dongo und weiter oberhalb bis Kul unmöglich. Das gleiche gilt auf dieser Strecke auch für den Verkehr mit Frachtkähnen. Querverkehr von einem Ufer zum anderen und Verkehr auf kurze Strecken ist selbstverständlich möglich. Auf der Strecke oberhalb Kul bis zu seinem Quellgebiet ist Bootsverkehr stellenweise auf längere Strecken möglich. Ein durchgehender, ununterbrochener Verkehr ist aber wegen vorhandener größerer Schnellen und einiger Fälle auch hier ausgeschlossen. Ebenso ist der Bumba, der dem Ngoko bei Molundu zufließt, nur streckenweise mit Frachtkähnen befahrbar."

Die genannten Flüsse haben nicht nur für ihr eigenes Gebiet Bedeutung, sondern auch als Verbindungswege zum Iwindo-Gebiete hin. Der Weg über den Ogowe-Iwindo ist zwar wesentlich kürzer als der über den Kongo, Sanga, Ngoko, Kudu und Dschua. Trotzdem ist der zweite dem ersteren vorzuziehen, da auf ihm die Schiffahrtsverhältnisse viel besser sind.[1])

[1]) Vgl. darüber unten § 33.

§ 8. Die Temperatur ist im Binnendreiecke wie im Küstengebiete das ganze Jahr ziemlich gleichmäßig. Einen Anhalt geben die nachstehenden Tabellen für die dem Gebiete benachbarten Stationen Molundu und Akoafim.

I. Temperaturtafel der Station Akoafim.

	Mittlere Temperatur			Absolutes Minimum	
	°C 1909	°C 1910	°C 1911	°C 1909	°C 1910
Januar	—	*22,6*	22,6	—	14,0
Februar	—	*22,8*	23,8	—	14,0
März	—	*24,2*	24,3	—	14,5
April	—	*23,8*	24,4	—	14,0
Mai	—	*24,0*	24,0	—	14,0
Juni	—	*23,2*	23,8	—	14,0
Juli	—	22,4	noch nicht eingegangen	—	—
August	*23,7*	23,3		17,0	—
September	—	—		—	—
Oktober	*23,6*	23,7		15,0	—
November	*22,8*	22,4		15,0	—
Dezember	*22,3*	23,0		14,0	—
Jahr		ungefähr 23,3			

Die Kursiv-Zahlen geben das Tagesmittel $= \frac{\text{Max.} + \text{Min.}}{2}$

Im übrigen ist das Tagesmittel aus $\frac{6^h a + 12^h m + 6^h p}{3}$ gewonnen.

II. Tafel der Niederschlagsmengen der Stationen Akoafim und Molundu.[1])

	Akoafim		Molundu	
	1910 mm	1911 mm	1907 mm	1908 mm
Januar	42	118	34	42
Februar	69	41	65	3
März	61	45	92	147
April	147	35	223	104
Mai	99	199	127	305
Juni	102	108	95	54
Juli	43	noch nicht eingegangen	91	30
August	(22 ?)		36	240
September	?		161	476
Oktober	240		306	663
November	184		76	213
Dezember	111		10	88
			1316	2365

[1]) Vgl. auch die Zusammenstellung der Niederschlagsmengen am Schlusse.

Die Monatsmittel zeigen während des ganzen Jahres nur geringe Schwankungen. Auch die Tagestemperaturen sind in den niedrigeren Lagen sehr gleichmäßig, dagegen macht sich in der Höhe, die bis 900 m reicht, in den Nächten schon eine merkliche Abkühlung geltend. Die Jahreszeiten sind im westlichen Teile des Binnendreiecks schärfer ausgeprägt als an der Küste; es sind hier 4 Jahreszeiten ziemlich regelmäßig zu unterscheiden. Die erste Regenzeit von Februar bis Juni, die erste Trockenzeit von Juni bis September, die zweite Regenzeit von September bis Dezember und die zweite Trockenzeit von Dezember bis Januar. Dagegen verschmelzen weiter östlich die erste Trockenzeit und die zwei Regenzeiten zu einer einzigen Regenzeit, in der die westliche erste Trockenzeit nur durch einen etwas geringeren Regenfall im Juni und Juli angedeutet ist. Wirklich trocken ist nur eine ganz kurze Zeit um die Jahreswende. Danach pflegt im Februar schon wieder die Regenzeit mit besonders heftigen Regen und Gewitterstürmen einzusetzen. Wenn trotz dieser ziemlich gleichmäßigen Regen während des ganzen Jahres der Ngoko ebenso wie der Sanga große Unterschiede in der Wasserhöhe aufweist — der Ngoko hat im November 4 m und der Sanga bis 3 m Hochwasser über dem tiefsten Stande — so kommt das daher, daß sie beide ihren Oberlauf in viel weiter nördlich liegenden Gebieten haben, in welchen ein ausgesprochener Wechsel zwischen Regen- und Trockenzeiten besteht.

Die Lebensbedingungen sind klimatisch hier also im allgemeinen dieselben, wie in allen anderen westafrikanischen Urwaldländern. Besonders unangenehm macht sich der ständige große Feuchtigkeitsgehalt der Luft geltend, der meist den Grad einer vollständigen Sättigung erreicht; erträglicher ist der Aufenthalt auf den trockenen Hochflächen. Hier ist in den Nächten eine wohltuende Abkühlung bemerkbar. Auch sind die Stechfliegen, die in den Sumpfgebieten des Iwindo und in den Niederungen des Ekaba und des Uaga sehr lästig sind, in den höheren Lagen seltener. Sumpffieber, Gallen- und Leberaffektionen sind selten; Beriberi kam im Jahre 1909 zur Beobachtung, dagegen richten die Pocken unter den Eingeborenen große Verwüstungen an, auch Lepra und Geschlechtskrankheiten sind sehr verbreitet.

Von größter Bedeutung ist, daß in diesem Gebiete die Schlafkrankheit in den letzten Jahren Fortschritte in westlicher Richtung gemacht hat. Sie hat sich vom Sanga her durch das Kudu-Tal auf der Handelsstraße zwischen Sembe und Madschingo ins Dschua-Gebiet verbreitet und droht Dschua abwärts weiter zum Iwindo vorzudringen.[1]) Bei der

[1]) Nach der neusten Meldung eines deutschen Postens sollen auch schon in Minkebe einige Schlafkrankheitsfälle festgestellt worden sein.

Bekämpfung dieser Krankheit wird daher die Überwachung dieser Handelsstraße besondere Aufmerksamkeit erfordern. Zur Bekämpfung der Krankheit ist in diesem Gebiete bisher noch nichts geschehen.

§ 9. Die Vegetation des Gebietes wird bestimmt durch seine Zugehörigkeit zur Urwaldzone. Wenn der Urwald auch nicht an allen Stellen gleiche Dichtigkeit und Zusammensetzung zeigt — auf der Höhe wird er von lichterem Hochwald oder dichtem Busche, im Iwindo-Sumpfgebiete von Bambus- und Rotang-Beständen abgelöst — so ist doch das Land vom Sanga bis zur spanischen Grenze ununterbrochen mit Wald bedeckt. Von der Ngoko-Sanga-Ecke, die vorwiegend mit Buschwald bedeckt ist, zieht sich am rechten Ufer des Ngoko aufwärts der Urwald hin, der gegen Dongo zu immer mehr an Üppigkeit zunimmt und in dem alle Arten von Kautschuk-Lianen in großen Mengen vorkommen. Diese Bestände sind bei der hier nicht besonders dichten Bevölkerung noch unberührt. Die nach Süden zu aufsteigenden Höhen, ebenso die westlich von Dongo sind mit Hochwald bedeckt, und hier ist die Kautschuk-Liane seltener, dafür die Kickxia elastica häufiger. Diese Gebiete werden übereinstimmend in allen Berichten als die kautschukreichsten in ganz Französisch-Äquatorial-Afrika bezeichnet. Das daran sich anschließende, weit nach Süden reichende Sumpfgebiet des Karagua und weiter des Iwindo ist mit dichtem Busche bedeckt, in dem die Kautschuk-Lianen in besonders großen Mengen vorkommen, namentlich bei Ntam am Oberlaufe des Karagua. Weiter westlich im Knie des Iwindo zeigt sich zunächst wieder sehr dichter Hochwald mit großen noch unberührten Kautschukbeständen. Je weiter man von hier ab zur spanischen Grenze und südlich zum Woleu kommt, desto mehr nimmt die Dichtigkeit des Waldes ab. Zunächst zeigt sich in dem gemeinsamen Quellgebiete des Ntem und des Iwindo noch zusammenhängender Buschwald, der in demselben Maße, wie die Bevölkerungsdichtigkeit zunimmt, durch Pflanzungen unterbrochen wird. Die Kautschukbestände sind in diesem Gebiete schon ziemlich gelichtet. Kautschukbäume gibt es hier überhaupt nicht mehr; aber auch die Lianenbestände haben sehr gelitten. Von Kautschukpflanzen kommt die Kickxia elastica hauptsächlich am mittleren Ngoko, am Kudu und am linken Iwindo-Ufer vor. Von Kautschuk-Lianen die Carpodinus fulva, Landolphia Klaini, Landolphia owariensis, ferner eine Art, die die Eingeborenen von Minwul „Abula Minbang" nennen, ferner eine Art der Baissea gracillima und der Motandra, endlich die Landolphia Grogmansiana.[1]) Neben Kautschuk sind als natürliche Nutz-

[1]) Vgl. Cottes S. 52 ., 222 ff.

pflanzen noch zu nennen: Palmen,[1]) die in der Ngoko-Sanga-Ecke und an der Mündung des Nuna in den Iwindo vorkommen, Kolanüsse im Kudu-Dschua-Gebiete, im Wolen- und Ntem-Gebiete Ebenholz und Okume-Holz. Außerdem kommen im ganzen Gebiete Früchte vor, die Öle und Fette liefern. Die Eingeborenen bauen auf ihren Pflanzungen vor allem Maniok, Planten, Bananen, Mais. Auch Reis, Hirse, Bataten, Kartoffeln und europäische Gemüse gedeihen überall vorzüglich und würden bei größerem Anbau die Lebensführung der Eingeborenen heben können.

Aus der Tierwelt ist als wertvollstes Tier der Elefant zu nennen, der im ganzen Gebiete zwischen Spanisch-Guinea und dem Sanga heimisch ist. In weiten Gebieten, besonders im Iwindo- und Okano-Gebiete beginnt er aber infolge der rücksichtslosen Jagden, besonders der Pangwe (franz.: Pahouins), die kühne und geschickte Elefantenjäger sind, zu verschwinden. Noch sehr häufig kommt er im Kudu-Dschua-Lande vor. Daneben gibt es viele Arten von Jagdwild: Antilopen, Büffel, Panther, Flußpferde usw. Haustiere sind selten, es kommen nur Hunde, kleine Ziegen und im Ntem-Gebiete eine kleine Art von Schafen vor, die dort sehr hoch bewertet und beim Kaufe von Frauen als Gegenwert in Tausch gegeben werden. Die Flüsse sind alle sehr fischreich, im Kudu werden schmackhafte Krabben und Muscheln gefunden.

§ 10. Wenn die folgende Besprechung der Bevölkerungsverhältnisse des Südgebietes nicht von vornherein unter einem Mangel an Klarheit leiden soll, so ist es nötig, zuerst die Verwirrung zu lösen, die hier in der Namengebung herrscht. Dazu ist zunächst festzustellen, daß die Volksgrenzen über die politischen Grenzen des neuen Gebietes weit hinausgehen. Die Bevölkerung des Südgebietes bildet nur einen Teil des großen Volkes, das sich von der Küste bis zum Sanga und Likuala-Mossaka, im Norden bis über den Njong, im Süden bis zum Ogowe ausbreitet. Dazu gehören in Kamerun die Jaunde, die Bule und Ntem, in Spanisch-Guinea die Pangwe, Mfang oder Fan und in Gabun die Pangwe (franz. Pahouins) und die Sanga-Sanga. Die Gesamtzahl dieses Volkes wird auf 3 Millionen geschätzt. Nachdem so festgestellt ist, daß nach dem übereinstimmenden Urteile der Kenner des Landes alle diese Stämme zu einem großen Volke gehören, ist es von untergeordneter Bedeutung, ob man mit dem Namen Mfang, Fan, Pangwe, Pahouins oder Bule das ganze Volk oder nur einzelne

[1]) Die Berichte über das Vorkommen der Ölpalme widersprechen sich sehr. Während die einen Berichte die Ölpalme auf die beiden genannten Gebiete und die Umgebung der Eingeborenensiedelungen beschränken, kommen sie nach anderen Berichten im ganzen Südgebiete häufig vor.

kleinere Stammesgemeinschaften bezeichnen will. Die im folgenden gewählte Art der Benennung der ganzen Volksgemeinschaft mit Mfang und die Beschränkung der Bezeichnung Pangwe auf ethnologisch untergeordnete, zu den Mfang gehörige Stämme, scheint bei den geteilten Meinungen die Mehrheit für sich zu haben.

Die Mfang gehören zu den Bantu-Negern, die vom Sudan ab südlich sich über ganz Afrika bis an die Grenze von Britisch-Südafrika ausbreiten. Für den in der Bantu-Grammatik Bewanderten ergibt sich diese Zugehörigkeit schon aus den bisherigen Ortsbezeichnungen, die die für die Bantu-Sprachen charakteristischen Präfixe haben, wie N', M', Li. In der Tat zeigt auch die von Cottes veröffentlichte Wortsammlung aus den Sprachen dieses Gebietes, z. B. Mensch: moto, muto, motum; Baum: ti; Rind: gombe; Regen: mbua, mbuta, mbui, die gleichen Wortstämme, wie z. B. das Suaheli in Ostafrika, in der diese Worte entsprechend mthu, mti, gnombe, mvua lauten. Ebenso zeigen die einfachen Zeitwörter dieselben Schlußveränderungen, um ihnen eine intransitive, reziproke, kausative oder habituelle Bedeutung zu geben. Abweichend davon und für die Sprachen dieses Gebietes bezeichnend ist die Eigenheit, daß die Bedeutung der einzelnen Worte nicht nur durch den Wortstamm, sondern auch durch die Tonhöhe bestimmt wird. Diese Zugehörigkeit zu größeren Volks- und Sprachgemeinschaften ist aber rein ethnographisch und linguistisch; politisch hat sie gar keine oder nur eine auf ganz kleine Entfernung beschränkte Wirkung.[1])

Die auf dem bisher französischen Gebiete sitzenden Mfang sind von Osten her eingewandert und bis zur Küste vorgedrungen. Die letzten Bewegungen dieser Wanderung waren an der Küste noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu bemerken. Inzwischen scheint von der Küste her schon wieder eine Rückstaubewegung gegen das Innere zu eingetreten zu sein, eine für afrikanische Völkerbewegungen typische Erscheinung. Die französischen Mfang werden von französischer Seite auf etwa 600 000 Köpfe geschätzt. Diese Schätzung ist allerdings mit der amtlichen von 1906, die für die ganze Kolonie Gabun nur eine Bevölkerung von 376 792 Einwohner angenommen hat, nicht gut vereinbar. Diese Schätzung ist aber ebenso willkürlich wie die andere, und ihre Anführung soll nur zeigen, daß heute noch keine Unterlagen für eine auch nur einigermaßen zuverlässige Schätzung vorliegen. Darüber kann jedoch kein Zweifel bestehen, daß einzelne Gebiete des Binnendreiecks verhältnismäßig stark bevölkert sind, so besonders das Hinterland von Spanisch-Guinea. In anderen Gebieten, wie im Kudu-Dschua-Lande,

[1]) Über die Sprachen- und Volkszugehörigkeit vgl Kol. Rundsch. 1912, S. 204ff.

erreicht die Dichtigkeit etwa den mittelafrikanischen Durchschnitt. Andere Gebiete sind allerdings sehr dünn bevölkert, wie das Iwindo-Gebiet, oder ganz menschenleer.

Die französischen Mfang werden in ihrer Gesamtheit als ein besonders kräftiges und befähigtes Volk geschildert. An Intelligenz stehen sie den Senegalesen gleich. Viele Kenner des Landes bezeichnen sie als die interessanteste und zukunftreichste Nation von ganz Französisch-Äquatorial-Afrika. Periquet nennt sie ebenso wie früher Brazza und Challaye „die Zukunft des Landes". Über Dorfgemeinschaften scheint ihre politische Organisation nicht hinauszugehen. Religiös stehen sie auf einer sehr tiefen Stufe.[1]) Der bei ihnen noch vorkommende Kannibalismus scheint mit religiösen Vorstellungen zusammenzuhängen. Ihre Niederlassungen legen sie in der Weise an, daß zwei Reihen rechteckiger, dicht aneinander gebauter Hütten eine 8—20 m breite Dorfstraße einschließen, die an dem einen Ende von dem Palawerhause abgeschlossen wird. In Sumpfgebieten haben die Dorfgemeinschaften oft zwei Niederlassungen, von welchen jede mit Pflanzungen umgeben ist, eine für die Trockenzeit und eine für die Zeit der Überschwemmungen. Die französischen Mfang werden — anscheinend nur der örtlichen Lage nach — in zwei Gruppen geteilt, die Pangwe (Pahouins)-Madschuna und die Pangwe (Pahouins)-Makina. Die ersteren sitzen zwischen der spanischen Grenze und dem Iwindo und werden in französischen Berichten meist kurzweg als Pahouins bezeichnet. Die Pangwe-Makina wohnen vom linken Iwindo-Ufer an bis zum Sanga. Den Kern dieser Gruppe bilden die Sanga-Sanga, die von Osten her kommend, die früher hier sitzenden Stämme, die Bakota und Gunabembe, verdrängt oder sich mit ihnen vermischt haben und heute ihre Sitze auf der Wasserscheide zwischen Iwindo und Ngoko haben; ihre Zahl wird auf wenigstens 40—50 000 Köpfe angegeben. Die Sanga-Sanga zerfallen in mehrere Stämme, die bedeutendsten sind: Die Sanga-Bakuli, die Sanga-Nzimu, die Sanga-Gunabembe, die Sanga-Inkeß, die Sanga-Mabesa, die Sanga-Bombassa, die Sanga-Bakota und die Sanga-Maonkel. Diese Stämme sind zum Teile reine Sanga-Sanga, wie die Bakuli und Nzimu und zeichnen sich durch besonders kriegerische Gesinnung aus; zum Teile haben sie sich mit den früher hier sitzenden Stämmen vermischt. Die Hauptniederlassungen[2]) in diesem Gebiete sind im Norden den Ngoko aufwärts Ngali, Sitz einer großen Faktorei

[1]) Vgl. dazu Teßmann in der Kol. Rundsch. 1912, S. 233, der im Gegensatze zu französischen Berichten die Mfang auf eine höhere Stufe religiöser Anschauung stellt.

[2]) Vgl. Cottes S. 38ff.

der Ngoko-Sanga-Gesellschaft, die vor kurzem jedoch zum Teil nach Tibundi verlegt worden ist; Sambambo, bestehend aus mehreren größeren und kleineren Eingeborenen-Niederlassungen und Pflanzungen, rechts und links von dem Ngoko; Tibundi (in der Nähe der früheren deutschen Ngoko-Station) Sitz eines Zollpostens und einer Faktorei; Mbio, Mongola, bestehend aus drei Dörfern; Ngoïla, Sitz einer Faktorei und Verwaltungssitz der Ngoko-Sanga-Gesellschaft; Sokopia, bestehend aus 4 Dörfern; Dongo, bestehend aus einer kleinen Faktorei, die von Wichtigkeit ist, da hier die Flußschiffahrt zu Ende ist und der Trägerverkehr auf der Handelsstraße nach Suanke beginnt. Die folgenden Niederlassungen zwischen Ngoko und Iwindo sind umfangreicher als die bisher genannten. Suanke, ein großes Nzimu-Dorf, das durch ein Babinga-Dorf erweitert wird, ist Sitz einer Faktorei; Lepupa, Ndun, Sitz einer Faktorei und der bedeutendste Handelsplatz der Gegend; Groß- und Klein-Matuli (früher Militärposten), Sitz einer Handelsniederlassung; Ntam, wo sich eine Handelsniederlassung der Ngoko-Sanga-Gesellschaft befindet, Maka, eine noch ziemlich neue Eingeborenen-Niederlassung, die sich in kurzer Zeit zum größten Orte dieser Gegend entwickelt hat; endlich Alati am Iwindo besteht aus den beiden Dörfern Botzila und Bilantango. Hier ist die Volksgrenze zwischen den Pangwe (Madschuna) und den Nzimu. An dieser Stelle macht sich die schon erwähnte Rückwärtswanderung vom Westen her geltend, und die Pangwe beginnen schon sich an den Ufern des Karagua anzusiedeln. So sind in dieser Gegend die Siedlungen von Essedsche, Ebikang, Essamissen und Bidschun entstanden. Von den weiter südlich gelegenen Orten sind zu nennen: Mvine, an der Mündung des Karagua, Ngara-Binzam, Kakaboïne, aus einer Gruppe mehrerer Dörfer bestehend, Badzok, Sembe, wichtig als Durchgangspunkt der Handelsstraße nach Madschingo und Sokopia. Die bedeutenderen Plätze dieser Gegend, Vadi und Viel, liegen auf dem linken Dschua-Ufer und sind daher französisch geblieben. Das auf dem rechten Ufer liegende Madschingo hat Frankreich in dem November-Abkommen ausdrücklich für sich behalten. Ob das weiter östlich liegende Goa deutsch oder französisch ist, wird erst näher festzustellen sein.

Die westlich vom Iwindo sitzenden Pangwe werden als besonders brauchbare Arbeiter und gewandte Händler geschildert, die mit den Reisenden gerne in Tauschverkehr treten. Früher haben sie in Karawanen Kautschuk und Elfenbein zur Küste gebracht, um sich Gewehre und Pulver zu verschaffen. Diese Handelszüge gingen in den letzten Jahren mehr und mehr nach Norden zu den deutschen Faktoreien in Südkamerun. Die Hauptniederlassungen dieses Gebietes sind zwischen Iwindo und Ntem, im Norden Makum, bestehend aus drei Dörfern, Bominkolo,

ein größeres, schön gelegenes Dorf, dessen Häuptling Einfluß in der ganzen Umgegend hat (früher Sitz einer deutschen Faktorei), Mwula, Bissuna, Metue, Akoho-Minbang. Der Oberlauf des Lwindo weiter westwärts ist ganz menschenleer. Dagegen ist der Ntem schon in seinem Oberlaufe sehr dicht bevölkert, zu nennen sind hier vor allem Minkebe, Minkeke, Mintum, weiter westlich Minwul, das an der Handelsstraße nach Ebolowa günstig gelegen ist, Bikuk (früher Faktorei), Mokom, Nsong, Majos, Bibe, Mibang. Weiter südlich werden die Niederlassungen so häufig, daß sie im einzelnen nicht aufgezählt werden können. Die bedeutendsten sind Ojem, Minwebe, Mibang, Mful, nahe an der Südecke von Spanisch-Guinea Azombeu, Minbikam, Nsang, Akar-an-Dschor, Wulankun.

Die Pangwe, insbesondere die Sanga zeigen neben den oben aufgezählten, guten Eigenschaften einen stark ausgeprägten Unabhängigkeitsdrang. Für die Verwaltung ergibt sich daraus die Mahnung, diesem Volke in der ersten Zeit mit besonderer Vorsicht zu begegnen, wenn hier eine Verwaltung eingerichtet werden soll. Als man französischerseits vor einigen Jahren daran ging, dieses Gebiet in Verwaltung zu nehmen, ist es hier überall zu größeren Kämpfen genommen. Als besonders kriegstüchtig und gut bewaffnet (zum Teil mit Hinterladern) haben sich dabei die Sanga-Sanga[1]) gezeigt; gegen sie mußten von 1908 bis 1911 mehrere Expeditionen geschickt werden. Die letzten Kämpfe haben bis Mitte 1911 gedauert. Zur Sicherung des Kudu-Dschua-Landes hat die französische Verwaltung den Militärbezirk Dschua-Sembe errichtet. Die Hauptmilitärstation befindet sich in Ngoïla, Nebenposten wurden in Vadi, Viel, Madschingo, Sembe, Zalangoye und Alati errichtet; ob diese aber augenblicklich alle noch bestehen, ist nicht bekannt. Diese Kämpfe haben sich größtenteils auf jetzt deutschem Gebiete abgespielt, besonders hartnäckig war der Widerstand in der Gegend von Kakaboïne.[2]) Die französischen Expeditionen haben zwar einen Sanga-Stamm nach dem anderen unterworfen und bestraft; ob aber damit eine endgültige Befriedung dieses Gebietes herbeigeführt ist, ist abzuwarten. Zur Beherrschung und Sicherung des wichtigen Verbindungsweges zwischen Sembe und Madschingo erscheint es aber notwendig, daß diese Stämme zur Anerkennung der deutschen Macht und zur Ruhe und Ordnung gezwungen werden. Die weitere Entwickelung der dortigen Verhältnisse wird wesentlich davon abhängen, wieweit es den Franzosen gelingt, die jetzt noch auf französischem Gebiete verbleibenden Stämme zu

[1]) Revue des Troupes Coloniales 1911, Nov.- u. Dez.-Heft.

[2]) Vgl. dazu unten § 41

beruhigen, die noch nicht unterworfen sind und mit den jetzt deutschen Stämmen in reger Verbindung leben.

Steuern hat die französische Verwaltung im Kudu-Dschua-Lande bisher noch nicht erheben können. Dagegen scheint im Gebiete des Iwindo (Mwung-Bezirk) mit der Steuererhebung schon begonnen worden zu sein, wenn auch vorläufig ohne viel Erfolg, da von einer wirklichen Verwaltung hier nur stellenweise die Rede sein kann und die Niederlassungen der Eingeborenen hier besonders schwer zugänglich sind.

Die dichte Bevölkerung am Oberlaufe des Woleu wird als zugänglicher und weniger kriegslustig geschildert als ihre östlichen Stammesgenossen. Die Steuererhebung soll hier in den letzten Jahren mit gutem Erfolg begonnen haben. Dagegen scheinen die weiter nördlich sitzenden Ntem, die eine Gruppe für sich bilden, schwieriger zu behandeln zu sein. Sie sind unter den ihnen benachbarten Stämmen als gefährliche Räuber verrufen. Im Jahre 1911 sind im Woleu-Ntem-Gebiete einige Unruhen vorgekommen, die aber ohne größere militärische Machtentfaltung unterdrückt werden konnten. Die Bevölkerung zwischen den Posten Minwul und Minkebe hat sich dabei als gut bewaffnet gezeigt. Das Pulver soll, wie französischerseits behauptet wird, von spanischem Gebiete herübergeschmuggelt werden.

II. Der Sanga-Vorsprung.

Literatur.

§ 11. Le Mouvement géographique 1900 S. 565; 1903 S. 127; 1908 S. 297. L'Anthropologie 1911 Juniheft.

Die Grenzen des Sanga-Vorsprungs werden im November-Abkommen wie folgt bestimmt:

„La frontière partira ensuite de la rivière Sangha à un point situé au sud du centre d'Ouesso (qui reste français) à une distance de 6 kilomètres au moins et de 12 kilomètres au plus de cette localité, suivant la disposition géographique des lieux. Elle obliquera vers le sud-ouest, pour rejoindre la vallée de la Kandéko, jusqu'à son confluent avec la Bokiba. Elle descendra celle-ci

Die Grenze verläßt dann den Sangafluß an einer Stelle, die südlich der Stadt Wesso (die französisch bleibt) je nach der geographischen Gestaltung der Örtlichkeit mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer von dieser Ortschaft entfernt liegen soll. Sie biegt von hier nach Südwesten ab und folgt dem Tale des Kandeko bis zu seiner Vereinigung mit dem Bokiba. Sie

et la Likouala jusqu'à la rive droite du fleuve Congo. Elle suivra le fleuve Congo jusqu'à l'embouchure de la Sangha, et de façon à occuper sur la rive du Congo une étendue de 6 à 12 kilomètres, qui sera fixée suivant les conditions géographiques. Elle remontera la Sangha jusqu'à la Likouala-aux-herbes qu'elle suivra ensuite jusqu'à Botungo. Elle continuera ensuite du sud au nord, selon une direction à peu près droite, jusqu'à Béra Ngoko.

verläuft den Bokiba und den Likuala abwärts bis zum rechten Ufer des Kongostromes und folgt diesem bis zur Mündung des Sanga auf einer Strecke von 6 bis 12 Kilometern, die nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse festgelegt werden wird. Die Grenze geht den Sanga aufwärts bis zu dem grünen Likuala, dem sie bis Botungo folgt. Sie erstreckt sich danach von Süden nach Norden in ungefähr gerader Richtung bis nach Bera-Ngoko."

Die Grenze dieses Gebiets folgt also fast ganz natürlichen Grenzen.

Der Kandeko fließt in seinem Oberlaufe zwischen den letzten östlichen Ausläufern des Berglandes, auf seinem linken Ufer sind noch Höhen von 400 m über dem Meere, weiter östlich zum Sanga zu verlieren sich diese Höhen in dem hier beginnenden großen Sumpfgebiete, das den ganzen Sanga-Vorsprung ausfüllt. Dieses Gebiet gehört zu den großartigsten Überschwemmungsgebieten der Welt. Hier fließen dem Kongo auf einer Uferstrecke von etwa 140 km von Norden der Likuala-Mossaka, der Sanga, der grüne Likuala[1]) und der Ubangi zu, von welchen besonders der Sanga und der Ubangi wasserreich sind. Wenn in der Regenzeit der Oberlaufgebiete dieser Flüsse die Wassermengen hier zusammentreffen, die der Kongo auf seinem über 2000 km, der Ubangi auf seinem fast ebenso langen Laufe und der Sanga auf seinem über 1000 km langen Laufe gesammelt haben, dann entsteht hier ein großer See, dessen west-östlicher Durchmesser mit 40 bis 50 km wohl noch als zu gering angegeben ist. Die Seebildung wird dadurch noch begünstigt, daß der Kongo weiter abwärts in ein Bergland kommt, das sein Flußbett einengt, so daß nach oben eine gewisse Stauung eintritt. In der Zeit der Überschwemmungen ist der größte Teil des Sanga-Vorsprunges unter Wasser. Die Eingeborenen können mit ihren Booten dann noch ziemlich weit nördlich direkt vom Likuala-Mossaka, den Sanga, den grünen Likuala und den Ubangi kreuzend, in den Kongo gelangen. Nur wenige Gebiete des südlichen Teils sind bis heute bekannt, die das ganze Jahr trocken sind. Das in allen Karten eingetragene, am deutschen Kongo-Ufer liegende Bonga soll

[1]) Die Bezeichnung des Flusses als Likuala aux herbes kommt von den großen Mengen treibender Gräser her, die ganze schwimmende Inseln bilden und das Vorwärtskommen der Schiffe sehr erschweren.

während der Überschwemmungszeit monatelang unter Wasser stehen, daher für größere wirtschaftliche Zwecke unbrauchbar sein.[1]) Den Sanga aufwärts trifft man erst bei Pikunda Land, das während des ganzen Jahres trocken ist. Dann weiter aufwärts bei Ikelemba, wo sich als äußerster Ausläufer des westlichen Berglandes noch einmal ein kleines Plateau erhebt. Das Wesso gegenüberliegende Ufergebiet ist ebenfalls in dieser Zeit vollständig überschwemmt. Wenn das Wasser abfließt, bleiben die Reste in Form von großen Sümpfen zurück oder sammeln sich in einzelnen tieferliegenden Rinnen, die während des ganzen Jahres die großen Flüsse untereinander verbinden.

Das Gebiet ist zum großen Teile mit dichtem Urwalde bedeckt, in dem alle Arten von Kautschuk vorkommen, in dem Streifen zwischen Likuala-Mossaka und Sanga soll auch die Ölpalme häufiger sein. Eine wirtschaftliche Ausbeutung kann unter den gegebenen, örtlichen Verhältnissen nur in der Weise erfolgen, das auf den wenigen, das ganze Jahr trocknen Plätzen Faktoreien angelegt werden. Zurzeit bestehen im ganzen Sanga-Vorsprunge nur wenige Faktoreien, nämlich in Ikelemba, Bussinde, Pikunda und Likuanda am Sanga, in Remondville (Ntoku) am Likuala-Mossaka, in Ebembe am grünen Likuala, in Dalo am Ndoki und etwas weiter östlich in Kakasenke, die letzten beiden Orte ungefähr in gleicher geographischer Höhe mit Wesso. Der Urwald wird hier an den Flüssen, besonders am grünen Likuala durch weite Schilf- und Bambusflächen unterbrochen, die von Büffeln und vielem Vogelwild bevölkert sind, besonders von den wertvollen Marabu. Wie beschränkt die Möglichkeit der wirtschaftlichen Ausbeutung hier ist, geht daraus hervor, daß die Société Franco-Congolaise de la Sangha und andere Gesellschaften, die zwischen dem Sanga und dem Kandeko Gebiete in Konzession erhalten hatten, sie nach kurzem wieder aufgegeben haben, weil ihre Konzessionsgebiete ¾ des Jahres unter Wasser waren und Faktoreien nicht angelegt werden konnten.

Trotz dieser geringen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit ist dieser Vorsprung insofern von Bedeutung, als er die beiden Ufer der Sanga ganz und je ein Ufer der beiden Likuala in deutschen Besitz bringt. Der Sanga ist auf seinem ganzen Laufe in diesem Gebiete — etwa 300 km — zu jeder Jahreszeit schiffbar. Ebenso ist der Likuala-Mossaka bis nach Makua hinauf für Flußdampfer bis zu 1 m Tiefgang zugänglich Makua kommt als möglicher Endpunkt der von der französischen Regierung geplanten Gabun-Querbahn in Betracht.[2]) Über die Schiffbarkeit

---

[1]) Vgl. unten am Schlusse dieses Paragraphen.

[2]) Vgl. unten § 34.

des Kandeko scheint zurzeit noch nichts bekannt zu sein. Da er aber zum größten Teile durch Tiefland fließt, liegt kein Grund vor, seine Brauchbarkeit für die Kleinschiffahrt zu bezweifeln. Der untere Likuala ist von seiner Mündung bei Bojenge bis Moguma 30—50 m breit und zeigt bei Hochwasser Tiefen von 1—3 m. Er kann von seiner Mündung bis Moguma das ganze Jahr mit kleinen Dampfern befahren werden. Zur Zeit des Hochwassers im Oktober und November können sie noch weiter aufwärts bis Epena kommen.

Über die meteorologischen Verhältnisse des Sanga-Vorsprunges liegen genaue Angaben nicht vor, da es hier an den zur Beobachtung geeigneten Stationen fehlt. Die wenigen Berichte darüber sind sich darin einig, daß der Regenfall ziemlich gleichmäßig während des ganzen Jahres andauert. Die Regen sind dabei aber nicht besonders heftig, so daß die Niederschlagsmenge nicht groß sein wird. Der Himmel ist fast immer bedeckt. Die Reisenden sprechen alle von der Schwierigkeit, in diesem Gebiete astronomische Messungen zu machen, da durch diese immerwährende Bedeckung Himmelsbeobachtungen nicht möglich seien. Die Temperatur ist während des ganzen Jahres gleich und fast ohne Tagesschwankungen. Fast unerträglich wird sie dadurch, daß die Luft bis zur Sättigung mit Wasserdampf angefüllt ist. Dazu ist die Mückenplage nirgends in Afrika so groß wie hier. Die gewöhnlichen tropischen Krankheiten treten in diesem Gebiete in besonders schwerer Form auf; auch die Schlafkrankheit ist hier sehr verbreitet. Der dauernde Aufenthalt von Weißen in diesem Gebiete wird von Kennern des Landes für unmöglich gehalten; sogar ein nur vorübergehender Aufenthalt von wenigen Monaten wird als geradezu mörderisch bezeichnet.

Die Bevölkerung dieses Gebietes zerfällt in eine Anzahl von Völkerschaften, über die noch wenig bekannt ist. Im Norden des Sanga-Vorsprunges am mittleren Sanga und Ndoki wohnen die Pomo, am unteren die Bangili, am Knie des Likuala-Mossaka reichen die zu den Mfang gehörenden Bakota noch in deutsches Gebiet. In den Sümpfen, die westlich von Ndoki gelegen sind, wohnen die Jassua. Der südliche Teil des Sanga-Vorsprunges wird von den Bafuru bewohnt, die zu der Duala-Bangala-Gruppe der Bantu-Sprachen gehören. Diese Völkerschaften sind sehr wenig zahlreich. Sie scheinen alle noch zu den Bantu-Völkern zu gehören; allerdings stark vermischt mit früher hier sitzenden Völkerschaften.

Ganz verschieden von ihnen sind die hier noch stärker vorhandenen Pygmaenstämme, die sich als Unterschicht über das ganze Gebiet ausbreiten. Sie kommen, wie schon erwähnt, auch anderwärts im afrikanischen Urwalde noch vor; aber nirgends so zahlreich und rein erhalten

wie hier. Sie leben mit den genannten höherstehenden Völkerschaften in einer eigentümlichen Berührung; nicht als Sklaven, sondern als eine Art freiwillige Hörige. Sie treiben nicht den geringsten Ackerbau; sondern leben nur von der Jagd auf Hochwild, besonders auf Elefanten, die hier noch zahlreich vorkommen. Gegen die Erträgnisse ihrer Jagd tauschen sie bei den übrigen Völkerschaften die notwendigen, pflanzlichen Lebensmittel ein. Ihre durchschnittliche Körpergröße ist 1,52 m. Das Charakteristische an ihnen ist aber nicht so sehr die Kleinheit ihres Körperbaues, als die helle, glanzlose Farbe ihrer Haut (Nr. 30 der Farbentabelle von Broca) inmitten einer ganz schwarzen Bevölkerung (Nr. 41 Broca). Es kommen zwar auch Mischfarben vor, wo eine Blutmischung stattgefunden hat. Diese ist aber selten, da die Neger die Pygmäen angeblich wegen ihres schlechten Geruches verabscheuen. Die Pygmäen sind in ihrer Kultur noch nicht bis zur gemeinsamen Siedlung gekommen. Sie leben nur in ganz kleinen Familien zusammen, ohne feste Niederlassungen, immer auf der Spur des Wildes. Sie halten sich aber in der Nähe von größeren Negersiedlungen auf. Sie scheuen die Berührung mit dem Weißen und ziehen sich vor ihm in den Busch zurück, so daß es nur selten gelingt, sie zu Gesicht zu bekommen. Sie werden von den Völkerschaften mit den verschiedensten Namen benannt, der gebräuchlichste scheint Babinga zu sein. Andere Namen sind Bajaga, Bagiri, Baguiele, Bagga, Bekue, Bakoa; in Teilen Alt-Kameruns sind sie unter dem Namen Bumandschoko bekannt. Diese verschiedenen Namen mögen jedoch auch verschiedene Stämme unter ihnen bezeichnen. Bisher ist von einer Stammeseinteilung jedoch nichts Näheres bekannt. Nach dem Dialekte ihrer Sprache zerfallen sie in zwei Gruppen, die eine am Ngoko und in Alt-Kamerun, die andere zwischen Sanga und Ndoki und weiter südlich. Von einigen Reisenden wird behauptet, daß sie Menschenfresser seien; von anderen dagegen, daß sie den Kannibalismus so sehr verabscheuen, daß sie nicht einmal das Fleisch der Affen wegen ihrer Menschenähnlichkeit essen.

Die Bevölkerung scheint im ganzen friedlich gesinnt und noch wenig mit Feuerwaffen versehen zu sein. Besonders bie Bafuru werden als zugängliche Leute geschildert; während die am oberen und mittleren grünen Likuala wohnenden Eingeborenen kriegslustig und mutig sein sollen. Zu Feindseligkeiten gegen Europäer mögen sie noch wenig Gelegenheit gehabt haben, da von der französischen Verwaltung noch nicht der Versuch gemacht worden ist, sich in diesem Gebiete zu betätigen. Entsprechend der äußerst geringen Dichtigkeit der Bevölkerung sind hier außer den schon erwähnten Faktoreien keine größeren Siedelungen zu nennen. Die Angaben über die Bedeutung von Bonga an der Mündung des Sanga in den Kongo gehen ganz auseinander. Von einer Seite wird

es als eine ganz kleine Eingeborenen-Siedelung, bestehend aus 15 elenden Fischerhütten bezeichnet, nach einer anderen Meldung sollen hier aber vorübergehend Posten stationiert sein. Nach den Eintragungen auf Blatt 21 der Carte fluviale du Congo von Augouard und Leray 1908, 1:50 000, befinden sich in Bonga ein französischer Militärposten, eine Faktorei, eine Missionsniederlassung und ein Holzposten für die Versorgung der Dampfer mit Brennholz. Wieweit das richtig ist, muß weiterer Feststellung vorbehalten bleiben. Das steht jedenfalls jetzt schon fest, daß Bonga monatelang unter Wasser steht.

III. Das Ost-Gebiet.

Literatur.

Lenfant, La découverte des grandes sources du centre de l'Afrique, Paris 1909.
Derselbe, La grande route du Tchad, Paris 1905.
Aug. Chevalier, l'Afrique Centrale Française, Paris 1908.
Le Tour du Monde 1908, S. 385—480; 1896, S. 1—36.
Questions Diplomatiques et Coloniales 1909, S. 406.
Mouvement Géographique 1902, S. 159, 175, 379, 391, 415; 1903, S. 18, 238, 256; 1904, S. 164, 337; 1907, S. 69, 415.
Anthropologie 1911, Juniheft.
Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten 1905, S. 89, 326ff.; 1906, S. 1 ff.; 1911, S. 16ff.
La Géographie 1908, S. 338, 453.
Revue Coloniale 1903/04, S. 637, Renseignements Coloniaux 1911, S. 276.

Die Grenze des Ostgebietes wird im November-Abkommen wie folgt bestimmt:

Elle continuera ensuite (Botungo) du sud au nord, selon une direction à peu près droite, jusqu'à Béra Ngoko. Elle s'infléchira ensuite dans la direction du confluent de la Bodingué et de la Lobaye et descendra le cours de la Lobaye jusqu'à l'Oubanghi au nord de Mongoumba.

Sur la rive droite de l'Oubanghi et suivant la disposition géographique des lieux, le territoire allemand sera déterminé de façon à s'étendre sur un espace de 6 kilomètres au moins et de 12 kilomètres au plus;

Sie erstreckt sich danach (nach Botungo) von Süden nach Norden in ungefähr gerader Richtung bis nach Bera Ngoko, biegt von dort in der Richtung auf die Vereinigung des Bodinke und des Lobaje um und geht den Lobaje talab bis zum Ubangi nördlich von Mongumba.

Auf dem rechten Ufer des Ubangi wird das deutsche Gebiet je nach der geographischen Gestaltung der Örtlichkeit so bestimmt sein, daß es sich auf eine Strecke von mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer

la frontière remontera ensuite obliquement vers le nord-ouest, de façon à gagner la rivière Pama en un point à déterminer à l'ouest de son confluent avec le Mbi, remontera la vallée de la Pama, puis rejoindra le Logone oriental, à peu près à l'endroit où cette rivière rencontre le huitième parallèle à la hauteur de Goré. Elle suivra ensuite le cours du Logone vers le nord jusqu'à son confluent avec le Chari.

ausdehnt; die Grenze steigt danach schräg nach Nordwesten an, so daß sie den Pama-Fluß in einem noch zu bestimmenden Punkte westlich von seiner Vereinigung mit dem Mbi erreicht, geht das Tal des Pama aufwärts und trifft den Ost-Logone ungefähr da, wo dieser Fluß in der Höhe von Gore den achten Parallelkreis erreicht. Sie folgt endlich dem Lauf des Logone nach Norden bis zu seiner Vereinigung mit dem Schari.

Die Länge dieser Grenze beträgt von Botungo aus etwa 1400 km, davon fallen etwa 600 km auf natürliche geographische Grenzen, nämlich 150 km auf den Lobaje, 150 km auf den Pama und etwa 300 km auf den Pende und Logone. Es scheint hier aber die Möglichkeit zu bestehen, daß die Grenzkommission die Grenze in viel größerem Umfange, als es im Südgebiete möglich ist, auf natürliche Grenzen verlegt. Im Norden und Westen grenzt dieses Gebiet an Alt-Kamerun. Der Flächeninhalt des neuen Ostgebiets beträgt zusammen mit dem Sanga- und dem Ubangi-Vorsprunge etwa 230 000 qkm.

§ 12. Der Bodengestaltung nach stellt sich dieses Gebiet von West nach Ost als der Übergang von dem Kameruner Berglande zu dem Becken des Kongo dar; von Süd nach Nord als der Übergang vom zentralafrikanischen Urwalde zu den Steppen des Sudan. Daraus allein geht schon hervor, wie verschieden die einzelnen Teile dieses Gebietes in allen natürlichen Beziehungen sein müssen; in dem einen Teile der üppigste Tropenwald, in dem anderen dürftige Buschsteppe; in einem Teile eine fast immer gleich hohe, schwüle Temperatur, im anderen Tagesunterschiede von 40^0 und manchmal Temperaturen, die sich dem Nullpunkte nähern; im Süden eine mit Feuchtigkeit vollständig gesättigte Luft und gleichmäßiger Regen, im Norden monatelang ununterbrochene, trockene Hitze und Sandstürme, die die Sonne wochenlang unsichtbar machen.

Die natürliche Scheidelinie zwischen den in ihren natürlichen Verhältnissen so verschiedenen südlichen und nördlichen Teilen des Ostgebietes bildet das Hochland von Jade, so genannt, weil seine mittlere, höchste Erhebung von dem Bergvolke der Jade bewohnt wird. Dementsprechend ergibt sich für die Darstellung der natürlichen Verhältnisse des Ostgebietes von selbst eine Zweiteilung. Es soll daher im folgenden

zuerst der südlich des Jade-Hochlandes, dann der nördlich davon gelegene Teil nach seinen natürlichen Verhältnissen besprochen werden.

Das Bergmassiv von Jade bildet nicht nur in orographischer Beziehung, sondern auch in hydrographischer und ethnographischer den Mittelpunkt des Ostgebietes. Hier haben die vielen und mächtigen Wasserläufe des Ostgebietes alle ihren Ursprung; auch der Sanaga, der nach Westen ganz Alt-Kamerun durchfließt, nimmt hier seinen Anfang. Um den Fuß dieses Massivs gruppieren sich die zahlreichen Volkerschaften und Stämme, die das Ostgebiet bewohnen und zum Teil ganz verschieden voneinander sind. Hier ungefähr treffen sich die Grenzschichten zweier ganz verschiedener Rassen: Im Süden das Volk der Bantu, im Norden die Völker des Sudan, im Grenzgebiet vermischt oder übereinander geschoben.

In dem Massiv von Jade hat das große Gebirgssystem, das Alt-Kamerun bedeckt, seinen letzten, östlichen Ausläufer, der sich in weitem Halbkreise zwischen das südliche Tiefland des Kongo-Beckens und das nördliche des Tschadsee-Beckens hineinschiebt. Dieses Bergmassiv ist in mehreren Stufen übereinander aufgebaut. Das zentrale Hochplateau, dessen höchste Erhebung mit ungefähr 1100—1200 m[1]) angegeben wird, fällt in einem ersten steilen Absatze halbkreisförmig zu einem zweiten Hochplateau ab, das in verhältnismäßig schwacher Neigung den Abfall fortsetzt und dann in einer von einzelnen Randerhöhungen überragten Parallele zu dem ersten Absatze wieder steil zu der Vorstufe abfällt, die im Norden, Osten und Süden allmählich in das Tiefland übergeht. Dieses Tiefland hat eine mittlere Meereshöhe von 300—350 m.

Der Stufenaufbau ist durch die Erosion der vielen Wasserläufe, die die Stufen nach allen Richtungen in tiefen Flußtälern ausgefurcht haben, teilweise verwischt und mag in örtlich begrenzten Ausschnitten nicht mehr überall zu erkennen sein. In den großen Linien des Gesamtaufbaues kommt er aber auch heute noch unverkennbar zum Ausdruck und wird in fast allen Flußläufen durch zwei steile Gefällstufen gekennzeichnet, so daß — was für diese Oberläufe typisch ist — meist mehrere schiffbare Strecken übereinander liegen, die durch Schnellen voneinander getrennt sind. Zwischen den Flußläufen ziehen sich die Höhen in mehreren langen Zügen nach Süden. Wo diese Höhen auslaufen, vereinigen sich die Flußläufe nacheinander und bilden den Sanga, der dann weiter südwärts die letzten östlichen, stark gegliederten Abdachungen in großen Windungen umfließt, während an seine andere Seite schon das Tiefland

[1]) Nach einigen Berichten erreichten die höchsten Erhebungen 1400 m.

des Kongo-Beckens heranreicht. Nach Norden schiebt sich zwischen den Tälern des Lim, des Mbere und des Logone der Höhenzug von Bumbabal weit in die Ebene des Logone hinein, mit seinem scharf abgerissenen Nordabfall das ganze Gebiet weithin beherrschend. An seinem Fuße nimmt der Logone den Lim und den Mbere auf. An dieser Ecke kreuzen sich die verschiedenen Straßen, auf welchen die Fulbe von Ngaundere in die Ebene hinabsteigen; früher als Sklavenjäger und Räuber, jetzt als Händler. Am östlichen Abfall dieses Berglandes haben sich früher einmal, wie man annimmt, die Wasser des Kongo gebrochen und dann an seinem Fuße entlang ihren Lauf nach Süden genommen, bis sie im „Couloir" südlich der Alima-Mündung eine Durchbruchstelle gefunden haben. Heute sehen wir den Ubangi als sekundären Wasserlauf des Kongo-Stromgebietes diese nördlichste Flußlinie markieren und in scharfer Wendung nach Süden den Abfall entlang abbiegen. Er und der Sanga führen dem Kongo heute die Wasser zu, die er früher direkt am Fuße der Höhen gesammelt hat.

§ 13. Der von diesem Hochlande südlich gelegene Teil des Ostgebietes wird ganz von dem Flußgebiete des Sanga ausgefüllt, das sich über 8 Breitengrade und mehr als 3 Längengrade erstreckt und durch das November-Abkommen ganz deutsch geworden ist.

Zur Feststellung der Wasser- und Schiffahrtsverhältnisse des Sanga und des Ubangi hat die französische Regierung im vorigen Jahre eine Expedition unter Führung von Roussilhe ausgerüstet. Wie Roussilhe in dem zweiten Februarhefte 1912 von „La Géographie" berichtet, sind diese Arbeiten vor kurzem abgeschlossen worden. Sie scheinen mit großer Genauigkeit durchgeführt worden zu sein. Roussilhe spricht in diesem Berichte zugleich seine Absicht aus, über die Ergebnisse seiner Arbeiten vorläufig nichts zu veröffentlichen, da das Sanga-Gebiet jetzt deutsch geworden sei. Es wäre bedauerlich, wenn diese Äußerung endgültig bliebe und die Ergebnisse dieser Forschungsreise zurückgehalten würden.

Die folgende Darstellung des Sanga-Flußsystems beruht auf dem kurzen Vorberichte, den Roussilhe in „La Géographie" 1911, S. 246ff., gegeben hat, und auf den Vorarbeiten, die in den zahlreichen Berichten früherer deutscher und französischer Reisender niedergelegt sind. Dieser Darstellung muß aber vorausgeschickt werden, daß das aus diesen Berichten zu ziehende Ergebnis noch kein endgültiges sein kann. Dazu sind die Berichte teilweise zu ungenau, zum Teil stimmen sie auch in den Angaben über die Schiffahrtshindernisse und über den möglichen Tiefgang der Fahrzeuge nicht überein.

Um die Schiffahrtsmöglichkeiten übersehen zu können, ist es zuerst notwendig, über die wechselnden Wasserstände und über die Dauer und

Umfang der Hochwasser kurz anzugeben, was bekannt ist. Die Wasserstandsverhältnisse im Unterlaufe des Sanga von Wesso bis zur Mündung und in seinem Mittellaufe von Nola bis Wesso sind nicht ganz gleich, weil der bei Wesso in den Sanga mündende Ngoko dem Flusse während des größten Teiles des Jahres eine viel größere Wassermenge zuführt, als der Sanga selbst von Norden mit sich bringt. Die Schiffbarkeit des Sanga-Unterlaufes hängt daher mehr von den Wasserstandsverhältnissen des Ngoko ab, als von denen des Sanga-Oberlaufes. Deren Wasserverhältnisse sind aber ziemlich verschieden, weil der Sanga sein Quell- und Hauptzuflußgebiet viel weiter nördlich hat als der Ngoko; in einer Gegend, wo die Regenzeit an Ergiebigkeit und Dauer gegenüber dem Quellgebiete des Ngoko schon erheblich abgenommen hat. Die hydrographischen Verhältnisse des Ngoko sind schon oben (§ 7) in dem Abschnitte über das Südgebiet berührt worden. Das dort Gesagte ist hier nur noch insoweit zu ergänzen, als die Bedeutung des Ngoko im Flußgebiete des Sanga in Frage kommt. Da das Quellgebiet des Ngoko den zentral-afrikanischen Äquatorialregen länger ausgesetzt ist, beginnt er schon zu steigen, wenn der obere Sanga seinen tiefsten Wasserstand noch nicht erreicht hat und sein Hochwasser dauert noch an, wenn der obere Sanga schon wieder zu fallen beginnt. Nach Pegelmessungen, die in der früheren deutschen Ngoko-Station gemacht worden sind, stieg der Ngoko damals bis Ende August 2,8 m über seinen niedrigsten Stand, blieb im September auf 2,0 bis 2,6 m und stieg im Oktober bis auf 5,6 m über seinen niedrigsten Stand, um im November von 5,2 auf 1,7 m zu fallen, im Dezember stieg er aber wieder auf 2,6 m und fiel von Ende Dezember ab gleichmäßig bis auf seinen tiefsten Stand, der damals am 20. Juli[1]) beobachtet worden ist. Die mittleren Monatspegelstände waren damals

im Juni	1 m
„ Juli	0,5 m
„ August	1,7 m
„ September	2,4 m
„ Oktober	4,6 m
„ November	3,4 m
„ Dezember	2,3 m

über dem tiefsten Stande.

Der Sanga begann oberhalb Wesso schon im März sich etwas zu heben und stieg im April und Mai um $^1/_2$ m über den tiefsten Stand, den er Ende Februar gehabt hatte. Nachdem sich der Wasserspiegel im Juni

[1]) Nach anderen Angaben hat der Ngoko seinen tiefsten Stand im Februar. Die obigen Beobachtungen wurden nur von Mai bis Januar angestellt.

wieder um etwa ⅓ m gesenkt hatte, so daß alle Sandbänke nochmals zutage traten, hob er sich in der zweiten Hälfte des Juni um 40 cm und anfangs Juli weiter um 30 cm. Von Ende Juli bis November stieg er dann allmählich auf 2,80 m über den tiefsten Stand. Auch in der zweiten Hälfte des November war in seinem Mittellaufgebiete noch starker Regenfall, doch hatte es im Norden in der Höhe des 4. Breitengrades schon aufgehört zu regnen. Der Sanga stand daher am 1. Dezember schon etwa 1 m unter seinem höchsten Stande und fiel täglich etwa 10 cm, bis er im Februar seinen tiefsten Stand wieder erreicht hatte.

Daraus ergibt sich also einmal, daß auf den Sanga-Unterlaufe das Hochwasser länger andauert als auf dem Sanga-Oberlaufe. Daneben hat die Mündung des Ngoko auch noch eine direkte Einwirkung auf die Wasserstandsverhältnisse des Sanga-Oberlaufes. Der Ngoko verursacht nämlich eine gewisse Stauung im Sanga-Oberlaufe, die den Wasserspiegel des oberen Sanga eine kurze Strecke aufwärts zwar etwas erhöht; andererseits aber die nachteiligere Folge hat, daß das Gefäll des Sanga auf eine erhebliche Strecke aufwärts vermindert wird, so daß oberhalb der Ngoko-Mündung die festen Bestandteile, die das rasche Gefäll vorher mit heruntergetragen hat, sich absetzen und in Form von Sandbänken das Fahrwasser einengen. Die hydrographischen Vorbedingungen für die Schiffahrt sind also — abgesehen natürlich von der regelmäßig anzunehmenden Überlegenheit der Unterläufe über die Oberläufe — im Unterlaufe des Sanga wesentlich günstiger als in seinem Oberlaufe.

Roussilhe führt in seinem Vorberichte[1]) über die Schiffbarkeit des Sanga etwa folgendes aus: „Der Sanga hat zwischen seiner Mündung und Wesso einige schwierige Stellen infolge von Sandbänken, die sich an scharfen Flußkehren befinden. Wir haben fast immer Tiefen gefunden, die für ein Fahrzeug von 1 m Tiefgang genügten, man kann dieses also als den Schiffstyp für die ständige Schiffahrt bezeichnen. Große Dampfschiffe können den Sanga aufwärts bis nach Wesso während 6, 8 oder 10 Monate kommen, wenn man an einigen Plätzen, wie in Mossaka, Bojenge, Ikelemba und Wesso einen Wasserdienst zur Feststellung der jeweiligen Wasserverhältnisse einrichtet. Die mittleren Tiefen sind regelmäßiger als im Ubangi, es gibt fast keine Felsen. Die Schiffahrt ist im ganzen verhältnismäßig leicht und scheint in dem heutigen Zustande den wirtschaftlichen Bedürfnissen zu genügen.

Von Wesso aufwärts ändern sich die Verhältnisse. Im oberen Sanga

---

[1]) Roussilhe hat seine Erkundungsfahrten bei tiefstem Wasserstande gemacht; die folgenden Angaben sind daher, soweit sie über die bei der Fahrt gemachten, tatsächlichen Wahrnehmungen berichten, dementsprechend zu bewerten.

gibt es wenig Wasser; die Fahrrinne hat sehr viele Krümmungen und ist durch Baumstämme eingeengt. Während des Februar, März und April können kleine Dampfer mit 0,80—1 m Tiefgang nur mit Schwierigkeiten bis Bajanga kommen. Oberhalb Bajanga ist die Schiffahrt bis Salo leichter, aber von Salo bis Nola, das als das Ende der regelmäßigen Dampfschiffahrt zu betrachten ist, treten wieder mehr Schwierigkeiten auf. Wenn die Schiffahrtsverhältnisse auf dem oberen Sanga günstiger gestaltet werden sollen, so wird es sich hauptsächlich darum handeln, die Zone der wandernden Sandbänke festzustellen, um durch geeignete Maßnahmen die Wasserhöhe über den Sandbänken zu vermehren, und die mittlere Geschwindigkeit zu erhöhen, um den durch den Ngoko verursachten Rückstau zu überwinden. Wenn dies gelingt, können genügend starke Dampfer mit 1 m Tiefgang bis nach Bajanga hinaufkommen."

Mit dieser Darstellung stimmen andere Berichte darin überein, daß die großen Kongo-Flußdampfer während der Hochwasserzeit bis Wesso gelangen können, nach anderen Berichten sollen sie sogar bis Nola hinaufkommen.

Über die Wasserverhältnisse der beiden Quellflüsse des Sanga, des Mambere und des Kadeï, scheint folgender Bericht von Kerremans (Mouv. Géogr. 1902, S. 177) am zutreffendsten zu unterrichten. „Der Mambere und der Kadeï, die sich bei Nola vereinigen und den Sanga bilden, entspringen beide in dem Massiv von Ngaundere,[1]) von wo sie nach Süden fließen. Der Mambere hat infolge seines ziemlich schwachen Gefälles einen verhältnismäßig ruhigen Lauf. In seinem Oberlaufe zwischen Bania und Nola ist sein Bett eingeengt und von Felsen durchsetzt, die Schnellen verursachen. Oberhalb von Bania erstrecken sich die sogenannten Schnellen von Bania auf eine Strecke von 5—6 km bis nach Likaia. Von Likaia bis Karnot breitet der Fluß sich aus, bildet Inseln und erreicht hier seine größte Breite. Er hat nur einen größeren Zufluß, nämlich den Nana oberhalb von Karnot. Der Kadeï dagegen hat vier große Zuflüsse: den Baturi, die beiden Bumbe und von rechts den Dume, der aus Kamerun kommt. Der Kadeï hat in seinem mittleren Laufe niedrige und sumpfige Ufer, und sein übriger Lauf wird durch zahlreiche Schnellen und Fälle unterbrochen, so daß er für die Schiffahrt nicht in Betracht kommt."

Mit diesem Berichte stimmt ein Bericht von Lenfant über den Mambere ziemlich überein: „Oberhalb Nola werden die Schiffahrtsverhältnisse schwieriger. Bei Mokelo zwischen Bania und Nola befindet sich eine Schnelle zwischen zwei Felsen eingeengt, dann weiter aufwärts ver-

[1]) Dies trifft nicht ganz zu.

sperren Granitbänke das Fahrwasser und verursachen eine Verstärkung des Gefälles."

Diese Granitbänke Lenfants scheinen mit den von Kerremans angenommenen Schnellen von Bania identisch zu sein und der Dampfschiffahrt auch beim höchsten Wasserstande ein Ende zu setzen. Oberhalb dieser Granitbänke bietet der Mambere aber noch einmal auf einer Strecke von etwa 120 km der Schiffahrt günstige Verhältnisse; da die Schnellen von Bania auf einer guten Straße umgangen werden können, können Transporte nach Karnot diese schiffbare Strecke noch einmal benutzen.

Bezüglich des Kadeï scheint der Bericht Kerremans nur insofern richtig zu sein, als eine durchgehende Schiffahrt nicht möglich ist. Dagegen bietet der Kadeï für eine Schiffahrt mit Unterbrechnugen mehrere große schiffbare Strecken. Die Gesellschaft Süd-Kamerun berichtet darüber: „Das Befahren des Kadeï vom Sanga aus ist ausgeschlossen, da sich gleich oberhalb seiner Mündung in den Sanga bei Nola Fälle befinden, die der Schiffahrt unübersteigbare Hindernisse entgegenstellen. Es wurde früher schon versucht, mit Dampfern bis nach Nola zu fahren und von dort aus einen Leichterbetrieb für die Fahrt Kadeï aufwärts einzurichten; aber auch das erwies sich wegen der Fälle als ausgeschlossen. Bei relativ hohem Wasserstande war bei mehrfachen Umladungen zur Überwindung der Schnellen Bootsverkehr, jedoch auch nur in beschränktem Maße, möglich bis zur Höhe von Messo-Delele. Von Messo-Delele aufwärts ist die Schiffahrt für große Frachtkähne jederzeit und für Dampfer mit einem Tiefgange von 0,90 bis 1 m möglich bis zur Höhe von Mundia. Weiter aufwärts von Mundia ist nur noch Bootsverkehr möglich." Die Erkundungen der Gesellschaft Süd-Kamerun haben sich nur bis in die Höhe von Baturi-Bere erstreckt, bis wohin der Bootsverkehr als möglich gefunden wurde. Nach einem anderen Berichte ist er noch weiter nördlich bis Bakumbo möglich. Der rechte große Nebenfluß des Kadeï, der Dume, ist von seiner Mündung an bis an die deutsche Dume-Station mit größeren Frachtbooten befahrbar. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen, daß er während 10 Monate, also die Monate der größten Trockenheit ausgeschlossen, bis nach Njassi oder noch weiter hinauf auch mit kleinen Dampfern befahren werden kann, wenn sein Bett gereinigt wird.

Das zweite große Stromgebiet, mit dem das Ostgebiet in Berührung steht, ist das des Ubangi. Er erhält von rechts mehrere Nebenflüsse, deren Oberläufe auf deutschem Gebiete liegen, und der Lobaje fließt ganz auf deutschem Gebiete, mit seinem Unterlaufe die Grenze bildend. Der Ubangi hat eine Länge von etwa 2300 km und erreicht stellenweise

eine Breite bis zu 9 km. Die Niederwasserzeiten verteilen sich etwa ebenso auf das Jahr wie beim Sanga. Seine Schiffahrtsverhältnisse entsprechen aber nicht dem, was seine Größenverhältnisse erwarten lassen. Roussilhe berichtet darüber etwa Folgendes: „Die Schiffahrt ist für Fahrzeuge mit über 1 m Tiefgang während des ganzen Jahres heute nur bis Impfondo (= Desbordesville) möglich. Weiter aufwärts beginnen die Schwierigkeiten. Einige Fahrrinnen sind ziemlich wahrscheinlich schiffbar; aber zahlreiche Felsen, die noch nicht kenntlich gemacht sind, machen die Schiffahrt mangels genauer Karten gefährlich. Andere Fahrrinnen sind zwar nur mit Sandbänken durchsetzt; aber die stark gekrümmten und veränderlichen Durchfahrten haben bei Niederwasser keine genügende Tiefe. Die Schiffsführer haben im allgemeinen noch keine genaue Kenntnis von der Höhe des Wassers über den Sandbänken und Felsen, und man kennt hier, wie übrigens allgemein am Kongo, die Anwendung von Pegeln noch nicht. Die Strecke von Impfondo bis Betu wird man wohl das ganze Jahr für die großen Dampfer zugänglich machen können. Eine sorgfältige Flußaufnahme, die Erkundung der notwendigen und genügenden Ausbaggerung und die Errichtung von Pegeln werden im nächsten Jahre, wie ich hoffe, Gewißheit darüber geben.

Von Betu aufwärts liegen die Verhältnisse anders. Hier sind, um nach Mongumba zu kommen, mehrere schwierige Stellen mit felsigem Grunde zu passieren. Es ist sehr zweifelhaft, ob Fahrzeuge mit mehr als 1 m Tiefgang das ganze Jahr diese Strecke befahren können. Von Mongumba aufwärts scheint die Bank von Singa kein unüberwindbares Hindernis zu sein, um so weniger als für die Strecke zwischen Singa und Bangi nur Schiffe mit 1 m Tiefgang bei tiefem Wasserstande in Betracht kommen können. Die Zahl der gefährlichen Stellen auf dieser Strecke ist aber so groß, daß eine vollständige Flußaufnahme bis nach Bangi notwendig ist.

Die Verbesserung der regelmäßigen Schiffahrt auf dem Ubangi kann von zwei Gesichtspunkten aus ins Auge gefaßt werden. 1. Betu ist als das Ende der Schiffahrt für Dampfer von 1—2 m Tiefgang zu betrachten. Es wird möglich sein, nicht nur die Bank von Singa, sondern auch die schwierigen Stellen oberhalb dieses Punktes mit Schiffen von 1 m Tiefgang zu überwinden und mit diesen Schiffen Bangi zu erreichen. 2. Die Möglichkeit, diese Strecken mit Fahrzeugen eines bestimmten Typs zu befahren — damit ist nicht nur der Tiefgang, sondern auch die Beweglichkeit und Schnelligkeit gemeint — ist daher nicht ein für allemal fest bestimmt, sondern hängt von der Schiffahrtskarte, von der Ausbaggerung und von dem jeweiligen Pegelstande ab. Ein Dampfer von 1,40 m Tiefgang und einer Schnelligkeit von 7 Knoten wird also z. B., wenn er im Februar in Betu den Pegel abliest und die allgemeinen Angaben über

die monatlichen und täglichen Schwankungen der Wasserhöhe hat, sich berechnen können, ob er die auf der Karte angegebenen, ausgebaggerten Stellen bis nach Mongumba und darüber hinaus passieren kann oder nicht."

Diese Angaben Roussilhes scheinen in Einzelheiten nicht den heutigen Zustand der Schiffahrtsverhältnisse zu berücksichtigen; sondern mehr mit den zukünftigen Möglichkeiten zu rechnen, die sich aus den von Roussilhe vorgeschlagenen Verbesserungen der Schiffahrtsverhältnisse ergeben. Nach anderen Berichten können Dampfer mit 1 m Tiefgang nur bei Hochwasser bis Bangi kommen, nach anderen ist es nur Dampfern bis zu 80 cm Tiefgang möglich, die Bank von Singa zu überwinden.

Für das deutsche Gebiet kommt vor allem in Frage, ob die Hindernisse bei Singa oberhalb oder unterhalb der deutschen Ubangi-Uferstrecke liegen. Aus den bisher vorliegenden Berichten ist dies nicht klar zu ersehen, da diese Berichte alle aus der Zeit vor der Abtretung dieser Uferstrecke an Deutschland datieren, und damals kein Interesse vorlag, die Lage dieser Schiffahrtshindernisse im Verhältnis zu dem jetzt deutschen Gebiete festzustellen. Die Karte von Delingette, die auch sonst oft sehr unzuverlässig ist, gibt diese Hindernisse überhaupt nicht an. Auch in der neuen Karte von M. Moisel (Kamerun 1 : 300 000 G. 5 Makandschia) sind sie nicht eingetragen. Nach der Karte von Barralier liegen die Bänke ziemlich auf der Höhe der Lobaje-Mündung, also innerhalb der deutschen Uferstrecke. Nach einer Spezialkarte des Ubangi-Sanga-Beckens im Mouvement Géographie 1902, S. 390 und der Karte in der Denkschrift der Cie. Forestière von 1911 liegen sie etwas oberhalb der Lobaje-Mündung, aber anscheinend noch innerhalb der deutschen 6 bis 12 km. Auf der Karte dieses Buchès ist die Lage der Schiffahrtshindernisse, nach der amtlichen Carte de l'Etat Indépendant du Congo, 1 : 1 000 000, 1907 eingetragen, die zuverlässig zu sein scheint. Danach ist Singa ein kleiner Ort auf der deutschen Uferseite etwas oberhalb der Mündung des Lobaje. Etwas oberhalb dieses Ortes ist auf der Karte das Schiffahrtshindernis als „rapides"=Schnellen eingetragen. Wenn dies richtig ist, das deutsche Gebiet also noch unterhalb der Schnellen von Singa an den Ubangi stößt, so würde es an sich vielleicht nichts ausmachen, wenn sie weiter oberhalb noch in der Höhe des deutschen Gebietes liegen. Es würde im Gegenteile dadurch vielleicht die Entstehung eines größeren Handels- und Umschlagsplatzes begünstigt werden. Andererseits aber ist zu bedenken, daß die Mündung des Lobaje, wovon gleich zu sprechen sein wird, sumpfig ist, also möglicherweise nicht das geeignete Gelände zum Anlegen von Schiffen vorhanden ist. Auf jeden Fall wird es sich emp-

fehlen, vor der endgültigen Festlegung der Grenze die Lage der Schnellen von Singa und die Bodenverhältnisse am Ufer festzustellen.

Von den direkten Nebenflüssen des Ubangi ist der Lobaje für das deutsche Gebiet der wichtigste. Er entspringt hoch im Norden auf der Höhe des Buar-Massivs, der südöstlichsten Abzweigung des Jade-Hochlandes und durchfließt auf seinem ganzen etwa 500 km langen Laufe deutsches Gebiet, in seinem Unterlaufe auf etwa 150 km die Grenze bildend. Bevor er in die wald- und grasreichen Niederungen des Ubangi kommt, durchbricht er in mehreren Fällen den Höhenzug, der zwischen dem Sanga- und dem Ubangi-Tale liegt. Dieses Gebiet, das sich zum Teil nur 50 m über das Niveau der beiden Flüsse erhebt und in seinem höchsten Punkte etwa 650 m erreicht, wird in allen Berichten als unfruchtbar und so wasserarm geschildert, daß die Reisenden, die es auf dem Marsche vom Lobaje- zum Sanga-Tale durchquerten und sich mit Getränken nicht vorgesehen hatten, in Verlegenheit gekommen sind. Das eigenartige an diesem Plateau ist, daß es im Süden trotz seiner Wasserlosigkeit von großartigem Urwalde bedeckt sein soll, dessen saftreiche Lianen von den Reisenden zur Stillung ihres Durstes angeschnitten wurden. Weiter im Norden ist dieses Zwischengebiet von dichter Buschsteppe bedeckt und nur im Tale des Mbaére, eines Nebenflusses des Lobaje, erstreckt der Wald sich weiter nach Norden. Dieser Mbaére wurde lange für den Mambere, den Quellfluß des Sanga gehalten, woraus sich auch der Gleichlaut des Namens erklärt; wie überhaupt die meisten Flußläufe dieses Gebietes erst in allerjüngster Zeit etwas genauer festgelegt worden sind.

Der Lobaje ist bei seiner Mündung etwa 300 m breit und seiner Wassermenge nach sehr bedeutend. Von seiner Mündung aufwärts bietet sein Lauf eine etwa 80 km lange, schiffbare Strecke bis zu den Wasserfällen von Zomia-Zenia, etwa 8 km oberhalb von Loko. Seine mittlere Breite ist bis dahin ungefähr 120 m, seine Tiefe wechselt (Stand im September) zwischen 2 und 3 m. Seine Ufer sind meistens niedrig und teilweise überschwemmt. Sein Lauf macht große Krümmungen, die oft durch große Pflanzenbänke versperrt sind. Die beiden Ufer sind mit dichtem Buschwalde bewachsen, den zahlreiche Ölpalmen überragen. Während in einem Berichte (Mouv. Géogr. 1903, S. 18) die Höhe des Wassertalles bei Zomia-Zenia auf etwa 3 m angegeben wird, wird in einem anderen Berichte behauptet, daß der Lobaje bis zur Mündung des Bodinke für kleinere Dampfer schiffbar sein soll. Diese letzte Angabe scheint jedoch nicht zuverlässig zu sein; denn die Strecke zwischen Zomia-Zenia und der Mündung des Bodinke wird auf allen Karten als mit zahlreichen Fällen durchsetzt angegeben. Dagegen stimmen die Berichte und Karten

darin überein, daß von der Mündung des Bodinke aufwärts bis Ngotto eine 40 km lange Strecke und von Bassari nach Kolongo noch einmal eine längere Strecke mit Booten befahrbar ist.

Über die Schiffbarkeit des Lobaje scheint also so viel festzustehen, daß er bis Loko mit kleinen Dampfern befahrbar ist, daß zwischen Loko und der Mündung des Bodinke eine Schiffahrt nicht möglich ist, daß er aber weiter aufwärts — in seinem Oberlaufe Bali genannt — ebenso wie der Mbaére mit Unterbrechungen sehr weit nach Norden hinauf mit Booten befahren werden kann. Von den Nebenflüssen des Ubangi kommt weiter noch der Ibenga in Betracht, der in seinem Oberlaufe bis Bera-Ngoko auf deutschem Gebiete fließt. Von hier ab bis zu seiner Mündung in den Ubangi ist er mit Booten befahrbar. Auch der Motaba ist bis an die deutsche Grenze, in deren Nähe der kleine Ort Mbeïe liegt, mit Fahrzeugen bis zu 60 cm Tiefgang und weiter aufwärts bis Lopi mitkleineren Booten befahrbar. An seiner Mündung hat er eine Breite von etwa 400 m. Sein ganzer Unter- und Mittellauf geht durch die Niederung des Ubangi. Das Fahrwasser ist hier durch Baumstämme und Pflanzenbänke stellenweise sehr eingeengt.

§ 14. Die meteorologischen und klimatischen Verhältnisse im mittleren Stromgebiete des Sanga sind ähnlich wie die in seinem Unterlaufe und im östlichen Südgebiete von Neu-Kamerun. Die Temperaturen zeigen auch hier nur geringe Schwankungen und die Regen- und Trockenzeiten[1]) sind nicht scharf voneinander geschieden. In dieser Höhe gibt es auch noch große Sumpfgebiete. Am linken Ufer des Sanga ziehen sich von Wesso aufwärts noch Niederungen bis in die Höhe von Salo und auch der Ubangi-Vorsprung liegt zum großen Teile im Gebiete der Ubangi-Niederung. Hier ist auch der Feuchtigkeitsgehalt der Luft noch sehr groß. Je weiter man aber den Sanga aufwärts nach Norden kommt, um so mehr macht sich der Übergang zu dem Höhenklima des Jade-Hochlandes bemerkbar. Die Tagestemperaturen zeigen merkliche Schwankungen, die über 10^0 hinausgehen. Die Nächte werden kühler, und über Nacht tritt oft starker Tau ein. Die Monatsmittel sind aber auch hier während des ganzen Jahres ziemlich gleich. Die Trockenzeiten beginnen sich nach Norden zu wieder schärfer abzuheben, wenn sie auch durch kleinere Regenfälle oft noch unterbrochen sind. Sie fallen ungefähr auf die Monate Juli und August und auf die Jahreswende. Die Jahresniederschlagsmengen sind geringer als die für Libreville gemessenen und entsprechen denen der Nachbargebiete, die auf gleicher Breite liegen. Da in diesem Hügellande die Abflußverhältnisse sich gut geregelt haben,

[1]) Vgl. auch die Zusammenstellung der Niederschlagsmengen am Schlusse.

ist auch der Feuchtigkeitsgehalt der Luft geringer, so daß im oberen Gebiete des Sanga von Nola aufwärts die klimatischen Verhältnisse für den Aufenthalt von Europäern im allgemeinen günstiger sind als im Sanga-Mittel- und Unterlaufe, wenn sie auch immer noch als schlechter zu bezeichnen sind als die in der entsprechenden Höhe von Alt-Kamerun.

Die gesundheitliche Beurteilung dieses Gebietes wird aber weniger durch diese allgemeinen klimatischen Voraussetzungen bestimmt, als durch die Tatsache, daß das ganze Stromgebiet des Sanga und des Ubangi von der Schlafkrankheit durchseucht und als der Herd zu betrachten ist, von dem aus sich die Krankheit auch nach Alt-Kamerun verbreitet hat. Überall kommt im Sanga-Mittellaufe und im Oberlaufe im Norden bis über Karnot hinaus die Glossina palpalis vor, die hier die günstigsten Lebensbedingungen hat. Ein großer Teil der eingeborenen Bevölkerung ist infiziert. Von der französischen Regierung ist hier bis vor kurzem so gut wie nichts zur Bekämpfung der Krankheit geschehen.[1]) Erst in allerjüngster Zeit ist die Bekämpfung der Krankheit durch Vermehrung des ärztlichen Personals und Errichtung von Sanitätsposten in Angriff genommen worden. Die Cie. Forestière spricht in ihrer Denkschrift von 1911, S. 110ff., davon, daß sie dies in ihrem Gebiete selbständig tun wolle und daß dafür ein jährlicher Betrag von 100 000 Franken ausgeworfen werden soll. Wieweit dieser Plan durchgeführt wird, bleibt abzuwarten.

In diesem Gebiete ist auch der beste Beweis dafür erbracht worden, daß die eine Zeitlang angenommene Immunität der Weißen gegen die Schlafkrankheit nicht besteht. Es sind hier viele Weiße infiziert worden. Von ihnen ist in den letzten Jahren ein Teil der Krankheit erlegen, und es ist ein offenes Geheimnis, daß im Institut Pasteur in Paris eine große Anzahl von Weißen an Schlafkrankheit behandelt worden sind und zurzeit behandelt werden, (es wird behauptet über 30) die sich in diesem Gebiete infiziert haben. Unter den Eingeborenen fordern neben der Schlafkrankheit auch die Pocken zahlreiche Opfer.

§ 15. Die Vegetation steht im mittleren Sanga-Gebiete noch ganz unter dem Zeichen des tropischen Urwaldes. Der Forst bringt hier alle die natürlichen Erzeugnisse hervor, die für die südlichen Gebiete schon festgestellt worden sind; insbesondere kommen hier alle Kautschukarten in besonders großen Mengen vor. Die Kautschukgewinnung ist infolge der günstigen Beförderungsverhältnisse hier am intensivsten in ganz Französisch-Äquatorial-Afrika betrieben worden.[2]) Der Streifen zwischen

[1]) Vgl. dazu unten § 37.

[2]) Vgl. dazu unten § 23.

dem 3^0 und 4^0 nördlicher Breite, also ungefähr die geographische Höhe von Nola, kann im allgemeinen als die nördliche Grenze des zentralafrikanischen Urwaldes betrachtet werden. Hier beginnt die zusammenhängende Masse des Urwaldes sich aufzulösen und mit lichteren Baumbeständen und baumlosen Strecken zu durchsetzen. Nur dort, wo die Bodenverhältnisse seinem Fortkommen besonders günstig sind, also besonders die Flußläufe entlang, schiebt er noch Ausläufer nach Norden bis in die Höhe von Karnot vor, die das typische Bild der Urwaldvegetation zeigen. Zwischen diesen Ausläufern wechselt Buschwald mit freien Flächen ab und je weiter man auf den Höhenrücken, die sich vom Jade-Hochlande nach Süden erstrecken, in die Höhe kommt, um so mehr macht sich in der Vegetation die Scheidung zwischen Uferwald und Busch- und Grassteppe geltend. Das Eigenartige des Uferwaldes ist, daß er alle Wasserläufe in einer Breite von 20 bis über 100 m auf beiden Seiten begleitet. Er bildet dadurch nicht nur den Schmuck des landschaftlichen Bildes, sondern auch den Reichtum dieser Gegend; denn in ihm kommen alle Nutzpflanzen des Urwaldes noch bis zu dem 8^0 nördlicher Breite in besonders üppiger Form vor. Der Kautschukbaum wird allerdings seltener, dagegen ist die Kautschuk-Liane häufiger als im Urwalde. Alle Palmenarten, wilde Kaffeebäume, Pfeffer und alle Nutzholzarten kommen hier reichlich vor. Von den auf den Busch- und Grassteppen vorkommenden Pflanzen ist eine kleine Kautschukart, die Landolphia tolonii zu nennen. Weiter im Norden tritt der Uferwald immer mehr zurück. In höheren Lagen — die Quellflüsse des Sanga kommen aus Höhen von über 1100 m — wird der Boden felsig und ist nur noch von niederem Busche und wertlosen Gräsern bedeckt. An dieses Übergangsgebiet schließt sich dann das eigentliche Hochland von Jade an, das das südliche Tiefland des Ostgebietes von dem nördlichen trennt.

In der Tierwelt des Sanga-Gebietes steht der Elefant an erster Stelle. Er hat zwar hier unter der intensiveren Tätigkeit der Konzessions-Gesellschaften noch mehr gelitten als im Südgebiete; immerhin kommt er auch heute noch im ganzen Sanga-Becken vor, an manchen Stellen sogar noch ziemlich zahlreich. Die eifrigsten Elefantenjäger sind auch hier die im ganzen Gebiete vorkommenden Babinga. Außerdem kommen auch hier die für das Südgebiet festgestellten Tiere vor, Wildschweine, zahlreiche Antilopen u. a.

Als Haustiere sind überall Ziegen verbreitet. Das Sanga-Gebiet kommt in seinem nördlichen Teil auch schon für die Viehhaltung in Betracht. Lenfant hat eine Viehherde von 500 Stück aus dem Logone-Gebiet den Pende und den Nana entlang bis nach Karnot gebracht und hat auf dieser etwa 700 km langen Strecke nur geringe Verluste erlitten.

Als er aber mit seiner Herde am Mambere ankam, zeigten sich in der Fütterung Schwierigkeiten; das Gras dieses Gebietes ist zu hart und zu wenig nahrhaft. Die Viehhaltung wird weiter im Süden auch durch die Tsetsefliege unmöglich gemacht. Der 4° nördlicher Breite ist im allgemeinen als die Grenze anzusehen, bis zu der eine Vieheinfuhr möglich ist, ohne daß die Gefahr des sofortigen Eingehens besteht. Lenfant hält einige besonders günstige Plätze wie Abba, Bira, Nao, Kumbe, Berberati sogar für Viehzucht in geringem Umfange für geeignet. Die in Karnot ansässigen Haussa treiben tatsächlich auch jetzt schon Viehzucht und führen in diesem ganzen Gebiete regelmäßig aus dem Norden Vieh ein. Zu dem Fortkommen des Viehs ist aber eine hergerichtete Weide und sorgfältige Hütung notwendig. Die Haussa schlachten das Vieh am Orte des Bedarfs und treiben im ganzen Sanga-Gebiete einen gewinnbringenden Fleischhandel. Die Frage der Fleischversorgung ist gerade für das Urwaldgebiet besonders wichtig, da es an Wild ziemlich arm ist und die Dürftigkeit in der Lebenshaltung der Eingeborenen, vielleicht auch die Gewohnheit des Kannibalismus, mit dem Fleischmangel zusammenhängt.

§ 16. Die Bevölkerung zeigt nur im nördlichen Teile des Sanga-Gebietes einige Einheitlichkeit. Dagegen ist das Gebiet des Mittellaufes von Wesso bis Nola und Bania von einer Mischbevölkerung bewohnt, aus der kein einheitlicher Typus herauszufinden ist. Am linken Ufer des Sanga und am Ndoki überwiegen zunächst noch die Babinga, weiter im Norden bis nach Nola Bajanga genannt. Hier in diesen Niederungen hat sich die Urbevölkerung bis jetzt erhalten können, dank ihrer Eigenheit, alle Wanderungen und Kämpfe anderer Völker über sich dahingehen zu lassen und unbeteiligt daran in ihren Sitzen zu bleiben. Diese Eigenheit der Pygmäen zeigt sich gerade in diesem Gebiete besonders, wo die Grenzstämme zweier verschiedener Völkergruppen aufeinandertreffen. Im Süden und Westen die Mfang, von welchen schon oben ausführlicher gesprochen worden ist; von Nordosten her drängt die Gruppe der Mandschia-Stämme nach Südwesten vor, und über die Babinga hinweg vollzieht sich hier der Kampf dieser beiden Gruppen um die besseren Wohnsitze. Daraus erklärt es sich, daß die Bevölkerung in diesem Gebiete noch mehr als sonstwo den Eindruck des Unseßhaften macht. So lassen sich für den verhältnismäßig geringen Zeitraum von 10 Jahren erhebliche Stammesverschiebungen feststellen. Völkerschaften, die nach Berichten französischer Reisender und nach den Angaben französischer Spezialkarten vor 10 Jahren noch östlich des Sanga und Mambere saßen, sind über den Mambere vorgedrungen und haben die ihnen vorgelagerten Stämme an die bisherige Grenze von Alt-Kamerun und darüber gedrängt. Damit

stimmen auch die Berichte deutscher Grenzposten überein, die für diese Gegend in den letzten Jahren eine starke Zuwanderung von französischem nach deutschem Gebiete festgestellt haben.

Von den zu den Mfang gehörenden Stämmen sind im Süden die Bumali, weiter nördlich die Mbimu zu nennen. Beide mit den den Mfang typischen Eigenschaften, vorwiegend Jäger und Fischer. Die Mbimu (Pomone) werden jedoch auch als fleißige Ackerbauer geschildert, die besonders Mais und Kassade bauen. Sie wohnen in rechteckigen Hütten, die wie bei den Pangwe in Reihen rechts und links von der Dorfstraße angeordnet sind. Die beiden Stämme werden als besonders freiheitsliebend und kriegerisch geschildert. Die Mbimu breiteten sich früher in dem ganzen Gebiete zwischen Sanga, Kadeï und Alt-Kamerun aus, sind im Norden aber in den letzten Jahren von den Bukongo verdrängt worden, die selbst vor den von Nordosten her drängenden Yangere zurückwichen. Trotz der in den letzten Jahren erfolgten Abwanderung nach Alt-Kamerun soll dieses Gebiet bis zum Sanga und Kadeï hin noch dicht bevölkert sein. Die Bevölkerung hat sich, soweit sie auf deutsches Gebiet getreten ist, durchaus friedlich erwiesen. Auf französischem Gebiete soll es allerdings infolge der Zwangsmaßnahmen der dort arbeitenden französischen Gesellschaften zu Unruhen gekommen sein. Die Franzosen hatten seit 1909 versucht, die zerstreut wohnende Bevölkerung in größere Dorfschaften zusammenzuziehen, um ihre Arbeitstätigkeit besser beaufsichtigen zu können. Als daraufhin eine starke Abwanderung nach Alt-Kamerun erfolgte, versuchten die Franzosen, die ganze Bevölkerung über das linke Sanga- und Kadeï-Ufer zu bringen; allerdings nur mit dem Erfolge, daß im Laufe der folgenden Jahre die Abwanderung nach Alt-Kamerun sich noch verstärkte. Trotzdem war bisher nicht sicher damit zu rechnen, daß diese Bevölkerung auf deutschem Gebiete sitzen bleiben werde, da sie ihre Niederlassungen auf bisher französischem Gebiete nicht endgültig aufgegeben hat, angeblich, um sich die Möglichkeit des Gewehrkaufes in den französischen Faktoreien zu erhalten. Es hat bis jetzt also immer noch die Möglichkeit einer Rückwanderung bestanden. Mit dem Übergange dieses Gebietes an Deutschland kommt diese Möglichkeit nicht mehr in Frage; die deutsche Verwaltung wird aber damit zu rechnen haben, daß diese Bevölkerung fast durchweg mit guten Gewehren bewaffnet ist.

Die Mbimu dieses Gebietes zerfallen in mehrere Stämme. Bei diesen im Folgenden aufgeführten Stämmen sollen zugleich die bisher auf den Karten nicht verzeichneten, größeren Niederlassungen angegeben werden:

a) Stamm: Kawalli (Koapuli?); Dörfer: Ngombako, Monole, Dibut, Dumbeking, Sawua, Mwunda.

b) Stamm: Biming (Mbimu); Dörfer: Bikung, Sembe, daneben noch zahlreiche andere, bisher nicht benannte Niederlassungen.

c) Stamm: Bikollo oder Bibun; Dorf: Anam.

d) Stamm: Diäkumbo; Dörfer: Adumadschella, Bäkang, Mongunga, Bikulla, Nkolla, Kuolo, Mpäa, Bikandi.

e) Stamm: Bidschuki; Dorf: Dundokina.

f) Stamm: Bikie; Dörfer: Magaba, Bakoto, Binde, Beho, Janie. Dieser Stamm sitzt teilweise nördlich des Bandscha-Flusses.

g) Stamm: Bukinde; mit den drei Oberhäuptlingen Ngugu, Sussu und Jededa. Dieser Stamm wird auf über 12 000 Menschen geschätzt.

h) Stamm: Makua (teils nördlich des Bandscha), mit den großen Dorfkomplexen Bamina und Bigenne.

i) Stamm: Bakulle; Dörfer: Badewei, Adschemo, Sambo und Ngunku.

Noch stärker als von diesen südlich des Bandscha wohnenden Stämmen scheint die Abwanderung der Stämme nördlich des Bandscha gewesen zu sein, da auf dieses Gebiet, wie oben gesagt, die Bukongo und Yangere in den letzten Jahren einen Druck ausgeübt haben.

Diese Bukongo hatten ebenso wie die Gundi ihre Sitze in dem Gebiete zwischen Kadeï und Mambere bis nach Bania hinauf; sie sind jetzt aber von den von Norden her vordrängenden Stämmen aus ihren ursprünglichen Sitzen gedrängt worden, so daß die Bukongo jetzt getrennt, zum Teil nordöstlich von Nola, zum Teil auf dem rechten Ufer des Kadeï nördlich des Bandscha sitzen und die Gundi südwestlich von Nola auf dem rechten Kadeï- und Sanga-Ufer. Ob diese beiden Völkerschaften noch zu den Mfang gehören, ist zweifelhaft; die Art ihres Hüttenbaues und ihre Lebensweise deuten darauf hin; in ihrer sozialen und politischen Organisation stehen sie aber schon mehr unter dem Einflusse der nördlichen Stämme, was daraus hervorgeht, daß die Häuptlingsschaft des Häuptlings von Barondo von allen Niederlassungen der Bukongo anerkannt wird, während bei den Mfang im Südgebiete eine solche politische Zusammenfassung zu größeren Stammesgebilden nicht vorkommt. Von Lenfant werden die Gundi den Mfang zugerechnet. Er schildert sie als körperlich gut entwickelte Menschen und sehr gewandte Fischer und Jäger, aber als herausfordernd und faul. Sie leben fast ganz von Jagd und Fischerei und treiben nur geringen Ackerbau.

Das Sanga-Gebiet wird vom Kadeï und Bodinke ab nordwärts heute von den Stämmen bewohnt, die zu der großen Völkerfamilie der Mandschia — nach anderen Mandscha, das heißt Ackerbauer (vgl. L'Anthropologie 1911, Juniheft, S. 353) — gehören. Die Mandschia

haben früher den Mittelpunkt ihrer Wohnsitze auf der Wasserscheide zwischen dem Nil, Tschad und Kongo gehabt und sind in den letzten Jahrzehnten immer weiter nach Südwesten vorgedrungen.

Über ihre Abstammung und Herkunft gehen die Berichte auseinander. Sie werden bald als reine Sudan-Neger, bald als eine Mischrasse zwischen Bantu- und Sudan-Negern bezeichnet, sodaß hier also der Kadeï und weiter westlich der Dume als nördliche Grenze der reinen Bantu zu betrachten ist. Das die Mandschia nicht mehr zu ihnen gehören, geht aus verschiedenen körperlichen Kennzeichen und Lebensgewohnheiten hervor. Ihre Lippen sind weniger wulstig und aufgeworfen als die der südlichen Neger; ihre Haut ist nicht tiefschwarz, sondern hat eher einen rötlichen Ton. Überall, wo sie das notwendige Material dazu finden, bauen sie runde Hütten, die bei den südlicheren Stämmen in kleinen, dichten Siedlungen zusammengebaut sind; im Norden sind ihre Siedlungen weit auseinandergezogen. Bezüglich ihres Hauptnahrungsmittels werden sie von den einen Reisenden noch zu den südlichen Maniok-Essern, von den anderen zu den nördlichen Hirse-Essern gerechnet. Die Sache scheint indes so zu liegen, daß die Mandschia bei ihrer Einwanderung in diese Gebiete notgedrungen sich den Bodenverhältnissen angepaßt und die Wohnungen und Lebensgewohnheiten der früheren Bewohner übernommen haben, so daß bei den südlichen Stämmen der Mandschia der Maniok-Bau vorherrscht und im Urwaldgebiete die rechteckige Hütte der Mfang noch bei ihnen zu finden ist; während in den freieren Gebieten des Nordens der Hirse-Bau überwiegt.

Ein weiteres Kennzeichen dieser Rasse scheint zu sein, daß sie schon ziemlich eng mit den islamischen Handelsvölkern der Fulbe und Haussa zusammengekommen ist. Wenn die Mandschia auch noch weit davon entfernt sind, bewußte Anhänger des Islam zu sein, so zeigt sich der islamisierende Einfluß doch in allerlei äußeren Anzeichen. Einige Stämme halten als Anklang an das Ramadanfest ein vierwöchiges Fasten ein. Immer mehr bürgert sich das faltige Haussagewand mit den weiten Ärmeln ein. Die meisten Stämme üben die Beschneidung, was allerdings auch manche mit dem Islam noch nicht in Berührung gekommene Negerstämme tun. Bei den Mandschia hat sich ein viel stärkeres Gefühl der Stammeszugehörigkeit entwickelt, als bei den Mfang zu bemerken war. Das kommt darin zum Ausdruck, daß über den Häuptlingen der einzelnen Siedelungen ein Oberhäuptling größere Stammesgemeinschaften zusammenfaßt und nach der Gewohnheit der Haussa und Fulbe die Häuptlinge sich einen Heerführer und einen Sprecher zu ernennen pflegen. Diese werden auch mit den Haussaworten „Kaigama“ und „Dogari“

bezeichnet.[1]) Die Fulbe suchen auch von Alt-Kamerun und Norden her bewußt ihren politischen Einfluß auf diese Stämme zu stärken und eine Art Oberhoheit zu gewinnen, indem sie die Häuptlingssöhne bei sich erziehen. Diese Oberhoheit der Fulbe kommt bei einigen Stämmen besonders im Norden darin zum Ausdruck und zur Anerkennung, daß den Fulbe-Herrschern Tribut in Naturalien gezahlt wird. Naturgemäß macht sich der Einfluß des Islam im Norden stärker geltend als im Süden. Wieweit er aber hier schon vorgedrungen ist, geht daraus hervor, daß die Haussahändler in Bania schon ständige Niederlassungen haben und als wandernde Händler bis an den Kongo kommen. Die Haussasprache soll im Sanga-Gebiete schon ziemlich bekannt sein. Die französische Regierung hat dem Vordringen des Islam im allgemeinen sympathisch gegenübergestanden, denn die Berührung mit den islamischen Händlern scheint wirtschaftlich, kulturell und politisch von gutem Einflusse auf die Mandschia-Stämme gewesen zu sein.

Im Süden sind die Mandschia vorwiegend Jäger und Fischer, im Norden aber haben sie sich schon an eine intensivere Bearbeitung des Bodens gewöhnt. Es wird angenommen, daß die Mandschia in ihren früheren Wohnsitzen auch die Viehzucht gekannt haben; daß sie ihre Viehbestände hier aber durch die Tsetse-Krankheit verloren haben. Als gemeinsames Merkmal der Mandschia-Stämme ist noch zu erwähnen; daß sie alle Menschenfresser sind, eine Gewohnheit, die ihnen mit den südlicher wohnenden Mfang gemeinsam ist.

Die jetzt auf deutschem Gebiete sitzenden Mandschia zerfallen in mehrere Stämme, die Baja, Yangere, Pande und Kaka. Davon sind die wichtigsten und zahlreichsten die Baja. Sie wohnen von Bania nordwärts bis zum Lim, einem Nebenflusse des Logone. Ihre Wohnsitze sind im Westen begrenzt durch den Kadeï, im Osten bis nach Karnot durch den Mambere; von Karnot aus breiten sie sich östlich bis zur neuen Grenze aus, nordwärts bis zum 7 ° nördlicher Breite. Sie zerfallen in 7 Unterstämme: im Süden die Baja-Buri; an den Ufern des Nana die Baja-Bunde und die Baja-Buar, im Norden die Baja-Kaja und die Baja-Baja, weiter im Osten die Baja-Tala und die Baja-Mbaka. Alle diese Stämme sprechen eine einheitliche Sprache, bei der jedoch drei verschiedene Dialekte zu unterscheiden sind. Die Buri sprechen einen einheitlichen Dialekt; dann bilden die Bunde, Buar, Kaja und Baja eine einheitliche Dialektgruppe, deren Dialekt Lenfant den Dialekt von Jade nennt.

---

[1]) Die gleiche Einrichtung ist auch bei den in Alt-Kameran wohnenden Baja zu finden.

Der Dialekt der Tala und Mbaka im Osten unterscheidet sich nur wenig von dem Jade-Dialekte.

In diesem Zusammenhange ist eine Eigenart dieser zentralafrikanischen Stämme zu erwähnen, die darin besteht, daß sie fast alle einen geheimnisvollen Ritus kennen, das sogenannte „Labi". Ein Teil dieses Ritus ist die Labi-Sprache, eine Art von zentralafrikanischem Esperanto, die nicht nur die Mandschia, sondern auch die weiter im Norden und östlich im belgischen Kongo sitzenden Stämme kennen, so daß Angehörige ganz verschiedener Sprachgebiete sich untereinander verständigen können.

Die Baja sind Menschen von mittlerer Größe, wohlgebaut, im Süden im Urwaldgebiete etwas schwächer entwickelt, im Norden groß und stark. Sie werden im allgemeinen als friedlebend und zugänglich geschildert und zeigen bemerkenswerte Neigung zum Handel. Um sich die Mittel zum Tauschhandel zu verschaffen, sammeln sie gern und freiwillig Kautschuk, wenn sie auf entsprechenden Lohn rechnen können. Die Compagnie Forestière Sanga-Ubangi, deren Konzessionsgebiet zum großen Teile von den Baja bewohnt ist, bezeichnet sie in ihrer Denkschrift vom November 1911 als ziemlich zugänglich und geneigt zur Arbeit. Pulver und Blei ist bei ihnen nicht so bekannt, wie bei den Mfang; sie sind noch zum großen Teil mit Pfeil, Speer und Schild bewaffnet.

Von den übrigen auf deutschem Gebiete sitzenden Mandschia-Stämmen sind die Yangere am zahlreichsten. Sie kamen auf der Wanderung der Mandschia von Nordost hinter den Baja ins Land; sind aber, seitdem die Wanderung der Baja zum Stillstand gekommen ist, im Süden weiter vorgestoßen und in einzelnen Gruppen bis zum Kadeï nahe der alten Kamerun-Grenze vorgedrungen, während die Hauptmasse auf dem Plateau zwischen Mambere und Lobaje sitzt. Östlich reichen sie bis in den Ubangi-Vorsprung hinein. Ihre Sprache ist von der der Baja verschieden. Sie werden als stärker, tapferer und kriegerischer als die Baja geschildert. Als gemeinsamen Oberhäuptling erkennen sie den Häuptling von Kumbe (zwischen Mambere und Mbaére gelegen) an, seitdem die französische Verwaltung den früheren Oberhäuptling in Gandschia abgesetzt hat.

Noch weiter nach Südwesten als die Yangere sind die Pande vorgedrungen, die in einzelnen Gruppen östlich von Bajanga am Oberlaufe des Motaba; in ihrer Hauptgruppe aber in der Gegend von Nola bis nach Bania hinauf sitzen. Sie sind ein seiner Zusammengehörigkeit sich bewußtes, ausgesprochenes Fischervolk, dessen Oberhäuptling in Bania wohnt. Anfangs den Franzosen feindlich gesinnt, haben sie sich seit

längerer Zeit unterworfen und kommen in letzter Zeit immer mehr unter den politischen Einfluß der von Nordosten her kommenden Fulbe.

Der vierte in diesem Teile des Sanga-Gebietes wohnende Mandschia-Stamm, die Kaka[1]), hat seinen Sitz an beiden Ufern des Kadei, an der früheren Grenze. Es hat in den letzten Jahren schon eine starke Zuwanderung dieses Stammes nach Alt-Kamerun stattgefunden, so daß seine Hauptmasse bis jetzt schon auf deutschem Gebiete saß. Die aus deutschem Gebiete darüber vorliegenden Berichte führen diese Zuwanderung darauf zurück, daß die Kaka sich durch die französische Verwaltung und durch die Konzessionsgesellschaften belästigt fühlten. Der tiefere Grund dürfte aber in dem allgemein nach Südwesten gerichteten Vordringen der Mandschia zu suchen sein. Eine ganze Anzahl von Niederlassungen, die auf dem bisher schon deutschen Gebiete sich befinden, wie Bomara, Mulaj, Wissambo, Lau, Biu, Baissum waren vor zwei oder drei Jahren noch östlich der alten Grenze. Die Kaka werden als fleißiges, arbeitsames Volk geschildert. Sie haben große Kulturen angelegt, auf denen sie hauptsächlich Mais, Kassaden und süße Kartoffeln bauen. Sie sind eifrige Elefantenjäger und sammeln freiwillig Kautschuk in den reichen Kautschukbeständen ihres Gebietes, um sich damit die nötigen Tauschmittel für ihren Handel mit den Haussa-Händlern zu verschaffen.

Es bleiben jetzt noch die den Ubangi-Vorsprung bewohnenden Völkerschaften zur Besprechung übrig. Diese Bevölkerung ist wenig einheitlich und die Berichte über sie und über ihre Herkunft sind sehr widersprechend. Den südlichen Teil des Ubangi-Vorsprunges, also das Ufergebiet des Lobaje, bewohnt der Stamm der Bondscho, dessen Hauptteil in der französischen Enklave zwischen dem Sanga- und dem Ubangi-Vorsprunge sitzt. Diese Bondscho werden als besonders wild und kriegerisch geschildert. Der Kannibalismus ist bei ihnen noch stark ausgebreitet. Während er bei den übrigen Völkerschaften dieses Gebietes nur in der Form auftritt, daß die bei Kriegszügen gefallenen Feinde aufgegessen werden, sollen die Bondscho rein aus Gier nach Menschenfleisch Einfälle in die benachbarten Gebiete unternehmen, um Gefangene zu machen, diese zu mästen und unter großen Festlichkeiten zu verzehren.

Im nördlichen Teile des Ubangi-Vorsprunges sitzt der Stamm der Mbaka. Ob die Bondscho und die Mbaka Stämme für sich sind oder einer größeren Stammesgruppe zuzurechnen sind, darüber gehen die Ansichten auseinander. Bruël und Bousset halten sie für Mandschia, indem sie

[1]) Die Kaka werden von einigen Reisenden noch zu den Bantu gerechnet, und zwar zu den Mfang.

die Mandschia in zwei große Gruppen teilen, die Mandschia-Baja, zu welchen sie die oben behandelten vier Stämme rechnen und die Mandschia-Mbaka, zu welchen die Bondscho und Mbaka gehören sollen. Die oben erwähnten Baja-Mbaka wären sonach als ein Mischstamm zwischen diesen beiden Mandschia-Gruppen zu betrachten. Von anderen werden die Bondscho aber einer in der Hauptmasse auf Belgisch-Kongo wohnenden Stammesgruppe zugerechnet und die Mbaka einer den Ubangi weiter aufwärts wohnenden Stammesgruppe (Ndri?). Diese Völkerschaften scheinen ethnographisch noch zu wenig erforscht zu sein, um darüber etwas Sicheres sagen zu können. Die ethnographische Darstellung wird auch hier dadurch erschwert und unsicher gemacht, daß die Forscher mit den einzelnen Namen bald kleinere Stämme, bald größere Stammesgruppen bezeichnen, was ja auch für die Ethnographie der Mfang des Südgebietes schon festzustellen war.

Besonders bemerkenswert für die Stämme im Ubangi-Vorsprunge scheint zu sein, daß sie sich zu großen Siedelungen zusammengeschlossen haben. So wird in einem Berichte in den Annales apostoliques 1911, S. 378/379, die Bevölkerung von Bossinga und Mokulia auf je 2000, von Buschia und Bojanga auf je 4000, von Bubangi auf 5000 und von Mbaïki auf 6000 Einwohner angegeben, wobei zu bemerken ist, daß alle diese Niederlassungen verhältnismäßig nahe beieinander liegen. Auch die Gebiete den Bodinke und den Lobaje weiter aufwärts scheinen ziemlich dicht bevölkert zu sein.

§ 17. Der südliche Teil des Ostgebietes wird von dem im folgenden zu besprechenden nördlichen Teile durch das Hochland von Jade getrennt. Über den geologischen Aufbau und die Zusammensetzung dieses Hochlandes gibt Lenfant auf S. 262—266 seines Buches: „La découverte des grandes sources“ eine anschauliche, zusammenfassende Beschreibung. Das zentrale Plateau ist wenig gegliedert und in der Trockenzeit sehr wasserarm. Auf weite Strecken hin tritt der nackte Fels zutage; wo Pflanzenwuchs möglich ist, bedeckt der Boden sich nach dem ersten Regen mit harten für die Fütterung wenig geeigneten Gräsern. Während der Trockenheit ist aber alles verdorrt. Die steilen Abfälle nach Norden und Osten sind scharf gegliedert und an manchen Stellen wild zerrissen. Zwischen den einzelnen, zum Teile ganz unzugänglichen Höhenzögen haben die Flußläufe tiefe Täler eingeschnitten. Alle von hier aus nach Norden und Osten gehenden Flüsse sind in ihrem Oberlaufe mit Wasserfällen und Schnellen ganz durchsetzt, so daß sie für die Schiffahrt erst da in Betracht kommen, wo sie in die Ebene eintreten. Die einzelnen Höhenzüge werden vor ihrem endgültigen Abfalle in die Ebene von scharf gezeichneten, überragenden Höhen beherrscht; so vom Bum-

babal zwischen Mambere und Lim, beide Nebenflüsse des westlichen Logone; von Simbal zwischen Lim und Pende (= östlicher Logone); vom Kare zwischen diesem und dem östlich abfließenden Uam. Über die Flußläufe dieses Gebietes hat bis vor kurzem noch große Unkenntnis geherrscht. Erst vor wenigen Jahren ist, besonders durch die Reisen Lenfants festgestellt worden, daß der Pende und der östliche Logone identisch sind und der Uam der Hauptquellfluß des Bar-Sara ist.

Vom Süden her reicht die Buschsteppe und der Uferwald und mit ihm die Kautschukliane etwa bis in eine Höhe von 800 m in das Jade-Hochland hinein. Von dieser Höhe ab nordwärts, also etwa vom Uam ab, ist außer den dürftigen Lebensmittelpflanzungen der wenig zahlreichen Baja-Tala nichts zu finden, was auf wirtschaftliche Tätigkeit schließen oder europäische Unternehmungen dazu anreizen könnte. Erst weiter im Norden, im Gebiete des Logone beginnt die wirtschaftliche Tätigkeit sich wieder zu beleben. Das Klima dieses Höhengebietes kann als gesund bezeichnet werden; es ist mückenfrei, und die Nächte zeigen eine erfrischende, manchmal starke Abkühlung.

Steigt man den Nordabfall hinab, so kommt man in das weite fruchtbare Tiefland, das den nördlichen Teil des Ostgebietes bedeckt. Im Westen ragen die nordöstlichen flachen Abdachungen des Ngaundere-Hochlandes aus Alt-Kamerun noch etwas in dieses Tiefland hinein. Dieses niedrige Hügelgebiet wird im Süden von dem westlichen Logone umflossen und im Norden von dem interessanten See- und Flußgebiete des Tuburi-Mao Kabi-Lere begrenzt. Es entwässert zum Teil westlich zum Benuë, zum Teil östlich und nördlich zum Logone.

Die Schiffbarkeit des westlichen Logone und des Pende für Dampfer, ist, soviel festzustellen war, in den Oberläufen bisher noch nicht erprobt worden; dagegen haben auf dem Unter- und Mittellaufe des Logone schon Dampfer verkehrt, und sein Oberlauf ist ebenso wie der Lauf des Pende mit größeren Frachtkähnen wiederholt flußauf- und -abwärts befahren worden. Dabei ist festgestellt worden, daß der Oberlauf des Pende sehr wild und von hohen Fällen unterbrochen ist. Er fällt auf einer verhältnismäßig kurzen Strecke aus einer Höhe von 1100 m bis auf 450 m bei Jolmin herab. Von seinem Eintritte in die Ebene bei Jolmin bis zu seiner Vereinigung mit dem Logone dagegen hat er einen ruhigen, gleichmäßigen Lauf. Der Logone selbst erreicht zwar schon auf der in Alt-Kamerun gelegenen Strecke seines Oberlaufes eine Breite bis zu 100 m; er ist aber trotz seiner ziemlich bedeutenden Wassermenge für die Schiffahrt hier noch nicht geeignet, da sein Bett mit vielen Felsen durchsetzt ist. Erst von den Coquel-Schnellen ab, die in der Nähe von Karia bei der Mündung des Lifi liegen, bietet sein Lauf abwärts der

Schiffahrt kein Hindernis mehr. Seine Fahrrinne ist oberhalb der Vereinigung mit dem Pende zwar an einigen Stellen durch Sandbänke eingeengt; aber nicht in dem Maße, daß die Schiffahrt dadurch behindert würde. Die Wassermenge der beiden Flüsse ist — abgesehen von den Hoch- und Niederwasserschwankungen innerhalb des Jahres — in den einzelnen Jahren verschieden und hängt von der Ergiebigkeit und Länge der Regenzeit ab. Die Wassermenge kann daher unter Umständen auch während der Trockenzeit sehr beträchtlich sein. Ende Juni beginnen die beiden Flüsse zu steigen und zuerst sehr rasch, später in langsamerem Steigen ihren Wasserspiegel bis um 4 m zu erhöhen, wobei die niedrigen Ufer kilometerweit überschwemmt werden. Ende September und Anfang Oktober haben sie ihren höchsten Stand erreicht (der Schari erst Ende Oktober). Nach dem Erreichen des Höchststandes pflegt das Hochwasser in beiden Gebieten ziemlich schnell wieder abzulaufen. Durch das November-Abkommen ist der Logone in seinem ganzen Laufe zum Teil mit beiden Ufern, zum Teil nur als Grenzfluß deutsch geworden. Zusammen mit dem Pende beträgt die schiffbare Strecke über 1000 km.

Durch dieses Abkommen ist aber auch noch ein anderes wirtschaftlich und hydrographisch interessantes Wasserlaufsystem ganz in deutschen Besitz gekommen, das besonders in den letzten Jahren viel von sich reden gemacht hat, die Wasserverbindung vom Logone zum Benuë über den Mao Kabi. Durch den Mao Kabi wird eine Wasserverbindung vom Atlantischen Ozean zum Tschadsee über den Niger, Benuë, Logone und Schari hergestellt. Von dieser Wasserverbindung in einer Länge von etwa 2500 km sind $^5/_6$ schiffbar und werden heute schon mit Dampfern befahren. Auch das dazwischen liegende Sechstel des Wasserlaufes ist mit Booten schon befahren worden; für den Verkehr ist es aber in seinem heutigen Zustande nur sehr beschränkt verwertbar. Darauf ist weiter unten (vgl. § 31) ausführlicher zurückzukommen.

§ 18. In klimatischer Beziehung zeigt dieses Gebiet ein ganz anderes Bild als die bisher besprochenen Teile Neu-Kameruns. Wie aus den nachstehenden Tabellen[1]) für Kusseri und Laï hervorgeht, verschmelzen die Regenzeiten nach Norden immer mehr zu einer einzigen, während die Regenmengen abnehmen und die Trockenzeit am Jahresende immer länger und ausgesprochener wird. Die Trockenzeit beginnt hier im Oktober und dauert bis zum Mai. Während der übrigen Monate dauert die Regenzeit, die im Juli und August ihren Höhepunkt erreicht. Je weiter man nach Norden kommt, desto mehr verlängert sich die Trockenzeit. Am

[1]) Vgl. auch die Zusammenstellung der Niederschlagsmengen am Schlusse.

Kusseri am Logone.

φ = 12° 5′ nördl. Br. λ = 15° 0′ 20″ ö. Gr. h = etwa 295 m.

Monat	Luftdruck 700 mm + Aneroid Nr. 3897			Lufttemperatur								Luftfeuchtigkeit relative in Proz.				Regenmenge in mm
				Trockenes Thermometer				Mittleres		Absolutes						
	6a	2p	9p	6a	2p	9p	Mittel	Max.	Min.	Max.	Min.	6a	2p	9p	Mittel	
Juni 1907	34,2	32,9	33,3	24,7	35,5	29,3	29,8									25,4
Juli . . .	34,8	33,5	33,9	24,0	33,1	27,5	28,2									84,7
August . .	36,0	34,8	35,4	22,6	28,2	24,5	25,1	Beobachtungen fehlen								209,5
September	34,7	33,7	34,5	22,5	30,3	25,7	26,2									90,2
Oktober .	33,7	32,0	32,8	21,5	35,5	27,0	28,0									2,4
November	34,0	32,1	33,3	19,8	35,0	24,4	26,4									0,0
Dezbr. 1907	35,9	33,6	35,3	14,7	29,5	20,3	21,5	30,6	13,9	33,6	11,6	36	12	30	26	0,0
Jan. 1908 .	37,1	35,1	36,6	14,7	31,2	19,9	21,9	30,5	13,7	30,9	9,7	41	13	35	30	0,0
Februar .	35,9	33,6	35,4	17,1	33,9	23,1	24,7	34,6	16,6	38,9	11,8	31	11	27	23	0,0
März . .	33,5	31,4	32,6	22,0	38,4	27,3	29,2	39,3	20,9	46,2	14,7	37	14	27	26	8,9
April . .	31,9	33,0	33,1	25,8	41,6	30,0	32,5	42,9	25,2	47,7	22,1	43	12	34	30	4,1
Mai . . .	34,2	32,1	33,4	25,8	40,4	31,5	32,6	—	—	—	—	58	17	33	30	41,4
Juni . . .	35,0	33,1	34,2	25,3	39,1	30,0	31,5	(38,8	23,6)	41,2	20,7	69	25	49	48	124,2
Juli . . .	35,1	33,4	34,1	24,0	31,8	26,2	27,3	—	—	—	—	83	49	67	68	236,8
August . .	34,1	33,2	34,0	22,3	28,1	24,1	24,8	(30,5	20,9)	35,1	18,7	96	77	93	89	48,3
September	33,7	32,0	33,6	22,9	32,6	25,6	27,0	33,5	21,5	35,8	18,8	94	56	86	79	16,2
Oktober .	33,2	30,8	31,1	22,7	33,9	26,5	27,7	34,3	20,6	35,9	17,6	71	37	68	59	0,6
November	33,4	31,6	33,1	19,8	33,1	23,8	25,6	—	—	—	—	43	24	46	38	0,6
Jahr . .	*34,1*	*32,7*	*34,0*	*21,4*	*34,5*	*25,7*	*27,2*	—	—	—	—	*58,5*	*28,7*	*48,8*	*45,3*	*468,6*

Lobaje dauert sie kaum einen Monat, in der Höhe von Fort Crampel 2—2½ Monate und in Laï 5—6 Monate.

Laï, am Logone.

Monat	Temperatur							Berichtigter, auf 0 zurückgeführter Barometerstand	Regenmenge		
	Minimum			Maximum			8 a Mittel		Zahl der Regentage	Höchste Tagesniederschlagsmenge	Monatsniederschlagsmenge
	Mittel	Niederstes	Höchstes	Mittel	Niederstes	Höchstes					
Juni 1903. .	.	.	.	.	.	.	.	730,54	11	mm	mm
Juli	.	.			.	.	24,24	732,07	15	22	150
August . . .	17,3	12	23	.	.	.	22,53	731,3	18	51	305,8
September .	13,05	12	16	.	.	.	21,51	731,3	18	44	449
Oktober . .	11,18	9,5	1?	.	.	.	20,84	730,72	6	6	19
November .	13,83	12	15,5	.	.	.	21,48	730,46	0	0	0
Dezember .	16,03	13,2	18,9	.	.	.	22,24	729,72	0	0	0
Januar 1904.	13,64	11,1	18,2	.	.	.	19,94	729,3	0	0	0
Februar . .	12,02	9,5	13,9	.	.	.	10,3	729,62	0	0	0
März	12,94	11,0	17,1	.	.	.	25,0	729,35	3	30	35
April	20,55	16,2	22,5	28,72	24,8	31,4	26,35	729,06	3	13	20,8
Mai	21,99	20,7	23,2	29,55	26,1	33,4	24,17	729,30	14	69	137,8

Der Übergang von dem Urwaldklima zum nördlichen Tieflandklima vollzieht sich in drei untereinander merklich verschiedenen Zonen. Die erste erstreckt sich vom 5° nördlicher Breite bis zum 6° 45′, die zweite vom 6° 45′ bis zum 9° und die dritte vom 9° nordwärts bis zum Beginne des ausgesprochenen Wüstenklimas. In der ersten Zone beträgt die fast ganz regenlose Trockenzeit fast 4 Monate, sie beginnt am 15. September und endigt am 15. März. Auf sie folgt eine Übergangszeit vom 15. März bis ungefähr 15. Juni. Die Regen beginnen allmählich zu fallen und den Boden zu bewässern; dies ist die Zeit der Aussaat. Die Hauptregenzeit dauert vom 15. Juni bis 15. Oktober, von da ab leitet wieder eine Übergangszeit von etwa 4 Wochen zur ausgesprochenen Trockenzeit über. Die zweite Zone unterscheidet sich von der ersten hauptsächlich durch die Abnahme der Niederschlagsmenge; die Trockenzeit dauert hier bereits 5 Monate. Die dritte Zone hat eine Tockenzeit von 7—8 Monaten, die Regenzeit fällt ungefähr auf die Zeit vom Anfang Juni bis Anfang Oktober. Die Tagestemperaturen zeigen hier, im Gegensatze zu den

gleichmäßigen mittleren Temperaturen in Gabun und am mittleren Sanga erhebliche Tagesschwankungen, schon am 4° nördlicher Breite bis zu 17° Celsius. Weiter nördlich im Logone-Gebiet kommen Tagesschwankungen von 25—30° vor und es sind schon noch höhere Schwankungen festgestellt worden. Besonders in der Zeit vom Dezember bis zum Februar sind niedrige Nachttemperaturen häufig und machen diese Zeit für den Europäer zu einer Erholungszeit. Für Lai sind Mindesttemperaturen von 8—9° festgestellt worden, während in der heißesten Zeit vom März bis Juni 40—50° Celsius verzeichnet worden sind. Diese hohen Temperaturen werden für den Aufenthalt von Weißen aber dadurch etwas erträglicher, daß sie meistens mit einer kräftigen, erfrischenden Brise verbunden sind. In den Monaten März bis Juni pflegt die Abkühlung in den Nächten allerdings meist geringer zu sein. Diese Zeit ist daher von den Europäern gefürchtet wegen der schlaflosen Nächte und von den Eingeborenen wegen der in diesen Monaten besonders scharf auftretenden Pocken.

Zeitweise weht auch in diesem Gebiete der in Alt-Kamerun und Togo bekannte Harmatan, ein heftiger Nordwind, der hier oft wochenlang andauert. Er kommt mit großer Kraft über die ausgetrocknete Steppe und führt den gefürchteten und alles durchdringenden Sand der Sahara mit sich. Wochenlang ist dann die Sonne verhüllt, so daß in der Zeit dieser Stürme die Tagestemperaturen nicht über 25° hinausgehen.

Die gesundheitlichen Verhältnisse dieses Gebietes entsprechen den in der gleichen Breite liegenden Bezirken Alt-Kameruns und sind außerhalb der eigentlichen Überschwemmungsgebiete und -zeiten besser als in den bisher besprochenen Teilen Neu-Kameruns. In den heißen Monaten, in welchen die Nächte eine Abkühlung bringen, also Dezember bis Februar, empfiehlt es sich, Reisen in der Nachtzeit auszuführen. Während im Süden die Feuchtigkeit und die Mücken das Klima stellenweise schwer erträglich machen, ist es im Norden der Sonnenbrand. Die Flußläufe entlang ist auch hier die Mückenplage sehr groß. Darüber, ob an diesen Flußläufen die Glossina palpalis vorkommt, widersprechen sich die Berichte vollständig, ebenso darüber, ob die Tsetse-Fliege, die die Tsetse-Krankheit überträgt (Glossina morsitans), hier vorkommt. Da nach den allerneuesten Berichten die Schlafkrankheit das Jade-Hochland überschritten hat und auch hier die Flußläufe entlang nach Norden vordringen soll, scheinen die Berichte recht zu haben, die das Vorkommen der Glossina palpalis in diesen Gegenden behaupten. Auch scheint die Tatsache, daß die im Oberlaufe des Logone und des Fende wohnenden Stämme der Mbum, Lakka, Sara und Mbai keine Viehzucht treiben, obwohl sie mit den nördlicheren Viehzuchtgebieten in enger Verbindung

leben und ihr Land gute Weide bietet, dafür zu sprechen, daß auch die Glossina morsitans hier verbreitet ist.

§ 19. Die Vegetation zeigt im Gebiete des Nordabfalles noch desselbe Bild, wie im Südabfalle zum Sanga-Gebiete. Der Uferwald kommt die Flußläufe entlang hier nur bis zum 8° nördlicher Breite fort, also etwa bis in die Höhe von Gore; während er sich in anderen Gebieten Afrikas, z. B. im Niger-Gebiete zu bis 12° nördlicher Breite erstreckt. Im Walde kommen große Mengen von Landolphia owariensis vor, ferner Ölpalmen und Kaffee, der auch hier wild wächst, aber gute Früchte trägt (im Durchschnitt sind 220 Früchte pro Baum gezählt worden). Besonders in der Ebene zwischen Pende und Logone sollen noch große Kautschukbestände zu finden sein. Zwischen den Uferwäldern ist Busch- und Graslandschaft. Auch hier ist die Landolphia tolonii noch zahlreich anzutreffen. Auf den Eingeborenenfeldern wechselt Maniok mit Hirse ab. Weiter nordwärts in der Ebene kommen hier und da noch einige Kilometer lange Waldstrecken vor; im allgemeinen ist aber die Ebene dort fast ganz baumlos.

Die natürlichen, wildwachsenden Erzeugnisse, die den Reichtum des zentralafrikanischen Urwaldes und seiner Grenzgebiete gebildet haben, treten hier also an Bedeutung zurück. Dafür zeigen aber die Eingeborenenkulturen eine Sorgfalt, Mannigfaltigkeit und Ertragfähigkeit, die das Erstaunen und den Beifall aller Forscher hervorgerufen haben. Nicht nur Getreidearten, an erster Stelle Hirse, dann Mais und Reis, gedeihen hier vorzüglich, sondern auch die für die Nahrungsmittel- und Fettstoffindustrie wichtigen Erzeugnisse, wie Sesam, Erdnüsse, Schinüsse, kommen hier in großen Mengen und guter Beschaffenheit vor. Dazu ist das Land für den Baumwollbau klimatisch und der Bodenbeschaffenheit nach sehr geeignet.[1])

Außer diesen Erzeugnissen ist der Tabak ziemlich verbreitet, der besser als der am Tschadsee gebaute ist; zu nennen sind ferner Bohnen, Feigen in verschiedenen Arten, Piassaven u. a.

Die gleiche Reichhaltigkeit wie die Pflanzenwelt zeigt hier auch die Tierwelt. Im Logone-Oberlaufe und am Pende ist der Elefant heimisch und noch zahlreich vorhanden; weiter nördlich wechselt er auch in Herden aus Wadaï herüber. Dieser Elefant ist größer als der hier einheimische, hat aber kleinere Zähne. Weiter im Norden ist die Rindviehzucht sehr verbreitet und wird hauptsächlich von den dort ansässigen Fulbe und vereinzelt vorkommenden Arabern betrieben. Es kommen zwei Arten von Buckelrindern vor, die sich aber nur wenig unterscheiden. Die Unterscheidung kommt nur in Äußerlichkeiten zum Ausdruck; der ara-

[1]) Vgl. unten § 26.

bische Typ des Rindes hat kurze, gerade oder nur sehr wenig gebogene Hörner, während der Fulbe-Typ ziemlich stark gebogene Hörner hat. Die Viehbestände dieser Bezirke sind zwar oft starken Seuchen ausgesetzt. So berichtet schon Nachtigal aus dem Jahre 1873, daß von Süden kommend ein großer Seuchenzug die Tschadsee-Herden dezimiert habe. Seitdem sind wiederholt solche Seuchen über die dortigen Viehherden hinweggegangen. Die Herden erholen sich hier aber rasch wieder, und der derzeitige Viehbestand dieses Gebietes wird als verhältnismäßig groß angegeben. Die mittlere Milcherzeugung beträgt 2—$2\frac{1}{2}$ l täglich. Auch im Oberlaufgebiete des Pende und des Logone kommen vereinzelt kleinere Viehbestände vor; regelmäßige Viehzucht scheint aber hier nicht zu bestehen, wie erwähnt, wohl infolge des Vorkommens der Glossina morsitans.

Auf derselben Höhe wie die Viehzucht steht die Pferdezucht, die vom $7^0\,45'$ nordwärts gute natürliche Verhältnisse findet. Auch hier sind zwei Arten zu unterscheiden, der Typ des mittleren Logone, von kleinem, kräftigen Körperbau; er kommt in der Gegend von Lere und Binder am meisten vor und zeichnet sich durch Widerstandsfähigkeit gegen Seuchen und die Stiche der Tsetse aus, sowie durch seine Brauchbarkeit in schwierigem Gelände, im Walde und im Hochlande. Der größere Typ ist eleganter gebaut, höher gezüchtet, aber weniger widerstandsfähig. Die Gegend um Laï zeichnet sich besonders durch Pferdereichtum aus.

Daneben kommen im ganzen Gebiete auch alle Arten von Kleinvieh vor, vor allem Ziegen und Hühner, letztere besonders bei den Mbum.

Wilde Tiere sind im ganzen Gebiete in großer Zahl und Mannigfaltigkeit verbreitet, so Löwen, Panther, Schakale, Nilpferde, Nashörner, Büffel, Giraffen, Antilopen, Buschhühner u. a. Im Logone und Tuburi gibt es Wasservögel in großen Mengen; die Inseln und Sümpfe sind dort buchstäblich bedeckt von ihnen.

§ 20. Die Bevölkerung ist am Nordabfalle des Jade-Hochlandes noch stammverwandt mit den südlicheren Gruppen, es sitzen hier die Baja-Tala, und von den Yangere hat sich, als sie hinter der Masse der vor ihnen sitzenden Baja nach Osten vorwärts drängten, ein Zweig hierher nach Norden verirrt, während die Hauptmasse südlich der Baja zwischen Lobaje und Mambere sitzt.

Vom Beginn der Ebene an nordwärts trifft man eine ziemlich einheitliche Bevölkerung. Alle Stämme, die vom Pende nördlich bis zum Mao Kabi wohnen, sind Sudan-Neger. Die Sudan-Neger zerfallen sprachlich in zwei Gruppen, die eine nördlich vom Tschadsee; sie kommen für unser Gebiet nicht in Betracht. Die andere südlich davon in der Logone-Ebene.

Die südlichen Sudan-Neger lassen sich wieder in drei Gruppen unterscheiden, die Logone-, Falli- und Mbum-Gruppe. Alle dazu gehörigen Stämme werden nicht als Ureinwohner dieses Landes angesehen; ihre ursprünglichen Sitze werden weiter im Osten, dem Nil zu, gesucht. Die Bewohner der ganzen Logone-Ebene haben gewisse gemeinsame Merkmale, die sie von den bisher behandelten Völkern unterscheiden. Sie bilden eine Sprachengemeinschaft, in der nur dialektische Verschiedenheiten vorkommen. Sie sind Ackerbauer und, soweit die klimatischen Verhältnisse es erlauben, Vieh- und Pferdezüchter. Ihr Hauptnahrungsmittel ist die Hirse. Dieses Nahrungsmittel erscheint den Forschern so kennzeichnend für diese Rasse, daß sie sie kurzweg die Hirse-Rasse nennen, zur Unterscheidung von der im Urwalde wohnenden Maniok-Rasse. Der Kannibalismus ist allen diesen Völkern unbekannt.

Aus diesen wenigen Kennzeichen geht schon hervor, daß man es hier mit einer kulturell viel höher stehenden Bevölkerung zu tun hat als im Süden. Die höhere Kultur ist zurückzuführen zum Teil auf die stärkere Berührung mit dem Islam; mehr aber noch auf die höhere Lebenshaltung, die durch die Fruchtbarkeit des Landes und die Viehzucht ermöglicht wird. Die Reisenden, die aus diesem Gebiete berichten, z. B. Lenfant, können nicht Worte genug finden, um den Fleiß und die Geschicklichkeit dieser Menschen bei der Bestellung ihrer Felder zu loben. Lenfant sagt, er habe niemals in Afrika schönere Menschen, schönere Dörfer und schönere Pflanzungen gesehen, als hier. Ihre Erzeugung ist ausgesprochen kommunistisch, sie bestellen und ernten ihre Felder gemeinsam. Von der Ernte bekommt der Häuptling einen Teil zum persönlichen Gebrauche und die zur Aussaat notwendige Menge wird ihm zur Aufbewahrung übergeben. Von dem Reste wird unter die einzelnen Mitglieder der Niederlassungsgemeinschaft so viel verteilt, als zur Lebenshaltung bis zur nächsten Ernte notwendig ist. Was übrig bleibt, wird zu Bier verbraut und gemeinsam vertrunken. Den Eingeborenen wird ein stark ausgeprägter Schönheitssinn nachgerühmt, der sich in Tänzen und Gesängen, in Körper- und Hausschmuck, in der Verzierung der Gebrauchsgeräte und in allgemeiner Reinlichkeit ausdrückt. Wenn die Bevölkerung hier mit dem Islam auch in nähere Berührung gekommen ist, so ist sie doch fast durchweg heidnisch geblieben, und der islamische Einfluß kommt nur in der äußerlichen Nachahmung mohammedanischer Gebräuche, in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen, in der Hebung des allgemeinen Kulturniveaus und in der Gestaltung der Machtverhältnisse zum Ausdrucke. Die letztere hat sich vor dem Erscheinen der Franzosen für die Stämme dieses Gebietes in sehr nachteiliger Weise geltend gemacht. Das ganze Gebiet des oberen Logone und des Pende war für

die Fulbe von Ngaundere früher das Rekrutierungsland für ihren Sklavenbedarf. Sie kamen den Oberlauf des Logone abwärts und fielen durch das Ausfallstor, das der Logone am Fuße des Bumbabal bildet, über die Siedelungen der Mbum, Lakka und Sara her. Daraus erklärt es sich auch, daß das diesem Ausfallstore vorgelagerte, fruchtbare Gebiet, das Land von Baïbokum östlich bis zum Pende jetzt noch verhältnismäßig schwach bevölkert ist, während sich an den weniger fruchtbaren Nordabhängen des Jade-Hochlandes eine dichtere Bevölkerung zusammengedrängt hat. Dieses Gebiet bot mit seinen tief eingerissenen Tälern und steil abfallenden, schwer zugänglichen Höhen einen natürlichen Schutz gegen die Raubzüge der Fulbe. Die Dörfer der Mbum im Tale des Lim liegen daher alle an schwer zugänglichen Stellen wie „Adlerhorste", um einen bezeichnenden Ausdruck Lenfants zu gebrauchen.

Als bemerkenswert für das Gebiet des oberen Logone und des Pende ist noch zu erwähnen, daß hier Eisen sehr selten vorkommt, daher hoch im Werte steht und vielfach die Stelle von Geld vertritt. Die Waffen sind daher hier auch noch meist aus gehärtetem Holze hergestellt. Im Jade-Hochlande dagegen kommt Eisen überall reichlich vor und wird von den Eingeborenen aus den natürlichen Lagerstätten gewonnen. Ebenso ist das Eisen weiter im Norden durch den Handel stärker verbreitet.

Im Gebiete des oberen Logone und Pende sind die wichtigsten Stämme die Mbum und die Lakka. Die Mbum werden als besonders groß, kräftig und muskulös geschildert, im Süden offen und zugänglich, dagegen weiter im Norden diebisch und mißtrauisch. Sie bewohnen das Gebiet um den Bumbabal, den Berg der Mbum; ihre Sitze erstrecken sich von da ab den Lim und den Mbere (auch Mambere genannt) aufwärts. Der größere Teil dieses Stammes saß bisher schon auf deutschem Gebiete. Diese bisher schon deutschen Mbum scheinen aber nicht mehr in Verbindung mit den Mbum am Mbere und Lim zu stehen; sie sind nach Westen den Wina (= Logone-Oberlauf) aufwärts gewandert und ihre östlichsten Sitze sollen heute bei Ssora sein. Politisch gehören sie zu Ngaundere. Dort sind die bisher französischen Mbum mehr unter dem Namen Mbere bekannt.

Dagegen wohnen die Lakka in ihrer Hauptmasse auf dem neuen Gebiete und sind bisher nur mit ihrer westlichsten Spitze bis nach Alt-Kamerun vorgedrungen. Diese bisher schon deutsche Spitze reicht von Abakana nordwärts bis Tawul und gehört zum politischen Machtbereich des Ardo-Reibuba. Weiter nördlich schneidet die bisherige Grenze den Stamm der Dari, deren Hauptniederlassung bisher schon auf Alt-Kamerun er Gebiet war und ebenfalls zum Gebiet des Ardo-Reibuba gehört. Die wichtigsten Niederlassungen dieser Dari auf dem bisher schon deut-

schen Gebiete sind Weïmba, Dschebo, Mbongo; auf dem bisher französischen Gebiete Dare und Tiëming. Die Dari sollen angeblich schon zu den weiter nordwärts wohnenden Mundang gehören; dagegen spricht aber die erhebliche Dialektverschiedenheit. Wahrscheinlich ist, daß sie Lakka sind und sich nur durch die politischen Sonderbestrebungen der Häuptlinge von Dari von den Lakka abgesondert haben. Zwischen dem Ardo-Reibuba und dem Arnado-Dari hat sich bisher aus der Trennung des Dari-Stammes durch die Grenze eine gewisse Rivalität ergeben, indem jeder den ganzen Stamm auf sein Gebiet bringen wollte. Die Folge davon war eine ziemliche häufige Grenzwanderung, die mehr zugunsten des deutschen Gebietes gewesen zu sein scheint.

Nahe verwandt mit diesen beiden Stämmen sind die Sara und Mbaï; die ersteren am Zusammenflusse des Logone und Pende, die letzteren nördlich von den Mbum zwischen Logone und Nja. Mit ihrer Hauptmasse werden diese beiden Stämme aber auch in Zukunft auf französischem Gebiete bleiben.

Die Lakka, Sara und Mbaï sind von eleganterem, zierlicherem Körperbau als die Mbum, ihre regelmäßigen Gesichtszüge lassen auf Intelligenz schließen. Bewaffnet sind sie fast durchweg mit dem Speer, dem Wurfmesser und Schild, bei den Mbum wiegt Pfeil und Bogen vor. Alle diese Stämme, die in ihrem eigenen Gebiete ziemlich dicht beisammen wohnen, sind von den benachbarten Stämmen durch einen größeren, unbewohnten Zwischenraum getrennt. Ihre Sprache ist gleich und hat nur geringe dialektische Verschiedenheiten. Auf die Lakka trifft besonders zu, was oben im allgemeinen über diese Stämme gesagt worden ist. Die Niederlassungen, wie Dok im Knie des Logone oder Kutu weiter Logone aufwärts, wie Kagopal zwischen Logone und Pende haben bis zu 2000 Hütten und 6—7000 Einwohner. Diese Niederlassungen sind hier nur beispielsweise angeführt; sie kommen in gleicher Größe hier noch mehr vor. Das typische an diesen großen Siedelungen ist, daß sie aus einzelnen Familiensiedelungen zusammengesetzt sind, die selbst wieder aus mehreren eng zusammengebauten und zum Teil verbundenen Hütten gebildet werden. Davon ist in der Regel eine für die Frauen, eine für die Kinder, eine für die Küche bestimmt; sehr oft kommt dazu noch ein Raum für die Aufbewahrung des Getreidevorrates und einer für das Kleinvieh; besonders bei den Mbum sind die Hühner sehr zahlreich. Nördlich schließen sich an die Lakka und Sara die Sudan-Negerstämme der Mundang an, die längs der alten Grenze sitzen und bisher schon zum Teil auf deutschem Gebiete wohnten. Weiter östlich die Mbana und auf beiden Ufern des Logone die Massa besonders in der Umgebung von Laï. Weiter nordwärts die Marba auf dem linken Ufer

des Logone. Über diese Stämme ist wenig bekannt, sie scheinen alle zu der Falli-Gruppe der südlichen Sudanneger zu gehören.

Weiter im Norden, im Gebiet des Tuburi und Mao Kabi, kommt man wieder in eines der ethnologisch interessanten Gebiete, in denen sich kleine, isolierte Stämme zusammengedrängt haben, zum Teil von den nördlichen Musgu, zum Teil von den östlichen und südlichen Stämmen hierher gedrängt. Zu nennen sind hier die Dure am Tuburi-See, nach diesem auch Tuburi genannt; nördlich von ihnen der Stamm der Gisei, die zum Teil bisher schon auf deutschem Gebiete saßen und im ganzen Tuburi-Gebiet als verwegene Räuber gefürchtet sind. Weiter westlich zwischen Tuburi und Binder der Stamm der Sugei. Das Gebiet soll dicht bevölkert sein, in manchen Gegenden reiht sich eine Ortschaft an die andere mit ziemlich großem Viehbestande. Auf Orte mit 100 Hütten kommen durchschnittlich 200—300 Stück Großvieh gerechnet werden. Die Wohnweise und die Hüttenanordnung ist dieselbe wie bei den Lakka, nur werden die Hütten hier, wo lehmiger Boden vorherrscht, aus Lehm gebaut, während sie bei den Lakka vorwiegend aus Holz und Flechtmaterial bestehen. Hier scheint auch eine größere gewerbliche Tätigkeit zu herrschen. Die Spinnerei und Weberei steht in der Gegend von Lere und Binder auf ziemlicher Höhe; in den übrigen Gebieten überwiegen Töpferei, Lederbearbeitung und Flechterei.

Über all diesen heidnischen Stämmen im bisherigen französischen Lere-Vorsprunge macht sich schon eine ziemlich starke islamische Oberschicht bemerkbar. Die Fulbe sind von Westen hierher schon weit vorgedrungen und haben an den wichtigsten Orten ständige Niederlassungen gegründet, so vor allem in Französisch-Binder, das von den Eingeborenen Binder-Fulbe genannt wird im Gegensatz zu Binder-Mundang am Mao Kabi, wo sich die früheren Bewohner von Binder-Fulbe angesiedelt haben, nachdem sie von den Fulbe aus ihren ursprünglichen Sitzen verdrängt worden waren. Auch Araber kommen hier vereinzelt als wandernde Viehzüchter vor.

In der Lere- und Tuburi-Gegend soll nach Lenfant der Lamido von Garua politische Machtansprüche geltend gemacht haben, solange die französische Herrschaft dort nicht ausgeübt wurde und die Grenzen noch unbestimmt waren. Seine Oberhoheit soll damals auch von den Ardos dieser Gegend mehr oder weniger anerkannt worden sein. Seitdem die französische Verwaltung sich in den letzten Jahren in dieser Gegend zu betätigen beginnt, ist gegen diese Ansprüche ein französisches Gegengewicht geschaffen worden. Binder-Fulbe hat bekanntlich bis zu der Grenzregulierung von 1908 unter deutscher Herrschaft gestanden und war bis dahin Sitz des jetzt in Deutsch-Binder residierenden Sultans von Binder.

Zweiter Abschnitt.

Handel, Verkehr und Arbeiterfrage.

Vorbemerkung.

§ 21. Im vorigen Kapitel sind die geographischen Verhältnisse Neu-Kameruns dargestellt worden. Die gleichzeitige Darstellung der natürlichen Produktionsbedingungen hat sich dabei von selbst ergeben. Der dadurch gewonnene Überblick über die natürlichen Produktionsmöglichkeiten bietet schon eine gewisse Unterlage für die Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes des Landes. Es handelt sich bei diesem Gebiete aber wirtschaftlich nicht um vollständiges Neuland. Wenn es auch noch auf einer ziemlich anfänglichen Stufe wirtschaftlicher Tätigkeit steht, so hat eine solche Tätigkeit doch schon seit einer Reihe von Jahrzehnten dort stattgefunden. Die natürlichen Produktionsmöglichkeiten sind dadurch beeinflußt, bis zu einem gewissen Grade auch entwickelt worden. Eine Beurteilung, die sich nur auf die natürlichen Produktionsbedingungen stützte, würde daher die für die Urteilsbildung vorhandenen Unterlagen nur zum Teile verwerten, denn der wirtschaftliche Wert des Landes ist daneben von den allgemeinen Markt-, Absatz-, Transport- und Arbeiterverhältnissen abhängig. Zu der Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes Neu-Kameruns ist daher die Besprechung der Handels-, Verkehrs- und Arbeiterverhältnisse notwendig.

Bei dem Gegenstande des vorigen Abschnittes war es leicht, die Besprechung auf das neue Gebiet zu beschränken. Die Darstellung hörte einfach da auf, wo die neuen Grenzen laufen. Diese Beschränkung wird bei dem Gegenstande des folgenden Abschnittes nicht im gleichen Maße möglich sein; denn die zu diesem Gegenstande vorliegenden Angaben beziehen sich meist auf ganz Französisch-Äquatorial-Afrika, so daß eine Ausscheidung für Neu-Kamerun nicht möglich ist. Wenn trotzdem im folgenden einige Zahlen gegeben werden, so geschieht dies in der Annahme, daß die Entwicklung des ganzen Wirtschaftsorganismus, von dem Neu-Kamerun bisher einen Teil gebildet hat, immerhin einen gewissen Anhalt

gibt und einen Rückschluß auf Neu-Kamerun zuläßt. Dabei wird man behaupten können, daß Neu-Kamerun nicht unter dem wirtschaftlichen Durchschnittswerte von Französisch-Äquatorial-Afrika steht und es ist ferner zweifellos, daß die wirtschaftliche Tätigkeit bisher nirgends in Französisch-Äquatorial-Afrika intensiver war, als im Sanga-Becken, das ganz zu Neu-Kamerun gehört. Diese beiden Tatsachen berechtigten dazu, die für ganz Französisch-Äquatorial-Afrika geltenden Angaben zum wenigsten in dem Verhältnisse auf Neu-Kamerun zu übertragen, wie es sich aus der Größe der Gebiete ergibt. Was dabei speziell den Handel betrifft, so beträgt der Anteil Neu-Kameruns am Gesamthandel Französisch-Äquatorial-Afrikas, sofern die Angaben der Berichterstatter in der Deputiertenkammer und im Senate und die anderer französischer Kolonialpolitiker richtig sind, wenigstens $^1/_4$ des Gesamthandels von Französisch-Äquatorial-Afrika; während nach dem Größenverhältnisse (1 776 000 qkm: 280 000 qkm) nur etwa $^1/_6$ auf Neu-Kamerun entfallen würde. Zu berücksichtigen hierbei ist freilich, daß der Handel Neu-Kameruns fast ausschließlich auf der Ausfuhr von Kautschuk und Elfenbein beruht und bisher keine Angaben gemacht werden können, wielange die Ausfuhr dieser Erzeugnisse sich auf der jetzigen Höhe erhalten wird.

I. Der Handel.

Literatur:

Statistiques du commerce des colonies Françaises.

Rapports de la Commission du Sénat sur le budget général des colonies.

Rapports de la Commission de la Chambre des députés sur le budget général des colonies.

Denkschriften der Cie. Forestière Sanga-Ubangi von 1911 und 1912.

Übersicht über die Entwickelung des Gesamthandels in Französisch-Äquatorial-Afrika. § 22

Jahr	Gesamthandel Franken	Jahr	Gesamthandel Franken
1863	2 011 968	1903	16 010 [illegible]
1873	2 176 212	1904	21 103 [illegible]
1893	5 511 585	1905	24 311 [illegible]
1896	9 388 693	1906	29 354 [illegible]
1898	10 530 929	1907	34 755 974
1899	13 302 498	1908	29 840 [illegible]
1900	18 035 878	1909	28 573 252
1901	15 122 531	1910	37 [illegible]
1902	13 803 [illegible]	1911	41 [illegible] [1]

[1]) Diese Ziffer liegt erst schätzungsweise vor.

Aus der vorstehenden Übersicht geht hervor, daß der Gesamthandel in den Jahrzehnten vor 1890 sehr gering war; daß er aber seitdem eine aufsteigende Richtung genommen hat, besonders im letzten Jahrzehnte. Das Jahr 1900 bildet einen gewissen Markstein in der wirtschaftlichen Entwicklung von Französisch-Äquatorial-Afrika, da in diesem Jahr das System der Konzessionsgesellschaften eingesetzt hat. Die Zunahme der Gesamthandelsziffern ist allerdings nicht nur auf die zunehmende Intensität der wirtschaftlichen Tätigkeit zurückzuführen, sondern auch auf ihre zunehmende räumliche Ausdehnung. Die fortschreitende Erschliessung des Landes kommt natürlich in den Gesamthandelsziffern zum Ausdruck. Der Rückgang des Gesamthandels in den Jahren 1908/09 erklärt sich daraus, daß in den Jahren vorher die Kautschukpreise stark gestiegen waren und nach der Kautschuk-Hausse von 1907 im Jahre 1908 ein scharfer Preissturz eingetreten ist. In den Jahren 1910 und 1911 ist dieser Rückschlag bereits wieder eingeholt und die frühere Höchstziffer bedeutend überschritten worden. Der Gesamthandel zeigt also im ganzen ein günstiges Bild.

Prüft man seine Ziffern aber auf das Verhältnis der Einfuhr und Ausfuhr, so ist dieses günstige Urteil zu berichtigen. Wo die wirtschaftliche Erschließung von Neuländern auf einer gesunden, vorausschauenden Wirtschaftspolitik beruht, werden Ein- und Ausfuhr sich in der Regel in der Weise entwickeln, daß in einer ersten Wirtschaftsperiode die Einfuhr größer als die Ausfuhr ist; in einer Übergangsperiode werden die Ausfuhrziffern sich den Einfuhrziffern nähern und sie einholen, und in der folgenden Periode wird die Ausfuhr ständig über der Einfuhr stehen. Das Überwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr in der ersten Periode erklärt sich daraus, daß größere Kapitalwerte in das Neuland kommen, als aus ihm herausgehen. Ein großer Teil der Einfuhr ist als Anlagekapital zu betrachten. Dies ist die Zeit der wirtschaftlichen Investierung, der Anlegung von Kapital in Verkehrsunternehmungen, Pflanzungen, in der Organisation des Handels, in der Erschließung und Sanierung des Landes usw. In dieser Periode befinden sich alle unsere afrikanischen Schutzgebiete. In keinem von ihnen hat die Ausfuhrziffer die Einfuhrziffer erreicht. Hier wird überall noch mehr angelegt als erzeugt. Wenn die Anlagen aber anfangen produktiv zu werden, so kommt das in den Ein- und Ausfuhrziffern dadurch zum Ausdruck, daß die Ausfuhr die Einfuhr allmählich überholt. Der Mehrwert der Ausfuhr läßt dann einen Schluß auf die Rentabilität der angelegten Kapitalwerte zu.

Prüft man von diesem Gesichtspunkte aus die wirtschaftliche Entwicklung in Französisch-Äquatorial-Afrika, so ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht, daß die Ausfuhr hier überwogen hat, seitdem über-

haupt von einer eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit die Rede sein kann. Wo ausnahmsweise einmal die Einfuhr größer war als die Ausfuhr, kann dies auch immer auf besondere Gründe zurückgeführt werden. So kommt im Jahre 1900 der Einfuhr-Mehrwert von etwa 3 Mill. Franken daher, daß

Übersicht über die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr in Französisch-Äquatorial-Afrika.

Jahr	Einfuhr Franken	Ausfuhr Franken
1863	1 067 505	944 403
1873	1 357 505	818 647
1893	3 166 371	2 345 014
1896	4 096 849	4 691 844
1897	3 552 928	5 277 868
1898	4 835 025	5 095 304
1899	6 683 707	6 618 791
1900	10 496 363	7 539 515
1901	7 808 364	7 314 107
1902	5 509 609	8 353 455
1903	6 978 077	9 938 242
1904	9 058 140	12 135 463
1905	10 379 146	13 932 745
1906	13 093 640	16 460 826
1907	15 161 686	19 594 288
1908	10 028 238	16 801 913
1909	11 119 319	17 453 933
1910	13 190 677	24 630 872
1911	14 500 000[1])	27 000 000[1])

[1]) Schätzungsweise.

in diesem Jahre eine Kolonial-Anleihe von 2 Mill. Franken gegeben worden ist und daß in diesem Jahre die Konzessionsgesellschaften mit ihrer Tätigkeit anfingen. Das wirkt auch im nächsten Jahre noch etwas nach. Seit dieser Zeit sind in Französisch-Äquatorial-Afrika für 127 427 000 Franken Waren eingeführt und für 181 158 000 Franken Waren ausgeführt worden, wobei der Unterschied zwischen Ein- und Ausfuhr besonders in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat. In Kamerun, wo die Ziffern des Gesamthandels ungefähr in gleicher Höhe sind, wie in Französisch-Äquatorial-Afrika, sind im gleichen Zeitraume für 160,1 Mill. Mark Waren eingeführt und für 117,3 Mill. Mark Waren ausgeführt worden. Während in Französisch-Äquatorial-Afrika also die Ausfuhr die Einfuhr von 1900—1910 um rund 54 Mill. Franken übertrifft, ist

umgekehrt für Kamerun ein Überwiegen der Einfuhr um rund 42,8 Mill. Mark über die Ausfuhr festzustellen.

Die Tatsache, daß die Ausfuhr von Anfang an höher war als die Einfuhr, läßt hier in gewissen Grenzen einen Rückschluß auf den Umfang der bisherigen Investierung zu. Denn bei einem wirtschaftlichen Neulande wie Französisch-Äquatorial-Afrika, das in sich selbst keine anderen Investierungswerte gehabt hat als die Arbeitsleistung der Eingeborenen, mußte jede andere Investierung in irgendeiner Form in der Einfuhr zum Ausdrucke kommen. Den Investierungswert der Eingeborenenarbeit zu erfassen, ist nicht möglich. Auch wenn die Ziffern der Geldeinfuhr vorliegen würden, würden sie keinen Anhalt für einen dahingehenden Schluß geben. Denn soweit die Eingeborenenarbeit überhaupt bezahlt wird — zum großen Teil bleibt sie als Steuerarbeit unbezahlt — ist sie in Französisch-Äquatorial-Afrika bis in die jüngste Zeit mit Waren bezahlt worden, nicht mit Geld. Dazu kommt, daß die Arbeit der Eingeborenen in Französisch-Äquatorial-Afrika in den meisten Fällen nicht als Anlagewert auf das Land, sondern nur als Anlagewert auf das ausgeführte Erzeugnis geleistet worden ist, durch den der dauernde wirtschaftliche Wert des Landes nicht gehoben wird. Die Eingeborenenarbeit kann daher als Anlagewert nicht berücksichtigt werden. Alle übrigen Anlagewerte: landwirtschaftliche und gewerbliche Gerätschaften, Verkehrsanlagen aller Art, Maschinen, Pflanzungsmittel usw. müssen in irgendeinem Abschnitte der Einfuhrstatistik erscheinen. Wenn die Veröffentlichungen der französischen, kolonialen Handelsstatistik detaillierter wären, müßte es wohl möglich sein, aus der Einfuhr die Waren zusammenzustellen, die für eine Investierung möglicherweise in Betracht kommen, und so für die bisher erfolgte Investierung eine Höchstziffer zu finden. Da die Handelsstatistik die eingeführten Waren aber in wenigen Unterabteilungen zusammenfaßt und sonstige Unterlagen, um auf dem Wege einer anderen Methode zu einem zahlenmäßigen Ergebnis zu kommen, etwa wie sie bei der amtlichen Untersuchung über die deutschen Kapitalinteressen in den deutschen Schutzgebieten angewendet worden ist, nicht zugänglich sind, muß auf den Versuch, zu einem ziffernmäßigen Ergebnis über die bisher erfolgte Investierung in Neu-Kamerun zu kommen, verzichtet werden.

Wenn nachstehend die Unterabteilungen der Einfuhrstatistik wiedergegeben werden, so geschieht das zu dem Zwecke, die allgemeine, sich aus dem erwähnten Mißverhältnisse zwischen Ein- und Ausfuhr ergebende Schlußfolgerung über die bisherige Investierung, soweit möglich, zu präzisieren. Dabei ist das Jahr 1909 gewählt worden, da seine Ein- und Ausfuhrziffern ungefähr im Durchschnitte der letzten 11 Jahre stehen.

Einfuhr in Französisch-Äquatorial-Afrika im Jahre 1909 nach Gegenständen.

	Franken
I. Tierische Gegenstände.	
1. Lebende Tiere	[illegible]
2. Tierische Erzeugnisse und Häute	[illegible]
3. Fische	[illegible]
4. Tierische Erzeugnisse für den medizinischen Gebrauch und Parfümerien	1 [illegible]
5. Hartwaren	7 [illegible]
Summe:	[illegible]
II. Pflanzliche Gegenstände.	
6. Mehlhaltige Nahrungsmittel	[illegible]
7. Früchte	[illegible]
8. Koloniale Genußmittel	[illegible]
9. Pflanzliche Öle und Säfte	70 928
10. Pflanzliche Medizin	[illegible]
11. Hölzer	[illegible]
12. Faserstoffe	3 574
13. Farb- und Gerbstoffe	17
14. Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle	126 289
15. Getränke	[illegible]
Summe:	[illegible]
III. Mineralische Gegenstände.	
16. Steine, Kalk, Erden usw.	[illegible]
17. Metalle	644 978
Summe:	[illegible]
IV. Fertigfabrikate.	
18. Chemische Erzeugnisse	308 730
19. Hergerichtete Farbstoffe	17
20. Farben	43 443
21. Zusammengesetzte Sachen	[illegible]
22. Tonwaren	45 577
23. Gläser und Kristallwaren	189 230
24. Kerne	52 608
25. Webstoffe	[illegible]
26. Papierwaren	[illegible]
27. Felle und Pelzwaren	[illegible]
28. Metallwaren	[illegible]
29. Waffen und Pulver	[illegible]
30. Möbel	[illegible]
31. Holzwaren	42 982
32. Musikinstrumente	[illegible]
33. Flecht- und Korbwaren	[illegible]
34. Waren aus verschiedenen Stoffen	[illegible]
Summe:	[illegible]
Gesamtsumme:	[illegible]

Für diese Schlußfolgerung ergeben sich zwei Gruppen von Einfuhrwaren. Die eine umfaßt die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, nämlich die unter Ziffer 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 15, 25, 26, 27, 29, 30, 32 aufgeführten Waren. Diese Einfuhrwaren können als dauernde Anlage auf den Wert des Landes nicht in Betracht kommen, denn sie sind ausschließlich Verbrauchsgegenstände, die höchstens teilweise einen Anlagewert auf das ausgeführte Erzeugnis haben können. Ihr Gesamtwert beträgt rund 6,7 Mill. Franken. Dieser Einfuhrgruppe stehen die übrigen Einfuhrartikel gegenüber, wie Metalle, Kalke, Metallwaren, zusammengesetzte Sachen usw., die als Investierungswerte möglicherweise in Betracht kommen. Ihr Gesamtwert beträgt rund 4,4 Mill. Franken. In dem gleichen Jahre hat die Ausfuhr aus Französisch-Äquatorial-Afrika 17,5 Mill. Franken betragen. Durch diese Zusammenstellung wird der aus der Vergleichung der ungeteilten Einfuhr mit der Ausfuhr gewonnene Schluß bekräftigt, daß in Französisch-Äquatorial-Afrika bisher vorwiegend für die Ausfuhr, den augenblicklichen Gewinn gearbeitet worden ist; für die wirtschaftliche Erschließung und Hebung des Landes aber verhältnismäßig wenig geschehen ist; daß Französisch-Äquatorial-Afrika also bisher eine reine Ausfuhrkolonie gewesen ist und die bisherige wirtschaftliche Tätigkeit den Ertragswert des Landes eher vermindert als erhöht hat.

Diese Tatsache ist für die Besprechung des wirtschaftlichen Wertes Neu-Kameruns in der Öffentlichkeit bisher meist allein maßgebend gewesen und hat vielfach zu einer abfälligen Beurteilung geführt. Sie berechtigt aber nur zur Verurteilung des bisherigen wirtschaftlichen Systems; für den wirtschaftlichen Wert des Landes aber muß daraus eher der entgegengesetzte Schluß gezogen werden. Wenn ein Land ohne intensive wirtschaftliche Erschließung solch hohe Ausfuhr liefern kann; wenn mit einem Minimum von Kapitalanlage die — wie wohl anzunehmen ist — der Ausfuhrhöhe entsprechenden hohen Gewinne erzielt werden können, so liegt darin der Beweis, daß das Land über ganz besonders große und ergiebige Hilfsquellen verfügen muß.

Erst die weitere eventuelle Tatsache, daß diese natürlichen Reichtümer durch das bisherige wirtschaftliche System jetzt schon erschöpft sind, könnte dann zu der erwähnten, abfälligen Beurteilung führen. In dieser Beziehung ist allerdings vielfach behauptet worden, daß das neue Gebiet „durch Raubbau" schon vollständig „ausgebeutet" sei. Man muß sich aber hier wie überall vor Schlagworten und Verallgemeinerungen hüten. Die Worte „Raubbau" und „Ausbeutung" haben — im Zusammenhange mit Kolonien gebraucht — eine gewisse suggestiv überzeugende Kraft, wenn sie kritiklos hingenommen werden. Zieht man aber die

Mitteilungen zuverlässiger Berichterstatter aus allerletzter Zeit zur Kritik heran, so ergibt sich, daß allerdings einige Gebiete abgebaut sind; daß es sich aber dabei um verhältnismäßig kleine Gebiete handelt und daß es noch große Gebiete gibt, die noch nie von einem Weißen betreten worden sind, wo der Urwald mit noch unberührten, reichen Kautschukbeständen der Erschließung harrt. Und was die Gebiete anlangt, wo die ausbeutende Tätigkeit sich bisher geltend gemacht haben soll, so ist zwar richtig, daß die Konzessions-Gesellschaften in den früheren Jahren nur rücksichtslosen Raubbau getrieben haben. In den letzten Jahren hat es aber, wenn man den nicht immer uninteressierten Berichten darüber Glauben schenken darf, den Anschein, als ob man zu einem die Bestände schonenden Betriebe übergegangen sei; vielleicht weniger aus Rücksicht auf die Erhaltung der allgemeinen Ertragsfähigkeit des Landes, als vielmehr in der Erkenntnis, daß der intensive Betrieb mit geringeren Unkosten verbunden, daher rentabler ist als der extensive. Ein abschliessendes Urteil in dieser Frage wird man sich erst bilden können, wenn ausführliche deutsche Berichte von nicht interessierter Seite vorliegen.

Nach der bisherigen Darstellung der allgemeinen Handelsentwicklung sollen im folgenden zunächst die Beteiligung der einzelnen Wirtschaftsgebiete außerhalb und innerhalb Französisch-Äquatorial-Afrikas am Gesamthandel festgestellt und nachher noch die Handelsartikel einzeln besprochen werden, die für die Ein- und Ausfuhr hauptsächlich in Betracht kommen.

(Tabelle siehe S. 72.)

Die Übersicht über die Bestimmungs- und Herkunftsländer ergibt; daß Frankreich nach Französisch-Äquatorial-Afrika weniger einführt, als die übrigen Länder zusammen; daß es aber von der Ausfuhr Französisch-Äquatorial-Afrikas mehr aufnimmt, als die übrigen Länder zusammen. Das Letztere ist darauf zurückzuführen, daß die aus französischen Kolonien kommenden Erzeugnisse nach dem Gesetze vom 11. Januar 1892 bei ihrer Einfuhr nach Frankreich erheblich zollbegünstigt sind.

Für die Einfuhr nach Französisch-Äquatorial-Afrika sind drei verschiedene Zollgebiete[1]) zu unterscheiden, nämlich 1. das vertragliche Kongo-Becken, in dem die Waren jeder Herkunft und Bestimmung bezüglich des Handels gleich behandelt werden müssen und höchstens mit einem Einfuhrzoll von 10% ad valorem belastet werden dürfen, 2. das Tschadsee-Gebiet, für welches die gleichen Zollsätze wie für das Kongo-Becken gelten und 3. der außerhalb des vertraglichen Kongo-Beckens liegende Teil von Gabun.[1]) Hier gehen Waren französischen

[1]) Vgl. das Nähere unten § 43.

Ein- und Ausfuhr Französisch-Äquatorial-Afrikas im Jahre 1909 nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

Herkunfts- und Bestimmungsland	Einfuhr Franken	Ausfuhr Franken
Französische Waren		
Frankreich	4 473 183	8 345 205
Franz. Kolonien	89 857	928
Summe:	4 563 040	8 346 133
Ausländische Waren		
England	1 888 150	1 356 634
Deutschland	2 001 661	929 294
Deutsche Kolonien	4 334	6 255
Belgien	1 186 179	5 476 846
Belgisch-Kongo	638 415	437
Portug. Kolonien	26 213	30
Holland	189 665	28 724
Vereinigte Staaten	103 887	—
Verschiedene Staaten	517 775	107 841
Summe:	6 556 279	7 906 064
Gesamtsumme:	11 119 319	16 252 197

Ursprungs zollfrei ein, während Waren ausländischen Ursprungs denselben Einfuhrzollsätzen unterliegen, als wenn sie nach Frankreich selbst eingeführt würden. Die Wirkung der Zollbegünstigung in Gabun geht aus der folgenden Übersicht hervor.

	Einfuhr					
	aus Frankreich			aus fremden Ländern		
	1909 %	1908 %	1907 %	1909 %	1908 %	1907 %
nach Gabun	50,3	52,4	54,9	47,9	46,1	44,6
nach Mittel-Kongo, Ubangi-Schari, Tschad	32,6	30,5	33,9	63,7	69,4	66,0

Sie hat zur Folge, daß die Einfuhr aus Frankreich in Gabun merklich größer ist als die aus fremden Ländern, während in dem Gebiete der gleichen Zollbehandlung, nämlich in Mittel-Kongo, Ubangi-Schari und Tschad die Einfuhr der fremden Länder doppelt so groß ist wie die aus Frankreich.

Deutschland ist an der Einfuhr nach Gabun im Jahre 1909 mit 281 870 Franken, im Jahre 1910 mir 308 627 Franken und an der Einfuhr

nach Mittel-Kongo, Ubangi-Schari und Tschad 1909 mit 1 391 779 Franken und im Jahre 1910 mit 1 233 267 Franken beteiligt gewesen. Deutschlands Ausfuhr aus Gabun betrug in diesen Jahren 875 322 und 2 050 754 Franken; seine Ausfuhr aus Mittel-Kongo, Ubangi-Schari und Tschad 53 972 und 15 450 Franken. Die Einfuhr nach Mittel-Kongo, Ubangi-Schari und Tschad zeigt also im Jahre 1910 einen nicht unerheblichen Rückgang, während die Einfuhr anderer Staaten z. B. die Englands in diesem Jahre erheblich zugenommen hat. Bei diesen Ziffern ist aber zu berücksichtigen, sowohl für die Einfuhr als auch noch mehr für die Ausfuhr nach Deutschland, daß der belgische Handel mit Französisch-Äquatorial-Afrika zum Teil aus Waren deutscher Herkunft oder Bestimmung besteht; daß also Veränderungen in der Ein- oder Ausfuhr auch auf Veränderungen in der Verschiffung beruhen können.

Auf die einzelnen Teile Französisch-Äquatorial-Afrikas verteilen sich Ein- und Ausfuhr wie folgt:

Jahr	Gabun		Mittel-Kongo, Ubangi-Schari-Tschad	
	Einfuhr in Franken	Ausfuhr in Franken	Einfuhr in Franken	Ausfuhr in Franken
1898	4 036 000	4 270 000	799 000	1 425 000
1899	4 684 000	5 212 000	1 999 000	1 407 000
1900	6 372 000	4 625 000	6 461 000	4 317 000
1901	4 981 000	4 632 000	3 848 000	3 876 000
1902	3 469 000	3 986 000	3 425 000	4 872 000
1903	4 278 000	4 402 000	2 990 000	5 944 000
1904	4 790 000	4 859 000	5 218 000	8 043 000
1905	5 192 000	5 766 000	6 326 000	9 419 000
1906	6 314 000	7 951 000	6 929 000	8 674 000
1907	7 158 000	9 851 000	8 176 000	9 884 000
1908	5 214 000	6 639 000	4 785 000	10 210 000
1909	4 777 000	4 795 000	6 342 000	12 659 000
1910	5 333 000	6 321 000	7 858 000	18 310 000

Aus der Übersicht geht hervor, daß in bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung das Verhältnis Gabuns zu den übrigen Gebieten sich im Laufe der Jahre verschoben hat. Während früher Gabun den Hauptanteil an der Ein- und Ausfuhr hatte, ist es im Jahre 1909 ungefähr auf den Stand seines Handels vom Jahre 1899 zurückgekommen — inzwischen hat es sich allerdings wieder etwas erholt — und der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit hat sich nach Mittel-Kongo, das zum größten

Teil an Deutschland abgetreten worden ist, und Ubangi-Schari-Tschad verlegt.

Wie die Einfuhr sich auf die einzelnen Gruppen von Einfuhrartikeln verteilt, geht aus der Tabelle auf S. 69 hervor. An erster Stelle standen im Jahre 1910:

Webstoffe	Gabun	mit	1 815 952 Franken
	Mittel-Kongo, Ubangi-Schari-Tschad	mit	1 826 075 Franken
			3 642 027 Franken
Dann kommen:			
Metallwaren	Gabun	mit	636 225 Franken
	Mittel-Kongo, Ubangi-Schari-Tschad	mit	1 125 963 Franken
			1 762 188 Franken
Getränke	Gabun	mit	457 030 Franken
	Mittel-Kongo, Ubangi-Schari-Tschad	mit	579 151 Franken
			1 036 181 Franken
Tierische Erzeugnisse (Nahrungsmittel)	Gabun	mit	383 048 Franken
	Mittel-Kongo, Ubangi-Schari-Tschad	mit	539 155 Franken
			922 203 Franken
Kolonialwaren	Gabun	mit	264 605 Franken
	Mittel-Kongo, Ubangi-Schari-Tschad	mit	216 611 Franken
			481 216 Franken
Mehlhaltige Nahrungsmittel	Gabun	mit	267 344 Franken
	Mittel-Kongi, Ubangi-Schari-Tschad	mit	271 265 Franken
			538 609 Franken
Fische	Gabun	mit	119 138 Franken
	Mittel-Kongo, Ubangi-Schari-Tschad	mit	168 663 Franken
			287 801 Franken

An der Einfuhr all dieser Artikel ist das Ausland sehr stark beteiligt, besonders an Garnen und Webstoffen, Metall und Metallwaren, Kolonialwaren, tierischen Erzeugnissen und Getränken.

Als Tauschartikel[1]) sind in Französisch-Äquatorial-Afrika Garne, Webstoffe, Spirituosen und Tabak am gebräuchlichsten.

Unter den Ausfuhrartikeln steht der

[1]) Über den Geldverkehr siehe § 41 am Schlusse.

an erster Stelle. Gabun hat im Jahre 1909 für 1 308 180 Franken, im Jahre 1910 für 2 039 070 Franken ausgeführt, Mittel-Kongo, Ubangi-Schari und Tschad entsprechend für 8 683 284 und 14 569 941 Franken; das ergibt zusammen im Jahre 1910 etwa $10^1/_2$ Mill. Franken. Die Kautschukausfuhr beträgt also bei einer Gesamtausfuhr von rund $24^1/_2$ Mill. Franken im Jahre 1910 $^2/_3$ der Gesamtausfuhr von Französisch-Äquatorial-Afrika.

Der Kautschuk von Gabun und der aus dem Sanga-Ubangi-Gebiet stellen zwei ganz verschiedene Marktwaren dar. Der Sanga-Ubangi-Kautschuk ist von vorzüglicher Qualität, er wurde am 14. April 1912 in Le Hâvre mit 13,95—14,10 Franken für das Kilogramm notiert. Er steht also an Qualität und Marktpreis dem besten Para-Kautschuke gleich und an Marktpreis wenig hinter dem besten Pflanzungskautschuk. Dagegen ist die Marktware, die aus Gabun kommt, als minderwertig zu bezeichnen. Sie wurde am gleichen Tage mit 7,50—9 Franken notiert. Diese niedrige Bewertung beruht aber nur zum Teil auf natürlicher Minderwertigkeit. In Gabun haben die Eingeborenen seit einigen Jahren angefangen, ihren Kautschuklieferungen alle möglichen Fremdstoffe zuzusetzen, um das Gewicht zu erhöhen. Dadurch hat das Gabunerzeugnis seine Marktgängigkeit verloren. Um wieder einen festen Typ als Handelssorte zu schaffen, ist seit 1. Januar 1911 die Ausfuhr von verfälschtem und verunreinigtem Kautschuk ganz verboten worden. In Französisch-Äquatorial-Afrika kommen Kautschukpflanzen in Form von Bäumen und Lianen vor; die Kautschukbäume (Kickxia oder Funtumia elastica, = Ireh) vorwiegend im Urwalde, aber auch in den Uferwäldern; von Lianen die meisten wild vorkommenden Arten, besonders die Landolphia owariensis, ebenfalls im Urwalde und in den Uferwäldern; die Landolphia tolonii aber im offenen Buschwalde. Auf die Unterarten hier im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen.

Die Versuche, die beste Art der Kautschukgewinnung in Französisch-Äquatorial-Afrika zu finden, sind noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich dabei darum, die Art der Anzapfung zu finden, die bei einer möglichst geringen Beschädigung der Pflanzen einen möglichst hohen Ertrag liefert. Die Cie. Forestière Sanga-Ubangi stellt darüber seit einiger Zeit eingehende Versuche an und hat dafür einen eigenen Dienst eingerichtet. Auch ist zurzeit im Gebiete der Cie. Forestière südlich des Lobaje eine wissenschaftliche Expedition zu diesem Zwecke tätig. Als wesentlich kommt dabei in Betracht, zu erforschen, in welchem Alter, zu welcher Jahres- und Tageszeit, bei welcher Temperatur und Bewölkung und bei welchem

Luftdrucke die Pflanzen den besten Ertrag liefern; ferner wie lang und tief die Einschnitte in die Rinde sein müssen, welche Form sie haben sollen, welche Erholungszeit zwischen den einzelnen Einschnitten zu liegen hat usw. Alle diese Umstände sind, wie sich herausgestellt hat, von Einfluß auf die Ertragfähigkeit. Bezüglich der Form hat sich bis jetzt ergeben, daß ein Einschnitt in Form eines Fischgrätengerüstes, der sogenannte Grätenschnitt, der rentabelste ist. Außerdem handelt es sich darum, die Methode festzustellen, wie die Milch der verschiedenen Kautschuksorten am schnellsten und gleichmäßigsten zum Erstarren gebracht wird.

Ebenso wichtig wie diese Fragen ist die weitere Frage, wie der ganze Abbau der Kautschukbestände am rationellsten einzurichten ist. Es ist nicht zu bestreiten, daß bis in die jüngste Zeit fast überall in Französisch-Äquatorial-Afrika Raubbau betrieben worden ist, d. h. daß den Kautschukpflanzen auf einmal alles abgezapft worden ist, was sie geben konnten, ohne Rücksicht darauf, ob sie dabei zugrunde gehen. Dieser Raubbau ist nicht allein den europäischen Handelsunternehmungen auf das Konto zu setzen; in vielen Gebieten soll unter den Eingeborenen der Glaube verbreitet sein, daß die Europäer das Land verlassen werden, wenn alle Kautschukpflanzungen niedergeschlagen sind. Dieser Glaube soll die Eingeborenen vielfach dazu veranlaßt haben, absichtlich die Kautschukbestände zu vernichten.

Seit einigen Jahren scheint darin eine wesentliche Besserung eingetreten zu sein. Je weiter die Konzessionsgesellschaften von den natürlichen Verkehrswegen sich entfernen mußten, um so größer wurden die Träger- und die Gewinnungskosten. Es hat sich daher in den letzten Jahren die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die rationellste Abbaumethode im Urwalde die ist, die reichsten Bestände aufzusuchen, sie durch Wege leicht zugänglich zu machen und sie von Unterholz und wertlosen Hölzern zu säubern, so daß die Kautschukpflanzen eine bessere Entwicklungsmöglichkeit haben und der Zugang zu ihnen erleichtert ist. Die einzelnen Teile sind dann in einem planmäßigen Umtriebe anzuzapfen. Diese Art des Abbaues ist von der Faktorei der Ngoko-Sanga in Ngali am Ngoko schon seit mehreren Jahren eingeführt und hat dieser Faktorei den Ruf eingebracht, die am rationellsten betriebene und ertragfähigste in ganz Äquatorial-Afrika zu sein. Die Cie. Forestière Sanga-Ubangi ist nach ihrer Denkschrift von 1912 in neuester Zeit zu dem gleichen Systeme übergegangen. Sie geht dabei in der Weise vor, daß sie die reichsten Kautschukgebiete in Quadraten von 10 000 ha abgrenzt, diese Quadrate in Unterabteilungen einteilt und auf ihre Reichhaltigkeit durchsucht. Die Unterabteilungen, die für einen intensiven Betrieb nicht dicht genug mit Kaut-

schuk bestanden sind, werden ausgeschieden, das Quadrat durch benachbarte, reichere Gebiete auf 10 000 ha ergänzt und das ganze Gebiet dann in der oben bezeichneten Weise aufgeschlossen. Nach dem Stande vom Januar 1912 hat die Gesellschaft zwei solche Gebiete südlich des Lobaje-Unterlaufes aufgeschlossen, die also außerhalb Neu-Kameruns liegen, und ein Gebiet in Toro-Tongo zwischen dem Mambere und Mbaere auf deutschem Gebiete. Die durchschnittliche Dichtigkeit ist hier 22 Kautschukpflanzen auf den Hektar. In der gleichen Weise werden zurzeit planmäßig aufgeschlossen ein Gebiet

1. bei Doago westlich vom Baturiflusse,
2. zwischen Bandscha und Mokelo auf dem rechten Ufer des Mambere,
3. zwischen Koapulis und Diauja,
4. bei Nguku am Kadeï,
5. bei Mauvej südlich vom Kadeï nahe der alten Kamerun-Grenze.

Die Dichtigkeit der Kautschukbestände dieser Gebiete geht aus folgender Übersicht hervor:

Gebiet	aufgeschlossene Fläche ha	Zahl der Kautschukpflanzen
Lobaje I	10 800	51 579
Lobaje II	15 300	107 300
Toro-Tongo	9 300	192 094
Doago	1 400	26 899
Bandscha	7 000	176 172
Koapulis	1 600	17 180

Im ganzen wurden auf 47 000 erschlossenen Hektaren bis zum Januar 1912 572 208 Kautschukbäume und -lianen gezählt. Die mittlere Dichtigkeit beträgt also 12,25 auf den Hektar. Die Durchschnittskosten der Aufschließung stellten sich für den Hektar auf 5,70 Franken. Dabei wurden ungefähr 1000 km Fußpfade hergerichtet und 1500 km Zugangswege. Bei den Erschließungsarbeiten sind zurzeit 7 Europäer, 13 eingeborene Vorarbeiter und 200 eingeborene Arbeiter beschäftigt.

Neben der planmäßigen Aufschließung ist man im Sanga-Becken auch schon zur Anlage von Kautschukpflanzungen übergegangen. Lenfant berichtet von einer solchen Pflanzung bei Bania im Gebiete der Cie. Forestière. Sie mißt 71 ha und wird von 60 Arbeitern bewirtschaftet. Die zwischen Lianen eingeengten Kautschukbäume wurden freigemacht, so daß sie sich frei entfalten konnten. Die Pflanzung zählte 110 000 Bäume und junge Pflanzen, d. h. 1500 Stück auf den Hektar. Nach einem neueren

Berichte ist die Zahl der Pflanzen inzwischen (Lenfant berichtet vom Jahre 1907) auf 200 000 Stück Funtumia elastica und 20 000 Stück verschiedener anderer Kautschukarten gestiegen. Außerdem sind in Neu-Kamerun folgende Pflanzungen angelegt worden:

in Nola sind 100 000 Stück Funtumia elastica,
in Kumbe sind 10 000 Stück Manihot Glaziovii,
in Zaoro-Yanga sind 50 000 Stück Funtumia elastica,
in Nana sind 100 000 Stück Funtumia elastica und
in Babua sind 20 000 Stück Landolphia owariensis

angepflanzt werden. Wieviel davon gediehen und zurzeit vorhanden sind, ist eine andere Frage.

Die oben beschriebene Abbaumethode erhält, wie man annimmt, nicht nur die dauernde Ertragfähigkeit des Landes, sondern sie ist auch für das Erträgnis der Unternehmungen günstiger. Denn trotz der anfänglichen Mehraufwendungen für die planmäßige, erste Erschließung sollen sich bei diesem intensiven Betriebe die Gesamtgewinnungskosten niedriger stellen als beim extensiven Raubbau. Diese Erscheinung, so auffallend sie im ersten Augenblick erscheinen mag, wird bestätigt durch die Erfahrung, die bezüglich der Unkosten beim Pflanzungskautschuk gemacht worden sind. Es wurde erst in der letzten Hauptversammlung der Ostafrikanischen Kompagnie darauf hingewiesen, daß die Kautschukpflanzungen trotz der Aufwendungen an Anlagekapitalien und trotz der 5—7 ertraglosen Jahre mit halb soviel Unkosten wie der Abbau der Urwaldbestände arbeiten, sobald sie einmal ins Produzieren gekommen sind.

Als zweitwichtigster Ausfuhrartikel kommt

§ 24. Elfenbein

in Betracht. Gabun hat davon im Jahre 1909 für 304 589 Franken und im Jahre 1910 für 178 578 Franken, Mittel-Kongo, Ubangi-Schari und Tschad für 2 959 957 und 2 695 274 Franken ausgeführt. Die Jahresausfuhr hängt hier zu sehr von Zufällen ab, als daß man von einem Jahre auf das andere auf eine allgemeine Ab- oder Zunahme schließen könnte. Es ist aber richtig, daß die Elfenbeinausfuhr keine aufsteigende Richtung hat. Das ist nicht darauf zurückzuführen, daß der Elefant in Französisch-Äquatorial-Afrika etwa schon im Aussterben ist. Das kommt vielmehr daher, daß die früheren, hohen Ausfuhrziffern nicht nur das Jahreserzeugnis darstellten; sondern daß der Handel in früheren Jahren noch vielfach auf sogenanntes fossiles Elfenbein stieß, das sich bei den Eingeborenen vielleicht seit Jahrhunderten angesammelt hatte. Solche Ansammlungen werden mit der fortschreitenden Durchdringung des Landes durch den

europäischen Kaufmann natürlich immer seltener. Der Rückgang in der Elfenbeinausfuhr läßt daher noch nicht den Schluß zu, daß dieses wertvollste Tier Zentralafrikas schon im Verschwinden begriffen ist. Der Elefant ist vielmehr noch überall in Neu-Kamerun anzutreffen, besonders zahlreich dort, wo auch die noch unberührten, reichen Kautschukbestände festzustellen sind: im Iwindo-Becken und Kudu-Dschua-Lande, im Sanga-Vorsprung und am Kadei. Das ist allerdings nicht zu bestreiten, daß seit dem Aufhören der Elfenbeinzufuhren aus den alten Ansammlungen der Handel eifriger auf der Jagd nach dem lebenden Elfenbein ist. Hier wird es sich darum handeln, durch jagdpolizeiliche Verordnungen für die Erhaltung des Elefanten zu sorgen.

Nach dem Kautschuk und dem Elfenbein sind heute die

Nutzhölzer

§ 25.

der wichtigste Ausfuhrartikel geworden, und in Gabun hat dieser Ausfuhrartikel den Kautschuk an Bedeutung schon übertroffen. Die Entwicklung der Holz-Ausfuhr von Französisch-Äquatorial-Afrika geht aus der folgenden Übersicht hervor:

1900	5 777 t
1903	13 799 t
1905	17 236 t
1906	34 187 t
1907	59 001 t
1908	69 069 t
1909	41 750 t
1910	58 844 t
1911	110 000 t

Der ganze zentralafrikanische Urwald enthält große Bestände an hochwertigen Hölzern. Wegen der Schwierigkeit der Beförderung kommt heute aber nur ein schmaler Küstenstreifen für die Ausfuhr in Betracht. Gabun hat im Jahre

1908	für	4 189 830	Franken
1909	„	2 605 070	„
1910	„	3 379 150	„

Hölzer ausgeführt. In den Jahren 1909/10 hat die Holzausfuhr darunter gelitten, daß die Märkte vorher mit schlechten Qualitäten überfüllt worden sind, so daß der Marktpreis und der Absatz zurückgingen. Um die Marktverhältnisse wieder zu bessern, ist die Ausfuhr von minderwertigem Holz ganz verboten worden, und erst kürzlich sind durch

Dekret vom 25. September 1911 die Mindestmaße des zur Ausfuhr zurückgelassenen Holzes wie folgt bestimmt worden:

1. Vom Baumstamm abgesägte, unbehauene Blöcke, bei denen Spuren des Ansatzes von Zweigen nicht sichtbar sind: Länge 4,50 m; mittlerer Durchmesser 60 cm bei Okume- und ähnlichen Hölzern; 50 cm bei Mahagoni- und Kunsttischlerholz.

2. Vom Baumstamm abgesägte, behauene Blöcke, bei denen Spuren des Ansatzes von Zweigen nicht sichtbar sind: Länge 4,50 m, mittlerer Querschnitt 16 qdm bei Okume- und ähnlichen Hölzern; 12 qdm bei Mahagoni- und anderen Kunsttischlerhölzern.

3. Blöcke, abgesägt von demjenigen Teile des Baumstammes, welcher Spuren des Ansatzes von Zweigen aufweist: Länge 2,50 m; mittlerer Durchmesser der unbehauenen Stämme 30 cm, mittlerer Querschnitt der behauenen Hölzer 5 qdm.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Stämme von schwarzem Ebenholze, von Abtriebholz (bois de rase), Zingana-Holz, rotfaulem Holz und von ähnlichen Hölzern, die nur als Splintholz (dépouilles d'aubier) ausgeführt werden können. Diese Maßnahmen hatten zur Folge, daß der Preis für das wichtigste Ausfuhrholz, für Okume, von 65 Franken pro Tonne auf 105 Franken gestiegen ist.

Die Holzausfuhr von 1910 verteilt sich auf die einzelnen Holzsorten wie folgt:

Okume	2 570 550	Franken
Ebenholz	132 600	„
Acaju	400 200	„
Andere Hölzer	276 800	„

Von der Okume-Ausfuhr gehen fast $^3/_5$ nach Deutschland. Im Hamburger Hafen wurden aus Gabun im Jahre

1909	22 600 t	Okume
1910	34 300 t	„
1911	69 474 t	„

angeliefert. Ein großer Teil davon wird zur Zigarrenkistenfabrikation verwendet. Besonders reich an Nutzhölzern soll der an Deutschland abgetretene allerdings sehr wenig umfangreiche Küstenstreifen und das Gebiet der Muni-Mündung sein.

Im Lagunengürtel gibt es auch große Mangroven-Bestände. Die Mangroven-Rinde kann zwar mit der ostafrikanischen nicht konkurrieren, da sie nur bis 20% Gerbstoff enthält. Es verlohnt sich aber vielleicht, ihren Gerbstoffgehalt als Extrakt auszuführen. Das harte Holz der

Mangrove ist in letzter Zeit erfolgreich zur Holzpflasterung und als Radfelgenholz verwendet worden.

Das aus dem Muni-Gebiete ausgeführte Mahagoni, im Handel als Elobey-Mahagoni bezeichnet, ist dem Gabun-Mahagoni vollständig gleichwertig und eines der von der Furnierindustrie am meisten gesuchten Hölzer. Das Rotholz hat seit der Entwicklung der Teerfarben-Industrie seine frühere Bedeutung als Farbholz zwar verloren; es wird neuerdings aber vielfach als Zierholz verarbeitet. Aus dem Muni-Gebiete ist früher auch Ebenholz in größeren Mengen ausgeführt worden, es ist jetzt an der Küste aber seltener geworden. Im Hinterlande des deutschen Küstengebietes, besonders im Quellgebiete des Noja, soll es aber noch große Bestände an Ebenholz geben, so daß es nur auf die Möglichkeit, das Holz zur Küste zu bringen ankommt, um die Ausfuhr wieder zu steigern. Im ganzen dürfte die Holzausfuhr noch sehr entwicklungsfähig und aussichtsreich sein. Ihre Entwicklung hängt ausschließlich von der Schaffung von Verkehrsmitteln ab.

An nächster Stelle nach den Hölzern stehen in der Ausfuhr die pflanzlichen

Öle und Fette. § 26.

1910 wurden im ganzen für 271 441 Franken an Palmnüssen, Palmöl und anderen ölhaltigen Früchten ausgeführt. Auch für diese Ausfuhr kommt fast nur Gabun in Betracht, da solche Massenartikel nur bei billigen Frachten ausgeführt werden können. Im Bereiche des Urwaldes kommen Ölpalmen und Erdnüsse, im Norden Sesam, Schinüsse und Erdnüsse vor. Einzelne Gebiete, wie das Kudu-Dschua-Land, sollen jedoch, obwohl Klima und Boden durchaus geeignet sind, vollständig ohne fetthaltige Früchte sein, so daß die Eingeborenen bei der Beschaffung der zur Ernährung notwendigen Fette manchmal Schwierigkeiten haben sollen. Über den Bestand der an Deutschland abgetretenen Gebiete an natürlichen, ölhaltigen Früchten liegen wenig genaue Angaben vor. Darüber aber ist kein Zweifel, daß das ganze Gebiet für den Anbau solcher Früchte geeignet ist. Das ist von Bedeutung, denn es ist eine der bemerkenswertesten Erscheinungen in der Preisentwicklung der Kolonialprodukte, daß im letzten Jahrzehnte die Preise für tierische und pflanzliche Fette aller Art ununterbrochen die Richtung nach oben haben, während in der gleichen Zeit die meisten anderen Kolonialprodukte zeitweise große Preisrückschläge erfuhren. Besonders für Palmöl und Palmkerne ist die steigende Preisbewegung ausgeprägt, seitdem die Lebensmittelindustrie sich diese Erzeugnisse nutzbar gemacht hat.

Veröffentl. d. Reichskolonialamtes Nr. 3 (Ritter).

Kakao und Kaffee

sind bei dem niedrigen Stande der wirtschaftlichen Tätigkeit in Gabun bisher von sehr geringer Bedeutung gewesen. An Kakao wurden im Jahre 1910 aus ganz Gabun für rund 100 000 Franken, an Kaffee für rund 50 000 Franken ausgeführt. Für beide Erzeugnisse sind die Boden- und klimatischen Verhältnisse aber günstig. Kaffee kommt in drei Arten vor, nämlich Liberia-Kaffee, San-Thome-Kaffee und die wild wachsende einheimische Kaffee-Art. Bei der bestehenden Überproduktion auf dem Weltmarkte kommt Kaffee aber weniger in Betracht als Kakao, der in den bisher ausgeführten, geringen Mengen gute Marktpreise erzielt hat. Auch auf dem an Deutschland abgetretenen Küstenstreifen soll die Anlage von Kakaopflanzungen versucht werden sein.

Wichtiger als diese beiden Erzeugnisse kann

die Baumwolle

werden, wenn das Nordgebiet einmal erschlossen sein wird. In der Ebene des Logone bis zum Lere-Zipfel kommt viel wildwachsende Baumwolle vor und zwar in zwei verschiedenen Hauptarten; nämlich einer Art, die vom ägyptischen Sudan hierhergekommen ist, Gossypium arboreum, und einer amerikanischen Art, Gossypium hirsutum, die vom westlichen Sudan hergekommen ist und an Verbreitung überwiegt. Die wild vorkommende Baumwolle wird von den Eingeborenen geerntet und verarbeitet. Ihre Spinnerei und Weberei soll auf einer ziemlich hohen Stufe stehen. Daneben bestehen aber auch schon ziemlich ausgedehnte Baumwollpflanzungen. Lenfant[1]) berichtet, daß der Lamido von Binder große Baumwollpflanzungen unterhält und die ganze Gegend in weitem Umkreise mit Baumwollstoffen versorgt. Vor kurzem hat die Gesellschaft Uam-Nana in Lere Entkernungsmaschinen und Pressen eingeführt, um die Baumwolle zur Ausfuhr bringen zu können. Nach allen Berichten liegen die klimatischen und Bodenverhältnisse im ganzen Lere-Mao Kabi-Tuburi-Gebiete für den Baumwollbau sehr günstig. Die Aussaat der Baumwolle kann in diesem Gebiete das ganze Jahr über stattfinden, am besten aber im Juli. Solange der Baumwollbau primitiv betrieben wird, wie bisher, ist das Erzeugnis natürlich nicht als marktgängige Ware zu betrachten, insbesondere ist der Stapel kurz und ungleich. Da die Faser aber sehr schön weiß und weich ist, läßt eine planmäßige Züchtung hier ein gutes Erzeugnis erwarten.

Die übrigen Erzeugnisse der Eingeborenen-Pflanzungen, wie Tabak, Mais, Reis, Maniok, Bananen usw., wurden oben bei der Besprechung

---

[1]) Lenfant, La grande route du Tchad. Seite 266f.

der natürlichen Verhältnisse schon erwähnt. Sie kommen für die Ausfuhr wohl nicht in Betracht. Für Reis, der im Überschwemmungsgebiete des Logone günstigen Boden hat, bietet sich vielleicht später in Kamerun oder Nachbargebieten selbst als Eingeborenennahrungsmittel eine Absatzmöglichkeit. Wird doch heute schon der Reis in großen Mengen von den Reispflanzungen am Oberlaufe des Kongo bei Stanleyville nach Mittel-Kongo und Gabun als Arbeiternahrungsmittel gebracht.

Tierische Erzeugnisse kommen im ganzen Urwaldgebiete außer Elfenbein fast nicht in Betracht. Es gibt hier nur Ziegen, Schafe, Hunde und Hühner in geringen Mengen. Dagegen herrscht im Norden im Gebiet des Logone eine intensive Vieh- und Pferdezucht. Es ist darüber oben bei der Besprechung dieses Gebietes schon gesprochen worden. Wieweit es möglich ist, mit dem Rinde nach Süden vorzudringen, hängt von der Weide und von der Verbreitung der Tsetse-Fliege ab. Stellenweise ist geeignete Weide bis südlich von Karnot zu finden. Wieweit aber die Tsetse-Fliege nach Norden reicht, darüber widersprechen sich die Berichte, die Grenze scheint bei Karnot zu liegen. Bis hierher sind schon Herden bis zu 1400 Stück getrieben worden. Von hier wollte man früher den Mbaëre und Lobaje abwärts zum Ubangi kommen und Mongumba zu einem Viehverschiffungsplatze nach den Ländern Kongo-abwärts machen, da man den Lobaje-Unterlauf für testsefrei gehalten hat. Dieser Weg scheint sich jedoch nicht bewährt zu haben; die Viehtransporte gehen heute von Karnot direkt nach Kolongo am Oberlaufe des Lobaje, von da zum Pamaflusse und über Buda nach Bangi.

Über Mineralfunde liegen zuverlässige Nachrichten nicht vor. Bei Gasa sollen Kupfererze und bei Binder Zinnerz gefunden worden sein.

II. Der Verkehr.

Literatur:

Documents Parlementaires-Chambre 1911. Annexe 1252; 2e séance du 12 juillet 1911.

La Géographie 1908, I. Teil, S. 337ff.; 1911, II. Teil, S. 243ff. und 1912, I. Teil, S. 99ff.

Le Mouvement Géographique 1906 S. 525; 1907 S. 401; 1908 S. 403; 1910 S. 527, 1912 S. 180.

Afrique Française 1908 S. 276; 1911 S. 147, 188, 496.

Renseignements Coloniaux 1911 S. 264ff., S. 276ff.

Ligue Maritime 1911, Juliheft.

Lenfant, La grande Route du Tchad, Paris 1905.

Questions Diplomatiques et Coloniales 1911, S. 567.

La Quinzaine Coloniale 1910, S. 336.

Zeitschrift für Kol.-Pol. usw. 1909, S. 490.

Carte Fluviale du Congo v. Augouard-Leray.

§ 27. Im vorigen Kapitel ist bei der Aufzählung der Ausfuhrartikel und bei der Besprechung ihrer Bedeutung für den Weltmarkt wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die zukünftige Entwicklung der Ausfuhr von den Beförderungsmöglichkeiten abhängt. In der Tat kann heute nur ein kleiner Teil der natürlichen Reichtümer des Landes auf den Weltmarkt gebracht werden, da die Erzeugungsstellen nicht an das Weltverkehrsnetz angeschlossen sind. Von den geringwertigen Gütern wie Holz, Öle, Fette, Baumwolle, können heute überhaupt nur die der Küste zunächst gewonnenen ausgeführt werden. Im Innern des Landes werden diese Güter weiter nutzlos im Urwalde zugrunde gehen, solange nicht billige Beförderungsgelegenheiten geschaffen sind. Aber auch für die zwei hochwertigen Ausfuhrartikel, Elfenbein und Kautschuk, ist die Verwertbarkeit beschränkt, solange ihre Aufuhr auf den teueren Trägerverkehr angewiesen ist. Sie können nur aus einem beschränkten Umkreise um den letzten an das Weltverkehrsnetz angeschlossenen Punkt ausgeführt werden. Der Durchmesser dieses Umkreises hängt von der Differenz zwischen dem jeweiligen Weltmarktpreise und den Transportkosten von dem Anschlußpunkte bis zu dem Bedarfsplatze ab. Mit dem Steigen des Weltmarktpreises wird der verwertbare Umkreis sich erweitern, mit seinem Fallen vermindern.

Die gleiche Bedeutung wie für die Ausfuhr, hat die Frage aber auch für die Einfuhr, d. h. für die Möglichkeit, den heimischen Fertigfabrikaten einen Absatzmarkt zu schaffen. Die gleiche Bedeutung hat sie für die Verwaltungseinrichtung und für die ganze kulturelle Entwicklung des Landes. Wie überall in Afrika führen also auch hier alle kolonialen Fragen auf die Verkehrsfrage hin.

Bei der folgenden Besprechung der Verkehrsfrage in Neu-Kamerun sollen nicht Vorschläge gemacht werden, was in Zukunft dort zu tun ist. Das könnte nur im Zusammenhange mit den in Alt-Kamerun anstehenden Verkehrsproblemen geschehen und diese Probleme zu erörtern, ginge über den Zweck der vorliegenden Arbeit hinaus. Auch liegen noch zu wenig Unterlagen vor, um jetzt schon positive Vorschläge machen zu können. Es handelt sich zunächst einmal darum, festzustellen, was bisher in dieser Beziehung im neuen Gebiete geschehen ist und wie der gegenwärtige Stand der Verkehrsmöglichkeiten ist.

Aus dem, was im ersten Abschnitte über die hydrographischen Verhältnisse des neuen Gebietes gesagt worden ist, geht hervor, daß in Neu-Kamerun im Mittelpunkte aller Verkehrsfragen die

Schiffahrt

steht und wohl auch in Zukunft stehen wird. Es sind vier verschiedene Schiffahrts-Verkehrsgebiete zu unterscheiden:

I. das Kongo-Sanga-Ubangi-System,
II. das Iwindo-Ogowe-System,
III. die Küste und die Küstenflüsse,
IV. das Logone-Mao Kabi-System.

Was über die Schiffahrtsmöglichkeiten in diesen Systemen nach den bisher vorliegenden Berichten bekannt ist, ist oben im einzelnen zusammengestellt worden. Hier soll das Ergebnis der obigen Zusammenstellung kurz zusammengefaßt und der Besprechung der einzelnen Systeme vorausgeschickt werden.

Das Kongo-Sanga-Ubangi-System. § 28.

Bezüglich des Sanga-Flußsystemes kann als feststehend angenommen werden

1. daß bei niedrigstem Wasserstande, also während des ganzen Jahres, Dampfer mit 2 m Tiefgang bis Wesso und von 80 cm bis 1 m Tiefgang — wenn auch mit Schwierigkeiten — bis nach Nola und Ngoïla gelangen können;

2. daß bei Hochwasser die großen Kongo-Flußdampfer mit über 2 m Tiefgang bis nach Wesso und Dampfer auch mit über 1 m Tiefgang bis nach Nola und Ngoïla gelangen können;

3. zu diesem Hauptschiffahrtsgebiete das von Bonga[1]) aus annähernd 1000 km beträgt, kommen noch drei Neben-Schiffahrts-Gebiete, nämlich der Mambere von Nola bis Bania und weiter aufwärts von Likaja bis Karnot; dann der Ngoko zwischen Kul und Kam, wo er während des ganzen Jahres mit Motorbooten mit geringem Tiefgange und großen Ruderbooten befahren werden kann, dazu kommt mit Unterbrechungen der Bumbe und drittens der Kadeï-Dume mit einigen für die Kleinschiffahrt brauchbaren Strecken.

Bezüglich des Ubangi-Flußsystemes kann als feststehend angenommen werden,

1. daß bei niedrigstem Wasserstande, also während des ganzen Jahres, große Dampfer mit über 1 m Tiefgang bis nach Impfondo, und Dampfer mit 1 m Tiefgang bis nach Mongumba gelangen können; daß von Mongumba weiter aufwärts bis Bangi der Verkehr mit Dampfern aber infolge der Felsenbank von Singa[2]) nicht mehr möglich ist; sondern nur durch große Frachtkähne[3]) aufrecht erhalten werden kann,

[1]) Von Brazzaville bis Bonga sind ungefähr 400 km.

[2]) Dieses Schiffahrtshindernis wird durch eine etwa 200 m lange Strecke gebildet, die „schachbrettförmig" von Felsen durchsetzt ist. Vgl. § 13.

[3]) Die französische Bezeichnung ist „baleinière".

2. daß bei Hochwasserstand Dampfer mit über 1 m Tiefgang bis nach Mongumba und von hier weiter aufwärts Dampfer mit 1 m Tiefgang vom Juli bis Januar bis nach Bangi gelangen können.

3. Mit dieser Hauptschiffahrtsstrecke, die von Brazzaville bis Bangi rund 1200 km beträgt, steht die 80 km lange schiffbare Strecke des Lobaje von seiner Mündung aufwärts bis nach Loko unmittelbar in Verbindung.

4. Daneben kommen für die Kleinschiffahrt noch die schiffbaren Strecken auf dem oberen Lobaje und auf dem Motaba und Ibenga in Betracht.

Zu diesen beiden Schiffahrtssystemen kommen noch die schiffbaren Strecken des Likuala-Mossaka und des grünen Likuala mit je etwa 200 km. Das zusammenhängende Hauptschiffahrtsnetz beträgt von Brazzaville aus annähernd 3000 km; daran ist Deutschland etwa zur Hälfte mit ganz deutschen Flüssen, im übrigen mit deutschen Grenzflüssen oder Zufahrtsflüssen beteiligt.

Das Kongo-Sanga[1])-Ubangi-System hängt in seiner Bedeutung als Verkehrsweg natürlich von dem Kongo ab. Der Kongo bietet der Schiffahrt einen Verkehrsweg bis ins Innerste Afrikas, bis zu den Stanley-Fällen bei Stanleyville. So wichtig er aber danach auch für die innerafrikanische Schiffahrt sein mag, für den Weltverkehr wird seine Bedeutung dadurch herabgesetzt, daß er, wie die meisten großen afrikanischen Ströme, in seinem Unterlaufe ein Schnellengebiet zu überwinden hat, auf dem jede Schiffahrt unmöglich ist. Hochseeschiffe[2]) können nur bis Matadi vordringen, von hier geht heute der ganze Verkehr nach dem Innern auf die belgische Eisenbahn Matadi-Leopoldville am Stanley-Pool über, die das Schnellengebiet umgeht und das innerafrikanische Schiffahrtsgebiet des Kongo an das Weltverkehrsnetz anschließt. Alle Aus- und Einfuhr über den Kongo ist also auf diese Bahn angewiesen. Die Eisenbahngesellschaft, die Compagnie du chemin de fer du Congo,

---

[1]) Der Sanga-Mündung in den Kongo sind zahlreiche große und kleine Inseln vorgelagert. Da auch oberhalb und unterhalb der Sanga-Mündung sehr viele Inseln vorhanden sind, ist es schwierig, die richtige Einfahrt in den Sanga zu finden. Das Niveau dieser Inseln liegt 0,5—1 m über dem Niederwasserspiegel. Sie bestehen in der Hauptsache aus lehmigem Schwemmlande, sind dicht bewaldet und zur Hochwasserzeit bis zu 2 m überschwemmt. Zwischen diesen Inseln gibt es für die Schiffahrt Kongo-aufwärts zwei Routen. Die französische führt in der Nähe des bisher französischen Ufers an der Sanga-Mündung vorbei; die belgische geht der Sanga-Mündung gegenüber das linke Ufer entlang und vereinigt sich mit der ersteren bei Irebu-Busindi.

[2]) Mit höchstens 6,50 m Tiefgang.

deren Aktien an der Brüsseler Börse gehandelt werden,[1]) hat sich diese Monopolstellung zunutze gemacht und für die Personen- und Güterbeförderung Tarife aufgestellt, die auch für afrikanische Verhältnisse außergewöhnlich hoch sind. Nach dem Tarife vom 1. Juli 1907 beträgt auf der 400 km langen Strecke Matadi-Leopoldville die Personenfracht I. Klasse 200 Franken und die Stückgüterfracht nach Tarif B für 1 kg 20 Centimes. Das ist etwa das Siebenfache des Stückgütertarifs auf der Kamerun-Eisenbahn. Für einzelne Güter sind die Tarife noch höher, so für 1 kg Kautschuk 43 Centimes; 1 kg Reis 50 Centimes; für Elfenbein, Stoffe, Gewebe und Kupfer, Messing, Perlen und Kauri-Muscheln, die als Eingeborenengeld in Betracht kommen, 1 Fr. für das Kilogramm. Rechnet man zu diesen Frachtsätzen die sonstigen notwendigen Spesen:

	pro Tonne
Empfangsspesen in Matadi	15 Franken
Benutzung des Piers	10 „
Eingangs- und Einlagerungsspesen in Leopoldville	1 „
Rangiergebühr	1 „
Plombier- und statistische Gebühr	20 „
dazu Tonnenfracht nach Tarif B	200 „
so berechnet sich die Bahnfracht von Matadi nach Leopoldville für die Tonne auf	296 Franken
oder von Matadi nach Kinchassa, wo der Umschlagsverkehr nach Brazzaville und der französischen Dampfschiffahrt stattfindet, auf	291 Franken

Unter einer solchen Verteuerung des Verkehrs muß natürlich die ganze Entwicklung der Aus- und Einfuhr auf dem Kongo-Schiffahrtssysteme leiden.

Für den Schiffahrtsverkehr auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen steht eine verhältnismäßig große Flotte zur Verfügung.

	Raddampfer	Schraubendampfer
Die belgische Regierung hat	23	13
die belgische Cie. du Kasaï	8	4
die Cie. Hollandaise	3	1
die Missionaires réunis	20	

[1]) Das Aktienkapital beträgt 30 Mill. Franken, die Anleiheschuld 52 Mill. Franken. Am 1. Juni 1912 wurden die Aktien à 500 Franken an der Brüsseler Börse mit Fr. 1550 G, die Gründeranteile mit Fr. 5580 notiert.

	Rad-dampfer	Schrauben-dampfer
die Cie. Citas	2	—
Comptoir Commercial Congolais	2	1
Cie. des Grands Lacs	7	5
Société Anonyme Belge	3	5
Messageries Fluviales du Congo	5	1

Dazu kommen 5—6 kleine Dampfboote der französischen Regierung. Das sind zusammen 109 Fahrzeuge. Darunter sind 5 mit einer Nutzlast von 500 t, 9 mit einer Nutzlast von 100—270 t.

Von deutschen Firmen kommt gegenwärtig für die Schiffahrt im Kongo-Systeme nur die Gesellschaft Süd-Kamerun in Betracht, nachdem die Firma Walther Karl vor kurzem von der Firma C. Woermann übernommen und daraus eine deutsch-belgische Gesellschaft gebildet worden ist. Die Gesellschaft Süd-Kamerun hat gegenwärtig nur den einen Dampfer „Bumba" mit 25—30 t Nutzlast in Betrieb; der neue Dampfer Dscha mit 50 t Nutzlast wird demnächst in Betrieb genommen werden. Die Gesellschaft Süd-Kamerun will dann ihren Dienst in der Weise einrichten, daß ihre Dampfer einige Tage nach Eintreffen der europäischen Post Kinschassa verlassen und in 2—2½ Wochen nach Molundu fahren. Nach einem Aufenthalte von 1—1½ Wochen in Molundu zur Löschung und Befrachtung fahren die Dampfer so in Molundu ab, daß sie den Anschluß an den dreiwöchigen Dienst der belgischen Postdampfer-Linie erreichen. Für die Talfahrt werden 1—1½ Wochen gerechnet. Die Fahrt hin und zurück erfordert demnach ungefähr 6 Wochen, so daß die Gesellschaft nach Einstellung des Dampfers Dscha einen dreiwöchigen Verkehr zwischen Kinschassa und Molundu einrichten kann.

Die Dampfer der Gesellschaft sind in der Hauptsache nur für ihre eigenen Bedrüfnisse berechnet und nehmen nur ausnahmsweise Reisende auf. Jeder Dampfer hat 2 Kabinen mit je 1 Bett (im Bedarfsfalle auch 2 Betten). Die Firma Walther Karl hatte nur einen kleinen Dampfer „Congo-Nixe" von 25 t Nutzlast. Die Regierungstransporte der deutschen Regierung nach der Station Molundu sind bisher von der Gesellschaft Süd-Kamerun besorgt worden. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, den Regierungsbedarf von Matadi nach Kinschassa für 281,24 Mark pro Tonne[1]) und von Kinschassa nach Molundu für 293,76 Mark, insgesamt für 575 Mark, zu befördern.

[1]) Bei Gütern, für die der Tarif B der belgischen Eisenbahngesellschaft gilt. Bei Gütern mit anderen Tarifsätzen erhöht oder vermindert sich dieser Satz entsprechend.

Die oben aufgezählten Schiffe sind natürlich nicht alle nur für den Kongo bestimmt, sondern auch für den Verkehr auf den Nebenflüssen und dementsprechend gebaut. Für den Verkehr auf dem Kongo wird gegenwärtig auf Kosten des Königs Albert von Belgien ein Eilpostschiff gebaut, das bei einer Länge von 250 m und einer Breite von 12 m 3 Schrauben hat, von welchen jede durch einen Diesel-Motor von 50 P.S. getrieben wird, der besonders für dieses Schiff konstruiert worden ist. Dieser Dampfer soll die Strecke Leopoldville-Stanleyville hin und zurück in 14—15 Tagen machen, wozu jetzt noch 30—35 Tage notwendig sind.

Für den Schiffahrtsverkehr auf dem bisher französischen Gebiete kommt vor allem die Messageries Fluviales du Congo in Betracht. Ihre Flottille besteht nach dem Geschäftsberichte vom 24. März 1911 aus folgenden Schiffen: Commandant Lamy: 100 t Nutzlast; Valérie: 40 t; de Brazza: 20 t; Colonel-Klobb: 24 t; Cholet: 20 t; Daniel (Schlepper); 7 Schaluppen mit zusammen 155 t und 6 großen Frachtkähnen. Die ersten 3 davon sind Raddampfer. Inzwischen ist dazu noch der Schraubendampfer Präsident Fondère gekommen, der noch größer als der Dampfer Commandant Lamy ist. Die Schraubendampfer Brazza und Cholet sind für den Verkehr oberhalb Wesso bestimmt. Die Mess. Fluv. ist eine Tochtergesellschaft der französischen Konzessionsgesellschaften, ihre rechtliche Beziehung zu diesen und zur französischen Regierung wird in dem Abschnitte über die Konzessionsgesellschaften besprochen werden. Die Gesellschaft hat sich der französischen Regierung gegenüber vertraglich verpflichtet, die Regierungstransporte zu einem bestimmten Tarife auszuführen und einen regelmäßigen, öffentlichen Schiffahrtsverkehr zu unterhalten. Der Vertrag mit der französischen Regierung ist im Anhange IV abgedruckt. Wegen der Einzelheiten wird darauf verwiesen. Die Mess. Fluv. hat auf den vier Linien

Brazzaville — Bangi
„ — Wesso
Wesso — Ngoïla
„ — Nola

einen regelmäßigen öffentlichen Schiffahrtsdienst zu unterhalten. Von diesen Linien liegen die Strecken Bonga—Wesso, Wesso—Nola, Wesso-Ngoïla, jetzt auf deutschem Gebiete, auch von der Kongo- und Ubangi-Linie wird deutsches Gebiet berührt. Damit taucht die Frage auf, ob und wie das vertragliche Verhältnis zwischen der französischen Regierung und der Mess. Fluv. durch das November-Abkommen beeinflußt worden ist und welche Bedeutung es für Deutschland hat. Darauf ist unten in dem Abschnitte über die Konzessionsgesellschaften zurückzukommen.

Während für die Regierungstransporte ein Tarif vereinbart worden ist (vgl. Anhang IV), ist dies für den öffentlichen Schiffahrtsverkehr nicht geschehen. Die Mess. Fluv. ist in der Festsetzung der Frachtsätze für den öffentlichen Verkehr also im allgemeinen nicht gebunden. Mit den Konzessionsgesellschaften hat sie im Jahre 1900 Verträge abgeschlossen, in denen die Frachtsätze festgesetzt sind. Im Anhange IV ist einer dieser Verträge mit den für die Sanga-Linien geltenden Tarifen abgedruckt. Für einzelne Ausfuhrgegenstände, die zu diesem Tarife nicht ausgeführt werden konnten, hat die Gesellschaft die Sätze inzwischen ermäßigt, so vor kurzem für Palmnüsse. Seitdem erscheint auch in der Handelsstatistik dieses Gebietes ein kleiner Posten Palmnüsse in der Ausfuhr.

Mit dieser Aufzählung der Gesellschaften und ihrer Transportmittel ist alles angegeben, was bisher dort zur Förderung des Schiffahrtsverkehrs geschehen ist. Die Fahrrinnen sind nirgends festgelegt oder verbessert worden. Die Hauptschwierigkeiten liegen für die Sanga-Schiffahrt bei Gandikolo, gleich oberhalb Wesso und für die Ubangi-Schiffahrt bei Singa oberhalb Mongumba. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen und den ganzen Schiffahrtsverkehr zu erleichtern und sicherzustellen, ist nach den Vorschlägen von Roussilhe[1]) folgendes notwendig:

1. Die Einrichtung eines ständigen Schiffahrtsdienstes, der das Lotsen-, Ingenieur- und Heizer-Personal zu unterrichten und den Schiffsbestand und Schiffsdienst der privaten Gesellschaften zu überwachen hat;

2. die Errichtung von Lotsenposten, denen das nötige Personal und Schiffsmaterial beizugeben ist;

3. die vollständige hydrographische Aufnahme des Kongo-Flußnetzes;

4. die Ausbaggerung der festen und veränderlichen Fahrrinnen;

5. die Wasserarbeiten, die notwendig sind, um an den Flußstrecken mit veränderlichem Grunde und an den Schnellen mit felsigem Grunde die Durchfahrt zu erleichtern;

6. die ständige und planmäßige Beobachtung der Hoch- und Tiefwasserstände und die Einrichtung eines Nachrichtendienstes, um die Schiffe über den jeweiligen Wasserstand zu unterrichten.

Roussilhe nimmt an, daß nach Durchführung dieser Arbeiten die einzelnen Schiffe bezüglich des Endpunktes ihrer Fahrten nicht mehr wie jetzt so von ihrem Tiefgange abhängig sind; sondern daß sie je nach den über den Wasserstand einlaufenden Nachrichten bei ihrer Abfahrt schon ihr Vordringen im einzelnen Falle werden vorausbestimmen können.

---

[1]) Vgl. oben § 13.

Für die Heizung der Schiffsmaschinen ist bisher nur Holz verwendet worden. Für die Versorgung der Schiffe mit dem nötigen Heizmaterial sind an den Ufern in entsprechenden Abständen Holzposten errichtet worden, für die die französische Regierung gegen jährliche Abgaben Konzessionen erteilt. Diese Art der Beschaffung des Heizmaterials ist sehr zeitraubend und die Feuerung unwirtschaftlich. Man geht jetzt im Kongo-Systeme dazu über, entweder die Dampfmaschinen mit Rohöl zu heizen, oder den Motorbetrieb einzuführen. Um die Schiffe mit dem nötigen Rohöl zu versorgen, sind in Matadi große Behälter angelegt worden, die von Petroleum-Dampfern direkt an der Landungsstelle gefüllt werden. Von den Behältern aus soll das Petroleum in einer 400 km langen Leitung nach Leopoldville gepumpt werden. Die Leitung ist der Fertigstellung nahe. Weitere Erdölstationen sollen im mittleren und oberen Kongo angelegt werden. Auch die Maschinen der Eisenbahn Matadi-Leopoldville werden in Zukunft mit Erdöl geheizt werden. Kleinere Boote sind jetzt schon mit Ölmotoren ausgerüstet. Die Mess. Fluv. beabsichtigt, ein größeres Petroleum-Motorboot in den Verkehr einzustellen, das von Brazzaville nach Bangi, wofür heute noch 21 Tage notwendig sind, in 12 Tagen fahren soll. In beteiligten Kreisen wird jetzt allgemein die Ansicht vertreten, daß die Zukunft der Kongo-Schiffahrt auf dem Motor beruht, der wegen des notwendigen geringen Tiefganges der Schiffe und der Schwierigkeit, für Dampfmaschinen ein wirtschaftlich rationelles Heizungsmaterial zu beschaffen, dazu berufen ist, die Dampfmaschine zu ersetzen.

Das Iwindo-Ogowe-System. § 29.

Bezüglich der Schiffahrtsverhältnisse in diesem Systeme kann als feststehend angenommen werden, daß der Iwindo selbst von Alati bis Kandschama schiffbar ist; von seinen Nebenflüssen der Dschua von Madschingo bis zu seiner Mündung bei Vadi, der Karagua von Ntam bis zu seiner Mündung bei Mwine und der Nuna auf dem größten Teile seines Laufes. Dieses Verkehrssystem beträgt etwa 600 km, und liegt fast ganz auf deutschem Gebiete. Auch beim Iwindo handelt es sich nur um ein Binnenschiffahrts-System, da der Ogowe nur in seinem Unterlaufe von der Mündung bis Ndjole schiffbar ist, zwischen Ndjole und Kandschama also eine nicht schiffbare Strecke von etwa 300 km Länge liegt. Gleichwohl hat die Iwindo-Schiffahrt erhebliche lokale Bedeutung, denn bei der Schwierigkeit des Zuganges zu diesem Gebiete bietet die Schiffahrt in dem beschränkten Umfange immerhin noch eine bedeutende Erleichterung und bei der Schwierigkeit des Landmarsches in diesem Urwald- und Sumpfgebiete fast die einzige Möglichkeit, das Land aufzu-

schließen und in Verwaltung zu nehmen. Das Iwindo-System ist dazu besonders geeignet, denn die einzelnen Schiffahrtsstrecken verteilen sich fächerförmig über das ganze mittlere Drittel des Südgebietes. Für die Schiffahrt kommen allerdings nur kleinere Fahrzeuge, Dampfschaluppen oder Motorboote mit geringem Tiefgange, in den Oberläufen und im Nuna nur Boote in Betracht.

Auf dem Ogowe unterhält die Cie. des Chargeurs Réunis von der Mündung bis Ndjole einen 14 tägigen Schiffahrtsdienst. Im Iwindo-Systeme wird der Schiffahrtsverkehr von der Sté. commerciale industrielle et agricole du Haut-Ogooué besorgt, die mit der französischen Regierung einen Vertrag über die Beförderung der Regierungstransporte von der Küste in das Iwindo-Gebiet geschlossen hat und gegenwärtig zwei Petroleum-Motorboote im Iwindo-Systeme verkehren läßt. Der Tarif ist nicht veröffentlicht worden; er scheint aber sehr hohe Sätze zu haben.

Für die Verbesserung des Schiffahrtsweges gilt im kleinen dasselbe, was beim Kongo-Ubangi-System gesagt worden ist; insbesondere wird es notwendig sein, die zahlreichen Felsen, die das Iwindo-Bett an manchen Stellen durchsetzen, festzustellen und kenntlich zu machen.

§ 30. Die Küste und die Küstenflüsse.

Der wichtigste Teil des Küstengebietes ist die Muni-Mündung. Sie ist für Seeschiffe zugänglich und weiter aufwärts bis Ekododo für kleinere Küstendampfer. Es legen zwar jetzt schon die Dampfer der Kongo-Linie der Firma Woermann und einer englischen Schiffahrtslinie in Butika und Koko-Beach auf der Heimreise regelmäßig an; wenn hier aber eine größere Schiffahrt möglich sein soll, so müßte die Einfahrtslinie durch Betonnung und Befeuerung genau festgelegt und das Innere der Muni-Mündung besser untersucht werden. Die Einfahrtslinie für Seeschiffe in die Muni-Bucht verläuft in einem Gebiete, wo die 3 km-Streifen der spanischen und deutschen Küstenmeere aufeinanderfallen. Die französische und spanische Regierung hatten die Schiffahrtsverhältnisse in diesem Grenzgebiete durch das Abkommen vom Jahre 1900 geregelt (vgl. Anhang I Ziff. 6). Für die deutsche Schiffahrt kommt dieses Abkommen auch nach der Gebietsabtretung nicht in Betracht, da seine Geltung ausdrücklich auf die Angehörigen der beiden Vertragsmächte beschränkt worden ist. Die deutsche Schiffahrt hat sich daher hier nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zu richten. Für die Schiffahrt und die Schiffahrtspolizei in solchen Grenzgebieten gilt der völkerrechtliche Satz: „Wenn zwei Staaten, die an das freie Meer grenzen, einander so nahe sind, daß der Küstensaum des einen in den Küstensaum

des anderen hinüberreicht, so sind sie verpflichtet, einander in den gemeinsamen Gebieten wechselseitig den Küstenschutz zuzugestehen oder über eine Scheidelinie sich zu einigen." Danach könnte die spanische Regierung ihre Mitwirkung nicht versagen, wenn die Einfahrtslinie in dem gemeinsamen Küstenstreifen vor der Muni-Mündung festgelegt werden sollte. Im Innern der Muni-Mündung verläuft die deutsch-spanische Grenze im Talwege des Muni. (Vgl. oben § 6).

Von den Küstenflüssen kommt der im Südgebiete entspringende Ntem, für den Schiffahrtsverkehr fast nicht in Betracht, da er nur auf seinem Oberlaufe auf einer kurzen Strecke schiffbar ist. Dagegen bietet der Woleu eine längere und eine kürzere schiffbare Strecke. Er ist von Minwebu-Owen an bis zur spanischen Grenze für kleinere Boote schiffbar und von der Grenze ab kann er mit großen Frachtkähnen mit ungefähr $2^1/_2$ t Nutzlast bis Jen befahren werden. Das ist von der Grenze ab eine etwa 100 km lange Strecke. Weiter flußabwärts ist die Schiffahrt infolge der vielen Wasserfälle und Schnellen nicht möglich. Der Woleu wird erst wieder in seinem Unterlaufe bei Sendsche auf eine kurze Strecke schiffbar, bis wohin die Seeschiffe von Benito aus heraufkommen können. Die Entfernung zwischen Jen und Sendsche beträgt nur etwa 90 km, wäre also in einem 3—4 tägigen Trägermarsch zu überwinden. Rechnet man dazu eine 5—6 tägige Wasserfahrt auf dem Woleu, so wäre es möglich, von Benito aus in 8—10 Tagen auf deutsches Gebiet zu kommen, während sowohl auf der Trägerstraße von Ekododo um die Südostspitze von Spanisch-Guinea herum, als auch auf dem Wege von Libreville über den Komo oder den Abanga wenigstens 30 Tage notwendig sind. Dazu führen diese Verbindungen durch bergiges, sumpfiges und schlecht besetztes Land. Der Weg über den Woleu würde also die kürzeste und billigste Verbindung zum Meere darstellen; doch wäre zu seiner Benutzung die Mitwirkung der spanischen Regierung notwendig.

Das Logone-Tschad-System. § 31.

Es kann als feststehend angenommen werden, daß der Logone bis weit oberhalb von Laï, wahrscheinlich bis zu den Coquel-Fällen bei Kattia das ganze Jahr mit großen Frachtkähnen bis zu 60 cm Tiefgang befahren werden kann, im August und Oktober auch mit Dampfern bis zu 30 t Nutzlast. Ebenso ist der Pende bis weit in seinen Oberlauf hinauf das ganze Jahr schiffbar.

Für die Beförderung des Regierungsbedarfes auf dem Logone und Schari hat die französische Regierung am 4. November 1911[1]) einen

[1]) Genehmigt durch Erlaß vom 2. März 1910. Vgl. Les Annales Coloniales 1912, Nr. 64, S. 3.

Vertrag mit der Compagnie Française de l'Ouahme et de la Nana geschlossen. Der vereinbarte Tarif ist nicht veröffentlicht; scheint aber sehr hoch zu sein. Der Logone selbst hat mit dem Pende eine schiffbare Länge von 1000 km; davon bildet der größte Teil die Ostgrenze des deutschen Gebietes.

Der Logone vermittelt den Zugang zum Schiffahrtsgebiete des Tschad und des Schari. Auch hier handelt es sich um ein Binnen-Schiffahrtssystem. Es gibt drei Anschlußwege an den Weltverkehr, davon gehen zwei über deutsches, einer über französisches Gebiet. Der eine geht über den Kongo und Sanga und ist durch einen etwa 300 km langen Trägerweg von Karnot zum Pende oder Logone herzustellen. Seitdem dieser Weg von französischen Expeditionen wiederholt gemacht worden ist, hat sich hier einiger Verkehr gebildet, insbesondere werden hier jedes Jahr größere Viehherden von Norden heruntergetrieben. Der Viehverkauf hat sich hier als gewinnbringendes Geschäft entwickelt. Im Norden wird das Stück mit etwa 15 Franken bewertet, während in Karnot ein Preis von 100 Franken dafür erzielt wird. Diesem Verbindungswege von Karnot nach Fort Lamy wurde Anfang und Mitte der 90er Jahre eine ziemliche Bedeutung beigelegt. Inzwischen haben aber die Vorgänge in Wadaï den Mittelpunkt der französischen Verwaltungstätigkeit von Fort Lamy weiter nach dem Osten verlegt. Damit hat für Frankreich der zweite Anschlußweg des Tschad-Systems an den Weltverkehr über den Kongo — Ubangi — Fort de Possel — Fort Sibut — Fort Crampel — Schari an Bedeutung gewonnen. Frankreich hat die Mittel bereitgestellt, um die bisherige Trägerstraße vom Ubangi nach Fort Crampel durch eine 6 m breite, fahrbare Straße zu ersetzen. Diese Straße ist zurzeit im Bau. Sie soll mit so festem Unterbau angelegt werden, daß auch Automobillastzüge darauf verkehren können und für einen späteren Eisenbahnverkehr nur Schienen auf den Fahrdamm gelegt zu werden brauchen (?). Die Entfernung zwischen dem Kongo-Schiffahrtswege und dem südlichsten schiffbaren Punkte des Schari beträgt ebenfalls etwa 300 km.

Diese beiden Anschlußwege gehen nach Süden zum Kongo-Becken. Es besteht aber noch ein dritter Anschlußweg, nämlich nach Westen über den Niger zum Atlantischen Ozean. Dies ist der Benuë-Mao Kabi-Weg, der durch das November-Abkommen ganz deutsch geworden ist und wegen der Vereinbarung über die französische Etappenstraße das politische Interesse auf sich gelenkt hat. Über die Verkehrsmöglichkeit auf diesem Wege haben sich zum Teil falsche Vorstellungen gebildet. Das Mao Kabi-Verkehrsproblem soll daher hier etwas ausführlicher behandelt werden. Auf der einen Seite ist der Schiffahrtsweg des Logone, auf der anderen der des Niger und des Benuë. Der Niger selbst ist zwischen

Burutu und Lokoja, wo der Benue einmündet, für Hochseedampfer bei höherem Wasserstande schiffbar. Bei niedrigstem Wasserstande, also das ganze Jahr, kann er bis dahin mit Dampfern von 300 t Nutzlast befahren werden. Der Kameruner Regierungsdampfer Herzogin Elisabeth hat selbst schon den für Garua bestimmten Regierungsbedarf bis nach Lokoja gebracht. Von Lokoja bis Garua liegen die Schiffahrtsverhältnisse auf dem Benuë folgendermaßen: in der Zeit des höchsten Wasserstandes (Juli, August, September) sind schon 800 t-Dampfer bis nach Yola gekommen. Zwischen Yola und Garua wird die Schiffahrt durch eine Untiefe erschwert. Trotzdem können während der Hochwasserzeit im August und September 400 t-Dampfer und Juli bis Oktober 30 t-Dampfer bis nach Garua kommen. Vom Oktober bis Januar kann der Wasserverkehr nach Garua nur mit großen Stahlkanus aufrecht erhalten werden. In der Zeit des tiefsten Wasserstandes ist aber auch dieser Verkehr mit Stahlkanus in Frage gestellt.

Durch die Berliner Generalakte von 1885 ist zwar die Freiheit der Schiffahrt auf dem Niger gewährleistet; tatsächlich übt dort aber die Niger-Compagny ein Schiffahrtsmonopol aus, da andere Schiffahrtsunternehmungen dort nicht bestehen.[1]) Die deutschen Regierungstransporte sind bisher in der Weise nach Garua gebracht worden, daß von der Niger-Compagny ein Dampfer gechartert wurde. Der Charterpreis beträgt für die Fahrt von Burutu nach Garua 900 Pfd. St., für die Rückfahrt 100 Pfd. St., insgesamt also 1000 Pfd. St.

Das Problem besteht nun darin, wie die im Verhältnis zur Länge des Niger-Benuë und des Logone kurze Unterbrechung von etwa 400 km zwischen Garua und Logone überwunden und eine brauchbare Verkehrsverbindung zwischen den beiden Flußsystemen hergestellt werden kann.

Dieses Verkehrsproblem hat eine schon ziemlich weit zurückreichende Geschichte. Schon 1852 lernte Barth auf seiner ersten Reise in das Musgum-Land die außerordentlich niedrige Wasserscheide zwischen dem Logone und dem Tuburi kennen und sprach die jetzt bestätigte Vermutung aus, daß hier wenigstens zur Regenzeit eine ununterbrochene Wasserverbindung zwischen dem Tschadsee und dem Benuë bestehen könne. Erst ein halbes Jahrhundert später hat die französische Regierung die Erforschung dieses Problemes ernstlich in Angriff genommen. Im Jahre 1902 hat im Auftrage der französischen Regierung Löfler, 1903 Lenfant, 1906 Faure, 1909/10 und 1910/11 Mercier das Mao Kabi-Gebiet erforscht.

[1]) Bis vor wenigen Jahren hat auch eine deutsche Firma dort einen Schiffahrtsverkehr in kleinem Umfange unterhalten. Die Firma hat jetzt diesen Verkehr aber aufgegeben.

Nach den Berichten dieser Forscher, besonders nach dem des letzteren[1]) (Afrique Française 1911, Renseignements coloniaux, S. 276ff.) steht das Problem heute auf folgendem Stande. Der Benuë erhält oberhalb Garua einen Nebenfluß, den Mao Kabi, der in seinem Oberlaufe — hier Kabia genannt — sich dem Logone bis auf etwa 35 km nähert, dann den Tuburi-See durchfließt und bei Lere zwei seenartige Erweiterungen bildet. Zur Hochwasserzeit ist dieses See- und Fluß-System durch zwei Wasserarme mit dem Logone verbunden, einmal südlich vom Tuburi durch die Senkung, die sich von Ere (am Logone) zum Kabia hinzieht; dann nördlich vom Tuburi durch den nördlichen Abfluß des Fianga-Sees, den sogenannten Galdiam, zum Logone. Diese zweite Verbindung ist im Jahre 1903 von Lenfant[2]) benutzt worden, um auf dem Wasserwege vom Meere zum Logone zu kommen. Er hat dabei gefunden, daß der Galdiam während der Hochwasserzeit vom August bis Oktober etwa 10—12 Wochen lang mit Kähnen von 60 cm bis 1 m Tiefgang befahren werden kann. Da der Galdiam aber über deutsches Gebiet führt, haben die späteren französischen Forschungen sich mehr der südlichen Verbindung zugewendet. Nach den letzten Berichten aus den Jahren 1910 und 1911 liegen unter Benutzung dieser südlichen Verbindung die Verkehrsverhältnisse von Garua bis zum Logone folgendermaßen:

1. Der Mao Kabi ist zwischen Garua und Lere bei hohem Wasserstande im Juli, August und September für 30 t-Dampfer fahrbar. In den übrigen Monaten verhindern die Schnellen bei Bipare ein weiteres Aufwärtskommen der Dampfer. In den Monaten Juni bis November ist der Schiffahrtsverkehr daher auf Stahlkanus angewiesen und in der Zeit des tiefsten Wasserstandes kommen nur die kleinen Eingeborenenboote in Betracht.

2. Von Lere bis zur Mündung des Mao Talla können das ganze Jahr kleine Eingeborenenboote fahren; im September, Oktober und November große Frachtkähne mit 60 cm Tiefgang.

3. Von hier ab aufwärts ist die Schiffahrt unterbrochen durch den 70—80 m hohen Gauthiot-Wasserfall.

4. Oberhalb des Wasserfalls ist der Mao Kabi wieder schiffbar vom Poste du rocher über den Tuburi-See bis nach Pogo und zwar mit kleinen Eingeborenenbooten während des ganzen Jahres, mit Frachtkähnen von 60 cm Tiefgang und 2½ t Nutzlast im September, Oktober und November auf der ganzen Strecke und vom September bis Januar auf dem Tuburi-See.

---

[1]) Der von anderer Seite aber als nicht überall zuverlässig bezeichnet wird.

[2]) Diese Reise wird von Lenfant in seinem Buche „La grande route du Tchad" beschrieben.

5. Auf den Strecken von Pogo nach Ere oder Pogo nach Ham besteht zwar bei Hochwasser für kurze Zeit eine Verbindung. Der Tuburi-See wird zu dieser Zeit über den Kabia von dem Hochwasser des Logone gespeist. Für den Schiffahrtsverkehr kommt diese Verbindung aber fast nicht in Betracht, da sie zu kurze Zeit dauert und nur mit kleinen Fahrzeugen benutzbar ist.

Die schiffbaren Strecken werden also durch zwei Strecken unterbrochen, auf denen eine Schiffahrt nicht möglich ist, nämlich 1. zwischen der Mündung des Mao-Talla und dem Poste du rocher und 2. zwischen Pogo und Ere oder Ham. Die erste Strecke kann entweder auf dem rechten Ufer des Mao Kabi umgangen werden über Hellebore, Mao-Lede und Burao oder auf seinem linken Ufer. Der Landweg auf der rechten Uferseite hat sich trotz der größeren Länge als leichter erwiesen, da der Weg auf der linken Seite mehrere Flußläufe zu kreuzen hat, durch Überschwemmungsgebiet geht und nur wenige Dörfer berührt.

Danach steht also fest, daß zwischen Lere und dem Logone nur während dreier Monate mit Frachtkähnen ein Schiffahrtsverkehr möglich ist, der durch zwei nicht schiffbare Strecken unterbrochen wird. Während der übrigen 9 Monate ist ein Frachtverkehr so gut wie ganz ausgeschlossen. Aus dieser Feststellung ergibt sich ohne weiteres, daß der Wasserweg praktisch als Verkehrsmittel nur wenig in Betracht kommen kann. Die wiederholte Umladung und Neuanwerbung von Trägern verteuern und verlängern die Verbindung um das, was auf den schiffbaren Strecken durch die Benutzung des Wasserweges erspart oder gewonnen werden kann. In französischen Kreisen ist man durch die Tatsache der bestehenden Wasserverbindung lange Zeit gewissermaßen fasziniert gewesen und hat geglaubt, an dem Gedanken, diese Wasserverbindung auch praktisch für den Verkehr nutzbar zu machen, festhalten zu müssen.

Seit den letzten Feststellungen Merciers, die der obigen Darstellung zugrunde liegen, scheint man aber die Unmöglichkeit, diesen Plan durchzuführen, erkannt zu haben. Die letzten Pläne der französischen Regierung waren daher, Lere mit Pogo durch einen Landweg über Binder, Burao, Fianga, Morfoudai zu verbinden. Dafür sind 92 000 Franken bewilligt worden. Nach dem neuesten Berichte soll mit dem Bau der Straße Lere-Binder-Burao bereits begonnen worden sein. Wie die Verbindung von Pogo zum Logone weiter zu führen ist, darüber gehen die Vorschläge auseinander. Von der einen Seite wird befürwortet, in der Senkung zwischen Pogo und Ere einen 1—2 m breiten Kanal auszuheben und in diesem Falle auch den Tuburi-See von Burao ab als Wasserweg zu benutzen, so daß der Landweg also nur bis Burao, nicht bis Pogo ginge. Von anderer Seite und zwar besonders von Mercier wird dagegen

empfohlen, den Wasserweg ganz aufzugeben und die ganze Strecke von Lere bis Ere auf dem Lande zurückzulegen. Mercier hält auch die Möglichkeit, den Kabia und Logone durch einen Kanal zu verbinden, technisch für durchaus nicht sicher, da durch den Kanal möglicherweise die Abflußverhältnisse ganz verändert werden. Mercier empfiehlt, die Straße in derselben Weise anzulegen, wie die deutsche Verbindungsstraße zwischen Deutsch-Binder und Golombe. Das Gelände sei für die Anlegung einer Straße günstig. Größere Erdarbeiten seien nur zwischen Lere und Hellebore notwendig. Auf der übrigen Strecke läuft die Straße auf vollständig ebenem Gelände. Nur auf dem Übergange über den Tuburi zwischen Fianga und Morfudaï sei es nötig, auf eine Strecke von einigen Kilometern einen 2 m hohen Straßendamm zu errichten und den Tuburi mit einer 15 m breiten Brücke zu überbrücken. Als Beförderungsmittel schlägt Mercier kleine, leichte Lastwagen vor, von welchen drei eine Tonne befördern können. Die kleinen ausdauernden Sara-Pferdchen böten ein geeignetes Zugmaterial. Zum Tragen von Lasten haben sie sich ebenso wie die einheimischen Rinder als ungeeignet erwiesen. Ebenso sind die Eingeborenen selbst an Tragarbeit nicht gewöhnt und lehnen sich, obwohl sie im allgemeinen nicht gerade zu Widerstand geneigt sind, dagegen auf. Die Eingeborenen der nördlichen Gebiete wandern, wie sich auf der Straße Fort de Possel—Fort Crampel gezeigt hat, lieber aus, als daß sie regelmäßige Trägerdienste leisten. Die Strecke Lere—Ere ist nach Mercier mit kleinen Lastwagen in 7 Tagesstrecken zurückzulegen, so daß die Transportkosten sich für eine Tonne auf etwa 35 Franken stellen würden, während sie bei einem von ihm ausgeführten kombinierten Träger- und Schiffahrts-Transporte 265 Franken betrugen.

Diese Straßenverbindung war von der französischen Regierung nur als vorläufig geplant. Neben ihr war für später eine Eisenbahn in Aussicht genommen (vgl. Art. 8 des November-Abkommens). Diese Bahn ist auch von deutscher Seite schon früher und jetzt wieder befürwortet worden (Passarge, Moisel). Mercier ist der Ansicht, daß das Gelände sehr wenig Schwierigkeiten für die Linienführung biete. Auf einem großen Teile des Strecke könnten die Schienen einfach auf den Erdboden gelegt werden. Größere Arbeiten seien nur bei der Überschreitung des Tuburi und vielleicht im Ufergebiete des Logone notwendig.

Wenn wir nach der Besprechung des Schiffahrtsverkehrs bei den zurzeit vorhandenen Verkehrsmitteln bleiben, so kommen wir gleich zu dem primitivsten, dem

Trägerverkehr. § 32.

Über die Geeignetheit der eingeborenen Bevölkerung zur Trägerarbeit wird in dem Kapitel über die Arbeiterfrage zu sprechen sein. Der Trägerverkehr vollzieht sich im Urwalde, wie auch sonst in Afrika, auf den schmalen, vielfach gewundenen Eingeborenenpfaden, die die größeren Eingeborenen-Niederlassungen miteinander verbinden. Zur Verbesserung dieser Pfade ist bis jetzt wenig geschehen. Auf einzelnen, wichtigeren Verbindungswegen ist im Urwaldgebiete versucht worden, die Trägerpfade zu verbreitern und zu verkürzen, so entlang der Südgrenze von Spanisch-Guinea und auf dem Trägerwege von Ndjole nach Kandschama.[1]) Der erstere läuft um die Südostecke von Spanisch-Guinea und ist im vorigen Jahre auf eine Strecke von 60 km ausgehauen und verbreitert worden. Die Erbauung eines Regierungsweges von Libreville nach Nzork war für 1912 beabsichtigt. Ein dichteres Wege- und Pfadenetz scheint die Cie. Forestière Sanga-Ubangi nach ihrem Berichte vom Januar 1912 in ihrem Haupttätigkeitsgebiete am mittleren und oberen Sanga angelegt zu haben.[2]) Die Erbauung einer Regierungsstraße von Nola nach Kamba-Oro am Bodinke war für 1912 beabsichtigt. Auf dem Hochlande von Jade und weiter im Norden, wo das Gelände freier ist, bieten sich dem Fortkommen der Trägerkarawanen nicht mehr so große Schwierigkeiten wie im Urwalde. Die Traglasten betragen je nach der zur Verfügung stehenden Bevölkerung 20—30 kg. Als täglicher Trägerlohn soll angeblich von der französischen Regierung für Gabun ein Satz von 2 Franken festgesetzt sein, wobei der Träger für seine Verpflegung selbst zu sorgen hat. Dieser Satz müßte, wenn er tatsächlich bestünde, im Verhältnis zu den sonst in Westafrika bestehenden Sätzen als sehr hoch bezeichnet werden. Für den Norden gibt Mercier den Traglohn auf 0,05 Franken für den Tag einschließlich Verpflegung und leerer Rückwanderung an.

Wo im Urwalde die Trägerpfade ausgeschlagen sind, hat man vereinzelt Esel und Maultiere als Lasttiere verwendet. So hat die Cie. Haut-Ogooué für den Transport von Ndjole nach Kandschama ein Dutzend Esel eingestellt; auch im Küstendreiecke sollen Esel verwendet werden. Die Versuche, im Norden das Pferd und Rind als Lasttier zu verwenden,

[1]) Nach einem während der Drucklegung eingegangenen Berichte soll der Weg zwischen Minwul und Minkebe von Minwul aus auf 2 Tagereisen ausgebaut sein. Ebenso einige Strecken bei Alatt. Zwischen Minkebe und Vadi soll ein Weg im Bau sein.

[2]) Vgl. die Karten am Schlusse.

haben wenig Erfolg gezeigt; doch wird es vielleicht nur darauf ankommen, die Tiere an diese ihnen ungewohnte Arbeit zu gewöhnen.

In einem Lande mit so vielen natürlichen Schiffahrtsstraßen fallen natürlich die

Handelsstraßen

— hier nicht als Straßen im technischen Sinne aufgefaßt, sondern als die Richtungen, in welchen die Handelstransporte verlaufen — großenteils mit den Schiffahrtswegen zusammen. Von den Straßen, auf welchen sich der Handel unabhängig von der Flußschiffahrt vollzieht, sind hauptsächlich die Trägerwege zu nennen, die in Ekododo zusammenlaufen; einer von der Bucht von Gabun über Akolinam, Aza, Ntum; ein zweiter von Ndjole; der dritte schon mehrfach erwähnte, der an der Südgrenze von Spanisch-Guinea entlangläuft. Das Binnendreieck wird von einer ziemlich häufig begangenen, von Ebolowa über Minwul und Ojem südlich dem Lara entlang nach dem Ogowe-Becken verlaufenden Handelsstraße gekreuzt. Auf diesen Weg verlegen die Eingeborenen dieses Gebietes in den letzten Jahren mehr und mehr den Handelsverkehr, den sie früher zur Küste von Spanisch-Guinea unterhalten haben. Weiter im Osten werden die Schiffahrtsendpunkte Madschingo und Ngoïla durch eine Handelsstraße verbunden, die den Kudu entlang über Sembe verläuft. Von Ngoïla und Dongo führt auch westlich nach Suanke und Ntam ein Handelsweg. Im Ostgebiete laufen in Karnot mehrere Handelsstraßen zusammen. Die eine von Kunde, die früher, bevor in Kunde ein Zollposten errichtet worden ist, von den Haussa-Händlern dazu benützt worden sein soll, deutsche Waren aus Kamerun unverzollt in französisches Gebiet zu bringen. An den bis nach Karnot reichenden Schiffahrtsweg des Mambere schließen sich zwei Handelswege nach Norden an; der eine den Nana entlang über Buala, Jade nach dem Logone; der andere über Buar nach dem Pende; vom Osten her endigt die Handelsstraße Bangi-Buda-Kolongo in Karnot. Die zuletzt genannten Straßen werden hauptsächlich vom Viehhandel benutzt. Im Norden ist die Handelsstraße zu nennen, die von Ngaundere den Wina und Logone entlang bei Baïbokum aus dem Hochlande in die Logone-Ebene kommt und bei Gore die neue Grenze überschreitet. Dieser Weg wird hauptsächlich von Haussa-Händlern für den Gummi-, Wachs- und Honighandel benutzt.

§ 33. Nachdem die zurzeit bestehenden Verkehrsmöglichkeiten dargestellt sind, werden im folgenden die auf den verschiedenen Verkehrswegen erwachsenden Kosten der Güterbeförderung zusammengestellt. Die Seefrachtkosten von Le Hâvre und Bordeaux nach der Küste von

Gabun betragen je nach den einzelnen Artikeln auf den Dampfern der Woermann-Linie und der Chargeurs Réunis durchschnittlich 30—60 Franken pro Tonne. Von Duala nach Libreville berechnet die Woermann-Linie rund 25 Franken für den Cbm. Dazu kommen 10—20 Franken Umladekosten an der Küste.

Die folgenden Angaben, die zum großen Teil einem Berichte des Abgeordneten Métin entnommen sind, beziehen sich auf den Transport von der Küste oder den Endpunkten der Seeschiffahrt nach den genannten Bestimmungsorten.

I.

Ogowe-Weg.[1])

	pro Tonne
Von Ndjole nach Lara	650 Franken
„ Lara nach Nzork	460 „
„ Ndjole nach Booué	680 „
„ „ „ Makoku	1680 „
„ „ „ Vadi	1075 „
„ „ „ Viel	2075 „
„ „ „ Madschingo	2175 „

II.

Kongo-Sanga-Weg.[2])

Von Matadi nach Vadi	1005	Franken[3])
„ „ „ Viel	1405	„ [3])
„ „ „ Madschingo	805	„ [3])
„ „ „ Molundu (befördert durch die Südkamerun-Gesellschaft)	575	Mark[4])

III.

Verbindung nach dem Tschad.

1. Über den Kongo und Schari.

Von Matadi nach Fort Lamy . . . . . 1287 Franken

[1]) Die Beförderung wird auf diesem Wege hauptsächlich durch Ges. Haut-Ogowe ausgeführt.

[2]) Die Frachtkosten nach den Stationen der Ubangi- und den übrigen Stationen der Sanga-Linie sind aus den in § 28 angegebenen Tarifen der Kongobahn und den im Anhange IV zu findenden Frachtsätzen der Mess. Fluv. zu errechnen.

[3]) Sätze der Mess. Fluv. für die Beförderung über Kongo-Sanga-Ngoko.

[4]) Satz der Süd-Kamerun-Gesellschaft für deutsche Regierungstransporte.

Diese Transportkosten setzen sich nach einzelnen Strecken zusammen wie folgt:

Matadi—Kinchassa	220	Franken
Kinchassa—Brazzaville (Ges. Citas)	25	„
Brazzaville—Bangi (Mess. Fluv.)	250	„
Bangi—Fort Sibut (Transportunternehmung Otto) . . .	320	„
Fort Sibut—Fort Crampel (Beginn der Schari-Schiffahrt)	240	„
Fort Crampel—Fort Archambault	74	„
Fort Archambault—Fort Lamy (Ges. Uam-Nana) . . .	158	„
	1287	Franken

Die Frachtdauer beträgt auf diesem Wege im ganzen etwa 8—12 Monate; bei größter Beschleunigung können Reisende, die durch Gepäck nicht behindert sind, in 90 Tagen von Frankreich nach Fort Lamy kommen.

2. Über den Niger—Benuë.

Mercier berechnet die Kosten wie folgt:

Burutu—Lere	275	Franken
Lere—Logone	265	„
Logone—Lamy	70	„
Durchgangszoll in Garua	30	„
so daß sich mit der Fracht von Frankreich zur afrikanischen Küste	60	„
die Kosten über den Niger—Benuë auf	700	Franken
stellen, während sie über den Kongo—Schari	1347	„

betragen. Die Frachtdauer beträgt über den Nigerweg höchstens 8 Monate; Eilposten können Fort Lamy auf diesem Wege in 64 Tagen erreichen.

Für den Fall, daß zwischen Lere und Ere Wagenverkehr eingeführt wird, ermäßigen sich nach Mercier die Kosten über den Niger—Benuë auf etwa 500 Franken.

Der Abgeordnete Métin berechnet in seinem Kammerberichte vom 12. Juli 1911 die Frachtkosten über den Niger—Benuë auf 829 Franken pro Tonne.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß für das Tschadseegebiet des Niger—Benuë-Weg dem Ubangi-Wege an Zeit und Kosten bedeutend überlegen ist. Diese Überlegenheit kann nach Einführung eines Wagenverkehrs an Stelle des Trägerverkehrs zwischen dem Ubangi und Fort Crampel in dem gleichen Abstande nur dann erhalten werden, wenn auch zwischen Lere und Ere der Träger- und Schiffahrtsverkehr

durch den Wagenverkehr ersetzt wird. Für das Südgebiet geht aus der Zusammenstellung hervor, daß über den Kongo-Sanga heute billiger befördert wird als über den Ogowe-Iwindo. Wenn man berücksichtigt, daß in den Tonnenkosten der Mess. Fluv. über den Sanga—Ngoko nach Madschango noch ein Überlandtransport vom Ngoko nach dem Dschua enthalten ist, so stellen sich die Sätze der Südkamerun-Gesellschaft und der Mess. Fluv. ungefähr gleich hoch.

Was die

Eisenbahnen

§ 34.

anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in ganz Französisch-Äquatorial-Afrika, das dreimal so groß ist, wie Alt-Kamerun, bisher noch keine einzige für den allgemeinen Verkehr in Betracht kommende Eisenbahn vorhanden ist. Zahlreich sind dagegen die Eisenbahnpläne, die in französischen Kolonialkreisen seit langem bestehen. Wenn bei der folgenden Besprechung von diesen Eisenbahnplänen das ausgeschieden wird, was für absehbare Zeit in das Reich der Phantasie zu verweisen ist, so bleiben zwei greifbare Bahnprojekte zur Besprechung übrig. Das eine betrifft die Südbahn, die Brazzaville mit Pointe-Noire am Atlantischen Ozean verbinden soll; das zweite die Nordbahn, die von einem Hafen der Nordküste aus Gabun bis zu einem schiffbaren Punkte des Sanga oder Likuala-Mossaka durchqueren soll. Das erste Bahnprojekt kommt zwar örtlich für das deutsche Gebiet nicht in Betracht. Als Verbindungsweg zwischen dem Meere und dem Kongo-Schiffahrtsnetze wird seine Durchführung aber für die Schiffahrt auf den deutschen Flüssen wichtig sein. Es schließt sich an die bestehende Privatbahn Brazzaville-Mindouli an, die als schmalspurige Bahn zur Ausbeutung der Kupferlager bei Mindouli erbaut worden ist. Diese Kleinbahn soll ausgebaut und bis Pointe-Noire verlängert werden und nach Errichtung großer Hafenanlagen in Pointe-Noire die französischen Transporte von der belgischen Bahn Matadi—Leopoldville unabhängig machen. Die Bahn wird zwar etwas länger sein als die belgische; bei dem hohen Tarife der belgischen Bahn ist ihre Konkurrenzfähigkeit aber nicht in Frage gestellt. Die Monopolstellung der belgischen Eisenbahn-Gesellschaft wird durch diese Konkurrenzlinie gebrochen werden, und dadurch eröffnet sich die Aussicht, daß die Transporte auf dem Kongo in Zukunft nicht mehr in dem Maße durch die Bahnfracht verteuert werden wie bisher. Nach Art. 13, Abs. 2 und Art. 14 des November-Abkommens hat die deutsche Regierung sich die Benutzung dieser Bahn für deutsche Truppentransporte und die gleichen Tarifsätze wie für französische Transporte gesichert. Die Vorarbeiten für den Bahnbau sind beendigt; die Trasse ist festgelegt und

die nötigen Kredite für die Inangriffnahme der Arbeiten sind bewilligt. Nach den neuesten Meldungen soll auch mit den Erdarbeiten schon begonnen sein.

Das Nordbahnprojekt hat für das deutsche Gebiet Interesse, weil die Trasse in der Nähe der Grenze verlaufen soll. Dieses Bahnprojekt wird schon seit ungefähr 20 Jahren behandelt. Verschiedene Erkundungsexpeditionen haben die technische Durchführbarkeit geprüft. Dabei haben die Pläne über die Linienführung mehrfach gewechselt. Zuerst wollte man die Bahn von Libreville aus über Ndjole (Endpunkt der Schiffahrt des Ogowe von der Küste aus) nach Makua am Likuala-Mossaka bauen, wo dieser anfängt, schiffbar zu werden. Später richtete sich das Interesse auf eine Bahn Libreville—Ndjole—Wesso, wobei die Bahn durch das jetzt deutsche Gebiet geführt werden sollte. Die dahingehenden Erkundungen haben aber die technische Undurchführbarkeit dieses Projektes ergeben und schon vor der Abtretung des Südgebietes an Deutschland hatte man daher eine etwas südlichere Linie in Aussicht genommen. Die Bahn sollte danach von Libreville und der Gabun-Bucht aus entweder nach Ndjole oder nordwärts nach Nzork an der Südostecke von Spanisch-Guinea laufen, dann weiter den Okano, Abanga und Mwung querend, den Iwindo in der Gegend von Makuku und Kandschama treffen und nach Ueberschreitung des Iwindo von da ab in gerader Linie nach Wesso führen. Diese Linie geht ziemlich nahe der neuen deutschen Südgrenze. Durch die Abtretung ist das politische Hinterland dieser Linie bedeutend beschnitten worden. Frankreich steht daher jetzt vor der Frage, ob es an dem Nordbahnprojekt in seiner bisherigen Form festhalten oder die Linie südlicher legen will (Ndjole-Wesso oder Ndjole-Makua), oder ob das Bahnprojekt ganz aufgegeben werden soll. Die bisher vorliegenden Äußerungen nicht verantwortlicher französischer Kolonialpolitiker weisen darauf hin, daß es nach der Abtretung erst recht notwendig sei, dieses Bahnprojekt auszuführen und zwar nach Wesso, damit das Südgebiet, das politisch verloren worden sei, wirtschaftlich behalten oder vielmehr neu gewonnen werde. Darüber hinaus wird noch verlangt, daß von der in dem November-Abkommen enthaltenen Berechtigung, durch deutsches Gebiet zu bauen, möglichst Gebrauch gemacht werde. Aber auch in den maßgebenden französischen Kolonialkreisen scheint an dem Nordbahnprojekte festgehalten zu werden. Der französische Kolonialminister hat sich darüber in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1911 folgendermaßen geäußert: „Es wird notwendig sein, auch diese Linie zu bauen. Vielleicht wird die Trasse etwas geändert werden müssen; aber ich halte es für notwendig, möglichst bald mit der Strecke Ndjole—Kandschama zu beginnen, die,

den Schiffahrtsweg des Ogowe verlängernd, den Verkehr des ganzen Ogowe- und Iwindo-Gebietes aufnehmen und im Bedarfsfalle das Vordringen bis Wesso und nötigenfalls darüber hinaus ermöglichen wird." In demselben Sinne soll sich der General-Gouverneur für Französisch-Äquatorial-Afrika inzwischen geäußert haben. Nach den letzten Meldungen ist im Norden Gabuns an der neuen Südgrenze zurzeit eine neue Expedition tätig, die, nachdem die früheren Expeditionen nur das Gelände in großen Zügen aufgenommen haben, die Trasse der Nordbahn endgültig festlegen soll. Von dem Ergebnis dieser Expedition wird es abhängen, ob die Linie über Ndjole gehen wird, also an das schiffbare Stück des Ogowe anschließt, oder ob die Bahn von Libreville direkt nach Osten über den Iwindo nach Wesso gebaut werden soll. Auf jeden Fall wird damit zu rechnen sein, daß in absehbarer Zeit mit dem Bau der Nordbahn Libreville—Wesso oder wenigstens der Strecke Ndjole—Kandschama begonnen wird. Die Baukosten werden auf 80—100 000 Franken pro km geschätzt; bei einer Entfernung von 150 km zwischen Libreville und Ndjole und von 300 km zwischen Ndjole und Kandschama werden die Kosten der ersten Teilstrecke einschließlich der notwendigen Hafenbauten in Owendo bei Libreville auf 25 Mill. Franken, die der zweiten Teilstrecke auf 35 Mill. Franken veranschlagt.

§ 35. Mehr als auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues ist in Französisch-Äquatorial-Afrika bisher für die Errichtung von

Telegraphenlinien

geschehen. Da die Benutzung der französischen Telegraphenlinie, die den Ubangi entlang läuft, den deutschen Behörden nach Art. 6 des November-Abkommens freisteht, haben auch die außerhalb Neu-Kameruns liegenden französischen Linien für Deutschland Interesse. Zurzeit sind folgende Telegraphenlinien fertig:

Libreville—Ndjole;
Libreville—Loango (Pointe-Noire);[1])
Loango—Brazzaville;
Brazzaville—Bangi.

Die letztere Linie ist von Brazzaville bis Irebu an die belgische Telegraphenlinie angeschlossen, überschreitet dann den Kongo und verläuft erst von Liranga ab auf französischem Gebiete. Der Sanga-Vorsprung wird von ihr also nicht gekreuzt, sondern nur der Ubangi-Vor-

[1]) Diese Linie war früher eine Überlandlinie. Diese ist vor kurzem durch ein Seekabel ersetzt worden, das am 1. Mai 1912 dem allgemeinen Verkehr übergeben worden ist.

sprung. Sie soll über Fort Crampel und Archambault nach Fort Lamy, im ganzen 2109 km, weitergeführt werden. Nach einer Äußerung des General-Gouverneurs von Französisch-Äquatorial-Afrika vom Oktober 1911 sollte die Linie Anfang 1912 bis Fort Crampel fertig sein, und die Fortsetzung bis Fort Lamy einige Monate später. Ob dies der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Nach einer amtlichen Meldung des Journal Officiel de l'Afrique Équatoriale Française ist am 1. Februar 1912 die 169 km lange Strecke Dongu—Betu eröffnet worden, so daß anzunehmen ist, daß zurzeit das Stück Brazzaville—Bangi ganz in Betrieb genommen ist. Nach einer Meldung in Afr. Franç. 1908 S. 493 soll Libreville auch mit Ekododo an der Muni-Bucht telegraphisch verbunden sein. Eine Bestätigung dafür konnte anderweit nicht gefunden werden; auf den französischen Karten ist die Linie nicht eingezeichnet.

Für das laufende Jahr 1912 war die Inangriffnahme der Linien Brazzaville-Wesso und Bangi-Zemio geplant, auch war für später in Aussicht genommen, Karnot mit Wesso und Bangi telegraphisch zu verbinden. Die Inangriffnahme dieser Linie ist zunächst zurückgestellt worden, bis die zurzeit zwischen Pointe-Noire und Brazzaville gemachten Versuche mit drahtloser Telegraphie abgeschlossen sind.

Die Funkenstation in Pointe-Noire hat im vorigen Jahre schon Depeschen über 500—700 Seemeilen erhalten und entsendet. Inzwischen wird die Station Brazzaville fertig geworden sein. Weitere fünf Stationen für drahtlose Telegraphie sind im Tschadsee-Gebiete in Arbeit. Sie sollen Fort Lamy östlich mit Abécher und westlich über Nguigmi (am Ostufer des Tschad) mit Zinder und dem Telegraphennetze in Französisch-Westafrika verbinden und damit den Anschluß an das Weltkabelnetz erhalten. Libreville ist an das Weltkabelnetz schon angeschlossen.

Postbureaus befinden sich an allen Verwaltungssitzen, die weiter unten aufgezählt werden. Die Konzessions-Gesellschaften sind zur Beförderung der Postsachen auf den von ihnen zu unterhaltenden Schifffahrtslinien (vgl. darüber unten den Abschnitt über die Konzessions-Gesellschaften) zu bestimmten Sätzen verpflichtet.

III. Bevölkerung und Arbeiterfrage.

Literatur:

Afrique Française 1911 S. 382.
Challaye, Le Congo Française 1909 S. 207ff.
Le Mouvement géographique 1907 S. 300, 1908 S. 300, 1909 S. 226, 1911 S. 430, 435.
Revue de Paris 1912 S. 437.
Rouget, S. 339ff.

Denkschrift der Cie. Forestière Sanga-Ubangi von 1911 und 1912.
La Tribune 1911 III. Teil S. 109.
Koloniale Rundschau 1912 S. 204.
Zeitschrift der Ges. für Erdkunde 1912 S. 4.

In der modernen Kolonisationsperiode hat sich immer mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß neben der natürlichen Ertragfähigkeit und den Handels- und Verkehrsmöglichkeiten eines Landes seine Bevölkerung den wichtigsten Faktor für den wirtschaftlichen Wert des Landes bildet. Mit dieser Erkenntnis ist die Eingeborenenfrage in ein ganz anderes Licht gerückt worden als in früheren Kolonisationsperioden. Der Eingeborene ist nicht mehr ein Ausbeutungsobjekt; sondern er ist der Gegenstand fürsorgender Pflege und Förderung geworden. Einmal aus allgemein humanitären Gründen; dann aber auch, weil jetzt in einer dichten Eingeborenenbevölkerung der Hauptreichtum eines Landes erblickt wird. Wie die Bevölkerungs- und Arbeiterfrage sich bisher in Französisch-Äquatorial-Afrika entwickelt hat und auf welchem Stande sie gegenwärtig steht, soll im folgenden unter zwei Gesichtspunkten besprochen werden: 1. welches Menschenmaterial steht der Menge nach zur Verfügung, 2. wie weit ist es für die Arbeit geeignet?

Die schon erwähnte Bevölkerungsschätzung für Französisch-Äquatorial-Afrika von 1906[1]), die für die damalige Gesamtbevölkerung die Ziffer 3 652 018, darunter 1278 Weiße gibt, wobei auf Gabun 370 702, auf Mittel-Kongo 250 485, auf Ubangi-Schari 2 130 148, auf den Militärbezirk Tschad 885 593 Einwohner entfallen, soll nicht den tatsächlichen Stand der Bevölkerung angeben, sondern nur die damals möglichen Schätzungen zusammenstellen. Das geht daraus hervor, daß für einzelne Bezirke, für welche Schätzungen damals nicht vorlagen, keine Ziffern eingestellt worden sind. Wie wenig im Jahre 1906 eine zutreffende Schätzung möglich war, ist daraus zu ersehen, daß noch im Jahre 1909 von Gabun nur in 26 %[2]), von Mittel-Kongo nur in 19 %[3]) und von Ubangi-Schari-Tschadnur in 38 %[4]) des ganzen Gebietes eine regelrechte Verwaltung ausgeübt wurde und weitere 10 %, bzw. 27 %, bzw. 8 % des Gebietes unter dem Einflusse der Verwaltung standen. Im ganzen übrigen Gebiete war noch kein Versuch gemacht worden, irgendwelche Verwaltungstätigkeit auszuüben. Die Schätzung enthält also eher eine Minimal-

[1]) Dies ist die letzte zugängliche Schätzung.

[2]) Nämlich von dem abgetretenen Gebiete in den Verwaltungsbezirken Côte-Nord, Iwindo (unterer Teil) und Woleu-Ntem.

[3]) Nämlich die Flußgebiete des Likuala (?), des Sanga und des unteren Lobaje.

[4]) In dem abgetretenen Teile von Ubangi-Schari-Tschad ist damals noch nirgends eine Verwaltung eingerichtet gewesen.

ziffer der damaligen Bevölkerung als die tatsächliche Gesamtziffer. Mit der fortschreitenden Durchdringung sind daher auch die Ziffern von 1906 entsprechend nach oben berichtigt worden. So gibt schon für das Jahr 1907 eine Schätzung die Bevölkerung vom Mittel-Kongo auf 829 000 an. Dementsprechend gehen andere amtliche und nichtamtliche Schätzungen der Bevölkerung auf 5, 9, 12, sogar 15 und noch mehr Millionen hinauf. Ebenso widersprechend wie für die Gesamtbevölkerung sind die Schätzungen für die einzelnen Gebiete. Während die obige amtliche Schätzung für Gabun nur 376 792 Einwohner annimmt, werden von anderer Seite allein die in Gabun wohnenden Mfang auf 600 000 geschätzt, und eine dritte Schätzung beziffert allein die Bevölkerung Gabuns innerhalb des dem europäischen Handel bisher erschlossenen Gebietes auf etwa 2 Mill. Der Ubangi-Vorsprung ist nach einem Berichte sehr dünn bevölkert; nach einem anderen, oben angeführten befindet sich dort eine ganze Anzahl von Siedelungen nahe bei einander, die je 2000 bis 6000 Bewohner haben. Das gleiche gilt für das Nordgebiet, von dem Clozel und Kerremans berichten, daß sie durch Gebiete gekommen sind, wo weilerartige Familiensiedelungen oft auf Strecken von mehreren Kilometern rechts und links vom Pfade dicht nebeneinander zu finden waren. Kerremans berichtet, daß der Marsch durch eine dieser Ansiedelungsreihen 3 Stunden gedauert habe. Von dem gleichen Gebiete berichten andere, daß es sehr dünn bevölkert sei. Die Reisenden scheinen eben je nach dem Zufalle, ob sie von den einheimischen Führern von Siedelung zu Siedelung oder zwischen ihnen hindurchgeführt worden sind; ob die Bevölkerung sich vor ihnen zurückzog oder zu der Reisekarawane zusammenströmte, sich ihre Ansicht über die Dichtigkeit der Bevölkerung der einzelnen Gebiete gebildet zu haben.

Zuverlässige Unterlagen für eine einigermaßen zutreffende Schätzung der Bevölkerung liegen demnach heute noch nicht vor. Wenn man schon über die Gesamtbevölkerung von Französisch-Äquatorial-Afrika so im Unsicheren ist, dann ist es klar, daß für die Bevölkerung von Neu-Kamerun, das ohne Rücksicht auf die Bevölkerungsschichtung und Stammesgrenzen abgetrennt worden ist, heute noch keine Zahl gegeben werden kann. Alles was in dieser Beziehung heute geschehen kann, ist nur, unter Vergleichung aller vorliegenden Berichte und Verwertung der sich bietenden Anhaltspunkte für eine Schätzung eine Mindestziffer zu finden. Solche Anhaltspunkte sind das Größenverhältnis Neu-Kameruns zum Gesamtgebiete von Französisch-Äquatorial-Afrika, neuere amtliche und nichtamtliche französische Berichte über die Größe einzelner Stämme, über die Bevölkerungsdichte einzelner Gebiete, über die Familienzusammensetzung, über den bisherigen Ertrag der Eingeborenen-Kopfsteuer, über die räum-

liche Ausdehnung der bisherigen Steuererhebung und die Höhe der Steuersätze u. a.[1]) Nimmt man das Ergebnis all dieser Schätzungsmöglichkeiten zusammen, so wird man, ohne die Gefahr zu laufen, bei späterer, genauerer Erhebung die Ziffer herunterseizen zu müssen, als Mindestziffer für die Bevölkerung Neu-Kameruns etwa 1_2 Mill. angeben können.

Ebenso wichtig wie die Frage nach der gegenwärtigen Zahl der Bevölkerung ist für die Zukunft die weitere Frage, ob die Bevölkerung in aufsteigender oder absteigender Entwicklung steht. Es ist der Satz aufgestellt worden, daß die Berührung mit der überlegenen, europäischen Kultur die eingeborenen Rassen Afrikas, ebenso wie früher die Amerikas und Australiens mit einer Art Naturnotwendigkeit zum Aussterben bringen müsse. Zum Beweise dafür ist darauf hingewiesen worden, daß überall in Afrika, auch in den deutschen Kolonien, die Bevölkerungsschätzungen von Jahr zu Jahr geringere Ziffern gebracht haben. Das ist nicht zu bestreiten. Es wäre aber verfehlt, anzunehmen, daß die Bevölkerung Afrikas in demselben rapiden Rückgange ist, wie die Bevölkerungsschätzungen. Es ist dabei vielmehr folgendes zu berücksichtigen. Als hier am Kongo die ersten Weißen die Flüsse auf- oder abwärts fuhren, lief ihnen das Gerücht ihres Erscheinens voraus, und die Eingeborenen strömten scharenweise an den Ufern zusammen, um sich das weiße Wunder anzusehen. So kamen die Forscher mit der Kunde von einem ungeheuren Menschenreichtum nach Europa zurück. Wenn später dieselben Gebiete in Verwaltung genommen wurden, die Eingeborenen zu Trägerdiensten, zu Wegebauten, zu Steuerzahlungen und zu Kautschuk-Frondiensten herangezogen wurden, hatten sie nicht mehr das gleiche Interesse, in Scharen zu den Siedelungen der Weißen zusammenzuströmen. Sie zogen sich vielmehr immer weiter von den Verkehrswegen der Weißen, besonders von den schiffbaren Flüssen zurück. Während daher also sicher anzunehmen ist, daß die Bevölkerung früher erheblich überschätzt worden ist, besteht die Wahrscheinlichkeit, daß sie heute ebenso unterschätzt wird.

Dazu kommt, daß die Reisenden im Kongo überall auf menschenleere Dörfer in allen Stadien des Verfalls trafen; auf Siedelungen, deren Reste vom Urwalde fast schon wieder überwuchert waren, oder deren Zustand zeigte, daß sie bis vor kurzer Zeit noch bewohnt waren, und auf Dörfer, deren große Ausdehnung in keinem Verhältnis zu den wenig vorhandenen Bewohnern stand. Solange die besonders unseßhafte Wohnweise der dortigen Eingeborenen noch nicht bekannt war, schlossen die Reisenden aus diesen ausgestorbenen Siedelungen, daß früher hier

[1]) Siehe § 45.

eine viel dichtere Bevölkerung vorhanden war. Heute weiß man, daß viele Urwaldbewohner alle 2 oder 3 Jahre ihre Niederlassungen verlegen und daß jene Schlußfolgerungen von falschen Voraussetzungen ausgingen.

Diese beiden Tatsachen müssen genügend berücksichtigt werden, wenn man zu einem einigermaßen zutreffenden Urteile über die Richtung der Bevölkerungsentwicklung kommen will. Aber auch, wenn man diese beiden Fehlerquellen in Rechnung setzt, wird nicht zu leugnen sein, daß die Bevölkerung Französisch-Äquatorial-Afrikas heute eher in der Abnahme als in der Zunahme begriffen ist. Es ist nicht zu bestreiten, daß die unvermittelte, intensive Berührung mit der europäischen Kultur im tropischen Afrika allgemein zuerst einen nachteiligen Einfluß auf die Bevölkerung gehabt hat. Diese Erscheinung ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Ursachen, denen die frühere geringe Bevölkerungszunahme in Zentralafrika zuzuschreiben ist, wie Stammesfehden, Sklavenjagden, Hungersnöte, Giftmischerei und Aberglaube, Kinderheiraten, Vielweiberei, Kindesmord und Kindesabtreibung usw., in der ersten Zeit der kolonisatorischen Tätigkeit noch nicht beseitigt werden können, und daß gleichzeitig mit der europäischen Kultur Einflüsse sich geltend machen, die auf den Eingeborenen schädigend wirken. Die Auflösung der Familien- und Stammesverbände, die Schaffung neuer Verkehrsmöglichkeiten, die Erziehung der Eingeborenen zu neuen Bedürfnissen, die Veränderung der Produktionsverhältnisse und die Möglichkeit des Absatzes und des Geldverdienstes, neue Arbeitsleistungen und Trägerdienste, all das greift ganz unvermittelt und tief in die Lebensgewohnheiten der eingeborenen Bevölkerung ein und vermindert ihre Widerstandsfähigkeit. Alkohol, Pulver und Blei und neue Krankheiten tragen dazu bei, die Bevölkerung zu vermindern.

Es hat sich aber überall, wo der Eingeborenenpflege die nötige Aufmerksamkeit zugewendet worden ist, gezeigt, daß es sich nur um eine Übergangsperiode handelt und daß die Bevölkerung später nicht nur auf ihrem bisherigen Stande bleibt, sondern wieder zunimmt, sobald die kolonisatorische Tätigkeit so weit fortgeschritten ist, daß einerseits die früheren Ursachen der dünnen Bevölkerung beseitigt, andererseits auch die schädigenden Begleiterscheinungen europäischer Kultur von den Eingeborenen ferngehalten oder abgeschwächt werden können. In dieser Übergangsperiode scheint sich die Bevölkerung Französisch-Äquatorial-Afrikas zur Zeit zu befinden. Es heißt nur eine von französischen Kolonialpolitikern seit langem behauptete, von französischen Gerichten festgestellte und auch von französischen amtlichen Kreisen zugegebene Tatsache wiederholen, wenn gesagt wird, daß zur Verkürzung dieser

Übergangsperiode in Französisch-Äquatorial-Afrika bisher sehr wenig geschehen ist und daß die Eingeborenenfürsorge dort auch jetzt noch nicht auf der gleichen Höhe steht, wie in anderen französischen und in den deutschen und englischen Kolonien. Die französische Verwaltung hat in Französisch-Äquatorial-Afrika lange Zeit die Regelung des Verhältnisses zwischen Weißen und Eingeborenen ganz den Konzessions-Gesellschaften überlassen, die weniger das allgemeine und spätere Interesse als ihren Verdienst im Auge hatten. Erst in der allerjüngsten Zeit ist in Französisch-Äquatorial-Afrika mit dem Wechsel des ganzen Verwaltungssystemes eine Besserung in dieser Beziehung eingetreten. Wenn diese Ansätze zur Besserung von der deutschen Verwaltung aufgenommen und fortgesetzt und wenn die in Alt-Kamerun bewährten Grundsätze der Eingeborenenbehandlung hierher übertragen werden, so besteht kein Grund zu der Annahme, daß in Neu-Kamerun nicht die gleichen guten Erfolge erzielt werden könnten, wie dort und daß der Rückgang der Bevölkerung nicht aufgehalten wird.

§ 37. Darüber wird man sich aber nicht täuschen dürfen, daß es hier einer besonders intensiven Eingeborenenfürsorge bedarf, um zu einem Erfolge zu kommen, denn abgesehen davon, daß die Lebensbedingungen im zentralafrikanischen Urwalde an sich nicht sehr günstig sind, muß hier der Kampf gegen zwei besonders gefährliche Krankheiten aufgenommen werden, gegen die Pocken und gegen die Schlafkrankheit. Die Pocken treten hier in manchen Jahren verheerend auf und entvölkern ganze Bezirke. Zu ihrer Bekämpfung ist noch wenig geschehen, bis vor kurzem wurden nur die von Europäern angeworbenen Träger und Arbeiter geimpft; die übrige Bevölkerung blieb schutzlos. Der gute Erfolg der Impfung ist bei den Eingeborenen durchaus bekannt geworden, und überall, wo neuerdings Gelegenheit zur Impfung gegeben worden ist, drängen die Eingeborenen sich dazu heran. Ein planmäßiges Vorgehen gegen diese Krankheit würde also auf seiten der Eingeborenen keine Schwierigkeiten finden.

Verderblicher als diese Krankheit ist die Schlafkrankheit, weil bis jetzt noch kein Mittel gefunden worden ist, sich vor ihr zu schützen, oder sie sicher zu heilen. Über ihre Erscheinungen und ihre Verbreitung ist in der letzten Zeit so viel veröffentlicht worden, daß hier darauf verzichtet werden kann. Das jetzt deutsche Sanga-Gebiet ist von dieser Krankheit in seiner ganzen Ausdehnung vollständig durchseucht, besonders stark das Mündungsgebiet des Sanga und die Gegend um Nola. Das Sanga-Gebiet wird als der Herd betrachtet, von dem aus sich die Krankheit weiter verbreitet hat. Auch die vereinzelten Schlafkrankheitsgebiete in Alt-Kamerun sind zum Teil wohl von hier aus angesteckt worden.

Die deutsche Verwaltung hat die Bekämpfung dieser örtlichen Krankheitsherde in Alt-Kamerun in Angriff genommen mit dem Erfolge, daß die Krankheit auf diese Gebiete beschränkt blieb und zum Teil sich ein Rückgang gezeigt hat. Die Bekämpfung ist bisher durch die politische Grenze begünstigt worden, die immerhin eine gewisse Abschließung gegen den Hauptkrankheitsherd ermöglicht hat. Heute handelt es sich nicht mehr darum, nur Alt-Kamerun gegen weitere Ansteckung zu sichern, sondern die Bekämpfung am Haupt-Herde selbst in Angriff zu nehmen. Deutschland tritt also mit einiger Erfahrung an diese neue Aufgabe heran. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Eingeborenen hier selbst schon die Übertragung der Krankheit von Kranken auf Gesunde erkannt haben und daß viele Stämme und Trägerkarawanen in dieser Erkenntnis die Kranken beim ersten Auftreten der Krankheitserscheinungen, die allerdings meist zu spät erkannt werden, erbarmungslos in die Wildnis jagen. Die Sammlung und gesonderte Ansiedelung der Kranken wird daher voraussichtlich nicht auf die Schwierigkeiten stoßen die sich an anderen Orten gezeigt haben.

Zunächst wird es sich darum handeln festzustellen, wieweit die Krankheit heute verbreitet ist. Als Nordgrenze des Schlafkrankheitsgebietes wird ziemlich übereinstimmend Karnot und Bangi angegeben. Im Süden ist sie auf dem Trägerwege vom Ngoko über Sembe nach Madschingo schon ins Dschua- und Iwindo-Tal vorgedrungen. Die zweite Aufgabe wird sein festzustellen, wieweit eine weitere Ausdehnung der Krankheit möglich ist, d. h. in welchen Grenzen die Glossina palpalis[1]) vorkommt. Die meisten Meldungen stimmen darin überein, daß sie nördlich von Karnot nicht mehr vorkommt. Für das Jade-Hochland ergibt sich das von selbst aus seiner klimatischen Beschaffenheit. Fraglich ist aber, ob auch das Logone und das Pende-Tal glossinenfrei ist. Nach den neuesten Meldungen soll die Schlafkrankheit auch in diesen Gebieten schon festgestellt sein, ebenso wie in der Gegend von Fort Crampel. Möglicherweise ist der Widerspruch in diesen Meldungen in der Weise zu erklären, daß die dort vorgefundenen Kranken sich weiter im Süden angesteckt haben und daß die Schlafkrankheitserscheinungen, die ja in einer dem Eingeborenen erkennbaren Form erst nach längerer Zeit auftreten, sich erst nach ihrer Rückkehr gezeigt haben.

Damit ist auf den dritten Punkt, wo die Bekämpfung einzusetzen hat, schon hingewiesen, nämlich auf die Überwachung der Verkehrswege. Nur dadurch wird es möglich sein, die Krankheit auf ihr heutiges Ver-

---

[1]) Nach den neuesten Meldungen soll übrigens die Übertragung der Schlafkrankheit auch durch andere Glossinen-Arten festgestellt worden sein.

breitungsgebiet zu beschränken. Wie wichtig es ist, die Verkehrswege zu überwachen, geht daraus hervor, daß die Krankheit sich an den Verkehrswegen, besonders an den schiffbaren Flüssen, am weitesten verbreitet hat. Die die Krankheit übertragende Mückenart ist ziemlich bodenständig und der Verbreitungsbereich durch die Mücke selbst an sich daher beschränkt. Lenfant und andere weisen aber darauf hin, daß in den Schiffsräumen infizierte Glossinen aus den Krankheitsgebieten oft tagelang verschleppt werden und daß der Schiffsverkehr so in erster Linie zur Verbreitung der Krankheit beigetragen hat. Diese Erkenntnis hat die französische Regierung veranlaßt, für die Eingeborenen einen Gesundheits-Paßzwang einzuführen und die Orte, an welchen die Eingeborenen sich einschiffen dürfen, zu beschränken und besonders zu überwachen (vgl. Afr. Franç. 1911 S. 382).[1])

Erst wenn das Krankheitsgebiet abgegrenzt und die Ausbreitung auf bisher gesunde Gebiete verhindert ist, wird es möglich sein, mit Erfolg in dem bisherigen Krankheitsgebiete selbst gegen die Krankheit vorzugehen, ev. auf Grund internationaler Verabredungen, wie sie auch anderwärts in Afrika getroffen worden sind.

Bei der Frage, wieweit das vorhandene Bevölkerungsmaterial zur § 35.
Arbeit geeignet[2]) ist, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in einem Gebiete mit so verschiedenen Volksstämmen und Lebensbedingungen wie Neu-Kamerun die Bevölkerung in dieser Beziehung nicht einheitlich beurteilt werden kann. Die Urwaldvölker sind mehr Jäger und Fischer, die Völker im Norden mehr Ackerbauer und Viehzüchter. Fast alle Stämme zeigen eine ziemliche Geschicklichkeit zu den verschiedensten Handwerken, und die Neigung zum Handel, die sich überall als ein guter Antrieb zur Arbeit erwiesen hat, ist besonders bei den Pangwe stark ausgebildet. Die Arbeit der Eingeborenen kommt in Neu-Kamerun für den Europäer fast nur in zwei Formen in Betracht, nämlich die Trägerarbeit und das Sammeln von Kautschuk. Das Urteil über die Pangwe im Südgebiete lautet im allgemeinen günstig. Sie haben sich als Träger, als Schiffer, als Holzarbeiter und als Kautschuksammler gleich geeignet erwiesen (vgl. Bruel, Mouv. Géogr. 1909, S. 227). Challaye sagt von ihnen, „die Deutschen werden in den Pangwe von Woleu-Ntem ein ausgezeichnetes Arbeitermaterial finden, an dem sie in Alt-Kamerun großen Bedarf haben; wenn sie es verstehen, diese selbstbewußten Völker-

[1]) Nach „Les Annales Coloniales" 1912 Nr. 64 S. 3 ist vor kurzem durch Erlaß des Generalgouverneurs eine aus Beamten, Ärzten und Vertretern der Gesellschaften bestehende Kommission eingesetzt worden, welche die zur Bekämpfung der Schlafkrankheit notwendigen Maßnahmen prüfen und geeignete Vorschläge machen soll.

[2]) Vgl. dazu auch § 41.

schaften durch Handel und entsprechende Bezahlung zu gewinnen“ (vgl. La Revue de Paris 1912 S. 437). Damit stimmen die Berichte anderer Reisenden überein. Die im Kudu-Dschua-Lande wohnenden Pangwe, die Sanga-Sanga scheinen sich dem Arbeitsverlangen der Europäer gegenüber bisher ziemlich ablehnend verhalten zu haben. Hier ist die Verwaltung aber noch nicht dazu gekommen, das Land vollständig zu befrieden. Es ist zu erwarten, daß auch in diesem Teile des Südgebietes die Bevölkerung der Arbeit zugänglicher werden wird, wenn hier erst geordnete Verhältnisse eingetreten sein werden. Von den Baja des ganzen Sanga-Gebietes berichtet Lenfant, daß sie willige und tüchtige Träger sind und daß sie freiwillig zur Trägerarbeit kommen, wenn sie die Sicherheit guter Bezahlung und Behandlung haben. Über die Qualität der Baja als Plantagenarbeiter berichtet die Cie. Forestière Sanga-Ubangi, daß sie zuerst in dieses Gebiet Bakongo und Loango eingeführt habe, die an der Küste als sehr tüchtige Arbeiter gelten. Die einheimischen Baja, Yangere und Mbimu, hätten sich diesen eingeführten Arbeitern aber als überlegen gezeigt, so daß die Kautschuk-Forstwirtschaft im ganzen Sanga-Gebiete heute mit einheimischen Arbeitern betrieben werde. Die Arbeitsfähigkeit der Bewohner des Nordgebietes geht schon aus dem hervor, was über den guten Stand ihrer Pflanzungen und über den verhältnismäßig hohen Stand ihrer Vieh- und Pferdezucht gesagt worden ist. Für den Trägerdienst scheinen sie sich allerdings nicht so zu eignen wie für landwirtschaftliche Arbeiten.

Mit Ausnahme von dem Kudu-Dschua-Lande scheint also die Bevölkerung heute schon ein geeignetes Arbeitermaterial zu liefern. Darüber sind sich aber alle Berichterstatter einig, daß die Voraussetzung für eine befriedigende Arbeitsleistung der Eingeborenen ist, daß sie einen ihren Leistungen entsprechenden Lohn erhalten und daß auf ihre Lebensgewohnheiten und Arbeitsweise genügend Rücksicht genommen wird. Der Neger ist von Natur durchaus nicht so arbeitsscheu, wie ihm im allgemeinen nachgesagt wird. Das beweisen die Erfahrungen bei den Eisenbahnbauten; das beweist, daß die Neger auf Tausende von Kilometern zur Arbeit nach den südafrikanischen Bergwerken kommen; das beweist auch der hohe Stand der Eingeborenenkulturen in vielen Gegenden Afrikas. Es kommt nur darauf an, die Arbeits- und Lohnmethoden zu finden, die ihm am besten entsprechen. Wo ihm aber unter allerlei Vorwänden für seine Arbeit nichts oder nur ein ganz geringer Lohn bezahlt worden ist, wie es in den Konzessionsgebieten von Französisch-Äquatorial-Afrika teilweise der Fall gewesen ist, ist es nicht zu verwundern, wenn er die Lust verliert, für den Europäer zu arbeiten, und sich dann in der Arbeiterbeschaffung Schwierigkeiten zeigen.

Unter dem Drucke dieser Schwierigkeiten ist in letzter Zeit in französischen Kolonialkreisen, die an der Arbeiterbeschaffung in Französisch-Äquatorial-Afrika interessiert sind, die Frage der Arbeitereinfuhr erörtert und die Einfuhr von Arbeitern aus Britisch-Indien und China befurwortet worden. Die Kreise, aus denen diese Vorschläge stammen, scheinen sich über die Möglichkeit und uber die Nützlichkeit, aus diesen Gebieten heute Arbeiter einzuführen, einem gewissen Optimismus hinzugeben gegenüber der Tatsache, daß die indische und die japanisch-koreanische Regierung schon längst und neuerdings auch die chinesische die Arbeiterausfuhr aus ihren Gebieten entweder ganz untersagt haben oder in der Weise erschweren und überwachen, daß es wirtschaftlich viel nutzlicher ist, wo der Zahl nach genügend einheimisches Arbeitermaterial vorhanden ist, dieses zur Arbeit langsam heranzuziehen. Wenn das im Anfang auch mehr Mühe und Kosten verursachen mag, so verbürgt diese Methode doch allein eine nachhaltige Versorgung des Arbeiterbedarfs; während die Arbeitereinfuhr immer nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren versorgt und die Erzeugung und die ganze wirtschaftliche Entwicklung in eine gewisse Abhängigkeit von den Entschließungen fremder Regierungen bringt.

Dritter Abschnitt.

Verwaltungs- und Finanzeinrichtung.

I. Die Verwaltungseinrichtung.[1])

Literatur:

Servel, L'Organisation administrative et financière de l'Afrique Française, Paris 1912.
Rouget, S. 424ff.
Girault, Principes de la colonisation et de la législation coloniale, Paris 1907.
W. Stahl, Französisch-Kongo, Berlin 1911.
Renseignements Coloniaux 1911 S. 264ff.
Afr. franç. 1911 S. 164ff.
Quinzaine Coloniale 1910 S. 46.
Revue des Troupes 1909, Februarheft.

§ 39. Die Verwaltungseinrichtung in Französisch-Äquatorial-Afrika hat im letzten Jahrzehnte verschiedene Wandlungen durchgemacht. Die Entwicklung ging dahin, unter Betonung der großen geographischen Verschiedenheit der einzelnen Teile des Landes die Verwaltung zu dezentralisieren. Dementsprechend sind in dem Dekrete vom 15. Januar 1910 (Journ. Off. vom 16. Januar 1910; Renseignements Coloniaux 1910, S. 22) die früheren Verwaltungsbezirke Gabun, Mittel-Kongo, Ubangi-Schari und Tschad zu selbständigen Kolonien erhoben worden, jede mit einem eigenen Gouverneur (lieutnant-gouverneur) an der Spitze und mit eigenem Budget. Die früheren Verwaltungsbezirke Ubangi-Schari und Tschad sind dabei einem einzigen Gouverneur unterstellt worden; haben aber getrennte Verwaltung und getrenntes Budget erhalten. Die Kolonien sind

[1]) Siehe Karte 1 am Schlusse

zu einer Koloniengruppe unter dem Namen „Afrique Équatoriale Française" zusammengefaßt worden, an deren Spitze der Generalgouverneur steht. Er ist der „dépositaire des pouvoirs de la République". Die Zuständigkeit ist zwischen dem Generalgouverneur und den einzelnen Gouverneuren in der Weise geteilt, daß der Generalgouverneur die allen Kolonien gemeinsamen Angelegenheiten, besonders ihre Beziehungen zum Mutterlande, regelt. Unter ihm sind die Gouverneure zum Teil ausführende Stellen, zum Teil auch, soweit ihnen der Generalgouverneur seine Zuständigkeit delegiert hat, selbständige Verwaltungsstellen. Dem Generalgouverneur steht ein Gouvernementsrat zur Seite, den einzelnen Gouverneuren je ein Verwaltungsrat. Die Befugnis dieser Körperschaften, die zum größten Teile aus Beamten bestehen, ist im wesentlichen nur die der Beratung.

Durch den Generalgouverneur werden die einzelnen Kolonien auf den Vorschlag der Gouverneure in Bezirke (circonscriptions) und die größeren Bezirke in Unterbezirke (subdivisions) eingeteilt. An der Spitze jedes Bezirkes steht, wenn er unter Zivilverwaltung steht, ein administrateur (Bezirksamtmann), dem ein administrateur adjoint (Assessor, Adjunkt) beigegeben ist. Das übrige Verwaltungspersonal besteht aus commis (Sekretäre), écrivains (eingeborene Schreiber), interprètes (Dolmetscher). Die Ordnung und öffentliche Sicherheit wird durch die garde régionale (Polizeitruppe) aufrecht erhalten. Die Unterbezirke werden durch administrateurs adjoints oder commis verwaltet. Wo Militärverwaltung besteht, steht an der Spitze der Bezirke regelmäßig ein capitaine (Hauptmann); die Posten der Unterbezirke sind durch Leutnants besetzt, der Dienst der öffentlichen Sicherheit wird hier durch die Schutztruppe (tirailleurs sénégalais) besorgt.

Im folgenden werden die französischen Verwaltungsbezirke, die in dem abgetretenen Gebiete liegen, aufgezählt und zwar die des Südgebietes von West nach Ost, die des Sangavorsprunges und des Ostgebietes von Süd nach Nord. Die Angaben über das bisherige Verwaltungspersonal und die Verwaltungskosten beruhen auf einer amtlichen französischen Mitteilung. Der Mitteilung ist nicht zu entnehmen, wieweit dieser Verwaltungsaufwand gegenwärtig tatsächlich besteht oder wieweit es sich dabei etwa nur um eine schematische Aufteilung noch nicht in tatsächliche Verwaltung genommenen Gebietes handelt. Auf jeden Fall ist es von Interesse, festzustellen, was die französische Regierung an Personal und Kosten für die vollständige Einrichtung der französischen Verwaltung in dem abgetretenen Gebiete für notwendig gehalten hat.

A. Gabun.[1])

§ 40. Die Zahl der Verwaltungsposten in Gabun beträgt 48. Von den 300000 qkm der Kolonie ist gegenwärtig erst etwa $^1/_3$[2]) tatsächlich in Verwaltung genommen. Die Hauptstadt ist Libreville. Von den 22 Bezirken und etwa 30 Unterbezirken fallen in das jetzt deutsche Gebiet:

1. Der Bezirk Côte-Nord. Er erstreckt sich von der Küste die spanische Südgrenze entlang bis an den Abanga und zerfällt in die Unterbezirke Ekododo und Medeke.[3]) Sitz der Verwaltung ist Ekododo am Temboni. Ob die Posten Etome und Medeke deutsch werden, hängt von der Grenzführung ab; der Posten Dombo an der Küste liegt zweifellos auf deutschem Gebiete. In Dombo, Ekododo und Beto sind Zollposten. Das Verwaltungspersonal besteht aus 5 weißen Verwaltungsbeamten, 2 Eingeborenen und 50 Polizeimannschaften. Die Personalkosten der Verwaltung betragen 45880 Franken. Von dem Bezirke liegt je nach der Grenzführung die Hälfte bis $^2/_3$ auf deutschem Gebiete. Von Faktoreien ist hier eine zu nennen, die sich am Temboni oberhalb von Ekododo befindet, eine andere befindet sich in der Nähe von Imania an der Küste.

2. Der Bezirk Okano. Er erstreckt sich vom Abanga bis zur westlichen Wasserscheide des Mwung. Wieweit er im Norden auf deutsches Gebiet reicht, hängt von der endgültigen Grenzfestsetzung ab. Er steht unter Militärverwaltung. Auf deutschem Gebiete liegt der bisherige Militärposten Nkolajo in dem Unterbezirke Nzork. Die Verwaltungskosten kommen bei dem geringen Umfange des in Neu-Kamerun liegenden Teiles dieses Bezirkes hier nicht in Betracht.

3. Der Bezirk Woleu-Ntem, westlich vom spanischen, südlich vom bisherigen Kamerun-Gebiete begrenzt, umfaßt das Quellgebiet des Woleu und des Ntem. Seine östliche und südliche Grenze liegt also auf den Wasserscheiden dieser Flüsse. Er steht unter Militärverwaltung, Sitz der Verwaltung ist Ojem. Nebenposten sind in Bitam und Minwul Seine Besatzung besteht aus einem Kapitän, 3 Leutnants, 10 Unteroffizieren und 200 Mannschaften. Die Personalkosten betragen 115 200 Franken; der Bezirk liegt ganz auf deutschem Gebiete.

4. Der Bezirk Mwung. Er ist im Norden begrenzt durch die bisherige Kameruner Grenze und erstreckt sich östlich bis zum Iwindo. Er steht unter Militärverwaltung, Sitz der Verwaltung ist Minkebe

---

[1]) Die Verwaltungseinteilung von Gabun beruht auf dem Erlasse vom 29. Sept. 1909; vgl. Servel S. 120f.

[2]) Vgl. dazu § 36.

[3]) Nach Erlaß des Generalgouverneurs vom 7. Februar 1912 (Journ. Off. de l'Afr. Equat. Franç. vom 15. März 1912) ist der Unterbezirk Medeke abgetrennt und dem Bezirke Como zugeteilt worden.

(oder Minkeke?). Ein Nebenposten ist in Akar-an-Dschor in der Nähe der neuen Südgrenze. Der Bezirk liegt zu $^2/_3$ auf deutschem Gebiete.

5. Der Bezirk Dschua ist im Norden begrenzt durch die frühere Kameruner Grenze und liegt zwischen dem Iwindo und der Westgrenze von Mittel-Kongo. Er steht unter Militärverwaltung. Sitz der Verwaltung ist das auf französischem Gebiet gebliebene Nzakamatu. Auch die Nebenposten Madschingo, Viel und Vadi[1]) sind französisch geblieben; dagegen befinden sich die Posten Gara-Binzam und Suanke auf deutschem Gebiete. Auch in Kakaboïne ist bei den letzten Unruhen ein Posten errichtet worden, der jedoch nicht ständig sein sollte.

Die Besatzung beträgt für die beiden Bezirke Mwung und Dschua zusammen 1 Kapitän, 3 Leutnants, 10 Unteroffiziere und 200 Mannschaften. Die Personalkosten betragen 115 900 Franken. Der Bezirk Dschua liegt etwa zur Hälfte auf deutschem Gebiete. In Mwine, Suanke und Alati sind Faktoreien der Ngoko-Sanga-Gesellschaft.

B. Mittel-Kongo.[2])

umfaßt den französischen Teil des unteren Kongo-Gebietes, das Sanga-Gebiet und das rechte Ufer des Ubangi. Es zerfällt in 16 Bezirke mit 31 Unterbezirken. Die Zahl der Verwaltungsposten beträgt gegenwärtig 40. Von dem etwa 400 000 qkm umfassenden Gebiete ist etwa $^1/_3$[3]) tatsächlich in Verwaltung genommen. Die Hauptstadt ist Brazzaville. Von den Bezirken liegen auf deutschem Gebiete:

1. Der Bezirk Kudu. Er ist begrenzt im Norden durch die frühere Kameruner Grenze und erstreckt sich östlich bis an den Komo. Er steht unter Militärverwaltung und zerfällt in die zwei Unterbezirke Sembe, Sufley (Ngoïla). Sitz der Verwaltung ist Sufley. Nebenposten sind in Sembe und Ndia. Ein weiterer ständiger Posten ist für Salangoje vorgesehen. Bei den Unruhen vor einigen Jahren ist auch in Badzok ein (nichtständiger) Militärposten errichtet worden. Die Besatzung besteht aus 1 Kapitän, 3 Leutnants, 10 Unteroffizieren und 200 Mannschaften. Die Personalkosten betragen 114 700 Franken. Der Bezirk liegt fast ganz auf

[1]) Nach der Mitteilung eines deutschen Postens standen Ende 1911 in Vadi folgende Truppen: 1 Hauptmann, 1 Leutnant, 1 Unteroffizier, 120 farbige Mannschaften; in Minkebe und in Suanke je 1 Unteroffizier und 30 farbige Mannschaften. Diese Mitteilung hat noch den Stand vor dem Erlasse vom 3. Okt. 1911 im Auge, durch den der frühere Bezirk Iwindo (Verwaltungssitz Vadi) in die Bezirke Dschua, Mwung, Mittel-Ogowe und Munianki eingeteilt worden ist.

[2]) Die Verwaltungseinteilung Mittel-Kongos beruht auf den Erlassen vom 27. Sept. 1909, 5. Okt. 1910 und 5. Okt. 1911; vgl. Servel S. 121.

[3]) Vgl. dazu § 36.

deutschem Gebiet. In Sufley, Sembe, Ngoïla und Dongo sind Faktoreien der Ngoko-Sanga-Gesellschaft.

2. Der Bezirk Sanga umfaßt das deutsche Gebiet vom Komo ostwärts bis Wesso und das Flußgebiet des Sanga, im Norden bis in die Gegend von Nola, im Süden bis nach Pikunda. Sitz der Verwaltung ist Wesso. Als Unterbezirke sind abgetrennt die Gebiete Ikelemba und Bajanga (und Ngongo?). Das Verwaltungspersonal besteht aus 3 Zivilbeamten und 2 Dolmetschern. Das Gebiet ist von einer Polizeitruppe in Stärke von 60 Mannschaften und Sergeanten besetzt. Die Personalkosten betragen 36 380 Franken. Der Bezirk liegt fast ganz auf deutschem Gebiete. In Wesso, Ngali und Bajanga sind Faktoreien der Ngoko-Sanga-Gesellschaft, in Bajanga, Dalo, Ikelemba, Bussinde und Pikunda[1]) Faktoreien der Cie. Forestière Sanga-Ubangi.[2])

3. Der Bezirk Mossaka umfaßt das Flußgebiet des Likuala-Mossaka (Unterbezirke: Makua, Fort Rousset und Etumbi). Die Verwaltung wird hier nur in sehr geringem Umfange ausgeübt. Der Bezirk reicht im Norden mit einer Spitze in das deutsche Gebiet, und östlich gehört die linke, also deutsche Uferseite des Kandeko und des Likuala-Mossaka zu diesem Bezirke. Besondere Verwaltungskosten für den in deutschem Gebiete liegenden Teil scheinen bisher nicht erwachsen zu sein. In diesem Bezirke liegt Bonga am Ufer des Kongo. In der Nähe des Zusammenflusses des Kandeko und Likuala-Mossaka, in Ntoku (Remondville) liegt eine Faktorei der Cie. Française du Haut-Congo.

4. Der Bezirk Likuala umfaßt das Flußgebiet des grünen Likuala und das Unterlaufgebiet des Sanga und grenzt östlich an den Ubangi. Die Verwaltungssitze Lukolela, Impfondo (Desbordesville) und Epena liegen auf französisch gebliebenem Gebiete, so daß für den jetzt deutschen Teil, obwohl er die größere Hälfte ist, besondere Verwaltungskosten nicht entstanden sind. In diesem Bezirke liegen die Faktorei Likunda der Cie. Sanga-Équatoriale und die Faktoreien Ebembe und Kagasenke der Cie. Forestière Sanga-Ubangi.

5. Der Bezirk Ibenga-Motaba umfaßt die Flußgebiete der Flüsse, nach denen er benannt ist. Hier besteht Militärverwaltung. Er reicht nur mit einem kleinen Teil auf deutsches Gebiet. Hier wird noch keine Verwaltung ausgeübt. In Lopi ist eine Faktorei.

6. Der Bezirk Lobaje umfaßt das Gebiet zwischen Mbi und dem Lobaje. Hier besteht Militärverwaltung, der Sitz der Verwaltung ist Mbaïki. In Boda ist ein Militärposten. Die Besatzung besteht aus 1 Kapi-

---

[1]) Die letzten beiden Faktoreien liegen in konzessionsfreiem Gebiet.

[2]) In Tibundi soll ein Zollposten stehen.

tän, 3 Leutnants, 10 Unteroffizieren, 200 Mannschaften der Schutztruppe und 20 Mannschaften der Polizeitruppe. Die Personalkosten betragen 122 400 Franken. Der Bezirk liegt fast ganz auf deutschem Gebiete. Die Cie. Forestière Sanga-Ubangi hat in Baïki, Bollemba, Buschia und Yaka[1]) Faktoreien.

7. Der Bezirk Mpoko umfaßt das Flußgebiet des Mpoko, er reicht nur mit einem kleinen Teile auf deutsches Gebiet. Da die Verwaltungssitze der hier bestehenden Militärverwaltung auf französisch gebliebenem Gebiete sind, sind für deutsches Gebiet keine besonderen Verwaltungskosten entstanden.

8. Der Bezirk Yangere mit dem Verwaltungssitze in Karnot und den Unterbezirken Makandschia und Bambio, umfaßt das Gebiet zwischen dem Sanga, dem Mambere und dem Lobaje. Das Verwaltungspersonal setzt sich zusammen aus 7 weißen Beamten, 4 schwarzen Angestellten und 60 Mannschaften und Sergeanten der Polizeitruppe. Die Personalkosten betragen 57 520 Franken. Der Bezirk liegt ganz auf deutschem Gebiete. Die Cie. Forestière Sanga-Ubangi hat Faktoreien in Karnot, Kumbe, Bula, Mboko (bei Makandschia), Bambio, Lamba (Grima), Ngotto, Ngundi, Kamba Oro, Toro und Tongo. In Karnot befindet sich außerdem noch eine Handelsniederlassung der Cie. Commerciale de Colonisation du Congo Française.

9. Der Bezirk Mbimu, zwischen Sanga, Kadeï und der früheren Kameruner Grenze hat seinen Verwaltungssitz in Sosso. Im südlichen Teile ist ein Unterbezirk mit dem Sitze in Abogi errichtet.[2]) (früher bestanden 2 Unterbezirke, in Molaje und Ngombako). In Mauvej nahe der früheren Grenze befindet sich ein Polizeiposten. Das Personal setzt sich zusammen aus 4 weißen Beamten, 2 farbigen Angestellten und 60 Mannschaften und Sergeanten der Polizeitruppe. Die Personalkosten betragen 45 500 Franken. Der Bezirk liegt ganz auf deutschem Gebiete. Die Cie. Forestière Sanga-Ubangi hat hier folgende Faktoreien: Molaje, Mauvej, Bukongo, Bajanga, Bakobo (Bidschukis), Bandschia, Ngombako (Koapulis).

10. Der Bezirk Baja zwischen dem Mambere, dem Kadeï und der früheren Kameruner Grenze, hat seinen Verwaltungssitz in Nola. Der Sitz des Unterbezirkes Gaza ist in dem gleichnamigen Orte, der Sitz des Unterbezirks Bania in Berberati. In Kentzu am Kadeï nahe der früheren Grenze steht ein Polizeiposten. Das Verwaltungspersonal setzt sich zu-

---

[1]) Yaka auf konzessionsfreiem Gebiet.

[2]) Nach einer anderen Mitteilung ist der Bezirk in die Unterbezirke Lesso (Sosso?), Toma und Kadeï eingeteilt.

sammen aus 5 weißen Beamten, 4 schwarzen Angestellten und 60 Mannschaften und Sergeanten der Polizeitruppe. Die Personalkosten betragen 52 380 Franken. In Nola ist ein Zollposten. Der Bezirk liegt ganz auf deutschem Gebiete. Die Cie. Forestière Sanga-Ubangi hat hier folgende Faktoreien: Nola, Bania, Kapomu, Berberati, Tapuru, Ndaja, Doago, Nguku und Kentzu.

11. Der Bezirk Haussa, mit dem Verwaltungssitze Babua und dem Unterbezirke Nzotua[1]) umfaßt das Flußgebiet des Nana und wird im Osten begrenzt von der früheren Kameruner Grenze und im Norden von Ubangi-Schari-Tschad. Das Verwaltungspersonal besteht aus 4 weißen Beamten, 2 farbigen Angestellten und 60 Mannschaften und Sergeanten der Polizeitruppe. Die Personalkosten betragen 41 620 Franken. In Kunde ist ein Zollposten. Der Bezirk liegt ganz auf deutschem Gebiete. Die Faktorei Abba gehört noch zum Gebiete der Cie. Forestière Sanga-Ubangi. Die Faktoreien Gambo, Nana, Bibiti, Za(oro)-Yanga, Babua gehören zum Konzessionsgebiete der Cie. Commerciale de Colonisation du Congo Français. Die Compagnie Mambere-Sanga i. Liqu. hat in Kunde eine Faktorei.

C. Die Kolonien Ubangi-Schari und Tschad

umfassen das Stromgebiet des Logone und des Schari, haben hier ihre Südgrenze also an der Wasserscheide gegen den Sanga und Ubangi, weiter östlich ist ihre Südgrenze der Ubangi selbst. Hauptstadt ist Bangi. Der Sitz der Militärverwaltung für das Tschad-Gebiet, die unter dem Gouverneur von Ubangi-Schari steht, ist Fort Lamy. Von den 20 Verwaltungsbezirken[2]) und 22 Unterbezirken liegen auf jetzt deutschem Gebiete:

1. Der Bezirk Haute-Ouahme mit dem Sitze in Bozum und einem Unterbezirke in Buala. Vor kurzem ist weiter nördlich noch ein weiterer Unterbezirk geschaffen worden. Der Bezirk umfaßt das Oberlaufgebiet des Uam. Das Verwaltungspersonal setzt sich zusammen aus 9 weißen Beamten, 4 farbigen Angestellten und 100 Mannschaften und Sergeanten der Polizeitruppe. Die Personalkosten betragen 88 500 Franken. Der Bezirk liegt fast ganz auf deutschem Gebiete. In Bozum befindet sich eine Faktorei der Cie. Française de l'Ouahme et de la Nana.

2. Der Bezirk Pende, mit dem Verwaltungssitze in dem auf deut-

---

[1]) Nach einer anderen Mitteilung soll auch Kunde als Unterbezirk abgetrennt sein.

[2]) 11 in Ubangi-Schari und 9 in Tschad. Die Verwaltungseinteilung von Ubangi-Schari beruht auf den Erlassen vom 19. Sept. 1909, 5. Okt. 1910 und 4. Okt. 1911; die von Tschad auf dem Erlasse vom 5. Okt. 1910. Vgl. Servel S. 122f. und die Karte I.

schem Gebiete liegenden Gore und dem Unterbezirke Baïbokum. Er umfaßt das Flußgebiet des Pende östlich bis zum Nana und westlich bis zur früheren Kameruner Grenze. Das Verwaltungspersonal besteht aus 7 weißen Beamten, 3 farbigen Angestellten und 80 Mannschaften und Sergeanten der Polizeitruppe. Die Personalkosten betragen 69 340 Franken. Der Bezirk liegt fast ganz auf deutschem Gebiete.

3. Der Bezirk Moyen-Logone. Hier besteht Militärverwaltung. Die Verwaltungssitze[1]) Laï und Doba liegen auf dem rechten Ufer des Logone und Pende, sind also französisch geblieben; die größere Hälfte des Bezirkes liegt aber auf deutschem Gebiete. Neben der Schutztruppe scheint hier auch eine Anzahl Polizeisoldaten verwendet zu werden. Über die Verwaltungskosten liegen zuverlässige Angaben nicht vor.

4. Der Bezirk Mao Kabi, mit dem Verwaltungssitze in Lere und Posten in Binder-Naïri, Fianga und Pogo steht ebenfalls unter Militärverwaltung und umfaßt den bisher französischen, sogenannten Lere-Zipfel. Er liegt fast ganz auf dem jetzt deutschen Gebiete. Für die Zusammensetzung der Besatzung aus Polizei und Schutztruppe gilt das gleiche wie für den Bezirk Moyen-Logone. Zuverlässige Mitteilungen über die Verwaltungskosten liegen hier gleichfalls nicht vor. Die Cie. Française de l'Ouahme et de la Nana hat in Lere eine Handelsniederlassung errichtet und erst vor kurzem ein 10 000 qm großes Gebiet bei Pogo zuerteilt erhalten.

Wenn man aus den vorstehenden Angaben eine annähernde Schätzung des bisherigen Personalbestandes und der Personalkosten in Neu-Kamerun erhalten will, so kann das nur in der Weise geschehen, daß für die Bezirke die ganz in Neu-Kamerun liegen, die ganzen Bestände und Kosten; für die nur zum Teile in Neu-Kamerun liegenden Bezirke die Bestände und Kosten mit dem Bruchteile angesetzt werden, mit dem die Bezirke in Neu-Kamerun liegen. Soweit für Grenzbezirke besondere Kosten für Neu-Kameruner Gebiet nicht entstanden sind, sind ihre Kosten ganz außer Ansatz zu lassen. Für Moyen-Logone und Mao Kabi, für die genaue Ziffern nicht vorliegen, müssen Durchschnittsziffern angesetzt werden. Eine solche Berechnung ergibt

an Personalkosten für

Gabun	rund	200 000 Franken
Mittel-Kongo	„	500 000 „
Ubangi-Schari-Tschad . .	„	250 000 „
zusammen		950 000 Franken
oder		760 000 M.

[1]) Nach einer anderen Mitteilung soll Behagle Verwaltungssitz sein.

und an Personalbestand für das ganze Gebiet etwa 2 Administrateurs, 12 Administrateurs Adjoints, 28 Adjoints und Commis, 3 eingeborene Schreiber, 31 Dolmetscher, 50 Sergeanten und Gefreite, 650 Polizeimannschaften, 5 Hauptleute, 13 Leutnants, 45 Unteroffiziere und 700 Schutztruppenmannschaften.

§ 41. Die vollständige Aufteilung Neu-Kameruns in Verwaltungsbezirke darf aber nicht zu der Annahme führen, daß das ganze Gebiet auch tatsächlich schon französischerseits in Verwaltung genommen worden sei. Die Verwaltung beschränkt sich in Wirklichkeit auf Teile der einzelnen Bezirke. Die große Ausdehnung Französisch-Äquatorial-Afrikas über annähernd 20 Breitengrade, die Unwegsamkeit großer Gebiete infolge der vielen Sümpfe, Flüsse und Wälder, der Mangel an Verbindungswegen usw. haben die Einrichtung der Verwaltung sehr erschwert und in letzter Zeit zu einer immer stärkeren Dezentralisierung geführt. Dabei hat die Verwaltungstätigkeit sich nicht in allen Gebieten gleich stark entwickelt, am am wenigsten stark in Gabun, obgleich man hier wegen seiner Küstenlage eigentlich die stärkste Verwaltungstätigkeit vermuten sollte; etwas mehr in Mittel-Kongo und am stärksten in den nördlichen Gebieten. Diese Erscheinung kommt auch in den Ein- und Ausfuhrziffern, den Zolleinnahmen und den Steuereingängen zum Ausdruck und ist darauf zurückzuführen, daß die Kolonisierung in Französisch-Äquatorial-Afrika der französischen Regierung bis vor kurzem nicht Selbstzweck gewesen ist, sondern nur ein Mittel für die militärischen und politischen Ziele, die weiter im Norden, im Sudan verfolgt wurden. Die Verwaltungstätigkeit hat daher vorwiegend sich auf diese nördlichen Gebiete und ihre Zugangsstraßen gerichtet. Die Verwaltung und Erschließung der übrigen Gebiete ist in der Hauptsache den Konzessions-Gesellschaften überlassen worden. Darin ist erst seit einigen Jahren ein Wandel eingetreten, und seitdem hat die Intensität der Verwaltung auch in den übrigen Gebieten zugenommen.

Den derzeitigen Stand der französischen Verwaltungstätigkeit und die sie beherrschenden Verwaltungsgrundsätze ohne örtliche Kenntnis darzustellen, ist nicht möglich. Der Gouverneur von Französisch-Äquatorial-Afrika hat bei der Eröffnung des Gouvernementsrates im Oktober 1911 einen Überblick über den derzeitigen Stand gegeben. Seine Rede soll daher, soweit sie das abgetretene Gebiet berührt, im folgenden auszugsweise wiedergegeben werden, wobei aber, wenn man zu einem zutreffenden Urteile kommen will, ein gewisser Optimismus in der Darstellung der Verwaltungstätigkeit der letzten Jahre in Rechnung zu setzen ist. Er führte ungefähr aus:

„Die Erschließung des Landes ist im Laufe des letzten Jahres plan-

mäßig und mit Erfolg fortgesetzt worden. Die militärische Besatzung, die im Jahre 1908 nur 2400 Mann betrug, ist bis Anfang 1911 auf 4700 erhöht worden und wird in kurzem 7000 betragen. In der gleichen Zeit stieg die Zahl des mit der Verwaltung der Eingeborenenbezirke betrauten Personals von 107 auf 262, die Zahl der Verwaltungsposten von 87 auf 130, die Zahl der Bezirke und Unterbezirke von 17 auf 211. Die Durchdringung des Landes hat mit Ausnahme der Verwickelungen in Wadai keine größeren Schwierigkeiten gemacht.

In Ubangi-Schari ist die Besetzung des Uam-Gebietes abgeschlossen worden; die Steuereingänge haben sich im Jahre 1910 um 141 000 Franken auf 615 000 Franken gehoben und sind ohne Schwierigkeiten eingegangen.

Noch erfreulicher ist die Lage in Mittel-Kongo. Das Land ist überall unter den ausgezeichnetsten Umständen besetzt worden. Im Kudu-Lande, wo in den Jahren 1908/09 größere militärische Unternehmungen notwendig waren, ist die Ordnung nicht gestört worden. Einige Stämme haben aber die Befestigungen ihrer Dörfer noch nicht niedergelegt, wie ihnen aufgetragen worden ist, und sie haben sich wenig geneigt gezeigt, die Geldbußen, die ihnen auferlegt worden sind, und die Kopfsteuer zu bezahlen. Diese Haltung scheint aber weniger auf ihren eigenen bösen Willen zurückzuführen zu sein, als auf das schlimme Beispiel, das ihnen ihre Nachbarn, die Völkerschaften des oberen Dschadié und des Dschua geben. Es ist zu erwarten, daß die im Gange befindlichen Unternehmungen gegen die Sanga-Sanga von Kakaboïne einen guten Einfluß auf die Bevölkerung des Kudu-Landes ausüben werden. Am Ibenga und Motaba schreitet die Erschließung des Landes inmitten einer wilden, mißtrauischen und feindseligen Bevölkerung langsam vorwärts. Entschlossenheit und Geduld hat dieser Bevölkerung gegenüber bisher ausgereicht. Dagegen wird es vielleicht notwendig sein, gegen gewisse Völkerschaften des oberen grünen Likuala schärfer vorzugehen, die jede Berührung mit der Verwaltung verweigern und die benachbarten, unterworfenen Völkerschaften fortgesetzt belästigen. Die Einrichtung der Verwaltung in dem weiten Gebiete des Likuala-Mossaka schreitet mit Unterstützung der Cie. Française du Haut-Congo ohne Störung vorwärts. Überall, wo überhaupt bisher Steuern eingehen, werden sie in Geld bezahlt. Das große Gebiet, daß das Sanga-Becken bildet, entwickelt sich unter ausgezeichneten Bedingungen. Die Völkerschaften der Baja, die es bewohnen, sind endgültig unterworfen, und arbeiten unter dem Antriebe der Gesellschaften, die hier, wie es scheint, eine geschicktere und glücklichere Tätigkeit entwickeln, als anderwärts, tätig an der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Landes mit. Es ist bedauerlich, daß dieses

Gebiet heute unter den Verheerungen der Schlafkrankheit leidet. Die Verwaltung trifft unter Mitwirkung der Cie. Forestière Sanga-Ubangi alle Maßnahmen, um diese Seuche einzudämmen. Nach Karnot und Nola sind bereits Ärzte entsandt worden; die Entsendung weiterer Ärzte steht bevor. Auch sollen hier verschiedene Sanitätsposten gegründet werden. Mit der Erschließung des Landes ist auch der Ertrag der Kopfsteuer entsprechend rasch gestiegen; von 632 000 Fr. im Jahre 1909 auf 850 000 Fr. im Jahre 1910; der Ertrag wird im Jahre 1911 voraussichtlich 1½ Mill. Fr. erreichen. Sie wird fast überall in Geld bezahlt. Im Jahre 1911 wird Mittel-Kongo 2 neue Schutztruppen-Kompagnien erhalten, so daß seine effektive Stärke auf 6 Kompagnien gebracht wird.

In Gabun schreitet trotz des erhöhten Bestandes an Militär- und Verwaltungspersonal die Erschließung weniger rasch vorwärts. Im ganzen nördlichen Teil des Gebietes hat man es mit den Völkerschaften der Pangwe zu tun, die zwar stark und intelligent, aber auch besonders unruhig und unbotmäßig sind. Im Norden von Libreville am Komo und in der Gegend von Ekododo waren verschiedene Unternehmungen der Polizeitruppe notwendig. Die Besetzung des oberen Iwindo-Beckens vollzog sich ohne Störung. Zwischen Dschua und dem Dschadié aber hat eine Gruppe der Sanga-Sanga, deren Hauptsitz Kakaboïne[1]) ist, sich besonders feindselig gegenüber unserer Niederlassung im Lande gezeigt. Nachdem sie bisher den Weg zwischen Madschingo und Sembe abgeschnitten und fortwährend die uns ergebenen Völkerschaften belästigt haben, sind sie im Frühjahr 1911 sogar so weit gegangen, unsere Truppen anzugreifen und den Posten von Nzakamatu zu belagern. Gegenwärtig ist eine Abteilung unter einem Hauptmann in diesem Bezirke tätig. Nach mehreren Scharmützeln die auf dem Wege nach Kakaboïne stattfanden, ist Kakaboïne selbst, ein sehr stark befestigter und für uneinnehmbar gehaltener Punkt, am 25. August eingenommen worden. Dieses Gebiet wird in Zukunft stärker besetzt werden können, da Gabun eine neue Kompagnie zugeteilt werden wird. Die Kopfsteuer hat im Jahre 1910 nur 300 000 Fr. gebracht, im Verhältnis zu den anderen Kolonien ein geringer Ertrag."

Bei der Besprechung der Eingeborenenpolitik kommt der Generalgouverneur auf den Gesetzentwurf zu sprechen, der die Verleihung des französischen Bürgerrechtes an Eingeborene zulassen soll und der dem Gouvernementsrat in seiner damaligen Tagung vorgelegt worden ist. Bezüglich der Eingeborenenbehandlung muß der Generalgouverneur zu-

---

[1]) Kakaboïne liegt nicht, wie der Generalgouverneur sagt, zwischen Dschua und Dschadié, sondern nördlich des Dschua, also auf deutschem Gebiete.

geben, daß die Erlasse der Regierung häufig falsch und mit Nachlässigkeit ausgeführt werden, und er weist unter Zusicherung vollständiger Abhilfe auf das Dekret über den Arbeitsvertrag vom 7. April 1911 hin, das die vollständige Freiheit in der Abschließung von Arbeitsverträgen sicherstellt. Er regelt die Arbeitsverhältnisse mit einer Mindestdauer von 3 Monaten und bestimmt, daß dem Abschlusse des Vertrages eine ärztliche Untersuchung vorauszugehen hat und daß für ärztliche Behandlung während des Arbeitsverhältnisses gesorgt werden muß. Die Arbeitszeit ist auf 10 Stunden täglich mit einem arbeitsfreien Tag in der Woche festgesetzt. Löhne müssen in Geld bezahlt werden, die Beköstigung wird in Naturalien gegeben. Die Strafbestimmungen gegen den Unternehmer sowohl wie gegen den Angestellten sind verschärft worden.

Über die Verwaltungstätigkeit zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse führt der Generalgouverneur aus, daß die Zahl der Ärzte im Jahre 1911 auf 37 gestiegen sei; 23 Sanitätsposten wurden errichtet, darunter einer in Wesso, in Karnot und in Nola. An jedem dieser Posten befindet sich ein Sanitätsoffizier. Zur Bekämpfung der Schlafkrankheit wurde an allen Krankheitsherden ein Überwachungsdienst und im ganzen Schlafkrankheitsgebiete der Gesundheitspaßzwang eingeführt. Mit der Niederlegung des Buschwaldes um die Anlegeplätze und Wasserstellen und an Furten, mit der Verlegung von Eingeborenendörfern von den Flußläufen an entferntere Stellen und mit der Errichtung von Schlafkrankenlagern wurde planmäßig begonnen.[1]) Zur Bekämpfung der Pocken wurden verschiedene Impfstationen errichtet, darunter eine in Lere.

Für den Eingeborenen-Unterricht ist bisher sehr wenig geschehen. Mit der Errichtung von Schulen an einzelnen Orten ist bereits begonnen worden, unter anderem war für Nola für 1912 die Errichtung einer Schule vorgesehen.

Diese Ausführungen des Generalgouverneurs sollen im folgenden in einigen Punkten noch ergänzt werden. Über die Methode der Eingeborenenbehandlung[2]) hat der Generalgouverneur wenig gesagt. Aus der früheren Periode ist bekannt, daß die französische Verwaltung der Frage der Eingeborenenbehandlung ziemlich gleichgültig gegenübergestanden und die Lösung dieser Frage den Konzessionsgesellschaften überlassen hat. Daraus haben sich Zwangsmaßnahmen und Bedrückungen und die bekannten Mißstände in der Eingeborenenbehandlung ergeben.

[1]) Vgl. dazu § 37.

[2]) Vgl. dazu das Rundschreiben des Generalgouverneurs vom 1. August 1912. Servel S. 103ff. und Questions dipl. et col. 1906 S. 385.

von denen in der ganzen französischen Kongo-Literatur so viel die Rede ist. Mit der Einführung des neuen Verwaltungsregimes hat die französische Verwaltung die Lösung dieser Frage selbst in die Hand genommen; sie scheint gegenüber der früheren Praxis aber in das andere Extrem verfallen zu sein. Es scheint der Grundsatz zu gelten, daß jede Maßnahme zu vermeiden ist, die von den Eingeborenen nur im geringsten als Beschränkung ihrer vollen Ungebundenheit empfunden werden könnte. So berichtet ein deutscher Grenzposten, der mit einem auf einem Expeditionsmarsche befindlichen, französischen Posten an der Grenze zusammentraf, daß der französische Posten in seiner Aufgabe vollständig lahmgelegt gewesen sei, weil ihm die Träger entlaufen waren und die Eingeborenen keinen Trägerdienst leisten wollten. Da der französische Postenführer strikte Anweisung hatte, jeden Druck auf die Bevölkerung zu vermeiden, mußte er nach neuen Trägern zurückschicken und ihr Eintreffen abwarten. Dagegen zeigten sich die zu dem gleichen Stamm gehörigen Eingeborenen auf deutschem Gebiete ohne weiteres bereit, Trägerdienste zu leisten, da die straffere, deutsche Verwaltungsmethode die Eingeborenen auch ohne Ausübung eines besonderen Zwanges in Gehorsam hält. Ähnliche Vorkommnisse werden in anderen Berichten erwähnt. Ob es sich dabei nur um vereinzelte Erscheinungen handelt oder ob diese Vorkommnisse auf eine allgemeine Anweisung zurückzuführen sind, kann natürlich hier nicht festgestellt werden. Die im neuen Gebiete in Zukunft tätigen deutschen Lokalverwaltungen werden aber ihr Augenmerk auf die bisherige französische Praxis der Eingeborenenbehandlung zu richten haben, um den Übergang zur deutschen Praxis ohne Störung zu vollziehen. Die französischen Verwaltungsstellen befinden sich ohnedies durch die Kenntnis und die bisherige persönliche Berührung mit den Eingeborenen Neu-Kameruns in einer gewissen Überlegenheit und bei der überall an den Grenzen bestehenden Rivalität werden sie versuchen, die Bevölkerung auf das französisch gebliebene Gebiet herüberzuziehen. Verschiedene Berichte allerneuesten Datums lassen erkennen, daß einzelne französische Verwaltungsposten schon jetzt in der Übergangszeit eine solche Übersiedelung vorzubereiten suchen.

Die politische Organisation der Eingeborenen beruht in Gabun und Mittel-Kongo fast überall nur auf der Dorfsiedelung. Eine Zusammenfassung mehrerer Siedelungen zu einem größeren Gemeinwesen unter einem gemeinsamen Oberhaupte ist sehr selten und ist, wo sie vorkommt, auf die Berührung mit dem Islam zurückzuführen. Die französische Eingeborenenpolitik war bisher bestrebt, die Stellung der Dorfhäuptlinge zu stärken und der Verwaltung dienstbar zu machen. In Ubangi-

Schari und Tschad geht die politische Organisation in der Regel über die Dorfsiedelung hinaus und erstreckt sich auf größere Stämme unter einem gemeinsamen Oberhaupte.

Im Jahre 1898 bestanden in Französisch-Äquatorial-Afrika 52 katholische und protestantische Missionsschulen, an welchen im Jahre 1900 2654 und im Jahre 1903 4062 Schüler und Schülerinnen unterrichtet wurden. Von der letzteren Zahl entfallen 2917 auf die katholischen und 1145 auf die protestantischen Missionsschulen. Außer den gewöhnlichen Elementarfächern wurde hauptsächlich praktischer Unterricht in Pflanzungsarbeit und Kautschuksammeln erteilt.

Durch Ministerialerlaß vom 11. Februar 1906 ist den Konzessions-Gesellschaften das Recht gegeben worden, Eingeborenenschulen zu gründen. Die Cie. Forestière Sanga-Ubangi unterhält zurzeit in Bania eine solche Schule mit ungefähr 50 Schülern, die durch einen weißen Lehrer und einen eingeborenen Gehilfen geleitet wird. Ob an anderen Orten noch mehr solche Schulen bestehen, kann nicht angegeben werden. Es ist von französischer Seite darauf hingewiesen worden — und die Praxis der Cie. Forestière Sanga-Ubangi, die aufgenommenen Schüler zu zweijähriger Kautschukarbeit zu verpflichten, scheint das zu bestätigen —, daß den Gesellschaften durch diese Berechtigung die Möglichkeit gegeben ist, unter dem Deckmantel des Schulbetriebes eine Art Kontraktarbeitssystem einzuführen.

Das vom Generalgouverneur erwähnte Dekret über den Arbeitsvertrag ist in seiner grundsätzlichen Auffassung und den einzelnen Bestimmungen durchaus anzuerkennen und entspricht der Arbeitsverordnung, die in Alt-Kamerun in Geltung ist. Wenn sich trotzdem in Französisch-Äquatorial-Afrika bis in die letzte Zeit noch Mißstände in der Arbeiterbehandlung gezeigt haben, so ist dabei zu berücksichtigen, daß ein schriftlicher Arbeitsvertrag unter Mitwirkung der Verwaltung nur dann notwendig ist, wenn das Arbeitsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von mehr als 3 Monaten abgeschlossen ist; ferner, daß die Konzessions-Gesellschaften mit den Eingeborenen meistens überhaupt nicht in einem vertraglichen Verhältnis stehen. Sie hindern die nichtangestellten Eingeborenen nicht, in ihren Konzessionsgebieten Kautschuk zu sammeln; sie sorgen nur dafür, daß der auf ihrem Gebiete gesammelte Kautschuk das Konzessionsgebiet nicht verläßt, sondern ihnen abgeliefert wird. Die dabei gezahlten Löhne stehen außerhalb eines Arbeitsvertrages.[1])

Für die Eingeborenengerichtsbarkeit ist das Dekret vom

[1]) Vgl. dazu den Vertrag der Cie. Forestière, in Anhang III Ziff. 3.

12. Mai 1910 und der Erlaß vom 5. Oktober 1910 maßgebend. Es teilt die Zuständigkeit in eine richterliche und eine disziplinäre. Die richterliche ist den Eingeborenengerichten übertragen, die am Hauptsitze jeder Bezirksverwaltung bestehen, in Zivilsachen eine unbeschränkte Zuständigkeit haben und mit dem Vorstande der Bezirksverwaltung besetzt sind. Sie sind in der Regel auch für Strafsachen zuständig. Die schweren Vergehen gegen die französische Herrschaft oder die öffentliche Sicherheit sind aber der Gerichtsbarkeit der Leutnant-Gouverneure vorbehalten. Die Leiter der Unterbezirke haben nur eine beschränkte Zuständigkeit als Friedensrichter. Die disziplinare Zuständigkeit ist den Verwaltungsbehörden übertragen.

Die Besatzungsstärken der Polizei und Schutztruppen sind für die einzelnen Bezirke oben angegeben. Näher auf die Stärke der Schutztruppe und Polizeitruppe in ganz Französisch-Äquatorial-Afrika einzugehen, ginge über den Zweck dieser Zusammenstellung hinaus. Das Kommando über die den einzelnen Bezirken zugeteilten Abteilungen der Polizeitruppe führen gewöhnlich ausgediente Senegalschützen, die an die Anordnungen des Vorstehers der Bezirksverwaltung gebunden sind. Für die Verteilung der Polizeitruppe im Bezirk besteht der Grundsatz, in den erschlossenen Gebieten möglichst jedes größere Dorf und vor allem jede Faktorei mit einem kleinen Posten zu besetzen, so daß also anzunehmen ist, daß die Mehrzahl der auf Karte II angegebenen Faktoreien einen kleinen Posten hat. Die Mannschaften erhalten einen täglichen Sold von 30 Cts., dazu 4 Franken monatliches Verpflegungsgeld, ihre Kleidung haben sie sich selbst zu beschaffen. Die Mannschaften sind ohne genügende militärische Ausbildung, mit alten Gewehren und Seitengewehren ausgerüstet. Der militärische Wert der Polizeitruppe wird von deutschen Grenzposten als gering bezeichnet. Sie ist bisher aus den Eingeborenen der Kolonie selbst rekrutiert worden, besonders aus den Yakoma, ferner aus Monrovialeuten, Kamerunern und belgischen Kongolesen. Neben den allgemeinen Aufgaben der Polizeiverwaltung versieht die Polizeitruppe den Gefängnisdienst. Als Gefängnisse dienen an den Verwaltungssitzen der Bezirke und Unterbezirke zu diesem Zweck errichtete Holzhütten. Zur Steuereintreibung sollen die Polizeisoldaten nach strikter Anweisung des Generalgouverneurs nur unter unmittelbarer Aufsicht eines weißen Beamten verwendet werden.

Als Besatzungseinheit der militärischen Verwaltungsbezirke soll grundsätzlich eine Kompanie Schutztruppe (Tirailleurs Sénégalais)[1])

[1]) Früher bestand die Schutztruppe in Französisch-Äquitorial-Afrika nur aus Segenalleuten; in letzter Zeit werden aber auch Leute aus Monrovia und Dahomey eingestellt, die sich aber als Soldaten schlechter bewähren.

gelten, die unter Leitung eines Hauptmanns am Sitze der Bezirksverwaltung steht. Wo es für die Durchführung der Verwaltung notwendig ist, sollen Nebenposten unter der Leitung eines Leutnants mit einem Mannschaftsbestande von wenigstens 50 Mann errichtet werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß ein Posten von drei Europäern und 50—70 Mannschaften einen Bezirk von 30 qkm Buschland und 50 qkm Steppenland beherrschen kann. Wo gute Verkehrswege bestehen, erhöht sich natürlich dieser Beherrschungskreis entsprechend. Als Ziel hat sich die französische Verwaltung dabei vorgesetzt, möglichst auf 1000 Einwohner eine Besatzung von 1 Gewehr zu haben.[1] Die Schutztruppe ist mit einem Mehrladegewehr und Bajonett bewaffnet. Die Löhnung beträgt 15 Franken für die Mannschaft und 18 Franken für den eingeborenen Unteroffizier.

Was die religiösen Verhältnisse betrifft, so besteht die ganze Eingeborenenbevölkerung Neu-Kameruns noch aus Heiden. Auch dort, wo die eingeborene Bevölkerung mit islamischen Völkern in Berührung gekommen ist, und eine leichte Islamisierung stattgefunden hat, ist diese nur ganz oberflächlich und beschränkt sich auf die Nachahmung äußerer islamischer Gewohnheiten, so der Kleidung (Haussa-Gewand), der Feier von Festen, Beschneidung usw. Solche islamische Spuren sind am weitesten südlich bei den Völkerschaften zwischen Mambere und Kadeï anzutreffen. Bis hierher sind schon einzelne Haussa und Fulbe mit festen Niederlassungen vorgedrungen. Weiter nach Norden macht sich die Islamisierung längs der früheren Kameruner Ostgrenze stärker gelten, besonders bei den Mudang im früheren Lere-Zipfel.

Christliche Missionen scheinen in Neu-Kamerun bisher sich nirgends niedergelassen zu haben. In Bonga soll sich angeblich eine Missionsstation befinden; da Bonga aber in der Zeit der Überschwemmungen nicht bewohnbar ist, kann es sich hier nicht um eine ständige Niederlassung handeln. Bei der katholischen Missionsstation in Betu am Ubangi hat die Absicht bestanden, vom Ubangi-Vorsprunge aus die Missionierung des Sanga-Gebietes in Angriff zu nehmen. Diese Mission ist bisher aber nicht dazu gekommen, im Ubangi-Vorsprunge festen Fuß zu fassen. Ebenso hat eine amerikanische Missionsgesellschaft die Absicht gehabt, im Mum-Gebiete tätig zu werden, und soll sich zu diesem Zwecke in Butika einen größeren Grundbesitz gesichert haben. Zur Errichtung einer Missionsstation ist es aber auch hier anscheinend nicht gekommen. Im übrigen Teile Französisch-Äquatorial-Afrikas sind aber — wie aus

[1] In Französisch-Westafrika kommen auf 850 Einwohner 1 Gewehr, in Madagaskar auf 224 Einwohner 1 Gewehr.

dem oben über die Missionsschulen Gesagten hervorgeht — katholische und protestantische Missionen tätig.

Den Mitteilungen des Generalgouverneurs über die Ausbreitung des Geldverkehrs ist noch hinzuzufügen, daß in Französisch-Äquatorial-Afrika die Einführung des Geldverkehrs unter den Eingeborenen lange Zeit möglichst verhindert worden ist. Es geschah dies auf Veranlassung der Konzessionsgesellschaften; denn sobald die Eingeborenen Geld in Händen hatten, konnten sie mit den freien Händlern in Handelsverkehr treten. Solange sie aber nur Kautschuk als Tauschmittel hatten, waren sie auf den Tauschverkehr mit den Konzessionsgesellschaften angewiesen. Der Geldverkehr ließ sich aber nicht unterdrücken und es sind große Beträge belgischen Geldes über die Grenze gekommen.[1]) Das veranlaßte die französische Regierung, von ihrem früheren Standpunkte abzugehen und das gewinnreiche Geschäft der Silbermünzeneinfuhr selbst zu machen. In den letzten Jahren sind daher erhebliche Mengen französischen Silbergeldes in Gabun und Mittel-Kongo eingeführt worden, wie das in den übrigen französischen Kolonien schon seit langem geschieht. Im Norden Neu-Kameruns ist der Maria-Theresia-Taler wie im übrigen Sudan das übliche Zahlungsmittel. Er wird von Französisch-Westafrika über Zinder oder von Tripolis im Tschadsee-Gebiete eingeführt. Der Geld- und Zahlungsverkehr zwischen dem Mutterlande und Französisch-Äquatorial-Afrika wird von der Banque Française de l'Afrique Equatoriale besorgt, deren Aktienkapital vor kurzem von 3 auf 5 Millionen Franken erhöht worden ist.

II. Die Finanzen.

1. Die Finanzen von Französisch-Äquatorial-Afrika.

Literatur:

Rouget, Expansion coloniale au Congo Français 1906

Servel, L'organisation administrative et financière de l'Afrique Équatoriale Française, Paris 1912.

Gaudart, Le Régime Financier des Colonies Françaises, Paris 1911.

Rapports de la Commission du Sénat sur le budget général des Colonies.

Rapports de la Commission de la Chambre des députés sur le Budget général des Colonies.

Die Budgets für Französisch-Äquatorial-Afrika.

Statistique des Finances des Colonies Français (Office Coloniale, Ministère des Colonies).

[1]) Nach anderen Mitteilungen soll umgekehrt das französische Geld nach Belgisch-Kongo abgeflossen sein.

Journ. Off. 1912 S. 3061.
Documents Parlamentaires-Chambre Annexe 1252 S. 1753ff.
Renseignements Coloniaux 1911 S. 204ff.
Mouv. Géogr. 1908 S. 60, 563, 702; 1909 S. 510; 1911, S. 94, 448, 461, 497.
Revue de Paris 1912 S. 348ff.
W. Stahl, Französisch-Kongo, Berlin 1911.
Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Kol.-Pol. 1910 von König „Ausdehnung der Verwaltung und die Eingeborenen-Besteuerung in Äquatorial-Afrika".

§ 42. Für die Finanzverwaltung der französischen Kolonien ist durch gesetzliche Vorschrift (Art. 33 § 1 des Finanzgesetzes vom 13. April 1900) der gleiche Grundsatz aufgestellt, welche für die deutschen Schutzgebiete praktisch seit 1909 durchgeführt worden ist. Hiernach sind alle Ausgaben für die Zivilverwaltung und für die Polizei grundsätzlich auf die Kolonialetats zu übernehmen. Dagegen trägt das Mutterland die Kosten des militärischen Schutzes.

Dieser Grundsatz ist indessen für Französisch-Äquatorial-Afrika nicht mit der gleichen Schärfe wie für die meisten deutschen Schutzgebiete durchgeführt worden. Die Zuschüsse des Mutterlandes für die Kolonien sind vielmehr im Vergleich zu den für die deutschen Schutzgebiete in den letzten Jahren gewährten recht hoch und bewegen sich überdies in ihrer Gesamtheit in steigender Richtung. Die in den Etats aufgeführten Zahlen lassen dies allerdings zunächst nicht erkennen, denn hiernach haben die Zuschüsse des Mutterlandes für Französisch-Äquatorial-Afrika betragen

im	Jahre	1900[1])	2 078 000	Franken
..	..	1901	500 000	..
..	..	1902	500 000	..
..	..	1903	700 000	..
..	..	1904	700 000	..
..	..	1905	700 000	..
..	..	1906	665 000	..
..	..	1907	665 000	..
..	..	1908	600 000	..
..	..	1909	600 000	..
..	..	1910	600 000	..
..	..	1911	600 000	..
..	..	1912	600 000	..

Daneben gewährt indessen das Mutterland sehr hohe Zuschüsse für die militärische Verwaltung der Kolonien. Während diese im deutschen

[1]) In der Ziffer für 1900 sind die militärischen Ausgaben enthalten; in den Ziffern für die folgenden Jahre nicht.

Schutzgebiete Kamerun sich in den letzten Jahren auf der Höhe von rd. 2,3 Millionen Mark und in Deutsch-Ostafrika auf der Höhe von rd. 3,5 Millionen Mark gehalten haben, betrugen in Französisch-Äquatorial-Afrika die Kosten für die militärische Besetzung

im Jahre	1911	9 640 000 Franken
„ „	1912	8 234 000 „

Ob mit diesen Zahlen die Gesamtheit der vom Etat des Mutterlandes getragenen militärischen Aufwendungen erschöpft ist, läßt sich aus dem Etat nicht mit Sicherheit feststellen; erscheint indessen zweifelhaft, da in den betreffenden Kapiteln des französischen Etats noch eine Reihe von weiteren allgemeinen Zwecken angeführt ist (z. B. Verteidigung der Kolonien 2,1 Millionen Franken, Reisekosten rd. 6 Millionen Franken, usw.), ohne daß angegeben wäre, ob und welche Anteile hiervon der militärischen Verwaltung von Französisch-Äquatorial-Afrika zugute kommen. Ferner gibt das Mutterland neben den ordentlich fixierten Zuschüssen und den militärischen Aufwendungen außerordentliche Zuschüsse. Solche wurden in früheren Jahren einige Male gewährt, sind aber dann von 1902—1909 nicht mehr gezahlt worden. Vom Jahre 1910 an wurden regelmäßig die gesamten Kosten des Zins- und Tilgungsdienstes einer damals aufgenommenen Anleihe im Etat des Mutterlandes verrechnet. Diese als außerordentliche Zuschüsse bezeichneten Summen beliefen sich im Jahre 1910, 1911 und 1912 auf 665 000 Franken.

Die gesamten Ausgaben im französischen Etat, welche ausdrücklich als für Zwecke Französisch-Äquatorial-Afrikas bestimmt bezeichnet werden, betrugen

im Jahre	1908	rd.	3,8	Millionen Franken
„ „	1909	„	5,5	„ „
„ „	1910	„	8,0	„ „
„ „	1911	„	11,0	„ „
„ „	1912	„	9,5	„ „

(Für 1912 wird voraussichtlich infolge Begebung einer Anleiherate eine Erhöhung des Zuschusses um weitere 266 000 Franken erfolgen.)

Von diesen Zuschüssen läuft nur der ordentliche von 600 000 Franken durch den Etat der Kolonie selbst. In der Aufstellung des Budgets von Französisch-Kongo sind im Zusammenhange mit den oben erwähnten wiederholten Änderungen der Verwaltungseinrichtung in den letzten Jahren mehrfache Wandlungen erfolgt. Da es hier auf den gegenwärtigen Stand der Finanzen ankommt, braucht auf die früheren Perioden der

Entwicklung nicht näher eingegangen zu werden (ausführliche Darstellungen dieser Entwicklung s. bei W. Stahl, Französisch-Kongo, S. 28 ff.).

Der Etat von Französisch-Äquatorial-Afrika zerfällt seit 1906 gemäß Dekret vom 11. Februar 1906 in ein Generalbudget für ganz Äquatorial-Afrika und in 4 Lokalbudgets für Gabun, Mittel-Kongo, Ubangi-Schari und Tschad. Dem Hauptetat fließen neben den ordentlichen Zuschüssen des Mutterlandes vor allem die Einnahmen aus den Ein- und Ausfuhrzöllen, ferner die Abgaben der Konzessionsgesellschaften und einige weniger ergiebige Einkünfte (Bergwerks-, Schiffahrts-, Telegraphenabgaben) zu. Der Hauptetat hat insbesondere Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, die Kosten des Gouvernements, der Eingeborenengerichtsbarkeit und der öffentlichen Arbeiten zu tragen. Den vier Lokaletats fließen die Eingeborenensteuern sowie Gewerbeabgaben und einige kleinere Einnahmen zu. Sie haben die Kosten der örtlichen Verwaltung, insbesondere des Gesundheitsdienstes und der Polizeiverwaltung, sowie einen Zuschuß zu den Kosten des Gouvernements zu bestreiten. Seit der im Jahre 1906 erfolgten grundsätzlichen Änderung in der Aufstellung der Budgets von Französisch-Kongo haben die Etats in Einnahme und Ausgabe betragen:

1. der Hauptetat.

1906	5 266 000	Franken
1907	5 019 000	„
1908	4 660 000	„
1909	4 733 000	„
1910	5 231 000	„

2. Gabun.

1906	396 000	Franken
1907	383 000	„
1908	411 000	„
1909	485 000	„

3. Mittel-Kongo.

1906	353 000	Franken
1907	508 000	„
1908	519 000	„
1909	677 000	„

4. Ubangi-Schari.

1906	248 000	Franken
1907	423 000	,,
1908	490 000	,,
1909	456 000	,,

5. Tschad.

1906	220 000	Franken
1907	302 000	,,
1908	356 000	,,
1908	369 000	,,

Die Isteinnahmen und Istausgaben der fünf Budgets zusammen gegenüber diesen Voranschlägen liegen vor bis zum Jahre 1907 und zeigen, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, daß fast durchweg der wirkliche Ertrag, sowohl der Einnahmen wie der Ausgaben das Soll erheblich überschritten hat. Diese Überschreitungen sind in der Regel bei den Einnahmen wesentlich größer als bei den Ausgaben gewesen, so daß sich Überschüsse ergeben haben. Diese von der französischen amtlichen Statistik errechneten Überschüsse sind indessen zum Teil überhaupt nicht vorhanden, zum Teil müssen andere Ziffern, als sie in der französischen Statistik angegeben sind, als richtig zugrunde gelegt werden. Dies beruht, abgesehen davon, daß die Zahlenangaben zum Teil unrichtig sind, zum Teil sich widersprechen,[1]) insbesondere auf der Einrichtung der Reservefonds. Diese Reservefonds sind durch Art. 98 des Dekretes vom 20. November 1882 und Art. 11 des Dekretes vom 29. Dezember 1903 gebildet worden. Ihnen sind die aufkommenden Mehreinnahmen zuzuführen.[2]) Im Etat werden die Reservefonds weder nach

[1]) Die französischen amtlichen Veröffentlichungen sind voll von Druckfehlern und rechnerischen Irrtümern. So sind beispielsweise in der vom französischen Kolonial-Ministerium herausgegebenen und mit dem Namen des Kolonialministers gezeichneten Statistiques des Finances des Colonies Françaises pour les Années 1900—1909 fast auf jeder, Äquatorial-Afrika betreffenden Seite, unrichtige Zahlenangaben enthalten.

[2]) Die Reservekassen sind heranzuziehen, wenn die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichen oder infolge unvorhergesehener Ereignisse außerordentliche Ausgaben entstehen; sie haben ferner an die Finanzkasse Vorschüsse zu geben, wenn die Kassenbestände vorübergehend nicht ausreichen. Der Höchstbestand der Reservekasse ist für

Französisch-Äquatorial-Afrika	auf	1 000 000	Franken	
Gabun	,,	250 000	,,	
Mittel-Kongo	,,	350 000	,,	
Ubangi-Schari-Tschad	,,	350 000	,,	festgesetzt.

Gesamt-Einnahmen und -Ausgaben Französisch-Äquatorial-Afrikas.

Jahr	Ist-Einnahme	Gegenüber dem Voranschlag		Ist-ausgabe	Gegenüber dem Voranschlag		Überschuß	Fehlbetrag
		Mehreinnahmen	Mindereinnahmen		Mehrausgaben	Minderausgaben		
	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken
1900	4 852 774	357 774	—	4 625 822	130 832	—	256 952 (müßte richtig heißen: 226 952)	—
1901	5 058 882	13 152	—	4 614 025	1 219 781	—	444 857	— (müßte richtig als Fehlbetrag von 1 206 629 eingestellt sein.)
1902	3 781 358	702 287	—	3 049 191	30 120	—	732 167	—
1903	5 494 545	987 198	—	4 311 512	—	195 835	1 183 033	—
1904	6 390 519	1 220 413	—	5 064 837	—	105 268	1 325 682	—
1905	6 772 852	1 990 399	—	6 144 855	1 176 210	—	627 997 (müßte richtig heißen: 814 189)	—
1906	7 853 220	1 476 937	—	7 444 932	1 032 696	—	408 288 (müßte richtig heißen: 444 247)	—
1907	7 615 755	1 239 258	—	7 648 216	1 271 719	—	—	32 460

Die Budgetvoranschläge der folgenden Jahre schließen in Einnahmen und Ausgaben mit folgenden Beträgen ab:

1908	6 007 385 [1]	[1]) Dabei sind die doppelt erscheinenden Durchgangsposten abgerechnet.
1909	6 130 938 [1]	[2]) Diese Ziffer enthält noch die in den Einnahmen doppelt erscheinenden Posten. Da die Zu-
1910	10 471 969 [2]	schüsse des Generalbudgets an die Lokalbudgets mit 2 450 000 Franken veranschlagt sind, und die
1911	11 663 890 [3]	Zuschüsse des Mutterlandes an das Generalbudget mit 1 325 000 Franken, sind die eigenen Einnahmen
1912	12 931 500 [3]	Französisch Äquatorialafrikas für das Jahr 1910 also nur mit 6,7 Millionen Franken angesetzt worden.
		[3]) Die doppelt erscheinenden Durchgangsposten sind dabei noch nicht abgerechnet.

ihrem Bestande noch hinsichtlich ihrer Rücklagen oder der Entnahmen nachgewiesen. Nur auf der Einnahmeseite ist ein Ansatz ausgebracht, der indessen in der Regel als Leertitel fungiert. Auch die sonstigen amtlichen Angaben über den Reservefonds und seine Höhe sind unzulänglich, so daß es nur schwer möglich ist, sich ein zutreffendes Bild über diesen für die Finanzwirtschaft der Kolonie überaus wichtigen Faktor zu bilden. Zweifellos ist nur festzustellen, daß tatsächlich aus den Reservefonds in den letzten Jahren regelmäßig sehr hohe Beträge entnommen worden sind, um in der Rechnung das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellen zu können. Das Guthaben der Reservefonds am 20. Oktober 1902 wurde auf 440 000 Franken angegeben. Hiervon wurde der Fehlbetrag der Rechnung für 1902 in Höhe von rd. 220 000 Franken bestritten (vgl. Rapport de la Commission de la Chambre des Députés sur le Budget général des colonies 1904, S. 212). Die Reservefonds scheinen in den nächsten Jahren erhebliche Einnahmen gehabt zu haben. Rouget gibt das Gesamtguthaben der Reservefonds für den 30. Juli 1904 auf 1 158 000 Franken, für den 30. Juni 1905 auf 2 135 000 Franken an (vgl. Rouget, L'expansion colonial au Congo français, S. 522). Die Fehlbeträge in den darauf folgenden Jahren sind indessen so erheblich gewesen, daß die Reservefonds im Jahre 1908 nicht nur völlig erschöpft waren, sondern daß darüber hinaus noch ein Fehlbetrag blieb, welcher durch Mehreinnahmen künftiger Jahre Deckung finden sollte (vgl. Rapport 1912, S. 302). Nach der französischen amtlichen Statistik sind in den Rechnungen der Jahre 1902—1907 folgende Beträge als „prélèvement sur les fonds de reserves" als Einnahmen eingestellt worden:

1902	272 000	Franken
1903	533 000	,,
1904	1 957 000	,,
1905	270 000	,,
1906	876 000	,,
1907	636 000	,,

Die von der französischen amtlichen Statistik angegebenen Ersparnisse (Überschüsse der Mehreinnahmen über die Mehrausgaben im Vergleich zum Voranschlag) haben in den gleichen Jahren betragen

1902	732 000	Franken
1903	1 183 000	,,
1904	1 325 000	,,

1905	814 000 Franken
1906	444 000 „
1907	Fehlbetrag 32 000 Franken.

(Vorstehende Zahlen sind bereits rechnerisch berichtigt vgl. Tabelle.)

Da hierbei die Einnahmen aus dem Reservefonds bereits rechnerisch als Einnahmen berücksichtigt sind, so ergibt sich, daß in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums die Rechnung durchweg mit Fehlbeträgen abgeschlossen hat (die Zahlen für die Jahre nach 1907 sind noch nicht bekannt). Diese Fehlbeträge werden in einer Veröffentlichung der Senat ihrer Höhe nach auf folgende Summen angegeben:

1901	2 264 744 Franken
1902	432 473 „
1903	208 020 „
1904	168 727 „
1905	128 005 „
1906	1 536 835 „
1907	1 301 649 „

(vgl. Rapport de la Commission du Sénat 1909, S. 151.)[1])

Für das Jahr 1908 ergibt sich im Hauptetat der Fehlbetrag von 500 000 Franken, der zum Teil aus dem Reste des Reservefonds noch gedeckt werden konnte, zum Teil auf das Jahr 1909 übernommen werden mußte, so daß das Jahr 1909 zusammen mit seinem eigenen Defizit mit einem Gesamtfehlbetrage von 881 000 Franken abschloß.

Diese finanzielle Unzulänglichkeit ist es wohl im wesentlichen, welche dazu geführt hat, im Jahre 1909 die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 21 Millionen Franken nachzusuchen, nachdem bereits im Jahre 1899 eine Anleihe von 2 Millionen Franken vom Schutzgebiete aufgenommen worden war. Die neue Anleihe soll in 3 Raten von 10, 5 und 6 Millionen Franken aufgenommen werden. Die ersten beiden Raten sind bereits begeben; während die dritte Anfang 1912 flüssig gemacht werden sollte. Die Anleihe, deren Zins- und Tilgungsdienst, wie bereits erwähnt wurde, vom Mutterlande getragen wird, war bestimmt für die Errichtung von Telegraphen- und Kabellinien (6 Mill. Franken), für die Erbauung von Fahrstraßen (4,5 Mill. Franken), die Erschließung des Landes und die Errichtung von Verwaltungsposten (3 Mill. Franken), für Sanitäts- und Schulzwecke (1,5 Mill. Franken), für Vorarbeiten zu

[1]) Bei diesen Zahlen sind die Zuschüsse des Mutterlandes, die Einnahmen aus dem Reservefonds und den Anleihen unberücksichtigt geblieben.

Hafen-Anlagen und Eisenbahnen u. dgl., also zum Teil für werbende und zum Teil für nichtwerbende Anlagen.[1])

Über die künftige Entwicklung der Finanzen von Französisch-Äquatorial-Afrika äußerte sich der Generalgouverneur bei der Eröffnung des Gouvernementsrates im Oktober 1911 sehr zuversichtlich:

„Im Generalbudget für 1910 wurden die Einnahmen mit 5 231 000 Franken veranschlagt; die wirklichen Einnahmen haben 6 143 000 Franken betragen. Der Voranschlag ist also mit rd. 911 000 Franken überschritten; dagegen sind die Ausgaben um 207 000 Franken unter dem Voranschlag zurückgeblieben. Diese ausgezeichneten Ergebnisse haben aber nicht ausgereicht, die großen Fehlbeträge der vorhergehenden Jahre zu decken, so daß aus den früheren Jahren noch ein Fehlbetrag von 173 000 Franken besteht. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß nicht nur dieser Restbetrag gedeckt werden könnte; sondern daß noch ein Überschuß von 200 000 Franken zu verzeichnen wäre, wenn alle für das Jahr 1910 fälligen Einnahmen eingegangen wären. In das Budget für 1911 wurden zur Vorsicht 300 000 Franken eingesetzt, um endgültig mit den restlichen Fehlbeträgen aufzuräumen. In den ersten drei Vierteln des laufenden Jahres (1911) hat sich die Finanzlage ausgezeichnet entwickelt. Am 30. Juli 1911 haben die Eingänge den Voranschlag um 700 000 Franken überschritten und die Ausgaben den Voranschlag nur um 499 000 Franken. Seitdem sind neue Verbrauchssteuern in Kraft getreten. Es erscheint daher berechtigt, für das Jahr 1911 mit einem Überschusse von 300 000 Franken zu rechnen, so daß den Reservefonds wieder ein Betrag überwiesen werden kann.

Für das Jahr 1912[2]) ist die Finanzlage noch besser. Die Einnahmen wurden im Voranschlag um 595 055 Franken auf 6 138 000 Franken gegen 1911 erhöht. In der Ausgabe konnten 625 000 Franken für den Post- und Telegraphendienst, 302 000 Franken für neue Arbeiten eingestellt werden und außerdem noch ein Betrag von 266 090 Franken als Beitrag zu dem Anleihedienste.

Die Lokalbudgets haben mit Ausnahme von dem von Gabun mit Überschüssen abgeschlossen, nämlich

---

[1]) Zur Durchführung der bestehenden Eisenbahnpläne und zur Verbesserung der Schiffahrtswege soll eine neue Anleihe aufgenommen werden, deren Höhe auf voraussichtlich 135 Millionen Franken angegeben wird. Die Zinsen soll das Mutterland zahlen.

[2]) Die Angaben über das voraussichtliche Ergebnis von 1912 beziehen sich noch auf ganz Französisch-Äquatorial-Afrika (das abgetretene Gebiet mit eingerechnet). Vgl. dazu § 47.

Mittel-Kongo mit . .	12 034	Franken
Ubangi-Schari mit . .	15 000	„
Tschad mit	105 000	„

Gabun hat mit einem Fehlbetrag von 27 000 Franken abgeschlossen, der sich jedoch bei der Abrechnung noch erhöhen dürfte. Seit 1908 ist der Betrag der Kopfsteuer in allen 4 Kolonien zusammen jährlich um rund 500 000 Franken gestiegen, so daß er gegen 1 354 000 Franken im Jahre 1908 im laufenden Jahre (1911) 3 000 000 Franken überschreiten wird und in den Voranschlag für 1912 mit 3 630 000 Franken eingesetzt ist."[1])

Die drei Haupteinnahmequellen sind in Französisch-Äquatorial-Afrika die Zölle, Kopfsteuern und Domanialeinkünfte. Sie sollen hier kurz besprochen werden.

Französisch-Äquatorial-Afrika bildet im

Zollwesen

kein einheitliches Ganzes; es sind 3 Zollgebiete zu unterscheiden. Im § 43.
sog. vertraglichen Kongo-Becken[2]) ist die französische Regierung durch internationlae Abmachungen, nämlich die Berliner und die Brüsseler Generalakte gebunden. Danach sind bezüglich des Handels alle Länder gleich zu behandeln und die Einfuhrzölle dürfen 10 % ad valorem nicht übersteigen.[3]) Innerhalb der Zollsätze der Brüsseler Generalakte hatte die französische Regierung mit dem Kongostaate und Portugal ein Sonderabkommen über die Zollsätze getroffen, die sog. Lissaboner Verträge. Diese Vereinbarungen sind jedoch inzwischen von Frankreich zum 1. Juli 1911 gekündigt worden. Innerhalb der Zollsätze der Brüsseler Akte hat die französische Verwaltung dadurch freie Hand bekommen. Der Generalgouverneur hat die bis dahin bestehenden Zollsätze vorläufig in der Weise abgeändert, daß der Einfuhrzoll auf Materialien, die zur wirtschaftlichen Investierung im Lande dienen, sowie auf lebende Tiere und Lebensmittel, die für die Ernährung der Eingeborenen bestimmt sind, auf die Hälfte herabgesetzt und der Ausfuhrzoll auf Massengüter ganz aufgehoben wird.

In französischen Kolonialkreisen hat sich in letzter Zeit eine starke Bewegung gegen die Zollbeschränkungen der Berliner und der Brüsseler

[1]) Inwieweit diese günstige Beurteilung berechtigt ist, muß dahingestellt bleiben. Für Jahre, die mit erheblichen Fehlbeträgen abgeschlossen haben, sind früher wiederholt von amtlicher Seite günstige Voraussagen gemacht worden.

[2]) Vgl. die Karten am Schlusse und § 72.

[3]) Für Spirituosen, Feuerwaffen und Schießbedarf gelten besondere Bestimmungen.

Generalakte geltend gemacht. Die Bewegung zielt dahin, die Begrenzung der Zollsätze durch einen Höchstsatz aufzuheben und nur die Bestimmung bestehen zu lassen, daß alle Länder bezüglich des Handels gleich zu behandeln sind. Dieses Bestreben wird damit begründet, daß die ganze wirtschaftliche Entwicklung des Landes bisher unter den Bestimmungen der Brüsseler Generalakte gelitten habe, da wirtschaftliche Neuländer in ihren Einnahmen hautpsächlich auf die Einfuhrzölle angewiesen seien. Diese Erkenntnis habe zwar schon bei der Brüsseler Konferenz im Jahre 1890 dazu geführt, den ursprünglich in der Berliner Generalakte enthaltenen Grundsatz vollständiger Zollfreiheit aufzuheben und die Erhebung eines Einfuhrzolles zu gestatten. Die dabei festgesetzte Beschränkung des Einfuhrzolles auf einen Höchstsatz von 10 % ad valorem gestatte aber nicht die vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wünschenswerte Unterscheidung der einzelnen Waren in der Zollbehandlung. So müßten auch die Einfuhrgüter, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes förderlich seien, mit dem Höchstsatze belastet werden, um überhaupt Einnahmen zu erhalten; während umgekehrt die Verbrauchs- und Luxusgüter einen höheren Satz ertragen könnten. Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Begründung ein berechtigter Kern enthalten ist. Deutschland ist an dieser Zollfrage, die Alt-Kamerun bisher nur wegen der Südostecke anging, durch den Erwerb des neuen Gebietes, der zum größeren Teile in das vertragliche Kongo-Becken fällt, stärker interessiert worden.

In denjenigen Gebieten Französisch-Äquatorial-Afrikas, die außerhalb des vertraglichen Kongo-Beckens liegen, ist Frankreich unbeschränkt, nämlich in Gabun[1]) und in dem nördlich des Kongo-Beckens liegenden Gebiete, also im Tschadsee. Gegenüber dem Auslande bildet Gabun nach dem Zollgesetz von 1892 eine Zolleinheit mit Frankreich. Alle Waren aus fremden Ländern unterliegen bei der Einfuhr nach Gabun den gleichen Zollsätzen, wie bei der Einfuhr nach Frankreich; französische Waren dagegen gehen zollfrei nach Gabun ein. Die von Gabun nach Frankreich ausgeführten Waren genießen in Frankreich eine Zollbegünstigung gegenüber fremden Waren. Die in Frankreich seit langem bestehenden Bestrebungen, die den Einfuhrzoll für Kolonialprodukte aus den eigenen Kolonien ganz aufheben wollen, haben bisher nur aus politischen Zufälligkeiten nicht zu einem Ergebnis geführt. Grund-

[1]) Das ist ganz Gabun mit Ausnahme eines kleinen Gebietes südlich von Sette-Cama, das im Norden begrenzt wird durch den südlichen Breitengrad 2° 30′, von seinem Zusammentreffen mit der Kongo-Wasserscheide an von dieser im Osten ungefähr von dem Längengrade 10° 20′ östlich von Paris (12° 40′ östlich von Greenwich.

sätzlich sind in Frankreich alle politischen Kreise darin einig, daß der zollfreien Einfuhr französischer Waren in den Kolonien als Äquivalent die Zollfreiheit der Kolonialprodukte bei der Einfuhr in Frankreich gegenüberstehen sollte.

Über das Tschadsee-Gebiet enthält das Zollgesetz von 1892 keine Bestimmungen. Ein Erlaß vom 25. April 1902 hat dieses Gebiet den für das vertragliche Kongo-Becken geltenden Bestimmungen unterworfen. Tatsächlich hat die Zollerhebung sich hier so gestaltet, daß nur von den über Gabun eingeführten Waren der Höchstsatz von 10 % erhoben wurde, während die über den Niger-Benuë eingeführten Waren zollfrei eingingen, da im Norden bisher keine Zollstationen waren.

Deutschland kennt keine Zollbegünstigung seiner eigenen Erzeugnisse bei der Einfuhr in den Kolonien. Da die 10 % ad valorem übersteigenden Sätze des Zolltarifes für Alt-Kamerun vom 1. Oktober 1911 nach ausdrücklicher Bestimmung der Zollverordnung vom 1. August 1911 für das Kongo-Becken nicht anwendbar sind, steht rechtlich der unveränderten Einführung des Alt-Kameruner Zollverordnung in Neu-Kamerun nichts entgegen. Die Vorschrift der Berliner Generalakte, daß im Kongo-Becken Durchgangszölle nicht erhoben werden dürfen, hat durch die Vergrößerung des deutschen Besitzes im Kongo-Becken für Deutschland erhöhte Bedeutung gewonnen.

Über die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsabgaben in den letzten Jahren in Französisch-Äquatorial-Afrika gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

Jahr	Einfuhrzoll		Ausfuhrzoll		Verbrauchsabgaben in Gabun	
	Voranschlag Franken	Eingang Franken	Voranschlag Franken	Eingang Franken	Voranschlag Franken	Eingang Franken
1906	—	1 303 786	—	1 107 713	—	274 413
1907	1 000 000	1 328 439	1 578 000	1 260 310	240 000	298 875
1908	1 450 000	871 549	1 150 000	1 155 152	230 000	230 078
1909	1 240 000	—	1 270 000	—	280 000	—
1910	1 110 000	—	1 300 000	—	250 000	—

§ 44. Außer der in der vorstehenden Übersicht angeführten Verbrauchsabgabe für Gabun ist durch Erlaß vom 4. Oktober 1910[1]) (vgl. Mouvement Géographique 1911, S. 448 und 461) eine neue Verbrauchsabgabe eingeführt worden, die in und außerhalb der Kolonie Widerspruch hervorgerufen hat. Innerhalb der Kolonie, weil durch die hohen Sätze

[1]) Der Tarif ist seit 3. Juli 1911 in Kraft.

die Lebenshaltung verteuert, und die Entwicklung des Handels erschwert werde (vgl. Mouvement Géographique 1911 S. 497). Außerhalb der Kolonie, weil in dieser Verbrauchsabgabe eine Umgehung der Berliner und der Brüsseler Generalakte gefunden wird. Die frühere Verbrauchsabgabe war auf Gabun beschränkt. Die neue vom Jahre 1910 wird aber in ganz Französisch-Äquatorial-Afrika erhoben, gleichviel, ob die Waren außerhalb des vertraglichen Kongo-Beckens oder innerhalb verbraucht werden. Art. 2 des Erlasses sagt zwar, diese Abgaben seien unabhängig von den Zollabgaben; Art. 3 bestimmt aber, daß sie bei der Einfuhr durch die Zollbehörden erhoben werden, und zwar nach den gleichen Vorschriften wie die Zölle. Der ganze Unterschied zwischen den Zöllen und den Verbrauchsabgaben besteht also in der Benennung. Daß die Verbrauchsabgaben auch von den in der Kolonie hergestellten Waren erhoben werden sollen, ist nur das Mittel, die Einführung der Verbrauchsabgabe gegenüber den Bestimmungen der Berliner und der Brüsseler Generalakte zu decken, denn tatsächlich wird in Französisch-Äquatorial-Afrika von den Waren, von welchen die Abgabe erhoben wird, nämlich von Zucker, Tabak, Alkohol, Webstoffen, Zündhölzern, Salz, Waffen und Munition, nichts hergestellt.

§ 45. Von den in Französisch-Äquatorial-Afrika eingeführten Steuern ist die

Eingeborenen-Steuer

die wichtigste. Sie wird in Gabun, Mittel-Kongo und in dem größten Teile von Ubangi-Schari-Tschad in Form einer Kopfsteuer (taxe de capitation) erhoben. Nach dem Dekrete vom 5. Dezember 1907 wurde sie nur von den arbeitsfähigen Männern, und zwar von den einzelnen Steuerzahlern unmittelbar erhoben; der Steuersatz betrug 5 Franken pro Kopf, wobei die örtlichen Behörden ermächtigt waren, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend, den Satz auf 3 Franken zu ermäßigen. Im Jahre 1909 wurde die Steuererhebung neugeordnet. Der regelmäßige Steuersatz blieb 5 Franken; die Herabsetzungsermächtigung der örtlichen Behörden wurde aber dahin erweitert, daß der Satz bis auf 1 Franken herabgesetzt werden konnte. Die Steuer wird jetzt ohne Festsetzung eines bestimmten Fälligkeitstermines durch Vermittlung der Häuptlinge eingetrieben, die dafür 5 % des Steuerertrages erhalten. In die Steuerrollen werden daher auch nicht mehr die Steuerzahler namentlich eingetragen, sondern die Dorfschaften. Um den Steuerzahlern eine Quittung über die Zahlung zu geben, und sie vor mehrmaliger Anforderung durch die Häuptlinge zu schützen, sind Metallmarken als Quittung eingeführt worden. Der Häuptling erhält die

der Steuerrolle entsprechende Anzahl von Marken und die Steuerzahler sind nur gegen Aushändigung einer Marke verpflichtet, die Steuer an den Häuptling zu zahlen. Diese Einrichtung soll sich gut bewährt haben. Die Steuer ist jetzt nicht mehr auf die Männer beschränkt; sie wird, wie in Belgisch-Kongo und Französisch-Westafrika auch von den Frauen erhoben, worauf die aus der folgenden Übersicht hervorgehende, starke Steigerung der Steuereingänge in den letzten Jahren zum Teil zurückzuführen ist. Die Ausdehnung der Steuer auf die Frauen wird von den meisten Stämmen als lästig empfunden und soll bei einigen Stämmen, die mit dem Islam schon in nähere Berührung gekommen sind, der unmittelbare Anlaß zu Unbotmäßigkeiten gewesen sein.

Die Zahlung der Steuer in Bargeld soll die Regel sein; nur ausnahmsweise soll in den Gebieten, wo die Bevölkerung sich noch nicht genügend an den Geldverkehr gewöhnt hat, Zahlung in Naturalien gestattet sein. Für die Zahlung in Naturalien werden im Waldgebiete nur Kautschuk, Elfenbein und ausnahmsweise Palmkerne zugelassen; in den Ackerbau- und Viehzuchtgebieten darf die Steuer auch in Getreide und Großvieh, das für die Verpflegung der Truppen verwendet werden kann, angenommen werden. Die Steuerzahlung in gewöhnlichen Lebensmitteln, wie Schafen, Ziegen, Geflügel, Honig ist vom Generalgouverneur streng untersagt. Der Generalgouverneur hat sich auch die jährliche Bestimmung der Bezirke vorbehalten, in welchen überhaupt Naturalienzahlung zulässig ist. Im Jahre 1911 konnte in den Bezirken Kudu, Sanga, Mbimu, Baja, Haussa, Yangere, Lobaje, Ibenga-Motaba, Likuala und Mossaka die Steuer in Kautschuk, in den Bezirken Kudu, Sanga, Mossaka und Likuala außerdem in Elfenbein gezahlt werden.

Die Naturalienzahlung erfolgt in der Weise, daß der Kautschuk und das Elfenbein an die Konzessionsgesellschaften, aus deren Gebiet die betreffenden Waren stammen, abgeliefert wird, und zwar wird dabei für das Kilogramm Kautschuk ein Preis von 3 Franken, für das Kilogramm Elfenbein bei Stücken unter 6 kg ein Preis von 3 Franken, bei Stücken über 6 kg ein Preis von 8 Franken zugrunde gelegt. Diese Beteiligung der Konzessionsgesellschaften an der Steuererhebung scheint nicht auf Grund einer gesetzlichen Regelung zu bestehen; sondern auf Grund einer Verwaltungspraxis, die in den einzelnen Gebieten verschieden gehandhabt wird.[1]) Diese Einrichtung hat eine ziemlich übereinstimmende, abfällige Kritik gefunden und wird als der unmittelbare Anlaß vieler Mißstände in der Eingeborenenbehandlung betrachtet.

[1]) Vgl. dazu Servel S. 170.

Der Ertrag der Kopfsteuer in den letzten Jahren geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Jahr	Gabun		Mittel-Kongo		Ubangi-Schari		Tschad	
	Voranschlag	Eingang	Voranschlag	Eingang	Voranschlag	Eingang	Voranschlag	Eingang
1906	—	165 242	—	235 104	—	221 450	—	222 214
1908	200 000	157 038	385 100	391 858	276 276	281 869	210 001	317 335
1907	200 000	180 000	394 000	502 356	335 000	441 877	300 000	—
1909	225 000	—	550 000	663 000[2]	300 000	474 000[2]	283 000	—
1910	450 000	300 000[1]	700 000	850 000[1]	566 000	615 000[2]	335 000	—
1911	450 000[2]	—	900 000[2]	1 500 000[3]	800 000[2]	—	670 000[2]	750 000[2]
1912	—	—	1 300 000[2]	—	1 040 000[2]	—	770 000[2]	—

In den islamischen Gebieten Französisch-Äquatorial-Afrikas wird an Stelle der Kopfsteuer eine Art Vermögenssteuer erhoben, die sich an die mohammedanische Einrichtung des Armenzehnt anschließt. Nach dem oben über die Ausbreitung des Islams in Neu-Kamerun Gesagten kommt diese Steuer für Neu-Kamerun nur wenig in Betracht. Sie scheint nur im Norden im bisherigen französischen Lere-Vorsprung bestanden zu haben. Die Erhebung der Steuer wird den einheimischen Machthabern überlassen. Etwa 50 % der eingehenden Gelder fließen diesen und ihren Großen, Dorfvorstehern und Angestellten zu; die andere Hälfte wird an die Regierung abgeliefert.

§ 46. Die Domanialeinkünfte

setzen sich zum größten Teile aus den festen jährlichen Abgaben der Konzessionsgesellschaften und aus dem Anteile des Fiskus an ihrem jährlichen Reingewinne zusammen. Darüber wird weiter unten in dem Abschnitte über die Konzessionsgesellschaften das Nähere zu sagen sein. Im Jahre 1907 und 1908 war die Einnahme aus dem Domanialbesitze mit je 875 000 Franken veranschlagt, im Jahre 1909 mit 728 000 Franken, im Jahre 1910 mit 1 101 000 Franken.[4]) Im Jahre 1908 hat der Isteingang 792 000 Franken, im Jahre 1910 1 269 000 Franken betragen;[5]) für das Jahr 1911 wird die Isteinnahme auf 1½ Millionen Franken geschätzt. In diesen Ziffern sind auch die Abgaben von den in konzessionsfreien Gebieten gewonnenen natürlichen Erzeugnissen: Kautschuk,

[1]) Nach einem Berichte des Generalgouverneurs.
[2]) Nach Servel S. 181, 187.
[3]) Schätzungsweise nach Servel.
[4]) Für 1912 mit 1 334 000 Franken.
[5]) Für 1909 war die Ziffer nicht erhältlich.

Elfenbein und Hölzern, enthalten. Diese Abgaben entsprechen den den Konzessionsgesellschaften auferlegten Abgaben. Die Abgabe für Kautschuk beträgt je nach der Kautschukart 20 bis 40 Franken für 100 kg; die von Elfenbein 1 bis 3 Franken für 1 kg je nach der Größe der Elfenbeinstücke. Diese Waren dürfen erst nach Bezahlung der Abgabe in den Handel gebracht werden.

2. Die Finanzen von Neu-Kamerun. § 47.

Nachdem die Finanzen von Französisch-Äquatorial-Afrika im ganzen besprochen sind, erhebt sich hier die gleiche Frage, wie oben bei der Besprechung der Handelsentwicklung: Welches ist die Bedeutung dieser Ziffern für Neu-Kamerun? Es ist in dieser Beziehung im allgemeinen auf das zu verweisen, was oben in der Einleitung zu dem zweiten Abschnitte über das Verhältnis der Größe und des Wertes Neu-Kameruns zum ganzen Gebiete von Französisch-Äquatorial-Afrika gesagt worden ist. Es liegen hier aber noch einige weitere Anhaltspunkte vor, die einen Schluß auf die augenblickliche finanzielle Leistungsfähigkeit Neu-Kameruns zulassen, denn es sind schon eine Reihe amtlicher und nichtamtlicher französischer Äußerungen über den Einnahme-Ausfall bekannt, den die Gebietsabtretung in Französisch-Äquatorial-Afrika zur Folge haben wird.

Zuerst hat sich der Berichterstatter der Budgetkommission der Deputiertenkammer, Métin, dazu geäußert. Es schätzt in seinem Berichte (Annexe 1252 zu den Documents Parlamentaires-Chambre 1911, S. 1769) die bisherigen Einnahmen aus Neu-Kamerun, wie folgt:

1. Einnahmen des Generalbudgets:

Ein- und Ausfuhrzölle	1 000 000—1 200 000	Franken
Abgaben der Konzessions-Gesellschaften .	800 000	„

2. Einnahmen der Lokalbudgets:

Mittel-Kongo	5—600 000	Franken
Ubangi-Schari	400 000	„
Tschad	200 000	„

3. Kleinere Einnahmen zusammen:

Verschiedene Einnahmen	500 000	Franken
zusammen also ungefähr	3½—4	Millionen Fr.

Der Berichterstatter der Budgetkommission des Senates Senator Gervais (Rapport de la Commission du Sénat sur le Budget général

des colonies 1912, S. 303) hält diese Schätzung bezüglich der Abgaben der Konzessionsgesellschaften (800 000 Franken) für zu hoch, er selbst schätzt die jährliche feste Abgabe auf 130 000 Franken und den Anteil der Kolonie an dem jährlichen Reingewinne auf 350 000 Franken, zusammen also auf 480 000 Franken. Die Schätzung der Zolleinkünfte auf 1 200 000 Franken hält Gervais für zutreffend. Der Ausfall des Generalbudgets wird nach seiner Schätzung also zwischen einem Mindestbetrage von 1 600 000 Franken und einem sehr hoch gegriffenen Höchstbetrage von 3 000 000 Franken schwanken. Den Ausfall des Lokalbudgets von Mittel-Kongo schätzt Gervais auf wenigstens 500 000 Franken. Für die übrigen Lokalbudgets gibt er keine einzelnen Ziffern an. Im ganzen schließt sich Gervais sonach Métin an und gibt ebenfalls 4 Millionen Franken als den Höchstbetrag der Einnahmen Neu-Kameruns an. Die Schätzung Métins macht sich auch Servel auf S. 189 des oben angegebenen Buches und Challaye (La Revue de Paris 1912 S. 438) zu eigen.

Die erste amtliche Äußerung zu diesem Punkte enthält die Rede des französischen Kolonialministers in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1911, in der das November-Abkommen beraten wurde. Er sagt dort (Afr. Franç. 1911 S. 495):

„Ich gebe im folgenden, um die darüber schon erschienenen Ziffern zu berichtigen,[1]) die Ziffern, die ich vom Generalgouverneur von Französisch-Äquatorial-Afrika erhalten habe.

Ich habe ihn ersucht, die Ziffern zu berichtigen, da sie mir gegenüber der Wirklichkeit als zu niedrig erscheinen. Die in dem abgetretenen Gebiet erzielten Einnahmen betragen ungefähr 1 Million Franken an Zöllen und Domanialeinkünften und 750 000 Franken an Eingeborenen-Kopfsteuern."

Eine dritte, von den bisherigen abweichende Schätzung hat der Berichterstatter der Kommission für auswärtige Angelegenheiten der Deputiertenkammer, der Abgeordnete Long, gegeben. Er schätzt die Einkünfte aus Steuern, Zöllen und dem Domanialbesitze auf 1 700 000 Franken und die Abgabe der Konzessionsgesellschaften auf 6—700 000 Franken (Renseignements Coloniaux 1911 S. 303).

Die neueste amtliche Äußerung darüber enthält das Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 23. März 1912 (Journ. Off. vom 30. März 1912 S. 3061), betreffend die Änderung des Budgets von Französisch-Äquatorial-Afrika für das Jahr 1912. Diesem Dekrete und der ihm vorausgesetzten Begründung durch den Generalgouverneur

---

[1]) Anscheinend mit Bezug auf die Schätzungen Métins gesagt.

von Französisch-Äquatorial-Afrika liegen offenbar besondere Erhebungen und Berechnungen zugrunde, die von den dazu berufenen, amtlichen französischen Stellen und auf Grund der Steuerrollen, Zollbücher usw. bei den Gouvernements gemacht worden sind. Die nachfolgenden Ziffern haben daher die Vermutung größerer Wahrscheinlichkeit für sich als die oben wiedergegebenen Schätzungen. Der Generalgouverneur schätzt den Einnahmeausfall infolge der Gebietsabtretung wie folgt:

1. Einnahmen des Generalbudgets:

Indirekte Abgaben (Zölle, Verbrauchsabgaben) .	500 000	Franken
Einkünfte aus dem Domanialbesitze	400 000	„
zusammen	900 000	Franken

2. Einnahmen der Lokalbudgets:

Mittel-Kongo	565 000	Franken
Ubangi-Schari-Tschad	165 000	„
Gabun	20 000	„
zusammen	750 000	Franken

Die Einnahmen der sämtlichen Budgets werden sonach auf . . . . . 1 650 000 „

geschätzt. Beim Generalbudget kommen für die indirekten Abgaben fast nur Ein- und Ausfuhrzölle, für die Einkünfte aus dem Domanialbesitze fast nur die Abgaben der Konzessions-Gesellschaften in Betracht; die Einkünfte der Lokalbudgets bestehen fast ganz aus der Eingeborenen-Kopfsteuer. Hierbei ist interessant, festzustellen, daß die endgültigen Erhebungen noch um 100 000 Franken hinter den Ziffern zurückgeblieben sind, die der französische Kolonialminister in der oben angeführten Rede als zu niedrig bezeichnet hat. Danach ist also der durch das Kongo-Abkommen verursachte Einnahmeausfall an der Zentrale der französischen Kolonialverwaltung erheblich überschätzt worden. Wenn der Generalgouverneur die Ziffern herabgesetzt hat, so kann darin der Beweis gesehen werden, daß die in der Kolonie vorhandenen Unterlagen die Ansetzung höherer Ziffern für den finanziellen Ausfall nicht gestattet haben.

Wenn wir sonach über den erwarteten Einnahmeausfall auch ziemlich genau unterrichtet sind, so hat diese Kenntnis für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit Neu-Kameruns doch nur einen relativen Wert. Vor allem wäre noch die genaue Kenntnis der Ausgaben notwendig, die Neu-Kamerun gegenwärtig zu seiner Verwaltung und

Erschließung braucht. Darüber sind wir aber bis jetzt nur teilweise unterrichtet. Was die laufenden ordentlichen Ausgaben anlangt, so ist oben der bisherige Personalbedarf schon zusammengestellt worden.[1]) Er betrug bisher etwa 950 000 Franken. Davon entfallen 500 000 Franken auf die Militärverwaltung, die ganz vom Mutterlande bestritten wird. Neu-Kamerun hatte also bisher nur die 450 000 Franken für die Zivilverwaltung aufzubringen. Dagegen ist über den laufenden sachlichen Bedarf nichts bekannt. Eine ziffernmäßig genaue Ausscheidung für Neu-Kamerun wird wohl auch der französischen Verwaltung nicht möglich sein. Über die einmaligen Aufwendungen für öffentliche Arbeiten hat der französische Kolonialminister sich in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 14. Dezember 1911 folgendermaßen geäußert:[2]) „Vor 1909 sind für das abgetretene Gebiet nur etwa 100 000 Franken ausgegeben worden, während für das französisch gebliebene Gebiet etwa 6 Millionen Franken ausgegeben worden sind. Von den Ausgaben für öffentliche Arbeiten nach 1909 entfallen auf das abgetretene Gebiet etwa 400 000 Franken, auf das französisch gebliebene Gebiet etwa 8 Millionen Franken."

Wieweit diese im politischen Kampfe und mit der offenbaren Absicht, vor der französischen Kammer das November-Abkommen als möglichst wenig verlustreich hinzustellen, gemachte Äußerung eine tatsächliche Unterlage hat, mag dahingestellt sein. Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, das für öffentliche Arbeiten in Französisch-Äquatorial-Afrika bisher im allgemeinen sehr wenig geschehen ist. Wenn die Angaben des französischen Kolonialministers richtig sind, ist der obige Hinweis nur noch dahin zu ergänzen, daß diese Vernachlässigung für das abgetretene Gebiet in besonderem Maße zutrifft, und in dieser Beziehung in Neu-Kamerun besonders viel zu tun übrig bleibt.

Welche Wirkung die Gebietsabtretung auf die Finanzen Französisch-Äquatorial-Afrikas hat, darüber gibt das erwähnte Dekret einige Aufschlüsse. Dem Einnahmeausfalle stehen nicht die gleichen Ausgabenersparnisse gegenüber. Daher müssen Ausgaben, die nicht allein für das abgetretene Gebiet bestimmt waren, abgesetzt werden, so 266 000 Franken für den Anleihedienst und 280 000 Franken für öffentliche Arbeiten.

Welche Wirkung der Gebietszuwachs aber auf die Finanzen Kameruns haben wird, das läßt sich aus dem bisher Angeführten nicht voraus-

---

[1]) Vgl. oben § 40.

[2]) Afr. franç. 1911 S. 495.

sagen. Der von der französischen Regierung erwartete Einnahmeausfall ist für die Beurteilung der zukünftigen, finanziellen Entwicklung Neu-Kameruns unter deutscher Verwaltung zwar nicht ohne Interesse; es können daraus aber für die Bemessung der deutscherseits einzusetzenden Einnahmen und Ausgaben nur geringe Anhaltspunkte gewonnen werden. Wenn der französische Generalgouverneur einen Einnahmeausfall von 1 650 000 Franken annimmt, so ist damit keineswegs gesagt, daß Neu-Kamerun diese Summe bisher aufgebracht hat. Der Generalgouverneur hat nur ein Interesse an den Einnahmen, die er aus dem französisch gebliebenen Gebiete zu erzielen hofft. Da er dabei mit Sicherheit auf einen Zuschuß des Mutterlandes rechnen kann, ist es nur natürlich, wenn er die Anschläge mit der größten Vorsicht aufstellt, also eine möglichst hohe Summe von den Einnahmen absetzt. Dazu kommt, daß die deutsche Finanzverwaltung zum Teile von anderen Grundsätzen geleitet wird als die französische; ihre Stellung zur Frage der Zollbegünstigung heimischer Erzeugnisse in den Schutzgebieten, der Verbrauchsabgaben im vertraglichen Kongo-Becken, des Domanialsystems und zur Erhebung der Eingeborenensteuer ist anders als die der französischen. Es ist ferner eine offene Frage, wie die Konzessions-Gesellschaften sich unter deutschem Rechte und deutscher Verwaltung entwickeln werden.[1]) Davon sind sehr erhebliche Einnahmebeträge abhängig. Dann wird allein die Tatsache, daß Deutschland in Neu-Kamerun seine Verwaltung erst ganz neu einrichten und Fühlung mit der eingeborenen Bevölkerung gewinnen muß, zu einer ganz verschiedenen Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit Neu-Kameruns vor und nach dem Gebietsübergange führen müssen. Vor allem aber werden, wenn aus dem neuen Gebiete etwas gemacht werden soll, einmalige Ausgaben in viel größerem Umfange notwendig sein, als sie die französische Verwaltung bisher aufgewendet hat.

[1]) Siehe unten § 71.

Vierter Abschnitt.

Das Domanial- und Konzessionssystem und der freie Handel.

Literatur.

Challaye, Le Congo Français, Paris 1909.
La compagnie Forestière Sanga-Ubangi, 1911 und 1912.
Cuvillier-Fleury, La mise en valeur du Congo Français, Paris 1904.
Les sociétés concessionaires du Congo Français, Paris 1909.
Renard, Régime foncier dans les colonies Françaises, 1906.
Rouget, L'expansion coloniale au Congo Français, 1906.
Annuaire Coloniale 1910.
Rapport, Chambre des Députés 1911, 2. Teil.
Tardieu: Le Mystère d'Agadir, Paris 1912.
La Tribune des Colonies et des Protectorates.
Recueil de Legislation et jurisprudence coloniales.
W. Stahl, Französisch-Kongo, Berlin 1911.
v. Stengel, Der Kongostaat, München 1903.
Vohsen, Deutschland und der Kongostaat, Berlin 1908.
Dr. H. Waltz, Hamburg: Afrikapost 1912, Nr. 4, 5, 6; Hamburger Nachrichten 1911, Nr. 601; Hamburger Correspondent 1911, Nr. 689.
D. Kol.-Ztg. 1911, 9. und 16. Dezember.

I. Das Domanialsystem.

§ 48. Das Domanialsystem ist in Französisch-Äquatorial-Afrika die Grundlage des ganzen Konzessionssystems. Seine Darstellung ist daher zum Verständnis des folgenden Kapitels über das Konzessionssystem notwendig. Daneben ist sie aber unmittelbar von Bedeutung, da Deutschland in bezug auf die neu erworbenen Ländereien nicht nur staatsrechtlich der Nachfolger Frankreichs wird, sondern in gewissem Umfange auch privatrechtlich die Nachfolge Frankreichs antreten muß.

Überall, wo koloniale Tätigkeit war, hat sich von Anbeginn die Grund- und Bodenfrage in den Vordergrund der Kolonialpolitik gestellt. Frankreich hat in Französisch-Äquatorial-Afrika diese Frage in den Dekreten vom 18. Februar 1899, betreffend die Feststellung und die Verhältnisse des öffentlichen Staatseigentums (Recueil 1899, S. 113) und in dem Dekrete vom 28. März 1899, betreffend das private Staatseigentum (Recueil 1899, S. 175) geregelt. Danach gehören zum öffentlichen Staatseigentume (domaine public) 1. das Meeresufer und der sich landeinwärts daran anschließende Landstreifen von 100 m Breite, 2. die schiffbaren Flußläufe mit einem allgemeinen Durchgangsrechte auf einem Landstreifen von 25 m Breite an beiden Ufern, 3. die nicht schiff- oder floßbaren Flußläufe, 4. die Seen, Weiher und Lagunen mit einem allgemeinen Durchgangsrechte auf einem Landstreifen von 25 m Breite an den Ufern, 5. Schiffahrtskanäle und ihre Leinpfade, Ent- und Bewässerungskanäle und Wasserleitungen, die zu öffentlichen Zwecken errichtet sind, 6. Eisenbahnen, Verbindungswege, Hafen-, Meer- und Flußdämme, Küstensignalstationen, Küstenbefeuerung und -betonnung, 7. Telegraphen- und Telephonlinien, 8. Wasserwerke, die zu öffentlichen Zwecken errichtet sind, 9. Militärische Befestigungswerke.

Von dem öffentlichen Staatseigentum ist das private Staatseigentum (terres domaniales) zu unterscheiden. Nach Art. 1 des Dekretes vom 28. März 1899 gehören alle unbewohnten und herrenlosen Ländereien (vacantes et sans maitre) in Französisch-Äquatorial-Afrika zum privaten Staatseigentum. Das Eigentum an ihnen steht dem französischen Staate zu, während der Ertrag daraus dem Budget von Französisch-Äquatorial-Afrika überwiesen werden.

Die Ansicht der französischen Regierung darüber, was herrenlos ist, ist nicht immer gleich gewesen. Der Erlaß des Generalkommissars vom 26. Sept. 1891[1]) stand noch auf dem Standpunkte, daß zwischen den Ländereien im Besitze von Eingeborenen und freien Ländereien ein Unterschied sei. Art. 18 dieses Erlasses spricht vom Eigentume der Eingeborenen an Ländereien und gibt ihnen das Recht, dieses Eigentum mit amtlicher Genehmigung zu veräußern. Art. 19 bezeichnet als freie Ländereien solche, an welchen niemand ein Eigentumsrecht geltend machen kann, und betrachtet sie als dem Staate gehörig. Das Dekret vom 28. März 1899 stellt einen solchen Unterschied zwischen Eingeborenen- und freien Ländereien nicht mehr auf und überläßt es der Verwaltung und Rechtsprechung, die Begriffe vacant et sans maitre zu bestimmen. Entsprechend dem Zwecke der seit 1899 begonnenen Domanial- und

[1]) Bibliothèque Coloniale Internationale; Le Régime foncier, 2. Band, S. 311 ff.

Konzessionspolitik, das Land und seine Erzeugnisse möglichst vollständig für die Staatsbedürfnisse nutzbar zu machen, hat sich die Verwaltung seit 1899 im Gegensatze zu der in dem erwähnten Erlasse von 1891 niedergelegten Rechtsauffassung auf den Standpunkt gestellt, daß im Kongo-Gebiete die Eingeborenen ein Privateigentum einzelner oder von Gesamtheiten am Boden nicht kennen und daß daher alles Land, für das nicht besondere Eigentumstitel nachzuweisen sind, herrenlos und damit Privateigentum des französischen Staates sei.[1])

Dieser Auffassung hat sich auch die Rechtsprechung angeschlossen, wie aus folgenden von französischen Gerichten aufgestellten Rechtssätzen hervorgeht. „Das Kollektiveigentum des Stammes und das Privateigentum bestanden nicht im Kongo, die Ländereien waren res nullius" (Urteil des Tribunal Civil de Libreville vom 11. Januar 1908).[2]) „Frankreich ist der alleinige Eigentümer des Bodens geworden." „Die Rechtsbeziehungen der Eingeborenen zum Boden haben mehr die Eigenschaft des Nießbrauches oder des Wohnungsrechtes als des eigentlichen Eigentums" (Urteil des Cour de Cassation vom 16. April 1902).[3]) „Die Eingeborenen haben niemals für sich das Recht des Grundeigentums in Anspruch genommen. Der französische Staat hat daher niemanden seines Rechtes entsetzt, wenn er seiner Domäne die rechtlich freien Gebiete einverleibte" (Urteil des Tribunal Civil de Libreville vom 28. Juni 1902).[4]) „Da das Gebiet des französischen Kongo auf Grund des Art. 539 c. c. und des Dekretes vom 28. März 1899 zur Staatsdomäne gehört und vorher kein Eigentumsrecht bestand, kann niemand sich auf andere Eigentumsrechte berufen, als die er vom französischen Staate erhalten hat" (Urteil des Cour de Cassation vom 30. März 1905).[5])

Die französische Verwaltung und Rechtsprechung ist in dieser Frage im Einklange mit der von Belgisch-Kongo. Wieweit diese Auffassung berechtigt ist, könnte nur auf Grund der Kenntnis der tatsächlichen Rechtslage entschieden werden. Es kann aber auf die zahlreichen entgegengesetzten Anschauungen verwiesen werden. So nimmt Challaye, der als Begleiter und Vertrauter des Grafen de Brazza als einer der besten Kenner des Kongo gelten kann, ganz bestimmt an, daß die Eingeborenen Eigentum am Boden kannten. Er sagt auf Seite 181 seines Buches „Le Congo Français": „Früher waren die Ländereien im Kongogebiete im

---

[1]) Instructions Ministerielles v. 24. Mai 1899, § 6 Abs. 4. Annuaire 1910, S. 579.

[2]) Recueil 1902, 2. Teil, S. 57.

[3]) Recueil, 2. Teil, S. 165, 166.

[4]) Recueil 1903, 2. Teil, S. 27.

[5]) Recueil 1905, 3. Teil, S. 98.

allgemeinen Kollektiveigentume der Schwarzen; sie waren nicht herrenlos" und auf Seite 185: „Im französischen wie im belgischen Kongo sind die Eingeborenen das Opfer einer ungeheuren Enteignung geworden. Ihr Kollektiveigentum hat der Staat als freies Land erklärt, um sich seiner zu bemächtigen und es den Konzessionen zuzuteilen." Entgegengesetzter Anschauung ist Renard in seinem Buche „Régime Foncier dans les Colonies Françaises de l'Afrique"; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Renard als Sekretär der Union Congolaise Française, der Gesamtvertretung der Konzessionsgesellschaften natürlich auf eine Verteidigung der Konzessionspolitik bedacht war. Für Belgisch-Kongo, wo die Eingeborenen-Rechtsverhältnisse gleich sind, führt E. Vohsen in seiner Schrift „Deutschland und der Kongostaat"[1]) auf Seite 43ff. eine Reihe von Kennern des Landes auf, die ebenso wie er, Privateigentum der Eingeborenen am Boden annehmen.[2])

Wie die Rechtslage früher aber auch gewesen sein mag: für das geltende Recht steht fest, daß die französische Regierung für den Staat das Privateigentum am ganzen Lande in Anspruch nimmt und Ausnahmen nur anerkennt, soweit der Eigentumstitel auf sie selbst zurückzuführen ist.

Der Staat kann dieses Privateigentum nach Art. 4 des Dekretes auf dreierlei Weise veräußern, 1. durch öffentliche Versteigerung und Zuschlag, 2. durch entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung auf Grund Vertrages, 3. durch Vergebung der Nutznießung in zeitliche Konzession, wobei dem Konzessionar die Erfüllung gewisser Bedingungen auferlegt wird. Solche Konzessionen können für Gebiete bis zu 10 000 ha durch den Generalkommissar, der seit dem Dekrete vom 26. Juni 1908 den Titel Generalgouverneur hat, verliehen werden; während für Konzessionen über 10 000 ha ein Dekret des Präsidenten von Frankreich notwendig ist.

Die Rechtsverhältnisse der Konzessionen bis zu 10 000 ha waren früher in dem Dekrete vom 14. April 1900[3]) geregelt. Durch Dekret vom 6. Oktober 1910[4]) sind sie auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. Die kleinen Landkonzessionen zerfallen danach in ländliche und städtische. Die städtischen werden an Europäer nur durch öffentliche Versteigerung, an Eingeborene dagegen umsonst vergeben gegen die Verpflichtung, die Grundstücke in Verwertung zu nehmen. Die land-

[1]) Berlin 1908. Dietrich Reimer.

[2]) Vgl. dazu auch die Abhandlung Recueil 1905, 2. Teil, S. 40ff., besonders S. 61 und Recueil 1907, 2. Teil, S. 20ff. Die zweite Abhandlung bezieht sich allerdings auf Französisch-Westafrika.

[3]) Annuaire 1910, S. 553.

[4]) Mouv. Géogr. 1911, S. 389. Renseignements Coloniaux 1911, S. 269.

lichen Konzessionen werden an Europäer und Eingeborene umsonst vergeben, gegen die Verpflichtung, die Grundstücke binnen 6 Jahren zu bebauen und eine jährliche feste Abgabe zu bezahlen. Für diese kleinen Landkonzessionen war ursprünglich ein großes Landgebiet von der Nordküste bis zum Iwindo-Gebiete vorbehalten worden. Da dieses Gebiet sich größtenteils als nicht geeignet für kleine Konzessionen gezeigt hat, ist der im Innern gelegene Teil an die Ngoko-Sanga-Gesellschaft vergeben worden.[1]) Das deutsche Küstendreieck fällt ganz in das jetzt noch für kleine Konzessionen vorbehaltene Gebiet.

Für die Konzessionen über 10 000 ha war nach dem Domanialdekrete in seiner ursprünglichen Fassung vom 28. März 1899 ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik notwendig.[2]) Für dieses Dekret hat die Regierung unter Mitwirkung der Kommission für koloniale Konzessionen eine Vorlage ausgearbeitet, die den seit dem Jahre 1899 bis 1910 verliehenen Konzessionen zugrunde gelegen hat. Das Dekret ist im Anhang II mit dem ihm angefügten Lastenhefte abgedruckt. Im Jahre 1910/11 ist für 11 Konzessionen das Dekret abgeändert worden, das neue Dekret ist im Anhange III abgedruckt.

II. Das Konzessionssystem.

Das Konzessionssystem soll im folgendem Abschnitte so dargestellt werden, daß nach einer kurzen Übersicht über die Konzessionsgesellschaften in ganz Französisch-Äquatorial-Afrika die Gesellschaften, deren Konzessionsgebiete ganz oder zum Teil in Neu-Kamerun liegen, nach ihren wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen einzeln behandelt und daran anschließend ihre rechtlichen Verhältnisse einheitlich dargestellt werden.

§ 49. 1. Die Konzessionsgesellschaften in Französisch-Äquatorial-Afrika.

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 3 des Art. 4 des Dekretes, betreffend das private Staatseigentum, sind vom Juni 1899 bis Januar 1901 39 Landkonzessionen unter Zugrundelegung des Normaldekretes[3])

---

[1]) Vgl. unten § 50.

[2]) Die neue Fassung vom 19. Juni 1904 hat die Zuständigkeit zur Erteilung von Konzessionen in der Weise geregelt, daß für Konzessionen bis zu 200 ha die Gouverneure der einzelnen Kolonien unter Mitwirkung ihrer Verwaltungsräte, für Konzessionen von 200—10 000 ha der Generalgouverneur unter Mitwirkung des Gouvernementsrates zuständig ist. Über Konzessionen von mehr als 10 000 ha ist nichts Besonderes mehr bestimmt. Bezüglich dieser Konzessionen verbleibt es also bei der Zuständigkeit des Präsidenten von Frankreich.

[3]) S. Anhang II.

und eine Konzession bestehend aus 10 Konzessionen zu je 10 000 ha verliehen worden, im ganzen also 40. Die Konzessionen wurden zunächst an Privatleute vergeben mit der Maßgabe, daß die Konzession erst endgültig werden sollte, wenn sie rechtsgültig auf eine Aktien-Gesellschaft (Société anonyme) übertragen wird. Dementsprechend sind zur Verwertung der Konzessionen 40 Konzessions-Gesellschaften gegründet worden. Von diesen 40 Konzessions-Gesellschaften haben einige sich aufgelöst und ihre Konzessionen aufgegeben, eine Anzahl hat sich mit Genehmigung der französischen Regierung verschmolzen, einige haben ohne Genehmigung der Regierung Betriebsgemeinschaften geschlossen, einige befinden sich zurzeit in Liquidation, so daß die Zahl der heute bestehenden Konzessions-Gesellschaften nur noch 23 oder, wenn man auch die ohne Genehmigung der Regierung geschlossenen Betriebsgemeinschaften berücksichtigt, nur noch 19 beträgt. Die wichtigste dieser Verschmelzungen ist die von 1910/11, aus der die Compagnie Forestière Sanga-Ubangi hervorgegangen ist (vgl. Anhang III). Das ursprüngliche Aktienkapital der sämtlichen Gesellschaften von 59 225 000 Franken beträgt heute etwa 50 Millionen, davon sind 35 Millionen eingezahlt. Die Gesamtfläche des Konzessionsgebietes beträgt ungefähr 650 000 qkm. Die Angaben darüber, welchen Bruchteil des ganzen Gebietes von Französisch-Äquatorial-Afrika dieses Konzessionsgebiet bildet, gehen auseinander. Rouget und im Anschluß daran W. Stahl berechnet diesen Bruchteil auf die Hälfte des ganzen Gebietes, Challaye (S. 175) berechnet es auf $^{19}/_{20}$, Renard (S. 189), ebenso die Compagnie Forestière (S. 5 ihrer Denkschrift) sagt, daß das ganze Gebiet in Konzessionen vergeben sei. Diese Widersprüche erklären sich daraus, daß ganz verschiedene Oberflächen für Französisch-Äquatorial-Afrika angenommen sind, je nach dem Umfang, in dem das Tschadgebiet zu Französisch-Äquatorial-Afrika gerechnet ist. Das Wesentliche ist, festzustellen, daß heute in dem Urwaldgebiete und nördlich bis zur Grenze der Uferwälder, also soweit die Kautschukgewinnung reicht, alle Ländereien in Konzessionen vergeben sind, mit Ausnahme der zwei Gebiete, die in der Umgebung von Brazzaville und von Libreville für kleinere Konzessionen vorbehalten worden sind, und mit Ausnahme von einigen früheren Konzessionsgebieten, die von ihren Inhabern wegen ihrer Minderwertigkeit wieder aufgegeben wurden und seitdem keinen Abnehmer mehr gefunden haben.

Die Konzessionsgesellschaften haben in den ersten 4 Jahren fast durchweg mit Verlust gearbeitet. Vom Jahre 1904 an überwiegen die jährlichen Reingewinne. In den folgenden Jahren 1905, 1906 und 1907 erzielten die meisten Gesellschaften ganz erhebliche Reingewinne, 1908 und 1909 haben sich die Erträge infolge des Sinkens der Preise auf dem

Kautschukmarkte etwas ermäßigt, in den letzten beiden Jahren haben die Gewinne die frühere Höhe aber wieder erreicht und teilweise überholt.

Die Gesellschaften, deren Konzessionsgebiete ganz oder zum Teile in Neu-Kamerun liegen, werden im folgenden besprochen, und zwar zuerst die Gesellschaften, für deren Konzessionen noch das Dekret von 1899 gilt; dann die Compagnie Forestière Sanga-Ubangi, dann die Société du Haut-Ogowe, für deren Konzession besondere Bestimmungen gelten, und im Anschlusse daran die Messageries Fluviales, die zwar keine Konzessionsgesellschaft ist, die aber mit den Konzessionsgesellschaften in engen Beziehungen steht und einen Teil ihrer Verpflichtungen übernommen hat.

A. Die Konzessionsgesellschaften nach dem Dekrete von 1899.

§ 50. 1. Die Compagnie de la Ngoko-Sangha[1]) ist aus der Verschmelzung zweier Gesellschaften hervorgegangen und ihre Rechte erstrecken sich heute auf 3 Konzessionsgebiete. Im Jahre 1903 vereinigten sich die Compagnie de la Ngoko-Ouesso (Dekret vom 22. Juni 1899) und die Société des produits de la Sangha-Lipa-Ouesso (Dekret vom 31. März 1899, Journ. off. 1899, S. 1931). Die Vereinigung wurde im Jahre 1904 von der Regierung genehmigt. Die neue Gesellschaft nahm den Namen Compagnie de la Ngoko-Sangha an.

Für den Umfang der beiden Konzessionsgebiete sind nicht mehr diese ursprünglichen Dekrete maßgebend, sondern die 2 Dekrete vom 18. März 1905 (Journ. off. vom 27. März 1905), durch welche die ursprünglichen Konzessionsgebiete vergrößert worden sind. In diesen beiden Dekreten werden die Grenzen wie folgt festgesetzt: a) Die Grenzen der Konzession Ngoko-Wesso werden gebildet:

im Norden durch die Südgrenze von Kamerun;

im Westen durch den Längengrad $11^0\,30'$ östlicher Länge von Paris ($13^0\,50'$ von Greenwich) bis zu seinem Schnittpunkte mit der Wasserscheide des Flußbeckens des Likuala-Mossaka oder wenn der Meridian die Wasserscheide nicht schneidet,[2]) bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Breitengrade $0^0\,30'$ nördlicher Breite;

im Süden durch die nördliche Wasserscheide des Flußbeckens des Likuala-Mossaka, oder durch den Breitengrad $0^0\,30'$ bis zu seinem Schnittpunkte mit dieser Wasserscheide und dann durch diese Wasserscheide, bis zu ihrem Schnittpunkte bis dem Breitengrade, der durch den Zu-

[1]) Gesellschaftssitz: Paris, 11 Rue Lafitte.

[2]) Nach der Karte von Delingette ist ein solcher Schnittpunkt nicht vorhanden.

sammenfluß des Ndoki mit dem Sanga geht, von da ab durch diesen Breitengrad selbst bis zum Sanga;

im Osten durch den Sanga bis zur Südgrenze von Kamerun.

b) Die Grenze der Konzession Sanga-Lipa-Wesso wird gebildet

im Norden durch den Breitengrad, der durch die Mündung des Lipa geht;

im Osten durch die Wasserscheide zwischen dem Sanga-Becken und dem Becken des grünen Likuala;

im Südwesten und Süden durch eine gerade Linie, die von einem 20 km nördlich von der Mündung des Gokula in den Sanga gelegenen Punkte ausgeht und nach Nordosten in einer mittleren Entfernung von 20 km bis zum Ende des Gokula-Beckens verläuft; von da ab wird die Grenze durch die Grenze dieses Flußbeckens gebildet bis zu der Linie, die das Sanga-Becken im Osten abgrenzt und von dem Likuala-Becken trennt;

im Westen durch den Sanga.

Durch Dekret vom gleichen Tage (18. März 1905, Journ. off. 27. März 1905) wurde der Ngoko-Sanga-Gesellschaft ein Gebiet in Konzession gegeben, das die Société d'explorations coloniales bisher ohne besonderen Rechtstitel für sich in Anspruch genommen hatte. Die Société d'explorations coloniales erhielt für den Verzicht auf dieses Gebiet von der Ngoko-Sanga-Gesellschaft 325 000 Franken. Dieses Gebiet wird begrenzt:

im Norden von der Kameruner Südgrenze;

im Westen durch den 9° östlicher Länge von Paris (11° 20′ von Greenwich) bis zu seinem Zusammentreffen mit der Grenze der Konzession Haut-Ogowe;

im Süden durch die Nordgrenze der Konzession Haut-Ogowe, wie sie in dem Dekrete der genannten Konzession festgesetzt ist;[1])

im Osten durch den Längengrad 11° 30′ östlicher Länge von Paris (13° 50′ von Greenwich), der die Grenze der Konzession Ngoko-Wesso bildet.

Die Ngoko-Sanga-Gesellschaft ist demnach Inhaberin dreier Konzessionen. Die nordöstliche dieser 3 Konzessionen, nämlich die Konzession Sanga-Lipa-Wesso, hat sie im Jahre 1910/11 in die Compagnie Forestière eingebracht, die selbst Inhaberin von 10 anderen Konzessionen ist. Dabei hat sie für diese Konzession die gleichen Veränderungen der Konzessionsbestimmungen angenommen wie die 10 Gesellschaften, die sich zur Compagnie Forestière Sanga-Ubangi verschmolzen haben.[2]) Den

[1]) Siehe darüber unten § 57.

[2]) Vgl. darüber das Nähere unten § 56.

Bestimmungen des Dekretes von 1899 sind daher heute nur noch die beiden anderen Konzessionen unterworfen, deren Gebiete zusammen im Norden durch die Kameruner Südgrenze, im Westen durch Spanisch-Guinea, im Osten durch den Sanga begrenzt werden; und deren Südgrenze sich aus der Zusammensetzung der oben zuletzt angegebenen 2 Südgrenzen ergibt. Der Gesamtflächeninhalt beträgt einschließlich der Konzession Sanga-Lipa-Wesso etwa 7 Millionen ha, davon liegen etwa 2,7 Millionen ha, darunter das Konzessions-Gebiet Sanga-Lipa-Wesso von 1,8 Millionen ha im vertraglichen Kongo-Becken, der Rest in Gabun.

Was die Konzessionsdauer anlangt, so läuft die Konzession Sanga-Wesso 1829 ab; über die Konzession Sanga-Lipa-Wesso vgl. unten § 68. Für die dritte (westlich gelegene) Konzession läuft die 30 jährige Konzessionszeit von 1905 an, so daß diese Konzession erst im Jahre 1935 erlischt.

Das Aktienkapital der Ngoko-Sanga beträgt 2 750 000 Franken, eingeteilt in 5500 Aktien von je 500 Franken. Davon sind 2 320 000 Franken eingezahlt. Die Aktien haben keinen Markt, und es finden nur selten Umsätze in ihnen statt. Ihr Kurs wird in dem Kurszettel der Depêche Coloniale vom 21. April 1912 auf 275 Franken angegeben. Nach einer privaten, aus französischen Konzessionskreisen stammenden Mitteilung haben die letzten Umsätze vor einigen Monaten mit 250 Franken stattgefunden. Die Gesellschaft hat Genußscheine ausgegeben, deren Kurs in dem genannten Kurszettel mit 40 Franken angegeben wird. Die jährliche feste Abgabe an den Fiskus beträgt seit 1910 von der Ngoko-Wesso-Konzession 13 000 Franken, von der Sanga-Lipa-Wesso-Konzession 10 000 Franken; demgemäß hat die Ngoko-Sanga im Jahre 1910 23 000 Franken als feste Abgabe an den Fiskus abgeführt. Für die dritte Konzession hat die französische Regierung für die ersten 10 Jahre auf eine feste jährliche Abgabe verzichtet. Vom 1. Januar 1915 ab ist für sie eine jährliche feste Abgabe von 10 000 Franken zu bezahlen. Für die beiden ersten Konzessionen hat die Gesellschaft zusammen 38 000 Franken Kaution, nämlich 28 000 Franken für die Konzession Ngoko-Wesso, 10 000 Franken für die Konzession Sanga-Lipa-Wesso hinterlegt, für die dritte Konzession wurde eine besondere Kaution nicht verlangt. Die Gesellschaft hatte zu den, durch die Errichtung von Zollposten im Gebiete der Konzession Ngoko-Wesso entstehenden Kosten 28 000 Franken bzw. für die Konzession Sanga-Lipa-Wesso 15 000 Franken als einmalige Beihilfe zu zahlen, zu denen im Gebiete der dritten Konzession 25 000 Franken getreten sind.

Da die Geschäftsberichte der Gesellschaft zur Zeit der Drucklegung noch nicht zugänglich sind, kann über die gegenwärtige Geschäftslage

nichts Sicheres gesagt werden. Der Kursstand der 500 Fr.-Aktien auf 275 Franken deutet darauf hin, daß die finanziellen Ergebnisse nicht befriedigen. Nach einem Auszuge aus dem Geschäftsberichte für 1910 schloß die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr mit einem Vortrage von 749 100 Franken auf das Jahr 1911 ab. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß auf der Habenseite der Posten von 2 393 000 Franken eingetragen ist, der der Gesellschaft im Jahre 1910 durch Schiedsspruch als Entschädigung zugebilligt worden ist; daß die Berechtigung dieses Entschädigungsanspruchs aber von der französischen Regierung inzwischen bestritten worden ist. Ein endgültiges Urteil über die Finanzlage der Gesellschaft kann auf Grund dieses Auszuges nicht gegeben werden. Im Jahre 1909 hat die Gesellschaft keinen Reingewinn erzielt, daher auch keinen Gewinnanteil an den Staat bezahlt.

Da die Konzessionsgebiete der Ngoko-Sanga heute so gut wie ganz auf deutschem Gebiete liegen, ist fast der ganze Betrag der festen Abgabe und einer etwaigen Gewinnbeteiligung in Zukunft an den deutschen Fiskus abzuführen.

Die bisherige Geschäftspraxis der Ngoko-Sanga ist in der französischen Öffentlichkeit und im Zusammenhange mit den Verhandlungen mit der Südkamerun-Gesellschaft wegen Abschlusses einer Betriebsgemeinschaft auch in der deutschen viel besprochen worden. Die Berichte sind sich alle darin einig, daß die Gesellschaft Ngoko-Sanga bisher weniger darauf bedacht war, ihre Konzessionsgebiete im Sinne der Vorschriften des Dekretes und des Lastenheftes zu bewirtschaften, als darauf, unter irgendwelchem Vorwande vom Fiskus oder Privaten Entschädigungen zu erhalten. So hat sie vor dem Jahre 1905 die angebliche Ausbeutung ihres Gebietes durch fremde Händler, später die Grenzregulierung an der Kameruner Südgrenze und andere Gründe zur Erhebung von Entschädigungsansprüchen benutzt. Zum Teil haben diese Ansprüche bei der Französischen Regierung auch Erfolg gehabt.[1]) Die Erteilung der dritten Konzession und die Vergrößerung der Gebiete der beiden alten Konzessionen im Jahre 1905 sind auf diese Entschädigungsansprüche zurückzuführen. Der Gesellschaft ist es auch gelungen, die französische Regierung im Jahre 1910 zum Anerkenntnisse weiterer Entschädigungsansprüche zu veranlassen. Die Höhe dieser Ansprüche wurde durch Schiedsspruch auf 2 393 000 Franken festgesetzt. Gegen die Auszahlung dieser Summe hat sich aber in der Öffentlichkeit und in der Deputiertenkammer Widerspruch erhoben, so daß die französische Regierung die rechtliche Ungültigkeit dieses Schiedsspruches der Gesellschaft gegenüber

[1]) Vgl. Tardieu, S. 188.

geltend gemacht hat. Diese Angelegenheit scheint gegenwärtig noch in der Schwebe zu sein und die französischen Gerichte zu beschäftigen.

Die Gesellschaft hat die wirtschaftliche Tätigkeit meist darauf beschränkt, den Eingeborenen den Kautschuk und das Elfenbein, das sie freiwillig brachten, abzukaufen. Als Gegenwert hat die Gesellschaft dabei, den französischen Budgetberichten und anderen Meldungen zufolge vielfach Gewehre und Pulver gegeben, obwohl in Art. 9 des Konzessionsdekretes der Gesellschaft der Waffenhandel untersagt worden ist. Wie nachgewiesen worden ist, steht der heftige Widerstand, den die französische Verwaltung in den beiden letzten Jahren im Kudu-Dschua-Lande bei den Eingeborenen gefunden hat, mit diesem Waffenhandel unmittelbar im Zusammenhang. So ist z. B. eine Faktorei bei Gara-Binzam, der die Munitionslieferung für die Aufständischen jenes Gebietes nachgewiesen wurde, dafür zur Verantwortung gezogen worden. Die Gesellschaft hat, obwohl sie über das beste Kautschukland von Französisch-Äquatorial-Afrika verfügt, in den Jahren 1903—1908 nur 471 Tonnen ausgeführt. Die Gesellschaft unterhält zurzeit Faktoreien in Vine, Suanke (1)[1]), Alati, Sufley (1), Sembe (3), Ngoïla, Dongo, Ngali (3), Bajanga (1).

§ 51. 2. Das Konzessionsgebiet der Compagnie Française du Haut-Congo[2]) reicht nut etwa mit $^1/_{12}$ seiner Gesamtfläche auf deutsches Gebiet. Es umfaßt nach dem Dekrete vom 31. März 1899 (Journ. off. 1899 S. 3971) das Flußgebiet des Likuala-Mossaka und seiner Nebenflüsse und die Lagune von Likaba.[3]) Auf deutschem Gebiete liegt davon nur die schmale linke Uferseite des Kandeko, Bokiba und Likuala-Mossaka und im Norden ein kleiner Teil des Quellgebietes des Lengue. Der Flächeninhalt beträgt 3 600 000 ha,[4]) auf deutschem Gebiete liegen höchstens 250—300 000 ha. Das Konzessionsgebiet liegt ganz im vertraglichen Kongo-Becken. Die Konzession läuft im Jahre 1829 ab. Das Aktienkapital ist in der Hauptversammlung vom 25. Oktober 1910 von 2 500 000 Franken auf 2 Mill. Franken herabgesetzt worden. Die Gesellschaft hat 10 000 Gründeranteile ausgegeben. Die einzelnen Aktien lauten auf 500 Franken Nennwert. Ihr Kurs wird in dem Kurszettel

---

[1]) Die hier und später den Faktoreien nachgedruckten Ziffern bedeuten die Zahl der weißen Angestellten, die die betreffenden Gesellschaften für die Faktorei vorgesehen haben. Wenn Ziffern nicht angegeben sind, so soll damit nicht gesagt sein, daß auf der betreffenden Faktorei keine weißen Angestellten seien. Es fehlen nur bisher Angaben dafür. Zum Teil werden diese Faktoreien allerdings auch nur von Eingeborenen betrieben. Im ganzen befinden sich etwa 60 weiße Angestellte auf den Faktoreien Neu-Kameruns.

[2]) Gesellschaftssitz: Paris, Rue Grange-Batelière 13.

[3]) Siehe Karte Nr. 2.

[4]) Nach anderen Angaben über 5 000 000 ha.

der Annales Coloniales vom 11. Mai 1912 mit 406 Franken angegeben, der der Genußscheine mit 62 Franken. Die Gesellschaft hat im Jahre 1910 einen Reingewinn von 323 850 Franken erzielt (1909: 345 082 Franken). Die Aktionäre erhielten im Jahre 1910 eine Dividende von 40 Franken, die Inhaber der Genußscheine einen Gewinnanteil von 7,30 Franken. Der Anteil des Fiskus am Reingewinne betrug 29 827 Franken (1909: 30 885 Franken). Die jährliche feste Abgabe beträgt 30 000 Franken (1909: 22 000 Franken). Auf Deutschland dürften von diesen beiden Abgaben in Zukunft etwa 5000 Franken entfallen. Die Kaution beträgt 50 000 Franken. Die Gesellschaft hatte zu den Kosten der Zollstationen ihres Gebietes 30 000 Franken beizutragen und ist zur Unterhaltung von wenigstens 3 kleineren Dampfbooten verpflichtet.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird im allgemeinen günstig beurteilt. Der in ihrem Gebiete gewonnene Kautschuk erzielt einen Marktpreis von durchschnittlich $10\frac{1}{2}$—11 Franken. Die Gesellschaft führt jährlich etwa 25 Tonnen Elfenbein aus. Von ihren Faktoreien liegt nur eine einzige auf deutschem Gebiete, nämlich die bei Ntoku (1)[1]) (Remondville).

3. Das Konzessionsgebiet der Société de la Sangha équatoriale[2]) § 52. das vollständig deutsch geworden ist, wird begrenzt[3])

im Norden von dem Äquator;

im Osten und im Süden von dem Sanga bis zu seinem Zusammenflusse mit dem Kongo, dann durch den Kongo;

im Westen von der östlichen Wasserscheide des Likuala-Mossaka-Beckens bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Äquator. (Dekret v. 19. Mai 1899, Journ. off. 1899 S. 5281.)

Es hat einen Flächeninhalt von 555 000 ha und liegt ganz im vertraglichen Kongo-Becken. Die Konzession läuft auf 30 Jahre, das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 1 Mill. Franken, eingeteilt in 10 000 Aktien von je 100 Franken. Die Gesellschaft hat außerdem 10 000 Gewinnanteile ausgegeben. Im Jahre 1909 hat sich der Fehlbetrag um 18 266 Franken auf 292 797 Franken erhöht. An den Fiskus ist daher eine Gewinnbeteiligung nicht zu zahlen gewesen. Die feste jährliche Abgabe betrug bis zum Jahre 1909 6000 Franken, vom Jahre 1910 ab beträgt sie 8000 Franken. Die Aktien der Gesellschaft stehen auf einem Kurse von 15 Franken. Zur Errichtung von Zollposten hatte sie einmalig 20 000 Franken zu zahlen.

[1]) Vgl. S. 162.[1])

[2]) Sitz in Paris, 5 rue de la Rochefoucault, und in Lille, 15 rue de Pas.

[3]) Vgl Karte Nr. 2.

Wie aus der Angabe über den Fehlbetrag hervorgeht, hat das Unternehmen sich schlecht rentiert. Das ist das hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß das Konzessionsgebiet ganz im Überschwemmungsgebiete des unteren Sanga liegt und daher eine gewinnbringende Bearbeitung der dortigen Kautschukbestände fast unmöglich ist. Um ihren Geschäftsplan auf eine neue Grundlage zu stellen, hat die Gesellschaft sich im Jahre 1910 an die französische Regierung gewendet mit dem Ersuchen, den Konzessionsvertrag aufzuheben, die Kaution von 20 000 Franken zurückzuzahlen und die Gesellschaft von der Zahlung der jährlichen festen Abgabe von 8000 Franken zu befreien. Dafür will die Gesellschaft auf die Konzession verzichten. Als Gegenleistung für den Verzicht auf die Konzession will sie ein Landgebiet von 10 000 ha zum vollen Eigentum haben, das sie sich in Stücken von 1—2000 ha an verschiedenen Stellen des bisherigen Konzessionsgebietes auswählen will. Die einzige Faktorei der Gesellschaft befindet sich bei Likunda (1)[1]) auf dem rechten Ufer des Sanga.

§ 53. 4. Das Konzessionsgebiet der Compagnie commerciale de Colonisation du Congo Français[2]) liegt ganz auf deutschem Gebiete und umfaßt laut Dekret vom 9. Juni 1899 (Journ. off. 1899 S. 6517) das Gebiet, das

im Süden von dem Breitengrade begrenzt wird, der durch den Zusammenfluß des Nana-Punde und des Mambere geht;

in Südwesten und Westen von dem Lauf des Mambere;

im Norden und Osten durch die Wasserscheide, die auf dieser Seite die Flußgebiete des Mambere und des Nana-Punde abgrenzt;[3])

Die Konzession auf 4 Faktoreien außerhalb des so begrenzten Gebietes, die in diesem Dekrete weiter verliehen worden war, wurde durch Dekret vom 11. Februar 1902 (Journ. off. v. 22. Februar 1902) wieder zurückgenommen. Das Gebiet hat einen Flächeninhalt von 1 240 000 ha und liegt ganz im vertraglichen Kongo-Becken. Das Aktienkapital beträgt 1 Mill. Franken, eingeteilt in 2000 Aktien zu 500 Franken. Das Aktienkapital, das in holländischem Besitze ist, hat keinen Markt. Es erscheint daher auch in den oben angeführten, privaten Kursveröffentlichungen für die Aktien keine Notiz. Die jährliche feste Abgabe an den Fiskus beträgt 12 000 Franken. Einen Reingewinn[4]) scheint die Gesellschaft

---

[1]) Vgl. S. 162.[1])

[2]) Sitz: Paris, 3 rue d'Alger. Abkürzung: C. C. C. C.

[3]) Vgl. Karte Nr. 2.

[4]) Die Geschäftsberichte der Gesellschaft sind bei Drucklegung noch nicht zugänglich gewesen. Im Jahre 1909 ist kein Reingewinn erzielt, daher auch kein Gewinnanteil an den Fiskus gezahlt worden.

in den letzten Jahren nicht erzielt zu haben, so daß ein Gewinnanteil an den Fiskus nicht abzuführen war. Die Gesellschaft hat eine Kaution von 20 000 Franken hinterlegt, sie ist verpflichtet, ein großes und ein kleines Dampfboot zu halten. Ihr Beitrag zu den Zollposten betrug 12 000 Franken.

Die Gesellschaft scheint von Anfang an wenig günstige Ergebnisse erzielt zu haben. Sie hat sich daher wie die Ngoko-Sanga mit Entschädigungsansprüchen an die französische Regierung gewendet, mit der Begründung, daß infolge der rigorosen Steuereintreibung die Eingeborenen aus ihrem Gebiete abgewandert seien, so daß infolge Arbeitermangel die Kautschukbestände nicht ausgebeutet werden konnten. Diese Ansprüche wurden jedoch abgelehnt. Die Gesellschaft unterhält Faktoreien in Karnot (1), Nana (1) und Babua (1). Zur Verminderung der Betriebsunkosten und Verbesserung der Betriebsergebnisse hat die Gesellschaft mit der im folgenden Absatze behandelten Gesellschaft, der Compagnie Française de l'Ouahmé et de la Nana und der Comp. Franç. d'Exploitation la Brazzaville, die 10 Konzessionen von je 10 000 ha hat (3 in der Gegend von Libreville und 7 in der Gegend von Brazzaville), eine Betriebsgemeinschaft geschlossen, ohne daß diese Vereinigung bisher von der französischen Regierung formell genehmigt worden wäre.

5. Das Gebiet der Compagnie Française de l'Ouahmé et de la Nana[1]) wird nach den Dekreten vom 21. Februar 1900 (Journ. off. 1900 S. 3063) und vom 11. Februar 1902 (Journ. off. vom 22. Februar 1902) begrenzt: § 54.

im Norden durch den 7. nördlichen Breitengrad von seinem Schnittpunkte mit dem Flusse Wassa (= Bassa) bis zu seinem Zusammentreffen mit der östlichen Wasserscheide des Nana Punde-Beckens;

im Westen durch diese Wasserscheide bis zu ihrem Zusammentreffen mit der Wasserscheide zwischen dem Becken des Schari und dem des Sanga-Ubangi;

im Osten, zuerst vom 7. nördlichen Breitengrade an durch den Fluß Wassa (= Bassa) bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Breitengrade 6^0 36′ nördlicher Breite, dann zwischen dem Wassa und dem Posten Nana A durch diesen Breitengrad, von diesem Posten ab durch die Karawanenstraße bis zu ihrem Treffpunkte mit dem Tomi-Flusse;

im Süden von diesem Treffpunkte an durch das linke Ufer des Tomi-Flusses aufwärts bis zu seinem Schnittpunkte mit dem Längengrade,

---

[1]) Sitz: Paris, 3 rue d'Alger. Die Schreibweise des Wortes Ouahmé schwankt (Ouhame, Ouhamé, Ouahme, Ouahmé). Hier wird die Schreibweise des Journal officiel gewählt.

der von dem unter dem Namen Kaga N'Diri bekannten orographischen Knotenpunkt abgeht, dann durch diesen Längengrad bis zu seinem Treffpunkte am Kaga N'Diri mit der Wasserscheide zwischen dem Schari und Ubangi-Becken, dann gegen Westen durch diese Wasserscheide.[1])

Der Flächeninhalt beträgt 2 Mill. ha.[2]) Das Gebiet liegt zum größten Teile außerhalb des vertraglichen Kongo-Beckens und mit nicht ganz der Hälfte auf jetzt deutschem Gebiete. Die Konzessionsdauer beträgt 30 Jahre. Die Gesellschaft hat ein Aktienkapital von 2 Mill. Franken, eingeteilt in 4000 Aktien zu 500 Franken; sie hat außerdem Gewinnanteile ausgegeben. Kurse sind in der letzten Zeit nicht notiert worden. Die Gesellschaft ist hervorgegangen aus der holländischen Gesellschaft „Nieuwe Afrikaanshe Handels Vennootschap". Das Aktienkapital ist wie das der vorigen Gesellschaft, der C. C. C. C., in holländischem Besitze.

Die Gesellschaft soll sich in besserer finanzieller Lage[3]) befinden als die C. C. C. C. Nach einer privaten Mitteilung soll für das Jahr 1910 eine Dividende von 15 Franken verteilt worden sein; in dem Kurszettel der Annales Coloniales vom 11. Mai 1912 ist für 1910 aber keine Dividende angegeben. Im Jahre 1909 betrug der Anteil des französischen Fiskus am Reingewinne 79403 Franken. Davon wären einer französischen Schätzung zufolge nach dem jetzigen Besitzstande 39800 Franken auf den deutschen Fiskus entfallen. Die feste jährliche Abgabe beträgt 12000 Franken. Davon entfällt ungefähr die Hälfte auf den deutschen Fiskus. Der einmalige Beitrag für die Zollposten betrug 25000 Franken. Die Gesellschaft hat eine Faktorei in Bozum (1)[4]) und eine im Norden außerhalb ihres Konzessionsgebietes, in Lere (1).

§ 55. 6. Das Gebiet der Compagnie Commerciale et Coloniale de la Mambéré-Sangha[5]) in Liqu. wird laut Dekret vom 16. Juli 1899 (Journ. off. 1900 S. 7587) begrenzt:

im Süden von Ost nach West durch den 6. nördlichen Breitengrad von seinem Schnittpunkte mit dem Laufe des Mambere bis zu seinem Schnittpunkte mit der Kameruner Grenze;

---

[1]) Vgl. Karte Nr. 2. Zu der Grenzbeschreibung ist zu bemerken, daß der 7. nördliche Breitengrad die östliche Wasserscheide des Nana nicht trifft. Nach einem Schreiben des Vorstandes der Gesellschaft an Herrn Dr. Waltz wird angenommen, daß die Grenze vom 7. nördlichen Breitengrade bis zur östlichen Wasserscheide des Nana durch den entsprechenden Längengrad gebildet wird.

[2]) Nach anderen Angaben über 4000000 ha.

[3]) Die Geschäftsberichte der Gesellschaft haben bei Drucklegung hier noch nicht vorgelegen.

[4]) Vgl. S. 162.[1])

[5]) Sitz: Paris, Rue de la Chaussée d'Antin 22 (?).

im Westen durch die Kameruner Grenze;

im Norden durch den die Quelle des Mambere schneidenden Breitengrad;

im Osten durch den Lauf des Mambere von seiner Quelle bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 6. nördlichen Breitengrade.[1])

Der Flächeninhalt beträgt 560 000 ha, das Aktienkapital 800 000 Franken, eingeteilt in 1600 Aktien zu 500 Franken. Die Gesellschaft ist seit Anfang 1910, nach anderen Mitteilungen schon seit 1903 in Liquidation, ihre jährliche feste Abgabe betrug 6000 Franken, die aber seit Beginn der Liquidation nicht mehr in das Generalbudget von Französisch-Äquatorial-Afrika eingestellt sind. Das Konzessionsgebiet liegt ganz auf deutschem Gebiete und wird von der Grenze des vertraglichen Kongo-Beckens geschnitten. Die einzige Faktorei der Gesellschaft ist in Kunde.

B. Die Compagnie Forestière Sangha-Oubangui.[2])

§ 56.

Die Gesellschaft ist hervorgegangen aus der Vereinigung von folgenden 10 Konzessionsgesellschaften: Société coloniale du Baniembé, Société Brétonne du Congo, Compagnie Française du Congo, Société de l'Ekéla-Kadéi-Sangha, Société de la Haute-Sangha, Société l'Ibenga, Compagnie commerciale et coloniale de la Kadéi-Sangha, Compagnie des caoutchoucs et produits de la Lobay, Société M'Poko, Compagnie de la Sangha. Die Konzessionen dieser Gesellschaften beruhten ursprünglich ebenso wie die der bisher genannten Gesellschaften auf dem Normaldekrete von 1899. Die Grundlage ihrer Konzessionen wurde in den Jahren 1910/11 durch Vereinbarungen mit dem Kolonialminister geändert. Diese Vereinbarungen wurden durch die Dekrete vom 20. Juni 1910 (Journ. off. v. 12. Juli 1910, S. 6057ff.) und durch ein einziges Nachtragsdekret vom 26. Februar 1911 (abgedruckt in der Denkschrift der Compagnie Forestière Sanga-Ubangi von 1911, S. 64ff.) genehmigt. Art. 15 der Dekrete vom 20. Juni 1910 ermächtigt die einzelnen Gesellschaften, sich entweder mit einander zu verschmelzen (fusionner) oder ihre Rechte in eine neue Gesellschaft einzubringen (faire apport à une nouvelle société). Von den genannten 10 Gesellschaften hatten 8 schon im Jahr 1908 eine Betriebsgemeinschaft geschlossen. Auf Grund der Ermächtigung des Art. 15 haben diese 8 und die 2 übrigen sich zu der Compagnie Forestière Sanga-Ubangi verschmolzen.

Gleichzeitig hat die Ngoko-Sanga für ihre Konzession Sanga-Lipa-Wesso die gleichen Vereinbarungen mit dem Kolonialminister getroffen,

[1]) Vgl. Karte Nr. 2.

[2]) Sitz: Paris, 5 Rue de la Rochefoucauld

wie diese 10 Gesellschaften. Diese Vereinbarung ist durch Dekret vom gleichen Tage genehmigt worden. Die Ngoko-Sanga hat aber nicht von der Ermächtigung, sich mit den anderen Gesellschaften zu verschmelzen Gebrauch gemacht, sondern von der Ermächtigung, ihre Rechte bezüglich der Konzession Sanga-Lipa-Wesso in die von den übrigen Gesellschaften neugebildete Gesellschaft einzulegen. Der rechtliche Unterschied der Stellung der Cie. Forestière zu der Konzession Sanga-Lipa-Wesso und zu den übrigen 10 Konzessionen wird klar, wenn man die Gesellschaften als solche und die Konzessionen, deren Inhaber sie sind, auseinanderhält. Während die 10 Gesellschaften sich verschmolzen und in ihrem selbständigen Bestande aufgehört haben oder aufhören werden, wenn die Liquidation vollständig durchgeführt worden ist, und Inhaberin dieser 10 Konzessionen die Cie. Forestière geworden ist, ist die Ngoko-Sanga selbständige Gesellschaft und Inhaberin der Konzession Sanga-Lipa-Wesso geblieben. Sie hat nur die Rechte aus dieser Konzession in die von den anderen Gesellschaften gebildete neue Gesellschaft eingelegt. Daher wird auch die feste, jährliche Abgabe an den Fiskus für die Konzession Sanga-Lipa-Wesso nicht von der Cie. Forestière, sondern von der Ngoko-Sanga verrechnet und an den Fiskus abgeführt. In den Satzungen der Cie. Forestière heißt es in der Überschrift: „Es wurde eine Aktiengesellschaft gegründet unter den Gesellschaften 1—10. Die Compagnie Ngoko-Sanga hat sich nicht als Gründerin beteiligt, sondern nur bezüglich der von ihr gemachten und unten genannten Einlagen." Dementsprechend sind auch von den 120 000 Aktien der Cie. Forestière nur 116 000 Stück amtlich zum Handel und zur Preisfeststellung an der Pariser Börse zugelassen worden, während die 4000 Aktien, die die Ngoko-Sanga für ihre Einlage erhalten hat, erst nach einer Zulassungsfrist von 2 Jahren zugelassen werden; da für Aktienbeträge in dieser Höhe andere Vorschriften für die Zulassung bestehen.

Wenn die Cie. Forestière demnach auch nicht Inhaberin der Konzession Sanga-Lipa-Wesso ist, so werden die Rechte aus der Konzession tatsächlich doch von ihr ausgeübt und die Ausbeutung des Gebietes gemeinsam mit der ihrer eigenen 10 Konzessionsgebiete betrieben. Die Konzession ist daher bei der weiteren Besprechung mit einzuschließen.

Aus der Zusammensetzung dieser einzelnen Konzessionsgebiete ergibt sich unter Einschluß des Gebietes der Sanga-Lipa-Wesso-Konzession folgender Grenzverlauf:[1])

im Westen wird das Konzessionsgebiet — vom 6. nördlichen Breitengrade ab — von der bisherigen Kameruner Ostgrenze bis zu deren Zu-

[1]) Siehe Karte Nr. 2.

sammentreffen mit dem Sanga, dann durch den Sanga bis zur Südgrenze des Ndoki-Beckens begrenzt. Von hier verfolgt die Grenze die südliche Wasserscheide des Ndoki-Beckens, weiter die östliche Wasserscheide des Sanga-Beckens bis zu deren Kreuzungspunkte mit dem Breitengrade von Mobaka[1]) (am Sanga) und verläuft dann längs dieses Breitengrades bis zum Sanga, und am Sanga abwärts bis zu seiner Mündung in den Ubangi.

Die Ostgrenze wird von der Mündung des Sanga an, bis zur nördlichen Wasserscheide des Lobaye-Beckens, vom Ubangi gebildet. Sie geht dann längs dieser Wasserscheide bis zu deren Zusammentreffen mit der südlichen Wasserscheide des Mpoko-Beckens; dann dieser Wasserscheide entlang bis zu deren Zusammentreffen mit dem Ubangi. Weiter verläuft sie längs des Ubangi bis zur östlichen Wasserscheide des Mpoko-Beckens, dann auf der östlichen und nördlichen Wasserscheide des Mpoko-Beckens und daran anschließend auf der nördlichen und westlichen Wasserscheide des Lobaye-Beckens bis zu deren Schnittpunkte mit dem Breitengrade, der durch die Mündung des Nana in den Mambere geht. Diesen Breitengrad geht sie westlich entlang, bis sie den Mambere trifft, dann den Mambere aufwärts bis zum 6. Breitengrade, endlich längs dieses Breitengrades bis zur Kameruner Grenze. Außerdem gehört noch zum Konzessionsgebiete das Flußgebiet des Ombella, soweit es auf dessen linkem Ufer liegt.

Der Verlauf dieser Grenzlinie auf der Karte Nr. 2 läßt erkennen, daß das Konzessionsgebiet der Cie. Forestière 2 konzessionsfreie Gebiete teilweise und eines ganz umschließt. Von den beiden ersten liegt das eine — im Sanga-Vorsprunge — ganz und das andere — am Ubangi-Vorsprunge — zum Teile auf deutschem Gebiete; das dritte liegt außerhalb Neu-Kameruns. Das erste war im Jahre 1899 an die Société de l'Afrique Équatoriale, an die Compagnie Franco-Congolaise du Bassin de la Sangha und an die Société de l'Afrique Française verliehen worden.[2]) Diese 3 Konzessionsgesellschaften haben durch Vereinbarung mit dem französischen Kolonialminister ihre Konzessionen aufgegeben, da ihre Konzessionsgebiete während eines großen Teiles des Jahres unter Wasser sind und eine wirtschaftliche Ausbeutung unmöglich war. Die Vereinbarungen wurden durch die Dekrete vom 29. März 1902 und vom 3. Oktober 1902 (Mouv. Géogr. 1911, S. 419) genehmigt. Diese 3 Gebiete, die

[1]) Mobaka ist auf der Karte von Delingette nicht angegeben. Auf den Karten des Anhanges ist dieser Ort, nach der Carte du Congo Français, Service Géographique de la Dépêche Coloniale 1908 und der Konzessionskarte im Annuaire Colonial 1910, S. 518, eingetragen.

[2]) Vgl. Afr. Franç. 1899 S. 256ff., Nr. 4, 10 und 12.

aneinanderstoßen, sind also vom Jahre 1902 ab konzessionsfrei gewesen; der nördliche Teil dieses Gebietes wurde jedoch dazu verwendet, der Ngoko-Sanga die oben § 50 erwähnte Gebietsvergrößerung zu gewähren.

Die Grenzen des zweiten konzessionsfreien Gebietes, am Ubangi-Vorsprunge, ergeben sich aus der oben gegebenen Grenzbeschreibung des Konzessionsgebietes der Compagnie Forestière. Die Konzessionsfreiheit dieses Gebiets rührt nicht, wie die des vorigen von der Aufgabe früherer Konzessionen her; sondern sie beruht offenbar auf der mangelhaften Kenntnis der hydrographischen Verhältnisse zur Zeit der Konzessionsverleihung. Im Süden dieses Gebietes war der Comp. de la Lobay das Flußgebiet des Lobaye und seiner Nebenflüsse verliehen worden (vgl. Afr. Franç. 1899, S. 266 Nr. 7) und im Norden der Société des Etablissements Congolaise Gratry Mpoko[1]) das Flußgebiet des Mpoko und seiner Nebenflüsse. Dabei war angenommen worden, daß diese beiden Flußgebiete in ihrer Wasserscheide zusammentreffen. Das ist jedoch nicht der Fall, da zwischen diese beiden Flußgebiete sich das des Lesse hineinschiebt. Auf dieses hat die Comp. Forestière keinen Konzessionsanspruch. Wieweit der Ubangi-Vorsprung konzessionsfrei ist, hängt also von der noch näher festzustellenden nördlichen Ausdehnung des Lobaye-Beckens und der südlichen Ausdehnung des Mpoko-Beckens ab. Die Comp. Forestière hat auf der Karte, die ihren Denkschriften vom Jahre 1911 und 1912 beigefügt ist, diese beiden konzessionsfreien Gebiete als zu ihrem Konzessionsgebiete gehörig angegeben; ein Rechtstitel steht ihr auf diese Gebiete jedoch nicht zu.

Der Flächeninhalt des Konzessionsgebietes der Cie. Forestière geht aus der folgenden Übersicht hervor.

1.	Société coloniale du Baniembé[2])	360 000 ha
2.	Société Brétonne du Congo[3])	300 000 „
3.	Compagnie française du Congo[4])	430 000 „
4.	Société de l'Ekéla-Kadéi-Sangha[5])	780 000 „
	und	1 290 000 „

[1]) Vgl. Afr. Franç. 1899 S. 305 Nr. 8.

[2]) Dekret v. 15. April 1899 Journ. off. v. 6. Aug. 1899.

[3]) Dekret v. 6. Dez. 1899 Journ. off. v. 24. Mai 1900.

[4]) Dekret v. 5. April 1899 Journ. off. v. 1. Juli 1899.

[5]) Die beiden Gesellschaften Compagnie de la Kadeï-Sangha (Dekr. v. 15. April 1899, Journ. off. v. 2. Juli 1899) und Compagnie de l'Ekéla-Sangha (Dekr. v. 31. März 1899, Journ. off. v. 6. Juli 1899), vereinigten sich mit Genehmigung der franz. Regierung im Jahre 1903 zu der oben genannten Gesellschaft (vgl. Mouv. Géogr. 1911, S. 419; Challaye S. 176, Anm. 4).

5.	Société de la Haute-Sangha[1])	1 305 000 ha
6.	Société l'Ibenga[2])	1 500 000 „
7.	Compagnie Commerciale et coloniale de la Kadéi-(Haute-)Sangha[3])	650 000 „
8.	Compagnie des caoutchoucs et produits de la Lobay[4])	3 240 000 „
9.	Société M'Poko[5])	1 650 000 „
10.	Compagnie de la Sangha[6])	530 000 „
11.	Société des produits de la Sangha-Lipa-Ouesso[7])	1 800 000 „
		17 705 000 ha
	oder	177 050 qkm[8])

Die Dauer der Konzession ist auf 10 bzw. 20 Jahre festgesetzt; darüber wird weiter unten bei Besprechung der Rechtsverhältnisse noch eingehender zu sprechen sein. Die Gesellschaft selbst hat sich satzungsgemäß eine Dauer von 99 Jahren gesetzt. (Vgl. unten § 68.)

Das Aktienkapital der 11 Gesellschaften, das vor der Vereinigung nach der folgenden Übersicht 17 250 000 Franken betragen hatte, ist bei der Vereinigung auf 12 Mill. Franken herabgesetzt worden, wobei die einzelnen Gesellschaften, die in der zweiten Rubrik der Übersicht enthaltenen Aktienbeträge für ihr ursprüngliches Aktienkapital erhalten haben.

(Tabelle s. S. 172.)

Das Aktienkapital ist in 120 000 Aktien zu 100 Franken eingeteilt. Nach einer Angabe der Comp. Forestière in ihrer Denkschrift vom Jahre 1911, S. 47, soll das Aktienkapital in den Händen von etwa 2000 kleinen Kapitalisten sein. Damit steht in Widerspruch, daß im Anschluß an das deutsch-französische Abkommen eine französische Finanzgruppe einen Posten von 5 Mill. Aktien übernommen hat, um deutsches Kapital dafür zu interessieren. Die Verhandlungen darüber sind aber ohne Ergebnis geblieben, da der von den französischen Interessenten den Verhandlungen zugrunde gelegte Kurs von 250 Franken mit Rücksicht darauf, daß die Konzession der Gesellschaft in der Hauptsache schon in 8 Jahren

[1]) Dekret v. 15. April 1899, Journ. off. v. 6. Juli 1899.
[2]) Dekret v. 5. April 1899, Journ. off. v. 2. Juli 1899.
[3]) Dekret v. 31. März 1899, Journ. off. v. 6. Aug. 1899.
[4]) Dekret v. 15. April 1899, Journ. off, v. 6. Juli 1899.
[5]) Dekret v. 12. Mai 1899, Journ. off. v. 20. Aug. 1899.
[6]) Dekret v. 31. März 1899, Journ. off. v. 6. Aug. 1899.
[7]) Dekret v. 13. März 1899 u. 18. März 1905, Journ. off. v. 27. März 1905.
[8]) Nach anderen Angaben beträgt das ganze Gebiet über 190 000 qkm.

Gesellschaft	Ursprüngliches Aktienkapital Franken	Anteil am Aktienkap. der Comp. Forest. Franken
1. Société coloniale du Baniembé	1 200 000	300 000
2. Société Brétonne du Congo	300 000	275 000
3. Compagnie française du Congo	3 000 000	1 100 000
4. Société de l'Ekéla-Kadéi-Sangha.	1 700 000	2 200 000
5. Société de la Haute-Sangha	1 500 000	2 200 000
6. Société l'Ibenga	2 250 000	300 000
7. Compagnie commerciale et coloniale de le Kadéi-Sangha	1 000 000	550 000
8. Compagnie des caoutchoucs et produits de la Lobay	2 000 000	2 200 000
9. Société M'Poko	2 000 000	2 200 000
10. Compagnie de la Sangha	800 000	275 000
11. Société des produits de la Sangha-Lipa-Ouesso	1 500 000	400 000
Summe . .	17 250 000	12 000 000

ablaufen wird, als zu hoch betrachtet worden ist. Die Aktien der Comp. Forestière, die schon früher im Kulissenhandel der Pariser Börse gehandelt wurden, sind seit dem 10. Mai 1912 amtlich zum Handel und zur Notiz zugelassen worden. Ihr Kurs stand nach dem amtlichen Kursberichte der Pariser Börse am 1. Juni 1912 auf 284 Franken.[1])

---

[1]) Am gleichen Tage standen folgende Aktien und Genußscheine, die bisher im freien Handel der Börse gehandelt worden sind, nach der Cote du Syndicat des Banquiers de Change de Paris vom 1. Juni 1912 auf folgenden Kursen:

	ausschließlich der 1. Rückzahlung von	Kurs am 1. Juni 1912
Haute Sanga in Liqu.		
Aktie zu 100 Fr.	119,70 Fr.*)	100,— Fr.
Genußschein	10,50 „	74,— „
Lobay in Liqu.		
Aktie zu 100 Fr.	117,50 „	65,50 „
Genußschein	8,— „	45,— „
Mpoko in Liqu.		
Aktie zu 100 Fr.	107,— „	67,50 „
Genußschein	7,— „	67,— „

Der Kurszettel der Annales Coloniales vom 11. Mai 1912 enthält außerdem für folgende Aktien noch Notizen:

	ausschließlich der 1. Rückzahlung von	Kurs vom 11. Mai 1912
Ekela-Kadeï-Sanga		
Aktie	128,70 Fr.	78,— Fr.
Genußschein	11,50 „	41,— „

Die Gesellschaft hat in ihrem ersten Geschäftsjahre 1910 nach Abschreibungen in Höhe von 569 171 Franken einen Reingewinn von 3 264 710 Franken erzielt, aus dem nach Zuweisung von 489 706 Franken an die Rücklagekasse und Zahlung von 544 506 Franken als 5 prozentige Verzinsung des Aktienkapitals[1]) 1 338 298 Franken als Dividende[2]) von rund 15 1/2 Franken verteilt wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Geschäftsjahr 1910 nicht 12 Monate, sondern 14 Monate betrügt. Das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres stellt sich daher nicht ganz so günstig, wie nach dem obigen Reingewinne anzunehmen ist. Die Gesellschaft hat in ihrem Geschäftsberichte für 1910 zwar angegeben, daß das Geschäftsjahr mit 14 Monaten berechnet ist; in den übrigen Veröffentlichungen der Gesellschaft ist dies aber nicht genügend zum Ausdruck gebracht worden.

Der Gewinnanteil des Fiskus am Reingewinne betrug im Jahre 1910 267 059 Franken. Ob dieser Gewinnanteil für das 14 monatige Geschäftsjahr der Gesellschaft oder das 12 monatige fiskalische Geschäftsjahr berechnet ist, ist dem Geschäftsberichte nicht zu entnehmen. Es ist aber zu vermuten, daß auch diese Gewinnbeteiligung für 14 Monate berechnet ist. Die Gesellschaft ist verpflichtet, 15% des Reingewinnes an den Fiskus nicht nur während der Dauer der Konzession, sondern während des Bestehens der Gesellschaft zu bezahlen, das, wie erwähnt, satzungsgemäß mit 99 Jahren vorgesehen ist. Die feste jährliche Abgabe an den Fiskus betrug 169 400 Franken. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist dieser Posten nicht besonders aufgeführt. Es ist aus dem Geschäftsberichte nicht zu ersehen, ob dieser Posten unter Unkosten verrechnet worden ist

---

C. C. C. Kadeï-Sanga		
Aktie	113,— Fr.	115,25 Fr.
Genußschein**)		20,— „
Ibenga-Aktie**)		40,— „
Genußschein**)		12,— „

*) Auf die Aktien und Genußscheine dieser und der folgenden Gesellschaften scheint eine erste Liquidationsrate in den angegebenen Höhen gezahlt worden zu sein, so daß die Papiere nur noch mit ihrem Restwerte notiert werden.

**) Auf diese Aktien und Genußscheine scheint noch keine Liquidationszahlung erfolgt zu sein.

[1]) Nach französischem Aktienrechte wird zunächst das eingezahlte Aktienkapital aus dem Reingewinne zu einem festen Satze verzinst. Der danach verbleibende Rest wird erst zu den satzungsmäßigen Zwecken und zur Dividendenzahlung verwendet.

[2]) Die 4000 Aktien, die die Ngoko-Sanga für die Einlage der Konzession Sanga-Lipa-Wesso erhalten hat, nehmen nur für eine Zeit von 8 Tagen an der Dividende teil.

oder ob er, da die Vereinigung amtlich noch nicht genehmigt war, noch für Rechnung der 10 früheren Gesellschaften an den Fiskus abgeführt worden ist. Die Gesellschaft hat eine Kaution von 210 000 Franken gezahlt, einschließlich der Kaution für die Konzession Sanga-Lipa-Wesso.

Von dem Konzessionsgebiete der Gesellschaft liegen etwa $^3/_5$ in Neu-Kamerun. Für die finanzielle Leistungsfähigkeit Neu-Kameruns ist es von Interesse, mit welchem Bruchteile der Abgaben in Zukunft zu rechnen sein wird. Der auf Neu-Kamerun entfallende Anspruch wird sich bei der Vereinbarung eines Teilungsplanes mit der französischen Regierung und der Gesellschaft nicht auf den aus dem Größenverhältnisse sich ergebenden Anteil zu berechnen haben, sondern es wird auf das Verhältnis der Ertragfähigkeit des abgetretenen Teiles des Konzessionsgebietes zu dem französisch gebliebenen Teile ankommen. Die französische Enklave zwischen dem Sanga- und dem Ubangi-Vorsprunge liegt ganz in dem sumpfigen Unterlaufgebiete des Ibenga und Motaba und in dem gleichfalls sumpfigen Oberlaufgebiete des grünen Likuala. Es ist hier also mit einem geringeren natürlichen Reichtume an Kautschuk und mit der schwereren Zugänglichkeit dieses Gebietes zu rechnen. Dazu kommt, daß es ganz von den kriegerischen und zur Arbeit ungeeigneten Bondscho bewohnt wird. Es fehlt also auch an Arbeitermaterial. Dieses ganze Gebiet ist daher auch bis auf einen Streifen am Ubangi entlang noch ganz unerforscht und die Gesellschaft hat hier nur wenige Faktoreien. Etwas besser liegen zwar die Verhältnisse nördlich in dem französisch gebliebenen Mpoko-Becken; aber auch hier ist nur der südliche Teil einigermaßen erschlossen, während das Oberlaufgebiet des Mpoko wirtschaftlich noch wenig leistungsfähig ist. Gegen den in Neu-Kamerun liegenden Teil des Konzessionsgebietes stehen diese beiden Gebiete an natürlichem Reichtume, an Ertragfähigkeit, Beförderungswegen und Arbeiterbeschaffung weit zurück. Bei Nola und Karnot, zwischen der früheren Kameruner Grenze und dem Mambere-Sanga ist das Zentrum der wirtschaftlichen Tätigkeit der Cie. Forestière. Hier liegen die Konzessionsgebiete Haute-Sanga, Ekela-Kadeï-Sanga und Lobaje, aus denen bisher am meisten Kautschuk ausgeführt worden ist und die Gesellschaften die besten Erträge erzielt haben.[1]) Dazu ist das reiche Lobaje-Becken, das bis auf das rechte untere Ufer ganz deutsch ist, jetzt in voller Erschließung. Fast alle Faktoreien der Cie. Forestière liegen auf deutschem Gebiete. Besonders dicht sind sie in der Ecke zwischen Mambere-Sanga und der früheren Kameruner Grenze. Von den 8 in plan-

[1]) Vgl. dazu auch die Bewertung der Aktien der einzelnen Gesellschaften beim Aktienumtausch in der obigen Übersicht.

mäßigen Abbau genommenen Kautschuk-Gebieten (aménagements) der Gesellschaft liegen nur 2, nämlich Lobaje I und Lobaje II auf französischem Gebiete; die übrigen auf deutschem; und die Flächen, die die Gesellschaft weiter in planmäßige Bearbeitung nehmen will und zurzeit durch Vorarbeiten erschließen läßt, liegen alle in Neu-Kamerun. Wenn man das Rentabilitätsverhältnis zwischen dem deutschen und dem französischen Konzessionsgebiete der Cie. Forestière zahlenmäßig erfassen will, so gibt die Verteilung der Mindestkautschukmenge von 305 Tonnen,[1]) die die Cie. Forestière jährlich auszuführen hat, auf die einzelnen Gesellschaften dafür einen Anhaltspunkt.

Gesellschaft	Geforderte Mindestausfuhr	Davon entfallen auf deutsches Gebiet	Davon entfallen auf französisches Gebiet
	t	t	t
1. Société coloniale du Baniembé . .	5	—	5
2. Société Brétonne du Congo. . . .	2	—	2
3. Compagnie française du Congo . .	5	2	3
4. Société de l'Ekéla-Kadéi-Sangha .	75	75	—
5. Société de la Haute-Sangha . . .	75	75	—
6. Société l'Ibenga	3	1	2
7. Compagnie commerciale et coloniale	5	5	—
8. Compagnie des caoutchoucs et produits de la Lobay	75	65	10
9. Société M'Poko	45	—	45
10. Compagnie de la Sangha	10	10	—
11. Société des produits de la Sangha-Lipa-Ouesso	5	5	—
	305	238	67

Von den 305 Tonnen Mindestausfuhr müssen also 238 Tonnen aus deutschem und nur 67 Tonnen aus französischem Gebiete kommen; also beinahe 80% der Gesamtausfuhr aus deutschem Gebiete. Diese Ziffer ist eher zu niedrig als zu hoch. Ein Blick auf die Betriebskarte, die die Gesellschaft ihrer Denkschrift von 1911 beigegeben hat, zeigt, daß fast das ganze Gebiet ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Neu-Kamerun liegt.

Berechnet man nach diesem Satze von 80% den deutschen Anteil, so ergibt sich, daß von der festen jährlichen Abgabe auf Neu-Kamerun jährlich etwa 135 000 Franken entfallen und von dem jährlichen Gewinn-

[1]) Die Kautscherzeugung betrug tatsächlich im Jahre 1910 553 t, im Jahre 1909 468 t.

anteile rund 184 000 Franken, wenn man den gesamten Gewinnanteil des Jahres 1910/11 von 267 659 Franken als auf 14 Monate berechnet annimmt und ihn daher auf 12 Monate zurücksetzt und von dieser Summe dann den deutschen Anteil von 80% berechnet.[1]) Bei der hier angestellten Berechnung kann es sich natürlich nur um eine einseitige Orientierung über den möglichen Umfang der finanziellen Ansprüche Deutschlands handeln. Der tatsächliche Verteilungsmaßstab kann nur durch Vereinbarung mit der französischen Regierung festgesetzt werden.[2])

Die Cie. Forestière hat im Anschluß an das November-Abkommen zwei Denkschriften veröffentlicht, eine im November 1911 (138 S.), die andere im Januar 1912 (111 S.), auf die wiederholt Bezug genommen worden ist. In der ersten will die Gesellschaft über die Vorgänge bei ihrer Gründung, über ihre bisherige Arbeitsweise und Ergebnisse und ihren Arbeitsplan für die Zukunft unterrichten; in der zweiten gibt sie noch einmal eine gesonderte, ausführliche Darstellung ihrer Arbeitsmethoden bei der Kautschukgewinnung und der über die beste Art der Kautschukgewinnung angestellten Versuche. Die beiden Denkschriften geben ein reichhaltiges, für die wirtschaftlichen Verhältnisse in Neu-Kamerun lehrreiches Material. Bei seiner Bewertung ist aber in Betracht zu ziehen, daß die Gesellschaft die erste Denkschrift als Verteidigungsschrift gegen die gegen sie erhobenen Vorwürfe veröffentlicht hat und daß bei beiden Denkschriften wegen ihrer einseitigen, interessierten Stellung die Objektivität nicht überall verbürgt ist.[3])

Unter diesem Vorbehalte soll hier eine Übersicht[4]) wiedergegeben werden, die die Gesellschaft über die bisherigen Leistungen der in ihr vereinigten 10 Gesellschaften an den Fiskus von Französisch-Äquatorial-Afrika veröffentlicht hat.

(Tabelle s. S. 177.)

Der bisherige wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Gesellschaften, aus denen die Cie. Forestière hervorgegangen ist, ist sehr verschieden. Ein Teil schloß regelmäßig mit Fehlbeträgen ab; ein anderer Teil dagegen erzielte hohe Gewinne und konnte große Dividenden verteilen. Diese guten finanziellen

---

[1]) Wäre aber entgegen der obigen Annahme die Gesamtsumme von 267659 Fr., schon für das zwölfmonatige fiskalische Jahr berechnet, so ergäbe sich ein deutscher Anteil von rund 210 000 Franken.

[2]) Vgl dazu die Zusammenstelllung Métins auf S. 1751 Documentes Parlementaires Chambre 1911.

[3]) Vgl. dazu Bulletin Suisse du Congo 1912, Februar-März Heft S. 7.

[4]) Diese Übersicht gilt nur für die 10 Gesellschaften, die sich zur Cie. Forestière verschmolzen haben. Die Angaben der Ngoko-Sanga für die Konzession Sanga-Lipa-Wesso sind also nicht mitgerechnet worden.

Jahre	feste, jährl. Abgabe Franken	Gewinnanteil Franken	Zölle Einfuhr Franken	Zölle Ausfuhr Franken	Steuern Franken	Summe Franken
1899—1900	82 200	.	128 825	45 108	3 175	259 308
1901	82 200	.	123 836	43 006	3 163	252 206
1902	82 200	.	102 815	76 534	3 184	264 734
1903	82 200	18 861	103 787	134 134	3 212	342 195
1904	82 200	76 029	117 781	194 698	3 218	473 927
1905	121 550	184 104	157 692	251 638	3 307	718 292
1906	121 550	174 956	206 820	259 071	5 550	767 547
1907	121 550	.	151 340	345 536	6 531	624 957
1908	121 550	13 600	55 237	447 433	7 203	645 024
1909	121 550	302 208	23 869	480 241	14 404	942 273
1910	169 400	267 659	45 729	487 789	18 579	989 158
Gesamtbetrag	1 188 150	1 036 421	1 217 735	2 705 789	71 530	6 279 625

Ergebnisse waren aber teilweise nur infolge der Gewalt- und Zwangspolitik gegen die Eingeborenen und der unwirtschaftlichen Ausbeutung der Kautschukbestände möglich gewesen, gegen welche französische Kolonialpolitiker schon lange ihre Stimme erhoben haben. Die einzelnen Vorkommnisse, auf welche diese Verurteilung sich stützt, sind durch unabhängige Sonderkommissare und durch gerichtliche Urteile einwandfrei festgestellt worden. Dieses Kapitel gehört aber der Vergangenheit an. Es soll hier nicht näher darauf eingegangen und nur darauf verwiesen werden, was der Berichterstatter der französischen Deputiertenkammer in seinem Berichte vom Jahre 1911, 2. Teil, ferner, was Challaye (der Präsident der französischen Congo-Liga) auf S. 185ff. seines Buches und in La Revue de Paris 1912, S. 441ff., und was Christ-Sozin (der Präsident der Schweizer Congo-Liga) in seinem Aufsatze der Zeitschrift „Aar" (Sonderabdruck aus dem Jahre 1911/12) darüber schreibt. Ebenso sollen die Einzelheiten der finanziellen „Gründung" nicht näher erörtert werden, die die Vereinigung der Gesellschaften zu einer einzigen begleitet haben. Es soll auch hier nur auf die Kritik verwiesen werden, die der Berichterstatter der französischen Deputiertenkammer in seinem Berichte im Jahre 1911 und andere daran geübt haben.

Nach dem finanziellen Ergebnisse des Jahres 1910 und dem Arbeitsplane, mit dem die Comp. Forestière ihre Tätigkeit begonnen hat, kann gesagt werden, daß die Gesellschaft heute von allen in Neu-Kamerun tätigen Konzessionsgesellschaften wirtschaftlich am meisten tätig und am besten organisiert ist. Auf Grund eines weit ausschauenden Arbeitsplanes sollen die Kautschukbestände in eine planmäßige, die Ertragfähigkeit dauernd erhaltende Verwertung genommen werden. Die Gesell-

schaft rechnet damit, in den ersten 10 Jahren von 1910 ab ein Gebiet von 300000 ha (3000 qkm) in dieser Weise planmäßig erschließen und in Verwertung nehmen zu können, so daß sie für die zweiten 10 Jahre das Recht der alleinigen Kautschukverwertung noch auf ein Gebiet von 3 Mill. ha (30000 qkm) erhielte.[1]) Die 300000 ha sollen in 30 Parzellen zu je 10000 ha erschlossen werden. Die Gesellschaft erwartet von diesem Gebiete einen jährlichen Mindestertrag von 1500 Tonnen Kautschuk, dazu ist ein Arbeiterbestand von höchstens 5000 eingeborenen Arbeitern vorgesehen. In den zweiten 10 Jahren erwartet die Gesellschaft, dieses Jahresergebnis noch wenigstens zu verdoppeln.

Über die beste Art der Kautschukgewinnung und -bearbeitung sollen eingehende praktische Versuche angestellt werden. Als Ergebnis der bisherigen Versuche kann die Gesellschaft jetzt schon den Erfolg verzeichnen, daß ihr Erzeugnis an Güte erheblich verbessert worden ist und heute den besten Marktpreis unter den aus Afrika stammenden Kautschuken erzielt. Der Marktpreis steht mit dem des Parakautschuks auf gleicher Höhe.[2]) Die Gesellschaft will sich durch Errichtung von Schulen und durch Bekämpfung der Krankheiten an der Hebung der eingeborenen Bevölkerung beteiligen, was natürlich ihr selbst am meisten zugute kommt. Sie will das Land durch die Anlage eines dichten Verkehrsnetzes von guten Trägerpfaden und von größeren Verbindungsstraßen erschließen.

Alle diese Pläne sind aber vorläufig nicht viel mehr als ein Programm und zwar, wie daraus hervorgeht, daß die Gesellschaft im Verlauf von 3 Monaten 2 ausführliche Denkschriften veröffentlicht hat, ein Programm, das für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Es bleibt daher abzuwarten, wieviel davon die Gesellschaft in die Tat umsetzen wird.

Die Gesellschaft hat heute Faktoreien (von Norden nach Süden) in Abba (1)[3]), Karnot (3), Kumbe (2), Bula (1), Mboko (1), Bambio (1), Lamba (Grima) (1), Ngoto (1), Bollemba (1), Baïki (1), Buschia (1), Ngundi (1), Kamba-Oro, Toro (1), Tongo (1), Berberati (4), Tapuru (2), Bania (2), Doago (1), Nguku (1), Kapomu, Nola (6), Kentzu, Molaje, Bajanga (1), Bukongo (1), Mauvey (2), Bandscha (1), Bakobo (Bidjukis), Ngombako (1) (Koapulis), Salo, Dalo (1), Kagasenke (1), Ikelemba (2), Ebembe. Dazu kommen noch die oben schon erwähnten Forstflächen Toro, Tongo, Banja, Doago, und Koapulis. Die Faktorei Pikunda und

---

[1]) Das ganze Konzessionsgebiet hat jetzt einen Flächeninhalt von etwa 178000 qkm; nach anderen Angaben beträgt es über 190000 qkm.

[2]) Vgl. oben § 23.

[3]) Vgl. S. 162.[1])

Bussinde am oberen Sanga und die Faktorei Yaka im Ubangi-Vorsprunge liegen auf konzessionsfreiem Gebiete.

C. Société Commerciale Industrielle et Agricole du Haut-Ogooué.[1]) § 57.

Die Konzession der Gesellschaft rührt von einer Konzession her, die im Jahre 1893 an die Firma Daumas u. Co. unter Bedingungen erteilt worden ist, die für den französischen Staat sehr ungünstig waren.[2]) Als dies im Jahre 1896 der Öffentlichkeit und dem Parlamente bekannt wurde, erhob sich dagegen Einspruch und die französische Regierung wurde veranlaßt, die 1893 erteilte Konzession zurückzuziehen, da sie wegen Formmangels ungültig sei. Auf Verwaltungsklage billigte jedoch der Conseil d'Etat dem Konzessionar eine erhebliche Entschädigung zu. Um die Auszahlung dieser Entschädigung zu vermeiden, wurde der oben genannten Gesellschaft die 1893 erteilte Konzession unter veränderten Bedingungen durch Dekret vom 31. Juli 1897 bestätigt. Dieses Dekret ist durch Dekret vom 25. Mai 1899 (Journ. off. v. 3. Sept. 1899) abgeändert worden.

Das Konzessionsgebiet der Gesellschaft wird begrenzt:

im Westen von dem Längengrade, der durch die äußerste stromabwärts gelegene Spitze der Insel Alembé (auch Okenge genannt), die im Ogowe-Fluß in der Stromschnelle von Kondo-Kondo liegt, geht;

im Norden von einer geraden Linie, die von dem Schnittpunkte dieses Längengrades mit dem Breitengrade 0° 50′ nördlicher Breite zu dem Schnittpunkte des Längengrades 11° 30′ östlich von Paris (13° 50′ von Greenwich) mit dem nördlichen Breitengrade 1° 30′ gezogen wird;

im Osten von dem Längengrade 11° 30′ östlich von Paris;

im Süden: von einer geraden Linie, die von dem Schnittpunkte dieses Längengrades mit dem südlichen Breitengrade 2° 30′ nach dem Schnittpunkte des Meridians, der durch die äußerste talabwärts gelegene Spitze der Insel Alembé geht, mit dem südlichen Breitengrade 1° 18′ gezogen wird.[3])

Dabei soll jedoch, wenn der durch die obigen Linien festgelegte Umfang des Konzessionsgebietes mit seiner Südwestspitze den Lauf des Ngunie schneidet, der Teil der Grenze, der auf dem linken Ufer des Ngunie liegen würde, ersetzt werden durch den Lauf dieses Flusses von

[1]) Gesellschaftssitz: Paris, 43 Rue de Lafitte.

[2]) Vgl. Challaye S. 169ff. und die dort zitierte Literatur.

[3]) Vgl. Karte Nr. 2.

dem einen bis zum anderen Schnittpunkte derart, daß in das Konzessionsgebiet kein Teil des linken Ufers des Ngunie einbegriffen ist.

Wie sich aus der Eintragung dieser Grenzen in die neueste amtliche französische Karte von Delingette im Maßstabe von 1:1000000 ergibt, ragt das Konzessionsgebiet mit einem schmalen Streifen nach Neu-Kamerun hinein. Der Flächeninhalt des ganzen Konzessionsgebietes beträgt ungefähr 88000 qkm.

Die Gesellschaft[1]) hat in diesem Gebiete die freie und volle Nutznießung aller Ländereien, die zum privaten Staatseigentume gehören und zwar für 30 Jahre; außerdem die ausschließliche und freie Verfügung über alle im Becken des oberen Ogowe vorhandenen öffentlichen Einrichtungen. Die Gesellschaft hat außerdem das volle Eigentum an einem Gebiete von 3—4000 qkm erhalten und eine Ermäßigung von 50% auf die Ausfuhrzölle der Erzeugnisse, die aus ihrem Gebiete kommen; Abgaben an den Fiskus hat sie nicht zu bezahlen.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 4 Mill. Franken, eingeteilt in zwei Klassen von 2000 und 6000 Stück Aktien zu 500 Franken. Die Gesellschaft hat außerdem 2000 Genußscheine ausgegeben. Sie hat im Jahre 1910 nach Abschreibungen im Betrage von 274 054 Franken einen Reingewinn von 345 762 Franken erzielt, aus dem ein Zins von 5% auf das eingezahlte Aktienkapital und eine Dividende von 15 Franken auf jede Aktie bezahlt worden ist. Die Genußscheine haben einen Anteil von 20 Franken erhalten. Die Aktien der ersten Klasse standen im Juni 1912 auf einem Kurse von etwa 648 Franken, die der zweiten auf 661 Franken,[2]) die Genußscheine stehen etwa auf 230 Franken.[3]) Faktoreien hat die Gesellschaft, soweit bekannt, in Neu-Kamerun nicht.

§ 58. D. Société des Messageries Fluviales du Congo.[4])

Die Gesellschaft ist zwar keine Konzessionsgesellschaft, sie steht aber infolge vertraglicher Abmachungengen mit einem Teil der für Neu-Kamerun in Betracht kommenden Konzessions-Gesellschaften in enger Verbindung. Auf ihre Verfassung und ihre Rechtsverhältnisse muß daher hier eingegangen werden.

Den Konzessionsgesellschaften von 1899 oblag gemäß Art. 11—18 des Lastenheftes die Verpflichtung, auf den schiffbaren Flüssen ihres

---

[1]) Der Wortlaut des Dekretes von 1897 ist bei der Drucklegung noch nicht zugänglich gewesen. Die obigen Angaben sind dem Abänderungsdekrete von 1899 entnommen.

[2]) Bulletin de la Cote de la Compagnie des Agents de Change de Paris.

[3]) Kurszettel der Annales Coloniales v. 11. Mai 1912.

[4]) Gesellschaftssitz: Paris, 64, Rue de la la victoire.

Konzessionsgebietes einen regelmäßigen Schiffahrtsdienst zu unterhalten und ihr Schiffsmaterial für die Regierungstransporte zu bestimmten Sätzen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung haben von den heute zur Cie. Forestière gehörenden Gesellschaften[1]) die Gesellschaft Lobaje, die Gesellschaften Ekela-Sanga, Kadei-Sanga, die sich beide zur Gesellschaft Ekela-Kadei-Sanga vereinigt haben, die Cie. Française du Congo (Erlaß v. 15. Januar 1901, Journ. off. 1901, S. 864); die Gesellschaft Ibenga (Erlaß vom 24. Juni 1901; Journ. off. 1901, S. 3932); die Gesellschaft Haut-Sanga (Erlaß vom 17. Sept. 1901; Journ. off. 1901, S. 6028) vertraglich[2]) auf die Mess. Fluv. übertragen. Die diese Übertragung genehmigenden Erlasse sind in Klammern angeführt. Außerdem hat, soweit bisher bekannt, die Ngoko-Sanga bezüglich ihrer Konzession Ngoko-Wesso und Sanga-Lipa-Wesso mit der Mess. Fluv. Verträge abgeschlossen.

Für alle diese Konzessionen mit Ausnahme der Konzession Ngoko-Wesso ist durch die Dekrete von 1910/11 die Schiffahrtsverpflichtung aufgehoben worden (vgl. unten § 67). Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Mess. Fluv. und diesen Konzessionen sind daher jetzt eine rein innere Angelegenheit zwischen der Mess. Fluv. und den Inhabern dieser Konzessionen. Hier kommt nur noch das Verhältnis der Mess. Fluv. zur Ngoko-Sanga in Betracht, die für die Konzession Ngoko-Wesso einen großen und einen kleinen Dampfer unterhalten muß. Bei der Frage, wie Deutschland durch das November-Abkommen zu dieser Schiffahrtsverpflichtung und zu ihrer Übertragung auf die Mess. Fluv. steht, sind drei verschiedene Rechtsakte zu unterscheiden:

1. Der rein privatrechtliche Übernahmevertrag zwischen der Konzessions- und Schiffahrtsgesellschaft (s. Anhang IV, Ziff. 2). Durch diesen Vertrag sind zur französischen Regierung keine Rechtsbeziehungen entstanden; er kommt daher auch für die deutsche Regierung nicht in Betracht.

2. Der Vertrag, mit dem Generalgouvernement von Französisch-Äquatorial-Afrika, durch den die Mess. Fluv. sich dem Gouvernement gegenüber verpflichtet, einen regelmäßigen öffentlichen Schiffahrtsverkehr

---

[1]) Es sind im folgenden nur die für Neu-Kamerun interessierenden Gesellschaften angeführt. Über die außerhalb Neu-Kamerun liegenden Gesellschaften, die mit der Mess. Fluv. Verträge abgeschlossen haben, siehe:

Erlaß vom 29. Okt. 1906; Journ. off. 1906, S. 7392.
Erlaß vom 15. Okt. 1900, Journ. off. 1900, S. 7605.
Erlaß vom 15. Januar 1901, Journ. off. 1901, S. 864.
Erlaß vom 1. Juni 1907, Journ. off. 1907, S. 3908.

[2]) Einer dieser Verträge ist in Anhang IV unter Ziffer 2 abgedruckt.

auf den oben (§ 28) angegebenen Linien zu unterhalten, und die Regierungstransporte zu bestimmten Sätzen zu befördern (vgl. Anhang IV, Ziff. 1). In diesem Vertrage ist zwar einige Male von der Mess. Fluv. als „concessionnaire" die Rede. Es kommt aber nicht auf den Namen, sondern auf die Sache an. Zur Unterhaltung eines öffentlichen Schiffahrtsdienstes im Kongo-Systeme ist keine Konzession notwendig, da nach der Berliner Generalakte die Schiffahrt dort vollständig frei ist. Es kann also jeder Beliebige ohne Konzession einen öffentlichen Schiffahrtsdienst einrichten. Die Verpflichtung, einen solchen Schiffahrtsdienst zu unterhalten oder die Regierungstransporte zu bestimmten Sätzen zu befördern, kann aber nicht als Konzession bezeichnet werden. Daher sind durch diesen Vertrag im Zusammenhalte mit Art. 5 des November-Abkommens keine rechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Mess. Fluv. entstanden, auch wenn man, was wohl nicht zutreffen würde, annehmen wollte, daß Art. 5 des November-Abkommens auch noch andere als reine Landkonzessionen im Auge hat.

3. Die unter Ziffer 1 genannten Übernahmeverträge sind durch die angeführten Ministerialerlasse genehmigt worden. Dem ersten dieser Erlasse ist ein Lastenheft für die Mess. Fluv. angefügt (s. Journ. off. 1901, S. 864). Durch diese Erlasse hat die Gesellschaft aber auch nicht die Eigenschaft einer Konzessionsgesellschaft erhalten. Die Gesellschaft hat nur Verpflichtungen übernommen; aber keine Rechte erhalten, die einer Konzession bedürften. Die Mess. Fluv. ist auch nirgends in dem Erlasse als Konzessionsgesellschaft bezeichnet. Der Ministerialerlaß ist keine Konzessionsurkunde im Sinne des Art. 5 des November-Abkommens.

Aus dem Gesagten geht also hervor, daß zwischen Deutschland und der Mess. Fluv. durch das November-Abkommen keinerlei rechtlichen Beziehungen entstehen können.

Es wird den in Art. 5 des November-Abkommens vorgesehenen weiteren Vereinbarungen vorbehalten sein, die zukünftige, rechtliche Lage dieser Schiffahrtsverpflichtungen zu bestimmen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß nach Art. 1 Abs. 3 des Ministerial-Erlasses vom 15. Januar 1901 (Journ. off. 1901, S. 864) und Art. 2 Abs. 3 des ihm angefügten Lastenheftes die Konzessionsgesellschaften nur während der ersten zwei Jahre nach der Übernahme des Schiffahrtsdienstes durch die Mess. Fluv. mit dieser solidarisch für die Ausführung des Schiffahrtsdienstes haften.

Die Mess. Fluv. hat nach dem genannten Lastenhefte die Verpflichtung (gegenüber der französischen Regierung), 4 große und 2 kleine Dampfer auf den genannten Linien zu unterhalten und die übrigen in den

Lastenheften der Konzessionsdekrete (s. unten Anhang II, Ziff. 2) angeführten Schiffahrtsdienste zu leisten. Zur Gewährleistung dieser Verpflichtung hat sie eine Kaution von 20 000 Franken hinterlegt.

Die Mess. Fluv. hat im Jahre 1903 ihr Aktienkapital von 4 Mill. Franken durch Zurückzahlung von 1 Mill. Aktien auf 3 Mill. Franken und später durch eine neue Herabsetzung auf 1 600 000 Franken ermäßigt; im Jahre 1907 aber wieder auf 3 Mill. Franken erhöht, eingeteilt in 15 000 Aktien zu 200 Franken. Die Gesellschaft hat 4000 Genußscheine ausgegeben. Ihr Reingewinn betrug im Jahre 1910 525 030 Franken. Davon wurden 150 000 Franken als 5 proz. Zins auf das Aktienkapital, 110 000 Franken als Dividende auf die Aktien und 110 000 Franken als Gewinnanteil auf die Genußscheine verteilt, so daß auf eine Aktie zusammen 17,33, auf einen Genußschein 27,50 Franken entfielen. Die Gesellschaft hatte beabsichtigt, im Jahre 1911 die erste Hälfte und im Jahre 1913 die zweite Hälfte ihres ganzen Aktienkapitals an die Aktionäre zurückzuzahlen; dieser Plan ist aber infolge der Gründung der Cie. Forestière aufgegeben worden, um für eine etwa eintretende Verkehrssteigerung flüssige Mittel zur Vermehrung des Schiffsmaterials an der Hand zu haben. Die Aktien der Gesellschaft wurden nach Côte du Syndicat des Banquiers de Change de Paris vom 31. Mai 1912 zuletzt mit 275 Franken, die Genußscheine mit 380 Franken, $^1/_3$ Genußscheine mit 80,50 Franken notiert.

E. Die Konzessionsdekrete.

§ 10. Wie schon erwähnt, beruhten die Konzessionen aller Gesellschaften mit Ausnahme der Haut-Ogowe-Konzession ursprünglich auf dem Normaldekrete von 1899. Aus dieser Einheitlichkeit sind inzwischen drei Gruppen entstanden, von welchen für Neu-Kamerun zwei in Betracht kommen:

1. die Gesellschaften, für welche das Grunddekret von 1899 noch gilt,
2. die Cie. Forestière.[1])

Die für diese Konzessionsgesellschaften in Betracht kommenden Dekrete sind im Anhange II und III abgedruckt. Die folgende Besprechung der Dekrete braucht daher nicht auf Einzelheiten der Be-

[1]) Die dritte Gruppe wird von 4 außerhalb Neu-Kameruns gelegenen Gesellschaften gebildet, deren Rechte vor einigen Jahren durch Vereinbarung mit der französischen Regierung auf einer ähnlichen Grundlage abgeändert worden sind, wie die der deutschen Gesellschaft Süd-Kamerun. An Stelle der Ausbeutungs-Konzessionen für ein sehr großes Gebiet trat die Eigentumsübertragung für kleine Teile dieses Gebietes.

stimmungen einzugehen. Es sollen vielmehr nur einzelne Rechtsfragen, die sich nach dem bisher geltenden französischen Rechte ergeben haben, behandelt und die Stellung, die die französische Verwaltung und Rechtsprechung zu einzelnen Bestimmungen bisher genommen haben, dargestellt werden.

1. Das Dekret von 1899.

§ 60. #### Die Gesellschaftsverfassung.

Die Konzessionen sind ursprünglich an Privatpersonen verliehen worden mit der Bestimmung, daß sie erst endgültig werden, wenn sie auf Aktiengesellschaften (Société anonyme), die nach französischem Rechte gegründet sein müssen, übertragen werden. Die Rechtsverhältnisse der Société anonyme sind im Code de commerce Art. 29ff. geregelt. Ihre Stellung im Systeme des Gesellschaftsrechtes und im Wirtschaftsleben ist am kürzesten durch den Hinweis gekennzeichnet, daß sie in diesen Beziehungen der deutschen Aktiengesellschaft und der englischen company limited by shares entspricht. Auf eine Darstellung dieser Rechtsverhältnisse kann daher hier verzichtet werden. Es soll hier nur auf einige Änderungen hingewiesen werden, die das Dekret an den gesetzlichen Bestimmungen des code de commerce über die Gesellschaftsverfassung vorgenommen hat. Diese Änderungen haben den gleichen Zweck, wie er im deutschen Kolonialrechte mit der Schaffung der besonderen Form der Kolonialgesellschaft verfolgt worden ist, nämlich dem Staate ein gewisses Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung zu geben und das Eindringen ausländischen Einflusses in die Gesellschaften in den erwünschten Grenzen zu halten.

Der Vorstand der Gesellschaft und Dreiviertel des Verwaltungsrates, darunter der Präsident und Vizepräsident, müssen französischer Nationalität sein. Ebenso vom 6. Jahre des Bestehens der Gesellschaft ab alle ihre weißen Angestellten in den Kolonien. Die Geschäftsführung der Gesellschaft unterliegt einer doppelten staatlichen Aufsicht, nämlich der Überwachung der Finanzmaßnahmen am Gesellschaftssitze, also in Paris, und der Überwachung der Geschäftsführung in den Kolonien, durch einen besonders dazu ermächtigten Beamten.

Das Konzessionsgebiet.

§ 61. Die Rechte der Konzessionare beziehen sich nur auf die zum privaten Staatseigentum gehörenden Ländereien, ausgenommen davon sind also vor allem die Meeresufer und die Wasserläufe. Da die französische Verwaltung und Rechtsprechung auf dem Standpunkte steht, daß die Ein-

geborenen in Französisch-Äquatorial-Afrika Sonder- oder Kollektiveigentum am Boden nicht kannten, und daß der Weiße Eigentum am Boden nur auf Grund eines vom französischen Staate herrührenden Rechtstitels erwerben konnte, gehört alles Land, für das solche besonderen Rechtstitel nicht beigebracht werden können, zum privaten Staatseigentum. Auf dieses ganze Gebiet beziehen sich grundsätzlich die Rechte der Konzessionäre; ausgenommen davon sind nur die Rechte, die Dritte bei der Verleihung der Konzession schon besessen haben und die im Dekrete den Eingeborenen vorbehaltenen Rechte, vor allem die Eingeborenen-Reservate. (Vgl. oben § 48.)

Die Rechte aus den Konzessionen.

§ 62. Die Konzessionen geben ihren Inhabern ein doppeltes Recht, 1. das der Niederlassung, Nutznießung (jouissance) und Verwertung (exploitation) und 2. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Grundeigentum zu erwerben.

1. Das Recht der Niederlassung und des Aufenthaltes ist wie das der Freizügigkeit kein den Untertanen von Natur aus zustehendes Recht; sie haben es nur, soweit es ihnen verliehen ist. Dementsprechend ist das Recht, sich niederzulassen (à s'établir), den Konzessionaren ausdrücklich verliehen, während die Instructions Ministérielles[1]) vom 24. Mai 1899 in Abs. 4 des § 6 den Nichtkonzessionaren dieses Recht versagen. Das Niederlassungsrecht der Konzessionare ist damit aber nicht zu einem ausschließlichen geworden. Die Inst. Min. sind nur eine Dienstanweisung an die untergeordnete Behörde, die von der erlassenden Behörde jederzeit abgeändert werden kann. Die Regierung kann daher nach Gutdünken auch anderen dieses Niederlassungsrecht gewähren.

Das ist von französischen Gerichten wiederholt festgestellt worden, zuletzt in dem Urteile des Gerichtes von Bangi vom 24. November 1911.[2]) Die deutsche Regierung ist natürlich ebensowenig wie bisher die französische an die Instructions Ministérielles gebunden und kann innerhalb der Konzessionsgebiete Land zur Errichtung von Faktoreien zur Verfügung stellen.

Dagegen ist das Recht der Nutznießung und der Verwertung seinem Wesen nach als ausschließliches zu betrachten, obwohl dies in dem Dekrete nirgends gesagt ist. Diese Eigenschaft wird auch von der Rechtsprechung anerkannt, z. B. im Urteil des Tribunal Civil de Libreville vom 11. Januar

[1]) Annuaire coloniale 1910, S. 576ff.

[2]) Abgedruckt im Siècle vom 27. März 1912

1902.[1]) Jouissance und exploitation sind keine Begriffe der französischen Rechtssprache. Die Übersetzung von jouissance mit Nießbrauch deckt sich nicht mit der juristischen Terminologie; denn dem Rechtsbegriffe des Nießbrauches des deutschen Rechtes entspricht im französischen Rechte l'usufruit und l'usage. Der Inhalt dieses Rechtsbegriffes ist daher dem Dekrete und dem Lastenhefte selbst zu entnehmen. Nach Art. 1 Lastenheft liegt der Zweck der Konzessionen in der land-, forstwirtschaftlichen und industriellen Verwertung (exploitation) der in dem Konzessionsgebiete liegenden Domianländereien. Der Konzessionar hat alle Rechte, die sich aus diesem Zwecke ergeben; er ist dabei aber an die allgemeinen, gesetzlichen Vorschriften gebunden. So darf er also z. B. die forstwirtschaftliche Verwertung nur im Rahmen des Forstdekretes vom 28. März 1899 betreiben. Das den Eingeborenen in Art. 23 des Forstdekretes im bisherigen Umfange garantierte Nutzungsrecht an den zum privaten Staatseigentume und Privaten gehörigen Forsten geht daher dem Nutzungsrechte der Konzessionare vor. Wieweit das Nutzungsrecht der Konzessionare durch diese Beschränkung beeinträchtigt wird, hängt von dem Umfange des Nutzungsrechtes der Eingeborenen ab. Art. 23 des Forstdekretes gibt als Inhalt dieses Nutzungsrechtes das Recht der marronage, affouage, pâturage, chasse usw. an.[2]) Der Inhalt der letzten drei Rechte ergibt sich einfach aus der Übersetzung: Brennholz, Weide- und Jagdrecht. Diese Rechte konkurrieren nicht mit den Rechten der Konzessionare. Dagegen ist eine abstrakte, rechtliche Abgrenzung der Berechtigung marronage sehr unsicher. Der Begriff marronage ist dem Leibeigenenrechte des Mittelalters entnommen und bedeutet in diesem die Berechtigung der Leibeigenen, in den herrschaftlichen Forsten für ihre eigenen Bedürfnisse zu sammeln, besonders die Abfälle der herrschaftlichen Forstnutzung. Diese Berechtigung gab ihnen aber keinen rechtlich genau umschriebenen oder geschützten Anspruch; sie hatte ihre Grenze vielmehr an dem eigenen Bedürfnisse der Herrschaft und konnte von ihr nach Gutdünken beschränkt oder ganz aufgehoben werden. Überträgt man diesen Begriff auf das Verhältnis zwischen Eingeborenen und Forsteigentümern im französischen Kongo, so ergibt sich, daß die Eingeborenen ein Nutzungsrecht an den zum privaten Staatseigentume gehörenden Forsten nur haben, soweit der Staat als Privateigentümer die Forsterzeugnisse nicht für sich in Anspruch nimmt;

[1]) Recueil 1902, 2. Teil, S. 56.

[2]) Annuaire coloniale 1910, S. 552, Art. 23: Die Eingeborenen behalten weiter in den zum privaten Staatseigentume gehörenden oder Privaten gehörigen Forsten die Nutzungsrechte (Sammel-, Brennholz-, Weide-, Jagdrecht usw.), die sie gegenwärtig ausüben.

daß sie also vor allem einen Anspruch auf die hochwertigen natürlichen Erzeugnisse, wie Kautschuk, Elfenbein, Nutzhölzer usw., nicht haben, da diese der Staat durch die Konzessionen für sich, bzw. die Konzessionare in Anspruch genommen hat. Es wäre daher verfehlt, wenn man dem Art. 23 des Forstdekretes eine praktische Bedeutung für die Konzessionsrechte beilegen wollte, und es ist ganz willkürlich, wenn Renard auf S. 120 seines Buches die Beispiele des Eingeborenennutzungsrechtes noch erweitert durch das Recht auf Gewinnung von Kautschuk und Guttapercha. Er steht damit in Widerspruch mit der Literatur. Wenn die Eingeborenen dieses Recht tatsächlich hätten, so gäbe es im französischen Kongo keine Eingeborenenfrage und keine Frage der Handelsbeschränkung. Im übrigen muß Renard auf S. 130 selbst zugeben, daß das Forstdekret ein Dekret vom grünen Tische ist und in der Verwaltungspraxis bisher nicht angewendet wurde. Dementsprechend ist der Art. 23 auch nirgends in der Literatur und Rechtsprechung über die Konzessionsrechte erwähnt.

Von dem Nutzungsrechte der Konzessionare ist ferner ausdrücklich die bergbauliche Verwertung des Konzessionsgebietes ausgenommen. Diese Ausnahme gilt aber nur für die Mineralien, die Gegenstand von Bergwerkseigentum sein können. Die bergbaufreien Mineralien unterliegen dem Nutzungsrechte der Konzessionare, so z. B. der Abbau von Steinbrüchen und Tongruben, wie aus Art. 5 Abs. 2 Lastenheft hervorgeht.

2. Das Eigentum am Boden wird dadurch erworben, daß der Konzessionar ihn nutzbar macht (mettre en valeur). Die Merkmale der Nutzbarmachung sind in Art. 8 Lastenheft genau bestimmt.

Liegen diese Merkmale vor, so hat der Konzessionar Anspruch auf das Eigentum der entsprechenden Ländereien, wobei die Grenzen tunlichst natürlichen Grenzen folgen sollen. Der Konzessionar kann verlangen, daß die Nutzbarmachung und die Grenzen amtlich auf seine Kosten festgestellt werden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so wird für das abgegrenzte Grundstück die Eintragung in die Grundstücksmatrikel, die nach dem Grundstücksdekrete vom 28. März 1899[1]) sonst fakultativ ist, nach Art. 7 Ziff. 3 des gen. Dekretes obligatorisch. Ob diese Abgrenzung und Eintragung nur feststellende oder rechtsbegründende Wirkung hat, kann nach dem Wortlaute des Dekretes und Lastenheftes zweifelhaft sein. Da das Lastenheft aber wiederholt von einer Zuteilung der Ländereien an den Konzessionar spricht, ist anzunehmen, daß das Eigentum nicht schon durch die Tatsache der Nutzbarmachung, sondern erst durch

[1]) Annuaire 1910, S. 531.

die amtliche Feststellung dieser Tatsache und der Grenzen erworben wird. Dies dürfte zum Eigentumserwerbe ausreichen. Die Eintragung in die Grundstücksmatrikel ist zwar vorgeschrieben; der Eigentumserwerb ist aber nicht von ihr abhängig gemacht. Der gleichen Auffassung scheinen die Instr. Min. in § 19 zu sein. Diese Auffassung wird auch bestätigt durch die Vereinbarungen, die im Jahre 1910/11 zwischen den 10 Gesellschaften, die die Cie. Forestière gebildet haben, und der Regierung getroffen worden sind. Danach wird diesen Gesellschaften das Eigentum an den Grundstücken zugesichert, 1. die ihnen bereits zugesprochen (accordé) worden sind, und 2. auf welche sie im Augenblicke der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen einen Anspruch hatten. Da die Voraussetzung dieses Anspruches die Nutzbarmachung ist, wäre ein besonderer Vorbehalt dieses Eigentumsanspruches nicht notwendig gewesen, wenn die Tatsache der Nutzbarmachung schon von selbst das Eigentumsrecht hätte entstehen lassen.

Der Eigentümer ist in der Verfügung über sein Eigentum durch Art. 7 des Dekretes beschränkt. Er darf die Grundstücke nur mit der Genehmigung des Gouverneurs verkaufen oder verpachten. Zuwiderhandlungen haben den Rückfall der Grundstücke in das Staatseigentum zur Folge. Diese Veräußerungsbeschränkung ist bei der Eintragung der Grundstücke mit in die Grundstücksmatrikel einzutragen.

Zu erwähnen ist noch eine Vorschrift, die verhüten soll, daß die Wertsteigerung der Grundstücke infolge ihrer Erschließung durch Verkehrswege den Konzessionsgesellschaften allein zugute kommt. An öffentlichen Verkehrswegen und Flüssen kann der Konzessionar innerhalb eines Kilometerstreifens auf beiden Seiten nur die Hälfte des Landes durch Nutzbarmachung sich aneignen. Ebenso darf er innerhalb eines 20 km-Streifens längs der Landesgrenzen kein Eigentum erwerben, es sei denn, daß die Grenze durch einen mit Dampfschiffen in wenigstens 4 Monaten jährlich schiffbaren Fluß gebildet wird.

§ 63. Die Verpflichtungen und Auflagen.

Den eben beschriebenen Rechten stehen viele und verschiedenartige Verpflichtungen der Konzessionare gegenüber, die meist geldliche Leistungen zum Gegenstande haben.

Als Beitrag zur Bestreitung der Staatsausgaben haben die Gesellschaften jährliche Abgaben zu leisten, die zum Teile vom Reingewinne der Gesellschaften abhängig, zum Teile davon unabhängig sind. Die festen Abgaben wurden bei der Verleihung der Konzessionen in ihrem Anfangsbetrage festgesetzt mit der Maßgabe, daß sie nach 5 Jahren

um die Hälfte, nach 10 Jahren auf das Doppelte dieses Anfangsbetrages steigen. Als zweite Abgabe sind jährlich 15% des Reingewinnes zu zahlen, für dessen Berechnung bestimmte Vorschriften gegeben sind. Über die Verpflichtung zur Zahlung einer Kaution, zur Beisteuerung zu den Kosten der inneren und der Zollverwaltung, vgl. die Art. 12 und 18 des Dekretes und Art. 19 und 26 des Lastenheftes. Die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Dampfschiffverkehrs ist oben in § 58 in dem Abschnitte über die Messageries Fluviales schon besprochen worden.

Durch diese besonderen geldlichen Leistungen wird die allgemeine Steuerpflicht der Gesellschaften nicht berührt, sie sind allen bestehenden und späteren Steuern und Abgaben unterworfen; nur wenn eine Grundsteuer eingeführt würde, könnten die Gesellschaften ihre jährlichen festen Abgaben von dieser Grundsteuer abziehen.

Neben diesen geldlichen Leistungen ist die wichtigste Verpflichtung der Gesellschaften ihre Betriebs- und Unterhaltungspflicht. Der Konzessionar muß das ihm zugewiesene Gebiet in fortschreitende Verwertung durch forst- oder landwirtschaftliche Bebauung nehmen, Handelsniederlassungen anlegen und unterhalten und diese Niederlassungen durch einen oder mehrere europäische Angestellte verwalten lassen. Das Maß dieser Erschließung und Verwertung des Landes hängt nicht von dem Willen des Konzessionars ab; sondern die Regierung hat für sich das Recht in Anspruch genommen, den Zeitpunkt, das Gebiet und die Zahl der Niederlassungen und die Zahl der anzustellenden Europäer zu bestimmen und sie hat dabei die Billigung der Rechtsprechung gefunden.[1])

Der Konzessionar hat ferner eine Anpflanzungsverpflichtung. Er muß für jede Tonne im Konzessionsgebiete gewonnenen Kautschuks 150 Kautschukpflanzen anpflanzen und unterhalten. Diese Bestimmung ist getroffen worden, um den bei der Kautschukgewinnung üblichen Raubbau wett zu machen und die Ertragfähigkeit des Landes zu erhalten. Die Angaben darüber, wieweit diese Anpflanzungspflicht bisher erfüllt worden ist, gehen sehr weit auseinander. Nach den einen Angaben ist in dieser Beziehung so gut wie nichts geschehen; nach anderen haben einzelne Gesellschaften ihre Anpflanzungspflicht teilweise erfüllt. Die Cie. Forestière schreibt auf S. 32 ihrer Denkschrift von 1911, daß bei ihrer Gründung auf den Pflanzungen ihres Gesellschaftsgebietes mehr als 300 000 angepflanzte Kautschukpflanzen vorhanden waren. Die mittleren Anpflanzungskosten werden auf etwas über einen Franken auf die Kautschukpflanze angegeben. Über den Erfolg dieser Nach-

[1]) Entscheidung des Conseil d'Etat v. 27. Mai 1907, Recueil 1907, 3. Teil, S. 165.

pflanzung schreibt die Gesellschaft, daß die in Brasilien und in den Malaiischen Inseln heimischen Kautschukpflanzen sich nicht gut an das Klima Äquatorial-Afrikas anpassen, und daß die im Urwalde wild vorkommenden Arten für die Kultur auf Pflanzungen wenig geeignet sind. Der Erfolg der Anpflanzungen sei im ganzen nicht gerade befriedigend gewesen, und die Gesellschaft hält es daher für rationeller, die Ertragfähigkeit der vorhandenen wilden Kautschukbestände zu erhalten, als Pflanzungen anzulegen (vgl. oben § 23).

Zu diesen zwei Arten von Verpflichtungen kommen noch einige Auflagen. Die Regierung kann Grundstücke für öffentliche Zwecke zurücknehmen, und zwar ohne Entschädigung die Grundstücke, die noch nicht in das Privateigentum der Konzessionare übergegangen sind, während für die von den Gesellschaften auf Grund der Konzession erworbenen Grundstücke eine Entschädigung zu zahlen ist. Im ersten Falle wird also nur das Nutzungsrecht, im zweiten das Eigentum enteignet. In beiden Fällen ist für besondere Anlagen zu Zwecken des Handels, der Landwirtschaft und der Industrie sowie für Pflanzungen nach ihrem wirklichen Werte eine Entschädigung zu zahlen. Bei Festsetzung dieser Entschädigung ist die Wertsteigerung in Anschlag zu bringen, die die im Besitze der Gesellschaft verbleibenden Grundstücke infolge der Ausführung der Arbeiten erfahren.

Die Gesellschaften müssen aus den in ihren Gebieten liegenden Wäldern und Steinbrüchen alle für öffentliche Arbeiten notwendigen Materialien ohne Entschädigung entnehmen lassen und in einem Einkilometerstreifen zu beiden Seiten von schiffbaren Flüssen das Schlagen des für den Dampfschiffbetrieb notwendigen Feuerholzes ohne Entschädigung gestatten. Die Regierung hat sich ferner das Recht vorbehalten, den zwanzigsten Teil jedes Konzessionsgebietes ohne Entschädigung der Gesellschaft als landwirtschaftliche Kleinstellen von höchstens 1000 ha zu vergeben. Da das Klima hier aber für die Landwirtschaft in Kleinbetrieben sehr wenig geeignet ist, hat dieser Vorbehalt wenig praktische Bedeutung.

Alle Arbeiten und Anlagen der Gesellschaften, die dem allgemeinen Interesse dienen, können gegen volle Entschädigung zum öffentlichen Staatseigentume erklärt werden. Das öffentliche Wegerecht und die sonstigen Beschränkungen des Besitzes, die das Dekret über das öffentliche Staatseigentum festsetzt, gelten auch für die Konzessionsrechte. Daneben unterliegen die Gesellschaften noch besonderen Beschränkungen. Sie haben ohne Entschädigung den Durchzug durch ihr Gebiet zu gestatten und sonstige Dienstbarkeiten zu tragen, die zur Ausübung der Polizei und der staatlichen Überwachung, zur Ausführung von öffent-

lichen Arbeiten und zur Nutznießung der Landereien notwendig sind, die den Eingeborenen vorbehalten worden sind.

Neben diesen Enteignungsbestimmungen auf Grund des Konzessionsdekretes bestehen natürlich die allgemeinen Enteignungsbestimmungen auch für die Konzessionsgesellschaften unverändert; nämlich der Senatusconsult vom 3. Mai 1856, der die staatliche Enteignung zuerst für die Antillen und Réunion, dann auch für Senegal und das Kongo-Gebiet entsprechend einem französischen Enteignungsgesetze vom Jahre 1841 regelt.[1]) An Stelle dieser allgemeinen Enteignungsbestimmungen des französischen Rechtes treten natürlich jetzt die Bestimmungen des deutschen Rechtes.

Der Handel mit Feuerwaffen und Munition ist für die Gesellschaften und ihre Angestellten streng untersagt. Dieses Verbot ist bisher von den Gesellschaften wenig beachtet und von der Verwaltung nicht streng gehandhabt worden. Die Verwaltung hat sogar von der ihr im Dekrete gegebenen Befugnis, den Waffenhandel unter Überwachung der Verwaltung zu gestatten, ziemlichen Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaften verzichten in Art. 29 L.-H. auf alle Schadenersatzansprüche, die nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Schäden infolge Unsicherheit des Landes, oder infolge von Aufständen Eingeborener oder von Kriegen entstehen.

Beginn, Änderung und Ende der Konzessionen. § 64.

Die Konzessionen werden endgültig, wenn ihnen mit Genehmigung des Kolonialministers eine Société Anonyme substituiert ist, was überall geschehen ist.

Alle Änderungen in den Rechtsverhältnissen der Konzessionen bedürfen der amtlichen Genehmigung, insbesondere jede ganze oder teilweise Abtretung der Konzession oder der aus ihr fließenden Vorteile, jede Verpachtung von Konzessionsland und jede Änderung in der Organisation der Gesellschaft.

Das Dekret kennt 4 Endigungsgründe: Zeitablauf, Rücknahme der Konzession im öffentlichen Interesse, Entsetzung des Konzessionärs und Aufhebung der Konzession für bestimmte Teile des Konzessionsgebietes.

1. Die Dauer der Konzessionen ist auf 30 Jahre festgesetzt, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung der Konzessionsdekrete an. Dementsprechend läuft die Konzession[2])

[1]) Girault 2. Bd., S. 365f.

[2]) Die Konzession Haut-Ogowe läuft am 17. November 1923 ab.

der Ngoko-Sanga (Konzession Ngoko-Wesso) am 29. Juli 1929, und (Konzession von 1905) am 18. März 1935,
„ Haut Kongo am 31. März 1929,
„ Sanga Équatoriale am 19. Mai 1929,
„ Mambere-Sanga am 16. Juli 1929,
„ C. C. C. C. am 9. Juni 1929,
„ Uam-Nana am 21. Februar 1930, ab.

Zu diesen Zeitpunkten fallen die Gebiete, an welchen die Gesellschaften kein Eigentum erworben haben, in das Staatseigentum zurück. Der bisherige Konzessionar bleibt Eigentümer des Schiffsmaterials und kann innerhalb des folgenden Jahres alle Einrichtungen auf seinem früheren Konzessionsgebiete entfernen, die der Staat nicht als öffentliches Staatseigentum erklärt hat, z. B. Telegraphenlinien, Eisenbahnen oder industrielle Anlagen. Der Gouverneur kann diese Einrichtungen und das Schiffsmaterial für die Kolonien ankaufen; er muß dies dem Konzessionar aber 6 Monate vor Ablauf der Konzessionszeit mitteilen. Das Eigentum an den innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Konzession nicht entfernten Einrichtungen gilt als aufgegeben.

2. Die Konzession kann aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit ganz oder teilweise zurückgekauft werden. Über den Umfang des Rückkaufrechtes und die Festsetzung des Rückkaufpreises geben Art. 16 decr. und Art. 30 L.-H. nähere Bestimmungen. Der Rückkauf bezieht sich danach nur auf das Recht der Nutznießung; die bereits erworbenen Eigentumsrechte am Boden dagegen sind davon ausgenommen und können nur unter den allgemeinen Voraussetzungen der Zwangs-Enteignung zurückgenommen werden.

3. Von diesen beiden Endigungsgründen, die die Konzession selbst erlöschen lassen, ist die Entsetzung des Konzessionars aus seinem Rechte (la déchéance) zu unterscheiden. Das Wesentliche an ihr ist, daß das Konzessionsrecht nur für den bisherigen Inhaber verloren geht. Das Recht selbst bleibt unabhängig von einem persönlichen Träger selbständig bestehen und geht in einem besonderen Verfahren auf einen neuen Inhaber über. Die Entsetzung des Konzessionars tritt ein, wenn er durch eine Erklärung des Kolonialministers in Verzug gesetzt worden ist[1]) und trotzdem innerhalb der gesetzlichen Frist seine Verpflichtungen nicht erfüllt.[2])

---

[1]) Der französische Ausdruck des Dekretes und des code civil ist mettre en demeure. Die mise en demeure hat bestimmte formelle Voraussetzungen.

[2]) Vgl. dazu Entscheidung des Conseil d'Etat v. 19. Nov. 1909, Recueil 1910, 1. Teil, S. 124.

Art. 31 L.-H. führt 5 Fälle an, in welchen diese Entsetzung möglich ist. Die Aufzählung hat aber nicht die Bedeutung, daß die Möglichkeit der Entsetzung auf diese 5 Fälle beschränkt ist; in allen übrigen Fällen der Pflichtverletzung aber ausgeschlossen sein soll. Daß dies nicht gemeint ist, geht schon aus dem Wortlaute des Abs. 1 des Art. 31 L.-H. hervor und wird durch die Rechtsanwendung und die Rechtsprechung bewiesen. Es ist oben schon auf die Entscheidung des Staatsrates vom 27. Mai 1907[1]) hingewiesen worden, aus der hervorgeht, daß der Minister berechtigt ist, nach Art. 11 des Dekrets den Vorschlag eines Repräsentanten der Gesellschaft zur amtlichen Genehmigung zu verlangen und für den Fall der Unterlassung die Entsetzung anzudrohen. Die Aufzählung der obigen 5 Fälle hat also nur den Zweck, die Voraussetzung für die Entsetzung in diesen Fällen besonders festzustellen.

Die Entsetzung erfolgt nach Anhörung der Kommission für die kolonialen Konzessionen[2]) durch Dekret, gegen das Beschwerde zum Staatsrate gegeben ist. Die Entsetzung hat zur Folge, daß der Konzessionar alle Rechte aus der Konzession verliert und nur die bereits in sein Eigentum übergegangenen Grundstücke behält. Außerdem verfällt die Kaution der Staatskasse. Die Konzession selbst besteht weiter und zu ihrer Verwertung und zur Deckung der von dem früheren Inhaber eingegangenen Verpflichtungen findet eine Versteigerung der Konzession mit all ihren Rechten und Auflagen statt. Zum Gebote wird nur zugelassen, wer dazu vom Kolonialminister ermächtigt ist und eine bestimmte Kaution hinterlegt hat. Für das Versteigerungsverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die Versteigerung. Die Gebote dürfen nicht niedriger sein als der festgestellte Mindestpreis. Die Genehmigung des Zuschlages durch den Kolonialminister hat zur Folge, daß der den Zuschlag Erhaltende an die Stelle des früheren Inhabers tritt, der den Zuschlagspreis erhält. Bleibt das erste Versteigerungsverfahren ergebnislos, so hat nach drei Monaten ein zweiter Versteigerungstermin unter den gleichen Bedingungen wie der erste stattzufinden. Erst wenn auch dieser zweite Termin zu keinem Ergebnisse führt, wird die Konzession mit allen Rechten und Pflichten aufgehoben.

[1]) Recueil 1907, 3. Teil, S. 165.

[2]) Commission des concessions coloniales. Diese Kommission hat eine halb amtliche, halb beratende Stellung als Sachverständigenkommission, wie sie im französischen Kolonialministerium in größerer Zahl bestehen, so für die Kolonialbanken, für das Deportationswesen, für Handel und Finanzen. So hat die hier genannte Kommission die besondere Aufgabe, in Fragen der Landkonzessionen tätig zu werden; besonders die, die Verleihung von Konzessionen zu begutachten.

Das Wesentliche an dieser Entsetzung ist, daß sie der Regierung nicht die Möglichkeit gibt, eine Konzession wegen Pflichtverletzung des Konzessionars ganz aufzuheben; sondern nur die, den Konzessionar seines Rechtes zu entsetzen. Die Regierung hat also, wenn sie von diesem Zwangsmittel Gebrauch macht, keine Sicherheit dafür, daß mit dem Wechsel in der Person auch wirklich eine Besserung der Verhältnisse eintritt. Daraus erklärt es sich auch, daß die französische Regierung von diesem Zwangsmittel bisher keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl sie reichlich Gelegenheit dazu gehabt hätte. Nun besteht allerdings die Vorschrift, daß bei Erfolglosigkeit von zwei Versteigerungsterminen die Konzession erlischt. Daß dieser Fall eintreten könnte, ist wenig wahrscheinlich. Ferner müssen allerdings Steigerungslustige eine besondere Zulassung zum Gebote durch die Regierung erhalten, um bieten zu können, und Challaye[1]) sieht darin eine Möglichkeit, die Konzessionen zum Erlöschen zu bringen, indem die Regierung bei keinem der zwei Versteigerungstermine Steigerungslustige zum Gebote zuläßt. Dieser Vorschlag scheint aber mehr von dem Willen, das Land von den Konzessionen zu befreien, diktiert zu sein, als von rechtlichen Erwägungen. Die Regierung darf sich bei der Nichtzulassung zum Gebote nur von sachlichen Erwägungen leiten lassen. Unter Umständen kann dies ja dazu führen, allen sich Meldenden die Zulassung zu versagen, wenn gegen die Zulassung aller sachliche Gründe vorliegen. Das darf aber nicht geschehen nur in der Absicht, die Konzession zur Aufhebung zu bringen. Denn der frühere Konzessionar hat einen Anspruch auf den Versteigerungserlös, der ihm nicht willkürlich geschmälert werden darf.

4. Von der Regel, daß die Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen die Entsetzung zur Folge hat, macht Art. 15 Abs. 2 des Dekrets in Verbindung mit Art. 32 L.-H. eine Ausnahme. Wenn der Konzessionar nämlich auf die Aufforderung des Gouverneurs hin mit der Anlegung der vorgeschriebenen Kautschukpflanzungen länger als ein Jahr im Verzuge bleibt, kann ein Stück Land von seinem Konzessionsgebiete abgeschnitten werden, und zwar für je 1000 Stück fehlende Kautschukpflanzen 40 ha Land. Es steht dem Gouverneure frei, das betreffende Stück Land nach seinem Gutdünken unter dem noch nicht in Verwertung genommenen Lande auszusuchen und abzutrennen.

Dieses Mittel, die Konzessionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Nachpflanzungs-Pflicht anzuhalten, ist aber noch unwirksamer, als das der Entsetzung. Wenn die Angabe in der Denkschrift der Cie. Forestière vom Jahre 1911 S. 7 richtig ist, daß die Konzessionsgesellschaften

---

[1]) Challaye, S. 198.

bis jetzt im ganzen 9000 t Kautschuk ausgeführt haben, so können gegenwärtig, wenn noch keine einzige Kautschukpflanze gepflanzt worden wäre,[1]) von der Gesamtfläche der Konzessionsgebiete — 81 714 000 ha im ganzen nur 50—60 000 ha Land entzogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den 9000 t Kautschukerzeugung die der Cie. Forestière mit enthalten ist, für die dieser Enteignungsgrund nicht mehr besteht. Es ist klar, daß dieses Zwangsmittel nicht sehr wirksam sein kann; denn bei der Größe der Konzessionsgebiete würden die Gesellschaften voraussichtlich doch nicht dazu kommen, bis zum Ablaufe ihrer Konzessionen ihr ganzes Gebiet auszubeuten. Daran ändert nichts, daß die Verwaltung das abzuschneidende Land sich nach Belieben aussuchen, also das beste Land nehmen kann. Das von den Gesellschaften erworbene oder planmäßig verwertete Land ist davon ausgenommen, und dieses Land wird in der Regel das wertvollste ein.

Die Eingeborenen-Reservate. § 65.

Die Frage der Abgrenzung der Eingeborenen-Reservate hat von Anfang an die größten Schwierigkeiten gemacht, und sie ist heute noch nicht befriedigend geregelt. Diese Schwierigkeiten sind tatsächlich durch die wenig seßhafte Wohnweise der Eingeborenen, rechtlich durch die Unklarheit über die Rechte an den Reservaten entstanden.

Nach Art. 1 Ziff. 3 und Art. 10 des Dekretes dürfen die Konzessionare ihre Rechte nur außerhalb der Dörfer der Eingeborenen und der Ländereien ausüben, die zu land-, forstwirtschaftlichen oder Weidezwecken für sie reserviert worden sind. Diese Länderein sollte der Gouverneur abgrenzen, ebenso wie die, auf welchen die Eingeborenen die Jagd und Fischerei ausüben durften. Bei später notwendig werdenden Veränderungen sollten die dazu erforderlichen Gebiete dem Konzessionar entzogen werden nach den Vorschriften, die für die Rücknahme von Grundstücken im öffentlichen Interesse gelten.

Da die Eingeborenen ihre Wohnsitze wechseln, sobald sie ein Gebiet abgebaut oder abgesammelt haben, waren diese Bestimmungen über die Abgrenzung in der Praxis gar nicht durchzuführen. Die Folge davon war, daß in der ersten Zeit die Grenzen der Reservate überhaupt nicht festgesetzt und die Umgebung der augenblicklichen Niederlassungen als Reservate angesehen wurden. Der Mangel einer genauen Abgrenzung führte aber bald zu Streitigkeiten zwischen den Häuptlingen und den Konzessionaren. Dieser Zustand wurde vollends unhaltbar, als das

[1]) Vgl. dazu Challaye, S. 184, Les Sociétés consessionaires S. 43/44. Denkschrift der Cie. For. 1911, S. 32, und oben § 23.

Gericht von Libreville[1]) entschied, daß das Recht des Konzessionars sich auf das ganze Konzessionsgebiet beziehe, solange die Eingeborenenreservate nicht nach Art. 10 des Dekretes vorschriftsmäßig abgegrenzt seien und daß der Konzessionar daher berechtigt sei, alle von den Eingeborenen gesammelten, natürlichen Erzeugnisse ohne Entgelt für Ware oder Arbeit wegzunehmen.

Ebenso unklar wie die Grenzen der Reservate waren ihre Rechtsverhältnisse. Durch das Dekret sind die Reservate nur von den durch die Konzessionen verliehenen Rechten ausgenommen worden. Für ihre rechtliche Stellung ist damit noch nichts gewonnen. Auch das Dekret vom 28. März 1899 über das private Staatseigentum gibt darüber keinen Aufschluß.[2]) Die Vermutung spricht daher zunächst dafür, daß der Staat Eigentümer dieser Reservate ist, da er für sich das Eigentum am ganzen Lande beansprucht und ein Eigentum der Eingeborenen nicht angenommen hat. Sollte dieses Eigentum und das daraus fließende Nutzungsrecht auf die Eingeborenen übertragen werden, so hätte dies durch eine dahingehende Willenserklärung geschehen müssen. Eine solche ist nie ausdrücklich erfolgt. Gleichwohl ist aus der Tatsache an sich schon, daß Reservate geschaffen wurden, zu entnehmen, daß die Eingeborenen wenigstens ein uneingeschränktes Nutzungsrecht haben sollten. Wohl aber auch das Eigentumsrecht. Wenigstens geht das Dekret von dieser Voraussetzung aus, wenn es in Art. 10 Abs. 1 den Eingeborenen das Recht zugesteht, mit Genehmigung des Gouverneurs Grundstücksteile der Reservate an Dritte abzutreten. Wenn damit das Veräußerungsrecht auch beschränkt ist, so ist es doch als bestehend vorausgesetzt, und die Fähigkeit, Eigentum zu übertragen, setzt eigenes Eigentum voraus. Anderer Auffassung sind aber die Instr. Min. vom 24. Mai 1899.[3]) Sie beschränken in § 18 Abs. 5 das Recht der Eingeborenen darauf, daß sie 1. nur das für ihren eigenen Lebensmittelbedarf notwendige Ackerland zu beanspruchen haben; 2. daneben Land für hochwertige Kulturen (Kaffee, Kakao usw.) erhalten können, um mit den Erzeugnissen Handel zu treiben; 3. außerdem ein Stück Forst für die Bedürfnisse des Hausbaues und der Feuerung. Aber ausdrücklich wird ihnen das Recht abgesprochen, in den Wäldern die natürlichen Erzeugnisse zu sammeln, da dies den Konzessionaren einen „ruinösen" Wettbewerb bereiten würde. Ob die Instr. Min. dabei von der Annahme ausgegangen

---

[1]) Urteil vom 23. Febr. 1901, Recueil 1901, 2. Teil, S. 96ff.

[2]) Im Gegensatz zu dem Erlasse von 1891, der annimmt, daß die Eingeborenen Eigentum an den Reservaten haben. Vgl. oben § 48.

[3]) Annuaire 1910, S. 576ff.

sind, daß das Eigentum an den Grundstücken der Reservate dem Staate verblieben sei und der Staat daher das Maß der Eingeborenennutzung bestimmen könne oder ob sie den Eingeborenen zwar das Eigentum zugestehen, es aber mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Konzessionare bezüglich der natürlichen Erzeugnisse belasten, ist nicht zu erkennen. Das Wesentliche daran ist aber auf jeden Fall, daß die Instr. Min. den Eingeborenen jedes Recht auf die natürlichen Erzeugnisse — gemeint sind damit Kautschuk, Elfenbein, Ölfrüchte, Nutzhölzer usw. — absprechen. Daß sie sich damit in Widerspruch mit dem Dekrete und dem Zwecke der Reservierung von Land für die Eingeborenen setzen, konnte der Rechtsprechung nicht entgehen. Der Conseil d'Appel de Libreville hat in seinem Urteile von 24. Oktober 1901[1]) erklärt, daß die Eingeborenen das Recht haben, in den ihnen reservierten Bezirken die natürlichen Erzeugnisse zu sammeln und an jeden Beliebigen zu verkaufen.

Diese beiden gerichtlichen Entscheidungen haben die Verwaltung veranlaßt, im Einverständnis mit den Konzessionsgesellschaften das Verhältnis der Reservate zu den Konzessionaren neu zu ordnen. In dem Erlasse des Generalkommissars vom 9. Oktober 1903[2]) wurde das Recht der Eingeborenen auf die natürlichen Erzeugnisse ihrer Reservate uneingeschränkt anerkannt; von der örtlichen Abgrenzung der Reservate aber abgesehen. An Stelle dieser Abgrenzung trat eine prozentuale Kontingentierung der Eingeborenenernte im Verhältnis zur Gesamternte. Es wurde bestimmt, daß vorläufig der 10. Teil des Konzessionsgebietes als Eingeborenenreservat zu betrachten sei. Von diesem gedachten zehnten Teile sollten $^1/_{10}$ für den Hausbau, $^3/_{10}$ für den Lebensmittelbau und Weiden verwendet werden; die übrigen $^6/_{10}$ sollten den Eingeborenen an Forsten mit dem Rechte auf die natürlichen Erzeugnisse überlassen werden. Die Bestimmung des Kontingentes der Eingeborenen erfolgte in der Weise, daß alle Jahre die gesamte im ganzen Konzessionsgebiete gesammelte Ernte an natürlichen Erzeugnissen amtlich festgestellt und danach die auf die Eingeborenen entfallenden 6% berechnet wurden. Erst nach der Bezahlung der Eingeborenensteuer, die fast ausschließlich in Kautschuk erfolgte, erhalten die einzelnen Dorfgemeinden die Erlaubnis, die ihnen nach der Steuerzahlung von ihren 6% der Gesamternte verbleibenden Kautschukmenge zu verkaufen, während sie die darüber gesammelte Menge an die Konzessionare herausgeben mußten. Eine Entschädigung für die Ware selbst erhielten sie dabei nicht, da diese ja ohnehin den Konzessionaren gehörte; sondern

[1]) Recueil 1901, 2. Teil, S. 168.

[2]) Afr. fr. 1903, S. 183, Recueil 1904, 1. Teil, S. 1; vgl. auch Challaye, S. 174.

nur für die notwendige Arbeitsleistung. Da diese Arbeitsleistung einseitig von den Konzessionsgesellschaften gemessen und bewertet wurde, der Lohn überdies nicht in Geld, sondern in minderwertigen, europäischen Erzeugnissen bezahlt wurde, sahen die Eingeborenen sehr bald ein, daß sie mit ihrer freiwilligen Sammelarbeit nur für die Tasche der Konzessionare arbeiteten und verloren das Interesse daran, mehr zu sammeln, als für die Steuerzahlung notwendig war. Da andere Arbeiter als die Eingeborenen für die Sammelarbeit nicht zu haben waren, führte dies dann zu Zwangsmaßnahmen, um die Eingeborenen zur Arbeit anzuhalten, und damit zu den bekannten Mißständen in der Eingeborenenbehandlung. Andererseits versuchten die Konzessionare, diesen Rechtszustand, der zuerst mit ihrer Einwilligung eingeführt worden war, wieder zu beseitigen. Die Union Congolaise Française, die Gesamtvertretung der Konzessionsgesellschaften, erhob Verwaltungsklage mit dem Antrage, den Erlaß vom 9. Oktober 1903 für ungültig zu erklären. Der Erlaß verstoße gegen die Konzessionsdekrete, die eine örtliche Abgrenzung der Reservate verlangen. Die Klage ist durch Entscheidung des Conseil d'Etat vom 17. Mai 1907[1]) abgewiesen worden; aber nur wegen mangelnder Aktivlegitimation der Union, so daß die materielle Rechtsfrage nicht entschieden worden ist.

Da der Erlaß bis heute noch nicht abgeändert worden ist, gilt er, obwohl er nur als vorläufig bezeichnet worden ist, noch heute; zweifellos im Widerspruch mit den Konzessionsdekreten, die eine räumliche Abgrenzung verlangen. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Verwaltung sein, etwaige Mißstände, die sich in dieser Frage nach Übernahme der Verwaltung ergeben sollten, von Grund auf zu beseitigen.

2. Das Dekret von 1910/11.

§ 66. Die Gesellschaftsverfassung.

Die Compagnie Forestière Sangha-Oubangui ist, wie erwähnt, aus der Verschmelzung von 10 Gesellschaften hervorgegangen, so daß die neue Gesellschaft Inhaberin der betreffenden 10 Konzessionen geworden ist. Für diese 10 Konzessionen hat zur Zeit der offiziellen Verschmelzung nicht mehr das Normaldekret von 1899 gegolten; sondern auf Grund der vorhergehenden Vereinbarungen mit dem französischen Kolonialminister das Dekret von 1910/11, das für alle 10 Konzessionen und eine 11. Konzession, die Sanga-Lipa-Wesso, die in die

[1]) Recueil 1907, 3. Teil, S. 163.

neue Gesellschaft eingebracht wurde, gleichlautet. Es kann daher auch dieses Dekret für alle Konzessionen einheitlich dargestellt werden.

Über den rechtlichen Vorgang bei der Gründung und das Verhältnis der Cie. Forestière zur Ngoko-Sanga ist oben schon gesprochen worden. — Die Bestimmungen über die Gesellschaftsverfassung, die Nationalität der Verwaltung und die staatliche Aufsicht sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie im Dekrete von 1899. Als abweichend ist nur zu erwähnen, daß bei der Cie. Forestière der Vizepräsident des Verwaltungsrates nicht Franzose sein muß.

Rechte und Pflichten aus den Konzessionen. § 67.

Die rechtliche Konstruktion der Konzessionen ist dieselbe geblieben wie in dem Normaldekrete von 1899; es ist nur das Maß der beiderseitigen Rechte und Pflichten geändert worden. Diese Änderungen sollen hier kurz dargestellt werden.

Die Gesellschaften verzichteten auf ihre früheren Konzessionsrechte und die Regierung entließ sie aus allen Verpflichtungen gegenüber dem Fiskus. Sie blieben Eigentümer der Grundstücke, an welchen ihnen auf Grund des früheren Dekretes das Eigentum schon verliehen worden war, und erhielten nachträglich noch das Eigentum an den Grundstücken verliehen, auf welche sie bei der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen einen Eigentumsanspruch hatten.

Als Ersatz für ihre früheren Rechte erhielten sie das Recht,

1. in den bisherigen Konzessionsgebieten sich Land bis zu je 10 000 ha für Lebensmittelpflanzungen auszusuchen;

2. in den ganzen bisherigen Konzessionsgebieten alle Kautschukarten in den nächsten 10 Jahren, also vom 20. Juni 1910 bis 20. Juni 1920, auszubeuten;

3. nach Ablauf dieser 10 Jahre innerhalb der früheren Konzessionsgebiete auf einem Gebiete, das zehnmal so groß ist wie das am 20. Juni 1920 bepflanzte und planmäßig ausgebeutete Land, auf weitere 10 Jahre allein Kautschuk zu gewinnen;

4. nach den ersten und zweiten 10 Jahren jedesmal die beim Ablaufe dieser Zeit bebauten, bepflanzten oder planmäßig ausgebeuteten Landereien sich anzueignen. Das so erworbene Eigentum ist ebenso wie das auf Grund der früheren Konzessionen erworbene nicht mehr den Veräußerungsbeschränkungen unterworfen, die früher bestanden haben.

Das Wesentliche an dieser Neugestaltung ist, daß die Konzessionsrechte nach Zeit und Inhalt erheblich beschnitten worden sind, vor allem, daß diese Konzessionen sich nur mehr auf die Kautschukgewin-

nung beziehen, das bisherige Gewinnungsmonopol auf alle natürlichen Erzeugnisse der Konzessionsgebiete im übrigen also aufgehoben worden ist. Andererseits sind aber auch die Gegenleistungen der Gesellschaften vereinfacht worden. Die vielfachen Ausgaben für die Unterhaltung des staatlichen Personals und für die Dampfschiffahrt sind ganz weggefallen. Bestehen geblieben ist nur die Verpflichtung zur Zahlung der Kautionen, der jährlichen festen Abgabe und des 15 proz. Gewinnanteiles an den Fiskus. Die feste jährliche Abgabe ist zunächst für die ersten 10 Jahre festgesetzt worden und wird für die zweiten 10 Jahre im Verhältnisse zu dem Gebiete festgesetzt werden, für das nach Ablauf der ersten 10 Jahre das Konzessionsrecht weiter bestehen bleibt. Sehr wichtig ist, daß für den 15 proz. Gewinnanteil die Zahlungspflicht jetzt nicht mehr auf die Dauer der Konzession beschränkt ist, sondern während des ganzen Bestehens der Gesellschaft fortdauert. Da die Gesellschaft sich satzungsmäßig eine Dauer von 99 Jahren vorgesetzt hat, wird also der Fiskus während dieser ganzen Zeit an dem etwaigen Gewinne beteiligt sein (Art. 3 der Gesellschaftssatzungen).[1])

Es ist wieder untersagt worden, bei der Ausbeutung der Kautschukbestände Gewinnungsarten anzuwenden, durch die die Kautschukpflanzen eingehen könnten. Eingegangene Kautschukpflanzen müssen durch neue ersetzt werden. Das neue Dekret enthält aber nicht einmal mehr die Bestimmung des alten Dekretes, daß bei der Unterlassung der Nachpflanzung die Konzession für beschränkte Landgebiete aufgehoben werden kann.

Die Bestimmungen über die Rücknahme von Land aus Gründen des öffentlichen Interesses sind gleich geblieben. Bestehen geblieben ist ferner der Verzicht auf jeden Ersatzanspruch wegen Schäden infolge von Unruhen und die Unterwerfung unter die allgemeinen fiskalischen, grundrechtlichen und forstlichen Gesetze. Streitigkeiten über die Auslegung der Vereinbarungen sind der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterworfen.

§ 68. Das Ende der Konzessionen.

1. Der Zeitablauf der Konzession vollzieht sich in zwei Abschnitten von je 10 Jahren. Nach den ersten 10 Jahren, also am 20. Juni 1920, erlischt das Kautschukgewinnungsmonopol für das ganze Gebiet und bleibt für die nächsten 10 Jahre nur auf einem Gebiete bestehen, das zehnmal so groß ist als das am 20. Juni 1920 bepflanzte und planmäßg ausgebeutete Landgebiet. Die Gesellschaft rechnet, wie schon erwähnt,

[1]) Denkschrift der Compagnie Forestière von 1911, S. 69.

damit, daß sie nach Ablauf der ersten 10 Jahre etwa 300 000 ha bepflanzt oder in planmäßige Ausbeutung genommen haben wird, so daß für den zweiten Abschnitt von 10 Jahren das Kautschukmonopol auf einer Fläche von 3 Millionen ha bestehen bleibt. Nach Ablauf des zweiten Abschnittes erlischt das Kautschukmonopol vollständig. Die bevorrechtigte wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft wird dann ganz auf die Ländereien beschränkt sein, die sie bis dahin bepflanzt oder planmäßig ausgebeutet und damit zu Eigentum erworben hat.

2. Die Aufhebung der Konzession tritt ein, wenn die feste Abgabe oder der Gewinnanteil nicht rechtzeitig bezahlt oder in drei aufeinanderfolgenden Jahren die vorgesehene Mindestkautschukausfuhr aus den betreffenden Gebieten nicht erreicht wird. Die Aufhebung erfolgt in diesem Falle ohne jede Entschädigung der Gesellschaft. Mit der Aufhebung geht die Konzession selbst unter, so daß das Gebiet konzessionsfrei wird.

Das ursprüngliche Übereinkommen zwischen den Gesellschaften und der französischen Regierung vom 13. Juni 1910 kannte nur diese beiden Endigungsgründe. Durch den Nachtrag vom 31. Januar 1911, genehmigt durch Dekret vom 26. Februar 1911,[1]) wurden noch zwei weitere Enteignungsgründe eingeführt, nämlich 3. die vollständige oder teilweise Aufhebung der Konzessionen aus Gründen des öffentlichen Interesses mit voller Entschädigung und 4. die Aufhebung ohne Entschädigung, wenn Angestellte der Gesellschaft gegen Eingeborene Betrügereien oder Quälereien wiederholt oder in schwerer Form begangen oder sich Verbrechen schuldig gemacht haben, ohne daß die Gesellschaft dagegen eingeschritten ist oder die Angestellten zurückberufen hat.

Nach Art. 10 des neuen Dekretes haben die Eingeborenen außer § 69.
den in Art. 23 des Forstdekretes vom 23. Mai 1899 angegebenen, allgemeinen Rechten[2]) auch noch das Recht, sich überall im Konzessionsgebiete niederzulassen, soweit das Land noch nicht Eigentum der Gesellschaft geworden ist. Soweit Eingeborene bei Erlaß des neuen Dekretes auf Ländereien sich niedergelassen haben, an denen Eigentum oder ein Anspruch auf Eigentumsverleihung erworben worden ist, behalten sie das Recht, auf diesen Plätzen wohnen zu bleiben. Sie können sich auch in Zukunft an diesen Grundstücken Sonder- oder Kollektiveigentumsrechte verschaffen.

[1]) Denkschrift der Cie. For. 1911, S. 64ff.

[2]) Vgl. dazu oben § 62.

bedürfen nicht mehr einer bestimmten Abgrenzung — die allerdings auch vorher nicht bestanden hat —; sondern die Tatsache der gemeinsamen Niederlassung von Eingeborenen und die Abhängigkeit des Landes von dieser Niederlassung genügen, dieses Land zu Reservaten zu machen. Damit ist für das Gebiet der Cie. Forestière der Anlaß zu vielen Streitigkeiten weggefallen, die vorher zwischen den Konzessionsgesellschaften und den Eingeborenenhäuptlingen bestanden haben.

Die Eingeborenen haben das Recht, sich in den Ländereien des ganzen Konzessionsgebietes mit Ausnahme von Kautschuk alles zu holen, was für die persönlichen Bedürfnisse der einzelnen oder der Gemeinschaften und für ihre gewerblichen Zwecke notwendig ist. Ausgenommen von dieser Berechtigung sind nur die Landgebiete, die von der Gesellschaft bebaut sind und die Forstparzellen, die planmäßig ausgebeutet werden. Das Recht der Eingeborenen, sich innerhalb ihrer Reservate alle natürlichen Erzeugnisse, also auch Kautschuk, anzueignen, ist in dem neuen Dekret ausdrücklich anerkannt worden, um die Zweifel, die darüber nach dem früheren Dekrete bestanden hatten und erst durch die Rechtsprechung beseitigt wurden, von vornherein unmöglich zu machen. Die Gesellschaft ist aber ermächtigt worden, mit den Häuptlingen Verträge jeder Art abzuschließen, die der Ausbeutung der Forsten dienen sollen und sich von den Eingeborenen die Rechte auf die Kautschukbestände ihrer Reservate abtreten zu lassen. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Generalgouverneurs.

Die Cie. Forestière hat ein Vertragsformular für derartige Verträge abgefaßt, das vom Generalgouverneur genehmigt worden ist. Ob und in welchem Umfange solche Verträge bisher abgeschlossen worden sind, ist nicht bekannt. Das Formular ist im Anhange III abgedruckt. Es erübrigt sich daher, hier auf die einzelnen Bestimmungen des Vertrages einzugehen und sie einer Beurteilung zu unterziehen.[1]) Es soll hier nur auf ein Urteil des Gerichtes von Libreville hingewiesen werden, in dem ausgesprochen wird, daß die Eingeborenensiedelungen nicht die Eigenschaft von juristischen Persönlichkeiten haben, und daß daher die zivilrechtliche Vertretung einer Eingeborenenniederlassung durch den Häuptling und die vertragliche Verpflichtung einer Niederlassung als Gesamtheit durch ihn unmöglich ist. Eine Klarstellung dieser Verhältnisse wird nach Übernahme des Gebietes in deutsche Verwaltung erfolgen müssen.

---

[1]) Vgl. dazu Rapport de la Commision de la Chambre des Députés sur le budget général des colonies 1911, 2. Teil, S. 22.

F. Die rechtliche Natur der Konzessionen.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Konzessionen hat im französischen Konzessionsrechte nicht die gleiche Wichtigkeit wie im deutschen. Im deutschen Konzessionsrechte ist die Frage von großer Bedeutung und sehr bestritten gewesen, als es sich darum handelte, ob Konzessionsgesellschaften in Kamerun und Südwest-Afrika ihre Rechte wegen Nichterfüllung der ihnen auferlegten Bedingungen entzogen werden können.[1] Da in den französischen Konzessionsurkunden die Folgen der Nichterfüllung der Konzessionsbestimmungen ausführlich und erschöpfend geregelt sind, kann im französischen Konzessionsrechte diese Frage nicht auftauchen. Die rechtliche Natur der Konzessionen hat aber für die Vereinbarungen, die bei dem Gebietsaustausche zwischen Frankreich und Deutschland getroffen worden sind, Bedeutung. Sie soll daher hier kurz besprochen werden.

Die Konzessionen von 1899 beruhen auf dem Dekrete und dem Lastenhefte. Diese beiden Rechtsakte sind rechtlich ganz verschieden. Ihre Verschiedenheit geht äußerlich schon daraus hervor, daß das Dekret von dem Präsidenten von Frankreich allein unterzeichnet ist, das Lastenheft aber von dem Konzessionar und dem Kolonialminister. Das Dekret stellt sich also schon äußerlich als eine einseitige Willenserklärung der Staatsgewalt; das Lastenheft als zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen dem Staate und dem Konzessionare dar. Der Grund dieser Teilung der Konzessionsverleihung in zwei rechtlich verschiedene Akte mag gewesen sein, daß einerseits zugleich mit den Konzessionen Rechtsverhältnisse geregelt werden mußten, für die die Staatsgewalt zuständig war und die einer öffentlich und allgemein verbindlichen Ordnung bedurften, so z. B. die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen, der Vorbehalt der Berliner Akte, das Recht der Privatangestellten der Konzessionsgesellschaften, die standesamtlichen Geschäfte zu führen u. a. Andererseits aber bedurften die zahlreichen Verpflichtungen der Konzessionare der vertraglichen Bindung, denn durch das Dekret allein sind für sie nur Rechte entstanden, keine Verpflichtungen. Solche Verpflichtungen haben die Konzessionare erst durch die Konzessionsverträge übernommen, die den Inhalt des Lastenheftes bilden. Dementsprechend wird in der französischen Literatur und Rechtsprechung von den durch das Dekret „oktroyierten" d. h. einseitig verliehenen Konzessionen gesprochen.

[1] Vgl. die kurze Zusammenstellung der Meinungen und der Literatur darüber in „Das koloniale Bergrecht" von Dr. K. Ritter, S. 94; Nürnberg, U. E. Sebald.

während das Lastenheft als contrat synallagmatique, als ein Vertrag, der die Gesellschaft und die Verwaltung bindet, angesehen wird.[1])

Wenn das Dekret sonach auch ein Akt der Staatsgewalt ist, so enthält es doch auch bürgerlich-rechtliche Bestandteile, denn wenn der Staat die Nutznießung an seinem Privateigentum vergibt, handelt er als Privateigentümer. Wird das Lastenheft in der gleichen Richtung geprüft, so ergibt sich zunächst, daß der Vertrag zwischen den Konzessionaren und dem Staate auf Seite der Konzessionare ein rein privatrechtliches Rechtsgeschäft ist. Wenn in dem Lastenhefte auch von öffentlich-rechtlichen Dingen die Rede ist, z. B. von dem Schutze der Religion der Eingeborenen oder dem Verbote des Waffenhandels, so gibt das den Konzessionsgesellschaften noch keine öffentlich-rechtliche Eigenschaft. Diese Verpflichtungen beständen für die Gesellschaften auch ohne ihre ausdrückliche Erwähnung im Lastenhefte und sind nur in ihrer Bedeutung als Entsetzungsgründe besonders aufgeführt. Ebenso ist in den Ausgaben für staatliches Personal oder in der Verpflichtung, Dampfschiffahrt zu betreiben, nur eine Gegenleistung für die privatrechtliche Abtretung des Nutznießungsrechtes zu erblicken. Dagegen kann zweifelhaft sein, ob der französische Kolonialminister bei der Unterzeichnung der Konzessionsverträge nur als Vertreter des Privatsubjektes Staat gehandelt hat oder auch in öffentlich-rechtlicher Eigenschaft. Aber auch, wenn man das letztere annimmt, also zu dem Ergebnis kommt, daß der Konzessionsvertrag auf seiten des Staates gemischt privat- und öffentlich-rechtlicher Natur ist, so ist daran doch festzuhalten, daß die Grundlage des ganzen Konzessionsvertrages, die Vergebung des Nutzungs- und eines bedingten Okkupationsrechtes nur nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist.

Bei dem Konzessionsdekrete der Cie. Forestière ist der rechtliche Vorgang äußerlich in etwas andere Form gebracht. Hier liegt ebenfalls ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen der französischen Regierung, vertreten durch den Kolonialminister, und den Inhabern der Konzessionen vor. In diesem zweiseitigen Rechtsgeschäfte sind hier aber alle Bestimmungen zusammengezogen, die 1899 auf zwei verschiedene Rechtsakte verteilt worden sind. Das Dekret des Präsidenten von Frankreich spricht hier nicht ausdrücklich die Konzessionsverleihung aus; sondern genehmigt nur das vorhergehende zweiseitige Rechtsgeschäft. Damit hat es aber im Erfolge die gleiche Aufgabe erfüllt wie das Dekret von 1899, nämlich die Erteilung der Konzession durch einen einseitigen Staats-

---

[1]) Vgl. Dekret v. 19. März 1902, Recueil 1905, 1. Teil, S. 344 und Afr. fr. 1902, S. 391.

akt. Die Verschiedenheit bezieht sich also nur auf die Form. Dem Wesen nach ist die Scheidung zwischen einseitigem, öffentlich-rechtlichen und zweiseitigem, privatrechtlichen Rechtsgeschäfte die gleiche geblieben wie bei dem Dekret von 1899.

Neben diesen beiden Rechtsakten sind die Instructions Ministérielles au Commisaire Général vom 24. Mai 1899[1]) für die Konzessionen wichtig. Durch diese ministeriellen Instruktionen haben die Konzessionen erst die wirtschaftliche Form bekommen, die sie heute haben. Ihre Bestimmungen haben vor allem die Entrechtung der Eingeborenen ermöglicht, von der oben gesprochen wurde, und die Beschränkung des freien Handels. Sie schreiben z. B. vor, daß die Verwaltung Handelslustigen, die im Kongo-Gebiete sich betätigen wollen, den Zutritt zum Land nicht direkt verbieten dürfe; dem stehe die Berliner Generalakte entgegen. Ihre feste Niederlassung müsse aber verhindert werden, indem ihnen weder in den Eingeborenenreservaten noch im übrigen Gebiete des privaten Staatseigentums Land zur Errichtung von Niederlassungen gegeben werde. Da nach den Handelsverhältnissen im Kongogebiete von Nichteingeborenen ohne feste Niederlassung ein Handel nicht betrieben werden kann, ist mit dieser Vorschrift der freie Handel ausgeschlossen. Das rechtliche Verhältnis dieser ministeriellen Instruktionen zu den Konzessionen ist aber trotz ihrer Wichtigkeit für sie ein ganz anderes wie das des Dekretes und des Lastenheftes. Während diese beiden Rechtsakte ohne Zustimmung der Konzessionare nicht abgeändert oder aufgehoben werden können — für das Lastenheft ergibt sich das aus seiner Vertragsnatur; für das Dekret daraus, daß es den Konzessionen, wenn auch einseitig, ganz bestimmte Rechte verleiht — haben die ministeriellen Instruktionen nur die Eigenschaft einer Dienstanweisung an die untergeordnete Behörde. Sie können daher jederzeit aufgehoben und durch andere Vorschriften ersetzt werden, ohne daß die Konzessionsgesellschaften daraus irgendeinen Schadensersatzanspruch ableiten konnten, und die deutsche Verwaltung ist an sie nicht gebunden.

Jedenfalls kann es nicht als die Aufgabe der Verwaltung angesehen werden, die Konzessionsgesellschaften vor der Niederlassung anderer in ihren Konzessionsgebieten zu schützen; vielmehr haben die Gesellschaften selbst für die Wahrung ihrer Rechte mit den Mitteln zu sorgen, die ihr der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten an die Hand gibt. Das ist von französischen Gerichten wiederholt festgestellt worden, so in den Entscheidungen des Conseil d'Etat vom 13. Mai 1908,[2]) und

[1]) Annuaire 1910, S. 576.
[2]) Recueil 1908, 3. Teil, S. 129.

vom Jahre 1911[1]) und in dem Urteile des Gerichtes von Bangi vom 24. November 1911.[2])

§ 71. G. Die Konzessionen und das November-Abkommen.

Durch den Gebietsaustausch auf Grund des Novemberabkommens wird in die rechtlichen Verhältnisse der Konzessionen und der Gesellschaften stark eingegriffen. Das Novemberabkommen bestimmt darüber in Art. 5:

Les présents échanges de territoires sont faits dans les conditions où ces territoires se comportent au moment de la conclusion du présent accord, c'est à dire à charge pour les deux Gouvernements de respecter les concessions publiques et particulières qui ont pu être consenties par chacun d'eux. Les deux Gouvernements se communiqueront le texte des actes par lesquels ces concessions ont été accordées.

Die gegenwärtigen Gebietsaustauschungen erfolgen unter den Verhältnissen, unter denen die betreffenden Gebiete sich zur Zeit des Abschlusses der gegenwärtigen Vereinbarung befinden, das heißt unter der Verpflichtung für beide Regierungen, die etwa von einer derselben bewilligten öffentlichen und privaten Konzessionen zu achten. Beide Regierungen werden sich den Wortlaut der Urkunden mitteilen, durch die diese Konzessionen verliehen worden sind.

Le Gouvernement allemand est substitué au Gouvernement de la République Française dans tous les avantages, droits et obligations résultant des actes dont il est parlé ci-dessus au regard des sociétés concessionnaires qui passeront sous la souveraineté, l'autorité et la juridiction de l'Etat allemand. Une convention spéciale règlera l'application des dispositions ci-dessus.

Die Deutsche Regierung tritt in alle Vorteile, Rechte und Verbindlichkeiten der Französischen Regierung ein, die sich aus den vorerwähnten Urkunden hinsichtlich der Konzessionsgesellschaften ergeben. Diese treten unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches. Eine besondere Übereinkunft wird die Anwendung der fraglichen Bestimmungen regeln.

Diese besondere Übereinkunft ist noch nicht abgeschlossen worden. Es seien im folgenden einige Punkte hervorgehoben, mit denen das Übereinkommen sich zu beschäftigen haben wird:

[1]) Recueil 1912, S. 15ff.
[2]) Siècle vom 27. März 1912.

Nationalität der Gesellschaft (Art. 2 des Dekretes),[1])

Nationalität der Verwaltung und der Angestellten (Art. 11 des Dekretes),

Nationalität des Gesellschaftssitzes, Ernennung und Wohnsitz des Vertreters der Gesellschaft in der Kolonie (Art. 11 des Dekretes).

Übertragung der Zuständigkeit der Commission des concessions coloniales auf eine entsprechende deutsche Behörde (Art. 2, Art. 15 des Dekretes; Art. 18 L.-H.),

Teilung der festen jährlichen Abgabe und des Gewinnanteiles (Art. 6 des Dekretes),

Teilung der Beiträge zu den Unterhaltungskosten für Verwaltungsbeamte (Art. 12 Abs. 3 des Dekretes),

Ernennung eines Regierungs-Kommissars zur Überwachung der Geschäftsführung nach Art. 13 des Dekretes und sein Zusammenwirken mit dem französischen Kommissar,

Übertragung der Zuständigkeit des Conseil d'Etat auf eine entsprechende deutsche Behörde (Art. 15 des Dekretes),

Teilung der Kaution (Art. 18 des Dekretes),

Verteilung der Nachpflanzungspflicht auf deutsches und französisches Gebiet (Art. 7 L.-H.).

Verteilung der Erschließungsarbeiten auf deutsches und französisches Gebiet (Art. 7 L.-H.),

Verteilung der Schiffahrtsverpflichtungen,

„ des staatlichen Requisitionsrechtes bezüglich der Schiffe,

„ des Postdienstes, der Anlegeplätze, des Eigentums an den Dampfschiffen, Nationalität der Flagge und Heimatshafen (Art. 11 ff. L.-H.),

Führung der Rechnungskontrolle (Art. 23 L.-H.),

Verteilung des Rechtes, beim Ablaufe der Konzessionen die Anlagen auf den Konzessionsgebieten anzukaufen (Art. 24 L.-H.).

Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten mit den Eingeborenen auf eine entsprechende deutsche Behörde (Art. 10 des Dekretes),

Zusammensetzung des Schiedsgerichtes (Art. 27 u. 30 L.-H.).

Gerichtliche Zustellung an die Gesellschaft (Art. 28 L.-H.),

Verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit nach Art. 27 des Dekretes der Ngoko-Sanga von 1905 und Art. 14 des Dekretes der Cie. Forestière,

Regelung des Versteigerungsverfahrens (Art. 31 L.-H.),

[1]) Zitiert nach dem Dekrete von 1899.

Feststellung und Eintragung des Eigentumsrechtes am Boden (Art. 9 u. 10 des Dekretes).

Daß alle vorstehend aufgeführten Bestimmungen in den Dekreten und Lastenheften geändert werden müssen, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß Deutschland den Gesellschaften gegenüber an die Stelle Frankreichs tritt und die Gesellschaften unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit Deutschlands kommen. Hierbei wird, da eine einseitige Abänderung vertraglicher Bestimmungen nicht möglich ist, insoweit auch eine Mitwirkung der Gesellschaften notwendig sein.

Ob über alle oben aufgezählten Punkte eine Vereinbarung, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt, überhaupt möglich sein wird, soweit es sich um Gesellschaften handelt, deren Konzessionsgebiete teils in französischem, teils in deutschem Gebiete liegen, erscheint zweifelhaft. In diesem Falle würde nur die Lösung übrig bleiben, daß diese Gesellschaften sich in eine deutsche und eine französische Gesellschaft teilen.

Daß die Geltung der allgemeinen französischen Rechtsbestimmungen für die Gesellschaften durch die Konzessionsverleihung nicht berührt wird, ist in den Dekreten ausdrücklich hervorgehoben. Mit dem Übergange der Gesellschaften unter die deutsche Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit ergibt sich von selbst, daß an die Stelle des französischen Rechtes jetzt das deutsche Recht tritt; daß also nicht mehr die französische Grundstücks-, Forst-, Jagd-, Berg-, Arbeitergesetzgebung usw. für die Gesellschaften gilt, sondern die deutsche.

III. Die Konzessionen und der freie Handel.

Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Handel, die sich dem freien Händler, d. h. dem Nicht-Konzessionar, in Neu-Kamerun bieten, sind oben schon an verschiedenen Stellen berührt worden. Die Verhältnisse liegen in dieser Beziehung in Neu-Kamerun so verschieden, daß eine kurze zusammenhängende Darstellung dieser Voraussetzungen angebracht erscheint. Denn es ist nicht nur zwischen dem vertraglichen Kongo-Becken und dem außerhalb davon liegenden Gebiete zu unterscheiden, sondern auch innerhalb des ersteren Gebietes sind wieder drei Gebiete und innerhalb des letzteren zwei Gebiete unter sich verschieden.

§ 72. 1) Die Handelsverhältnisse im Kongo-Becken sind durch die Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 (RGBl. 1885 S. 215) und durch die Erklärung im Anschlusse an die Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 (RGBl. 1892 S. 605) bestimmt.

Das vertragliche Kongo-Becken umfaßt alle Gebiete, die im Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse liegen. Die nördliche Grenze, die hier allein interessiert, folgt dem südlichen Breitengrade 2° 30′ von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft. Von hier ab wird die Grenze durch die tatsächliche Wasserscheide gebildet.

Die Berliner Generalakte bestimmt über den Handel in diesem Gebiete:

Art. 4.

„Die in diese Gebiete eingeführten Waren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen frei.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von 20 Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist.

Art. 5.

Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgendeiner Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Vermögens, den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen."

Die Erklärung der Brüsseler Konferenz bestimmt in teilweiser Abänderung der Berliner Generalakte:

„Die beteiligten Signatarmächte können in dem vertraglichen Kongo-Becken von den eingeführten Waren Zölle erheben, deren Tarif einen 10 % des Wertes im Einfuhrhafen gleichkommenden Satz nicht übersteigen darf.

Es bleibt vereinbart:

1. daß keine ungleiche Behandlung stattfindet und kein Durchgangszoll erhoben wird;

2. daß bei Anwendung des vereinbarten Zollsystems eine jede Macht sich bestreben wird, die Formalitäten soviel wie möglich zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern."

Wenn somit auch der ganze in Neu-Kamerun liegende Teil des Kongo-Beckens bezüglich des Handels rechtlich eine Einheit bildet, so liegen tatsächlich die Handelsmöglichkeiten in den einzelnen Teilen

ganz verschieden, da die eben besprochenen Konzessionen alle oder einzelne natürliche Erzeugnisse unter Monopol gestellt haben. Die Frage, ob die Konzessionen mit den Bestimmungen der Berliner Generalakte vereinbar sind, ist seit Verleihung der Konzessionen vielfach erörtert worden. Darauf soll hier nicht näher eingegangen werden. Denn es ist nur Zweck dieser Arbeit, den tatsächlichen Stand beim Übergange des neuen Gebietes unter deutsche Herrschaft festzustellen. Es genügt daher, darauf hinzuweisen, daß die Konzessionen im Jahre 1899 „unter Vorbehalt der Verpflichtungen verliehen wurden, die sich für die Konzessionare aus den Bestimmungen der Generalakte von Berlin und der von Brüssel ergeben". Dieser Vorbehalt ist bei der Neuordnung der Konzessionen im Jahre 1910/11 aufrecht erhalten worden. Dementsprechend ist von der deutschen Regierung in den Verhandlungen der Budgetkommission und im Plenum des Reichstages erklärt worden, daß bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Konzessionsgesellschaften die deutsche Regierung darauf bedacht sein werde, die Bestimmungen der Berliner Generalakte vollständig zur Geltung zu bringen.

Gleichviel, ob die Konzessionen nun im Geiste der Berliner Generalakte verliehen worden sind oder nicht; die Entwicklung in Französisch-Äquatorial-Afrika war auf jeden Fall so, daß die durch die Berliner und Brüsseler Generalakte gewährleistete Freiheit des Handels ziemlich illusorisch gemacht wurde. Die französische Regierung hat das ganze Landgebiet zum Privateigentum des Staates erklärt, und als Ausfluß dieses Eigentums auch das Recht, alle natürlichen Erzeugnisse des Bodens sich anzueignen, für den Staat beansprucht. Ob der Staat dieses Recht selbst ausübt, oder vollständig an Konzessionare weitergibt, ist für die rechtliche Konstruktion ohne Belang. Da es im Kongo-Gebiete andere Handelsware als Grundstücke und die natürlichen Erzeugnisse so gut wie nicht gibt, der Geldverkehr den Eingeborenen zunächst unbekannt war und seine Verbreitung von der Verwaltung lange absichtlich unterdrückt worden ist, so war die weitere Folge der Domanialpolitik, daß dem freien Händler jede Möglichkeit zum Handel versperrt war. Auch das Wenige, was den Eingeborenen an natürlichen Erzeugnissen gelassen worden war, kam für ihn nicht in Betracht, da die Eingeborenen dies zu ihren Steuerzahlungen brauchten.

Die französische Verwaltung und die französischen Gerichte haben nach dem Beispiele des Kongo-Staates den Rechtssatz aufgestellt, daß der freie Händler Diebstahl begeht, wenn er selbst natürliche Erzeugnisse sammelt, und Hehlerei, wenn er sie von Eingeborenen eintauscht. Dadurch ist dem freien Händler trotz der durch die Berliner Generalakte formell garantierten Handelsfreiheit jede Möglichkeit genommen worden,

seine Webstoffe, Eisenwaren, Glasknöpfe usw. an die Eingeborenen zu verkaufen, da er den einzigen als Tauschmittel vorhandenen Gegenwert, die natürlichen Erzeugnisse, vor allem Kautschuk und Elfenbein, nicht annehmen darf. Dazu kommt, daß die französische Verwaltung wenigstens in der ersten Zeit der Konzessionen grundsätzlich die Errichtung von Faktoreien durch Nicht-Konzessionare verhindert hat, indem sie ihnen kein Land verkaufte. In den letzten Jahren hat die französische Verwaltung unter dem Eindrucke der immer mehr zutage tretenden, nachteiligen Folgen des Konzessionssystems für die Allgemeinheit ihre Stellung gegenüber den Konzessionen mehr und mehr geändert und wiederholt freien Händlern die Errichtung von Faktoreien ermöglicht, indem sie ihnen die Eingeborenensiedelungen oder auf Ländereien, die für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen waren, Land zur Verfügung stellte. Auf die dagegen erhobenen Klagen der Konzessionsgesellschaften hat die Rechtsprechung der französischen Gerichte anerkannt, daß die Konzessionsgesellschaften keinen Anspurch darauf haben, daß die Regierung die Errichtung solcher Faktoreien nicht gestattet.[1]) Rechtlich besteht aber in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Eingeborenensiedlungen, den eigentlichen Konzessionsländerien, und denjenigen Landflächen, die die Regierung zu öffentlichen Zwecken in Anspruch genommen hat. Die Verwaltung kann auch auf den eigentlichen Konzessionsländereien auf Grund ihres Eigentumes am Boden die Errichtung von Faktoreien gestatten; nur darf dadurch nicht in die Nutzungsrechte der Konzessionsgesellschaften eingegriffen werden.

Für den freien Händler hängt also die Möglichkeit, Handel zu treiben, zum großen Teile davon ab, wieweit ihm die natürlichen Erzeugnisse des Landes zugänglich sind. Innerhalb des zu Neu-Kamerun gehörenden Teiles des Kongo-Beckens sind hier 3 Gebietsgruppen zu unterscheiden.

a) Die zwei konzessionsfreien Gebiete, das eine im Sanga-Vorsprunge, das andere im Ubangi-Vorsprunge.[2]) Mit der Konzessionsfreiheit dieser Gebiete war bisher für den freien Händler aber an sich noch nichts gewonnen, denn die natürlichen Erzeugnisse gehörten hier dem Eigentümer, nämlich dem französischen Staate. Nach Art. 2 des Forstdekretes vom 28. März 1899 (Annuaire Coloniale 1910, S. 550) war zur Ausbeutung in diesen konzessionsfreien Gebieten die Ermächtigung des Gouverneurs notwendig. Wie die Verhältnisse in diesem Gebiete sich in Zukunft gestalten werden, hängt von den Entschließungen der deutschen Regierung ab.

[1]) Vgl. oben § 70.
[2]) Vgl. oben § 56.

b) Die Gebiete der Konzessionen, für die das Normaldekret von 1899 noch gilt. In diesem Gebiete sind alle natürlichen Erzeugnisse in Konzession gegeben. Sollte hier die Unsicherheit über die Abgrenzung der Rechte der Gesellschaften und der Eingeborenen an den natürlichen Erzeugnissen der Reservate noch weiter bestehen, so müßten die Gerichte entscheiden.

c) Das Gebiet der Cie. Forestière. Hier besteht ein Gewinnungsmonopol nur noch für Kautschuk. Alle anderen Erzeugnisse stehen dem Eigentümer zu. Für den freien Händler gilt in dieser Beziehung das, was unter a) für alle natürlichen Erzeugnisse gesagt worden ist. Was die Eingeborenen anlangt, so steht ihnen nach Art. 10 der Konzessionsdekrete von 1910 nur das Recht zu, für ihre eigenen Bedürfnisse (der einzelnen oder von Stammesgemeinschaften) und für die Bedürfnisse ihres heimischen Gewerbetriebes die übrigen natürlichen Erzeugnisse zu sammeln. Wenn die natürlichen Erzeugnisse außer dem Kautschuk den Eingeborenen und dem freien Händler zugänglich gemacht werden sollen, bedarf es also auch hier einer ausdrücklichen Ermächtigung des Staates als Privateigentümers zur Forstnutzung. Die deutsche Regierung wird alsbald nach Übernahme der Verwaltung zu dieser Frage Stellung zu nehmen haben. Bezüglich des in den Eingeborenenreservaten gewonnenen Kautschuks vgl. oben § 69.

§ 73. 2. In den Gebieten außerhalb des Kongo-Beckens ist die Regierung mit ihrer Handelspolitik vollständig unbeschränkt, sie kann Handelsmonopole und Privilegien verleihen und ihre Staatsangehörigen bei der Ein- und Ausfuhr beliebig bevorzugen. Die französische Regierung hat dementsprechend auch die Waren französischen Ursprungs von dem Einfuhrzolle befreit. Die Frage der Zulässigkeit des Konzessionssystems besteht für dieses Gebiet nicht.

Hier sind bezüglich des freien Handels 2 Gebietsgruppen zu unterscheiden.

a) Die konzessionsfreien Gebiete, nämlich das Küstendreieck, das Logone-Lere-Gebiet nördlich vom 7. nördlichen Breitengrade und das kleine Dreieck zwischen der Alt-Kameruner Ostgrenze, der Nordgrenze der Konzession Mambere-Sanga und der Westgrenze der Konzession C. C. C. C. Für diese Gebiete gilt das oben unter 1 a) Gesagte.

b) Die Konzessionsgebiete der Ngoko-Sanga und der Uam-Nana, für die das Dekret von 1899 gilt. Es besteht also auch in diesem Gebiete ein Gewinnungsmonopol für alle natürlichen Erzeugnisse; für sie gilt dasselbe, was oben unter 1 b) gesagt worden ist mit dem Unterschiede, daß der freie Händler sich in diesen Gebieten nicht auf die Bestimmungen der Berliner Akte über die Freiheit des Handels berufen kann.

Anhang I.

Das Kongo-Abkommen vom 4. November 1911 und die anschließenden Vereinbarungen.

Das französisch-spanische Abkommen vom 27. Juni 1900, betr. die beiderseitigen Besitzungen an der Küste des Golfes von Guinea.

(Übersetzung.)[1])

1. Convention entre l'Allemagne et la France relative à leurs possessions dans l'Afrique Equatoriale.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et le Gouvernement de la République Française, comme suite et complément de la Convention du 4 novembre 1911 relative au Maroc, et en raison des droits de protection reconnus à la France sur l'Empire chérifien, sont convenus de procéder à des échanges teritoriaux dans leurs possessions de l'Afrique Equatoriale et ont résolu de conclure une convention à cet effet.

En conséquence,

M. de Kiderlen-Waechter, Secrétaire d'État des Affaires Etrangères de l'Empire d'Allemagne,

et

M. Jules Cambon, Ambassadeut extraordinaire et plénipotentiaire de la République Française auprès de S. M. l'Empereur d'Allemagne,

Deutsch-französisches Abkommen, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik sind übereingekommen, im Anschluß und als Ergänzung des Marokko betreffenden Abkommens vom 4. November 1911 und als Kompensation für die Schutzrechte, die Frankreich bezüglich des Scherifenreiches zuerkannt worden sind, einen Gebietsaustausch in ihren Besitzungen in Äquatorial-Afrika vorzunehmen und zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen.

Infolgedessen haben

Herr von Kiderlen-Waechter, Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs

und

Herr Jules Cambon, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Französischen Republik bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

[1]) Maßgebend für die Auslegung ist nur der französische Text.

après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions ci-après:

Article 1.

La France cède à l'Allemagne les territoires dont la limite est fixée comme il suit: La frontière partira du côté de l'Atlantique d'un point à fixer sur la rive orientale de la baie de Monda, vers l'embouchure de la Massolié. Se dirigeant vers le nord-est, la frontière obliquera vers l'angle sud-est de la Guinée espagnole. Elle coupera la rivière Ivondo à son confluent avec la Djoua, suivra cette rivière jusqu'à Madjingo (qui restera français) et de ce point se dirigera vers l'est, pour aboutir au confluent de la Ngoko et de la Sangha au nord d'Ouesso.

La frontière partira ensuite de la rivière Sangha à un point situé au sud du centre d'Ouesso (qui reste français) à une distance de 6 kilomètres au moins et de 12 kilomètres au plus de cette localité, suivant la disposition géographique des lieux. Elle obliquera vers le sud-ouest, pour rejoindre la vallée de la Kandéko, jusqu'à son confluent avec la Bokiba. Elle descendra celle-ci et la Likouala jusqu'à la rive droite du fleuve Congo. Elle suivra le fleuve Congo jusqu'à l'embouchure de la Sangha, et de façon à occuper

sich ihre Vollmachten, die gut und richtig befunden worden sind, mitgeteilt und nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Frankreich tritt an Deutschland die Gebiete ab, deren Grenze wie folgt festgestellt wird:

Die Grenze geht vom Atlantischen Ozean aus, sie setzt an am östlichen Ufer der Bai von Monda an einer noch zu bestimmenden Stelle, geht weiter nach der Mündung des Massolié zu[1]) und biegt nordöstlich verlaufend nach dem südöstlichen Winkel von Spanisch-Guinea um. Sie schneidet den Ivondofluß bei seiner Vereinigung mit dem Dschua, folgt diesem Fluß bis Madschingo (das französisch bleibt) und verläuft von hier ab östlich, bis sie den Vereinigungspunkt des Ngoko und des Sanga im Norden von Wesso trifft.

Die Grenze verläßt dann den Sangafluß an einer Stelle, die südlich der Stadt Wesso (die französisch bleibt) je nach der geographischen Gestaltung der Örtlichkeit mindestens sechs und höchstens zwölf Kilometer von dieser Ortschaft entfernt liegen soll. Sie biegt von hier nach Südwesten ab und folgt dem Tale des Kandeko bis zu seiner Vereinigung mit dem Bokiba. Sie verläuft den Bokiba und den Likuala abwärts bis zum rechten Ufer des Kongostromes und folgt diesem bis zur Mündung des Sanga

[1]) Die Richtigkeit dieser Übersetzung ist zweifelhaft.

sur la rive du Congo une étendue de 6 à 12 kilomètres, qui sera fixée suivant les conditions géographiques. Elle remontera la Sangha jusqu'à la Likouala-aux-herbes qu'elle suivra ensuite jusqu'à Botungo. Elle continuera ensuite du sud au nord, selon une direction à peu près droite, jusqu'à Béra Ngoko. Elle s'infléchira ensuite dans la direction du confluent de la Bodingué et de la Lobaye et descendra le cours de la Lobaye jusqu'à l'Oubanghi au nord de Mongoumba.

Sur la rive droite de l'Oubanghi et suivant la disposition géographique des lieux, le territoire allemand sera déterminé de façon à s'étendre sur un espace de 6 kilomètres au moins et de 12 kilomètres au plus; la frontière remontera ensuite obliquement vers le nord-ouest, d'un façon à gagner la rivière Pama en point à déterminer à l'ouest de son confluent avec le Mbi, remontera la vallée de la Pama, puis rejoindra le Logone oriental, à peu près à l'endroit où cette rivière rencontre le huitième parallèle à la hauteur de Goré. Elle suivra ensuite le cours du Logone vers le nord jusqu'à son confluent avec le Chari.

auf einer Strecke von 6 bis 12 Kilometern, die nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse festgelegt werden wird. Die Grenze geht den Sanga aufwärts bis zu dem Likuala-aux-Herbes, dem sie bis Botungo folgt. Sie erstreckt sich danach von Süden nach Norden in ungefähr gerader Richtung bis nach Bera Ngoko, biegt von dort in der Richtung auf die Vereinigung des Bodingue und des Lobaje um und geht den Lobaje talab bis zum Ubangi nördlich von Mongumba.

Auf dem rechten Ufer des Ubangi wird das deutsche Gebiet je nach der geographischen Gestaltung der Örtlichkeit so bestimmt sein, daß es sich auf eine Strecke von mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer ausdehnt; die Grenze steigt danach schräg nach Nordwesten an, so daß sie den Pama-Fluß in einem noch zu bestimmenden Punkte westlich von seiner Vereinigung mit dem Mbi erreicht, geht das Tal des Pama aufwärts und trifft den Ost-Logone ungefähr da, wo dieser Fluß in der Höhe von Gore den achten Parallelkreis erreicht. Sie folgt endlich dem Laufe des Logone nach Norden bis zu seiner Vereinigung mit dem Schari.

Article 2.

L'Allemagne cède à la France les territoires situés au nord de la limite actuelle des possessions françaises dans les territoires du Tchad et compris entre le Chari à l'est et le Logone à l'ouest.

Artikel 2.

Deutschland tritt an Frankreich die Gebiete ab, die nördlich der jetzigen Grenze der französischen Besitzungen im Tschadgebiet zwischen dem Schari im Osten und dem Logone im Westen gelegen sind.

Article 3.

Dans le délai de 6 mois à compter de l'échange des ratifications de la présente convention, une commission technique dont les membres seront nommés en nombre égal par les deux Gouvernements français et allemand déterminera le tracé de la frontière dont l'indication générale résulte du texte des articles 1 et 2.

Dans le délai de 18 mois à compter de la signature du procès verbal des travaux de la commission technique, il sera procédé d'un commun accord, le plus rapidement possible, à l'abornement des frontières, conformément au dit procès-verbal, ainsi qu'à la dèsignation et à l'abornement des terrains loués à bail au Gouvernement français, comme il est dit à l'article 8 ci-après.

Artikel 3.

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Abkommens rechnen, soll eine technische Kommission, deren Mitglieder in gleicher Anzahl von der Deutschen und der Französischen Regierung zu ernennen sind, den Verlauf der Grenze festlegen, nach Maßgabe der allgemeinen Angaben, die sich aus dem Wortlaute der Artikel 1 und 2 ergeben.

Innerhalb einer Frist von 18 Monaten, die von der Unterzeichnung des Protokolls über die Arbeiten der technischen Kommission rechnen, wird in Gemäßheit derselben nach gemeinsamem Einvernehmen so schnell als möglich zur Vermarkung der Grenzen sowie zur Bezeichnung und Vermarkung der in Artikel 8 vorgesehenen und für die Französische Regierung bestimmten Pachtterrains geschritten werden.

Article 4.

La commission technique et les agents chargés de l'abornement dont il est parlé dans l'article précédent, pourront tenir compte d'un commun accord de la configuration du terrain et des circonstances locales, telles que par exemple la facilité de la surveillance de la frontière ou la communauté de race de la population. Ils devront autant que possible faire suivre à la frontière les limites naturelles indiquées par les cours d'eau, et dans le cas où la frontière couperait

Artikel 4.

Die technische Kommission und die mit der im vorhergehenden Artikel genannten Grenzvermarkung beauftragten Beamten sind befugt, in gemeinsamem Einvernehmen der Bodengestalt und den örtlichen Umständen Rechnung zu tragen, wie z. B. den Bedürfnissen der Grenzüberwachung und der Rassengemeinschaft der Volksstämme. Sie sollen bei der Festlegung der Grenze tunlichst die natürlichen, durch Wasserläufe angezeigten Grenzen berücksichtigen und, falls die Grenze

la direction des rivières, lui faire suivre la ligne du partage des eaux.

Les procès verbaux de la commission technique et ceux des agents d'abornement ne seront définitifs qu'après ratification des deux Gouvernements.

die Richtung der Flüsse schneidet, sie an die Wasserscheide anlehnen.

Die Protokolle der technischen Kommission und der mit der Grenzvermarkung beauftragten Beamten sollen erst nach Ratifikation durch beide Regierungen definitive Gültigkeit erlangen.

Article 5.

Les présents échanges de territoires sont faits dans les conditions où ces territoires se comportent au moment de la conclusion du présent accord, c'est à dire à charge pour les deux Gouvernements de respecter les concessions publiques et particulières qui ont pu être consenties par chacun d'eux. Les deux Gouvernements se communiqueront le texte des actes par lesquels ces concessions ont été accordées.

Le Gouvernement allemand est substitué au Gouvernement de la République Française dans tous les avantages, droits et obligations résultant des actes dont il est parlé ci-dessus au regard des sociétés concessionnaires qui passeront sous la souveraineté, l'autorité et la juridiction de l'Etat allemand. Une convention spéciale règlera l'application des dispositions ci-dessus.

Il en sera de même pour l'Etat français au regard des concessions qui seraient situées dans les territoires qui passeront sous sa sou-

Artikel 5.

Die gegenwärtigen Gebietsaustauschungen erfolgen unter den Verhältnissen, unter denen die betreffenden Gebiete sich zur Zeit des Abschlusses der gegenwärtigen Vereinbarung befinden, das heißt unter der Verpflichtung für beide Regierungen, die etwa von einer derselben bewilligten öffentlichen und privaten Konzessionen zu achten. Beide Regierungen werden sich den Wortlaut der Urkunden mitteilen, durch die diese Konzessionen verliehen worden sind.

Die Deutsche Regierung tritt in alle Vorteile, Rechte und Verbindlichkeiten der Französischen Regierung ein, die sich aus den vorerwähnten Urkunden hinsichtlich der Konzessionsgesellschaften ergeben. Diese treten unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches. Eine besondere Übereinkunft wird die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen regeln.

Dasselbe gilt für den Französischen Staat hinsichtlich der Konzessionen, die etwa in den Gebieten belegen sind, die an seine Staats-

veraineté, son autorité et sa juridiction.

Article 6.

Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à l'exploitation, à l'entretien et aux travaux de réparation et de réfection de la ligne télégraphique française existant actuellement le long de l'Oubanghi et qui restera française sur son parcours au travers du territoire allemand. Les autorités allemandes pourront transmettre leurs communications par cette ligne dans des conditions qui seront réglées ultérieurement.

Article 7.

Si le Gouvernement français désire continuer au travers du territoire allemand un chemin de fer entre le Gabon et le Moyen Congo et entre cette dernière colonie et l'Oubanghi Chari, le Gouvernement allemand n'y mettra pas obstacle. Les études ainsi que les travaux se poursuivront suivant les arrangements qui seront faits, le moment venu, entre les deux Gouvernements, le Gouvernement allemand se réservant de faire connaître s'il voudrait prendre une part dans l'exécution de ces travaux sur son territoire.

Si le Gouvernement allemand désire continuer sur le territoire français un chemin de fer établi au Cameroun, le Gouvernement français n'y mettra pas obstacle. Les

hoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit übergehen.

Artikel 6.

Die deutsche Regierung wird der Ausbeutung sowie der Unterhaltung und den Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten an der längs des Ubangi laufenden französischen Telegraphenlinie kein Hindernis in den Weg legen. Dieselbe bleibt auf ihrem Verlaufe durch deutsches Gebiet französisch. Den deutschen Behörden wird die Benutzung der Linie unter später festzusetzenden Bedingungen freistehen.

Artikel 7.

Wenn die Französische Regierung durch das deutsche Gebiet eine Eisenbahn zwischen Gabun und Mittel-Kongo und zwischen dieser letzteren Kolonie und dem Ubangi-Schari fortzuführen wünscht so wird die Deutsche Regierung dem nichts in den Weg legen. Die Vorstudien und Arbeiten werden gemäß den zur gegebenen Zeit zwischen beiden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen erfolgen, wobei die Deutsche Regierung sich vorbehält, anzugeben, ob sie sich an der Ausführung dieser Arbeiten auf ihrem Gebiete zu beteiligen wünscht.

Wenn die Deutsche Regierung eine in Kamerun bestehende Eisenbahn durch das französische Gebiet fortzuführen wünscht, so wird die Französische Regierung dem nichts

études ainsi que les travaux se poursuivront suivant les arrangements qui seront faits le moment venu entre les deux gouvernements, le Gouvernement français se réservant de faire connaître s'il voudrait prendre une part dans l'exécution de ces travaux sur son territoire.

in den Weg legen. Die Vorstudien und Arbeiten werden gemäß den zur gegebenen Zeit zwischen beiden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen erfolgen, wobei die Französische Regierung sich vorbehält, anzugeben, ob sie sich an der Ausführung dieser Arbeiten auf ihrem Gebiete zu beteiligen wünscht.

Article 8.

Le Gouvernement Impérial cèdera à bail au Gouvernement français, dans des conditions à déterminer dans un acte spécial, et en bordure sur la Bénoué, le Mayo Kébi et en deça dans la direction du Logone, des terrains à choisir en vue de l'établissement de postes de ravitaillement et de magasins destinés à constituer une route d'étapes.

Chacun de ces terrains dont la longueur sur le fleuve aux hautes eaux devra être au plus de 500 mètres, aura une superficie qui ne pourra pas dépasser 50 hectares. L'emplacement de ces terrains sera fixé suivant la disposition des lieux.

Si dans l'avenir le Gouvernement français voulait établir entre le Bénoué et le Logone au dessus ou au dessous du Mayo Kébi une route ou une voie ferrée, le Gouvernement Impérial n'y ferait pas obstacle. Le Gouvernement allemand et le Gouvernement français s'entendront sur les conditions dans les-

Artikel 8.

Die Kaiserliche Regierung wird an die Französische Regierung unter den in einer besonderen Abmachung festzusetzenden Bedingungen längs des Benuë und des Mao Kabi sowie weiter in der Richtung auf den Logone zu Grundstücke verpachten, die im Hinblick auf die Errichtung von Verproviantierungs- und Magazinstationen auszuwählen sind und der Errichtung einer Etappenstraße dienen sollen. Jedes dieser Grundstücke, deren Länge am Flusse bei hohem Wasserstande höchstens 500 Meter sein darf, soll einen 50 Hektar nicht übersteigenden Flächeninhalt haben. Die Lage dieser Grundstücke wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse bestimmt werden.

Wenn die Französische Regierung künftig zwischen dem Benuë und dem Logone südlich oder nördlich des Mao Kabi eine Straße oder eine Eisenbahn anzulegen wünscht, so würde die Kaiserliche Regierung dem nichts in den Weg legen. Die Deutsche und die Französische Regierung werden sich über die Be-

quelles ce travail pourrait être accompli.

dingungen verständigen, unter denen die Arbeiten ausgeführt werden könnten.

Article 9.

L'Allemagne et la France, désirant affirmer leurs bons rapports dans leurs possessions de l'Afrique Centrale, s'engagent à n'élever aucun ouvrage fortifié le long des cours d'eau qui doivent servir à la navigation commune. Cette prescription ne s'appliquera pas aux ouvrages de simple sûreté destinés à abriter les postes contre les incursions des indigènes.

Artikel 9.

In dem Wunsche, ihre guten Beziehungen in ihren zentralafrikanischen Besitzungen zu bekräftigen, verpflichten sich Deutschland und Frankreich keine Befestigungen längs der Wasserläufe anzulegen, die der gemeinsamen Schiffahrt dienen sollen. Diese Vorschrift hat keine Anwendung zu finden auf bloße Sicherheitsanlagen zum Schutze der Stationen gegen Einfälle der Eingeborenen.

Article 10.

Les Gouvernements allemand et français s'entendront pour les travaux à exécuter en vue de faciliter la circulation des bateaux et embarcations sur les cours d'eau dont la navigation leur sera commune.

Artikel 10.

Die Deutsche und die Französische Regierung werden sich über die Arbeiten verständigen, die auszuführen sind, um den Verkehr der Schiffe und Boote auf den Wasserläufen zu erleichtern, auf denen die Schiffahrt ihnen gemeinschaftlich zusteht.

Article 11.

En cas d'arrêt de la navigation sur le Congo ou l'Oubanghi la liberté de passage sera assurée à l'Allemagne et à la France sur les territoires appartenant à l'autre nation aux points où ceux-ci toucheront ces fleuves.

Artikel 11.

Bei Einstellung der Schiffahrt auf dem Kongo oder dem Ubangi erhalten Deutschland und Frankreich das Recht des freien Übertritts auf die der anderen Nation gehörigen Gebiete an den Stellen, wo dieselben diese Ströme berühren.

Article 12.

Les deux Gouvernements d'Allemagne et de France renouvellent les déclarations contenues dans l'acte de Berlin du 26 février 1885

Artikel 12.

Die Deutsche und die Französische Regierung erneuern die Erklärungen, die in der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 enthalten sind

et assurant la liberté commerciale et la liberté de navigation sur le Congo et les affluents de ce fleuve ainsi que sur ceux du Niger. En conséquence les marchandises allemandes transitant au-travers du territoire français situé à l'ouest de l'Oubanghi et les marchandises françaises transitant à travers les territoires cédés à l'Allemagne ou suivant les routes indiquées à l'article 8, seront affranchies de tout droit.

Un accord conclu entre les deux gouvernements déterminera les conditions de ce transit et les points de pénétration.

und die Handel-freiheit und Schiffahrtsfreiheit auf dem Kongo und den Nebenflussen dieses Stromes sowie auf den Nebenflussen des Niger sichern. Demgemäß werden die deutschen Waren, die durch westlich vom Ubangi belegenes französisches Gebiet hindurchgehen, und die französischen Waren, die die an Deutschland abgetretenen Gebiete passieren oder den im Artikel 8 bezeichneten Straßen folgen, von jeder Abgabe befreit sein.

Ein zwischen beiden Regierungen zu schließendes Übereinkommen wird die Bedingungen dieser Durchfuhr und die ihr dienenden Ein- und Ausgangspunkte regeln.

Article 13.

Le Gouvernement allemand n'apportera aucune entrave au passage des troupes françaises, de leurs armes ou munitions, ainsi que de leur matériel de ravitaillement par le Congo, l'Oubanghi, la Bénoué, le Mayo Kébi, ainsi que par le chemin de fer à construire éventuellement dans le nord du Cameroun.

Le Gouvernement français n'apportera aucune entrave au passage des troupes allemandes, de leurs armes et munitions, ainsi que de leur matériel de ravitaillement par le Congo, l'Oubanghi, la Bénoué, le Mayo Kébi, et le chemin de fer à construire éventuellement de la côte à Brazzaville.

Dans l'un et l'autre cas, les troupes, si elles sont purement in-

Artikel 13.

Die Deutsche Regierung wird auf dem Kongo, dem Ubangi, dem Benuë, dem Mao Kabi sowie auf der im Norden von Kamerun zu bauenden Eisenbahn den Durchzug der französischen Truppen, ihrer Waffen und Munition wie auch der ihrer Verpflegung dienenden Waren nicht behindern.

Die Französische Regierung wird auf dem Kongo, dem Ubangi, dem Benuë, dem Mao Kabi und der von der Küste nach Brazzaville eventuell zu erbauenden Eisenbahn den Durchzug der deutschen Truppen, ihrer Waffen und Munition wie auch der ihrer Verpflegung dienenden Waren nicht behindern.

In beiden Fällen müssen die Truppen, wenn es ausschließlich

digènes, devront toujours être accompagnées par un gradé européen, et le gouvernement sur le territoire duquel les troupes passeront, prendra toutes les mesures nécessaires pour éviter qu'aucune difficulté soit opposée à leur passage et pourra au besoin déléguer un agent pour les accompagner. Les autorités locales régleront les conditions dans lesquelles les passages de troupes se feront.

Eingeborene sind, stets von einem europäischen Vorgesetzten begleitet sein. Die Regierung, durch deren Gebiet die Truppen ziehen sollen, hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ihre Durchfahrt keine Erschwerung erfährt. Sie kann dieselben nötigenfalls durch einen Beamten begleiten lassen. Die örtlichen Behörden haben für diese Truppendurchzüge die näheren Bedingungen festzusetzen.

Article 14.

L'égalité de traitement pour le transport des personnes ou des marchandises sera assurée aux ressortissants des deux nations sur les chemins de fer de leurs possessions du Congo et du Cameroun.

Artikel 14.

Den Angehörigen beider Nationen wird auf den Eisenbahnen ihrer im Kongo und Kamerun gelegenen Besitzungen für die Beförderung der Personen und Waren gleiche Behandlung zugesichert.

Article 15.

Le Gouvernement allemand et le Gouvernement français cesseront à partir du jour de la cession réciproque des territoires concédés à l'Allemagne par la France et à la France par l'Allemagne, d'exercer aucune sorte de protection et d'autorité sur les indigènes des territoires respectivement cédés par eux.

Artikel 15.

Die Deutsche Regierung und die Französische Regierung hören auf, irgendeine Art Schutz und Gewalt über die Eingeborenen der von ihnen abgetretenen Gebiete auszuüben von dem Tage an, wo die gegenseitigen Abtretungen perfekt werden.

Article 16.

Dans le cas où le statut territorial du bassin conventionnel du Congo tel qu'il est défini par l'acte de Berlin du 26 février 1885, viendrait à être modifié du fait de l'une ou de l'autre des parties contractantes, celles-ci devraient en con-

Artikel 16.

Für den Fall, daß die territorialen Verhältnisse des vertraglichen Kongo-Beckens, wie sie in der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 festgelegt sind, von seiten des einen der vertragschließenden Teile geändert werden sollten, werden diese

férer entre elles, comme aussi avec les autres puissances signataires du dit acte de Berlin.

sowohl miteinander wie auch mit den übrigen Signaturmächten der erwähnten Berliner Akte darüber ins Benehmen treten.

Article 17.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées, à Paris, aussitôt que faire se pourra.

Artikel 17.

Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich in Paris auszutauschen.

Fait à Berlin, le 4 novembre 1911 en double exemplaire.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin am 4. November 1911.

Kiderlen. Jules Cambon.

2. Inhalt eines Notenwechsels zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes von Kiderlen-Waechter und dem Botschafter der französischen Republik Jules Cambon, betreffend das deutsch-französische Abkommen über Äquatorial-Afrika vom 4. Nov. 1911.

Streitigkeiten, die zwischen den vertragschließenden Parteien über die Auslegung und Anwendung des erwähnten Abkommens entstehen könnten, sollen einem gemäß den Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 zusammengesetzten Schiedsgerichtshof unterbreitet werden. Ein Schiedsabkommen soll in jedem Falle aufgesetzt und dabei nach den Bestimmungen der vorgenannten Konvention verfahren werden, sofern nicht hiervon im einzelnen Streitfall durch eine besondere Vereinbarung abgesehen wird.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der mit der Grenzabsteckung beauftragten technischen Kommission soll ein von den beiden Regierungen gemeinsam gewählter Schiedsrichter, der einer dritten Macht angehören muß, die Entscheidung fällen.

Beide Regierungen werden es gern sehen, wenn zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen Interessengemeinschaften für Unternehmungen in den durch das deutsch-französische Abkommen berührten Kolonialgebieten gebildet werden.

Bei der Ausführung des genannten Abkommens sollen die Regeln zugrunde gelegt werden, die in den Protokollen zum deutsch-französischen Abkommen vom 18. April 1908,[1]) betreffend die Grenze zwischen Kamerun und Französisch-Kongo, festgelegt worden sind.

3. Abkommen, betreffend die Abgrenzung zwischen Kamerun und Französisch-Kongo vom 18. April 1908 und Anhang dazu.

Artikel 1

(interessiert hier nicht).

Article 2.

L'Allemagne, en ce qui concerne la partie des eaux de la Bénoué et de ses affluents comprise dans son territoire; la France, en ce qui concerne la partie des eaux du Mayo-Kebbi et des autres affluents de la Bénoué comprise dans son territoire, se reconnaissent respectivement tenues d'appliquer et de faire respecter les dispositions relatives à la liberté de navigation et de commerce enumérées dans les articles 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 de l'acte de Berlin du 26 février 1885.

L'Allemagne et la France s'assurent respectivement le bénéfice de ces mêmes dispositions en ce

Artikel 2.

Deutschland bezüglich der Gewässer des Benuë und seiner Zuflüsse, soweit sie im deutschen Gebiete liegen und Frankreich bezüglich desjenigen Teils des Mao Kabi und der anderen Zuflüsse des Benuë, welche im französischen Gebiete liegen, erkennen gegenseitig ihre Verpflichtungen an, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 aufgeführten, auf die Freiheit der Schiffahrt und des Handels bezüglichen Bestimmungen anzuwenden und ihnen Geltung zu verschaffen.

Deutschland und Frankreich sichern sich beiderseitig den Genuß dieser nämlichen Bestimmungen zu,

[1]) Siehe die folgende Ziffer 3.

qui concerne la navigation du Chari, du Logone et de leurs affluents.

Les Puissances contractantes s'engagent respectivement à prendre les dispositions nécessaires pour assurer pratiquement la liberté de la navigation sur les cours d'eau ci-dessus mentionnés. Elles prépareront dans ce but, après la ratification du présent accord, un réglement commun de navigation.

Les dispositions de ce réglement s'appliqueront également à la navigation sur le Congo, sur la Sangha et ses affluents.

soweit sie sich auf die Schiffahrt auf dem Schari, Logone und ihren Zuflüssen beziehen.

Die vertragschließenden Mächte verpflichten sich gegenseitig, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Freiheit der Schiffahrt auf den vorerwähnten Gewässern tatsächlich zu sichern. Zu dem Zwecke werden sie nach erfolgter Ratifizierung des gegenwärtigen Abkommens ein gemeinsames Schiffahrtsreglement vorbereiten.

Die Bestimmungen dieses Schiffahrtsreglements sollen auf die Schiffahrt auf dem Kongo, dem Sanga und seinen Nebenflüssen in gleicher Weise Anwendung finden.

Article 3.

Dans leurs possessions respectives comprises dans les bassins de la Bénoué et de ses affluents, du Chari, du Logone et de leurs affluents ainsi que dans la partie du territoire français située au sud du 13ème parallèle N., les nationaux, les sujets et les protegés des deux pays seront traités sur le pied d'une parfaite égalité en ce qui concerne l'usage des routes ou autres voies de communication terrestre. Dans ces mêmes territoires, les nationaux, les sujets et les protegés des deux pays seront soumis aux mêmes règles et jouiront des mêmes avantages au point de vue des acquisitions et installations nécessaires à l'exercice et au développement de leur commerce et de leur industrie.

Artikel 3.

In den beiderseitigen Besitzungen welche in den Becken des Benué und seiner Zuflüsse, des Schari, des Logone und ihrer Zuflüsse liegen, sowie auch in dem französischen Gebiete südlich des dreizehnten Grades nördlicher Breite sollen die Staatsangehörigen, die Schutzgebietsangehörigen und die Schutzbefohlenen der beiden Länder bezüglich der Benutzung der Landstraßen und anderer Verbindungswege zu Lande auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden. In den genannten Gebieten sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen, Schutzgebiets-Angehörigen und Schutzbefohlenen bezüglich der zur Ausübung und Entwicklung ihres Handels und ihrer Industrie erforderlichen Erwerbungen

Sont exclues de ces dispositions les routes et voies terrestres de communication des bassins côtiers du Cameroun ou des bassins côtiers du Congo français non compris dans le basin conventionnel du Congo tel qu'il a été défini par l'Acte de Berlin.

Ces dispositions toutefois s'appliquent à la route Yola—Ngaoundéré—Koundé—Gaza—Bania et vice versa.

Dans les territoires visés à l'alinea 1er du présent article les tarifs des taxes ou droits qui pourront être établis de part et d'autre ne comporteront, à l'égard des nationaux, sujets et protegés des deux pays, aucun traitement différentiel.

und Anlagen denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Vergünstigungen genießen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Landstraßen und Verbindungswege zu Lande in den Küstenbecken von Kamerun und in den Küstenbecken des Französisch-Kongo, die nicht in dem in der Berliner Akte festgesetzten konventionellen Kongobecken belegen sind.

Dagegen finden die oben gedachten Bestimmungen Anwendung auf die Straße Yola—Ngaundere—Kunde—Gasa—Bania und zurück.

In den Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Gebieten sollen die Zoll- oder Steuertarife, welche etwa von dem einen oder dem anderen Teile aufgestellt werden, hinsichtlich der Staatsangehörigen, Schutzgebietsangehörigen und Schutzbefohlenen beider Länder keinerlei verschiedenartige Anwendung zulassen.

Article 4.

Sur le lac Tchad dans les eaux territoriales de l'Allemagne et de la France et sur les cours d'eau mentionnés dans les articles précédents, pour la partie de leur cours où ils forment la frontière, les riverains ressortissant à l'une ou l'autre puissance ont les mêmes droits de pêche et de navigation.

Artikel 4.

Die beiderseitigen Uferbewohner sollen in den deutschen und französischen Territorialgewässern des Tschad-Sees und in den in den vorstehenden Artikeln genannten Gewässern, soweit die letzteren einen Teil der Grenze bilden, gleiche Rechte betreffs Fischfang und Schifffahrt haben.

Artikel 5

(interessiert hier nicht).

Article 6.

En foi de quoi les délégués ont dressé le présent protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, en double expédition, le 9 avril 1908.

Artikel 6.

Zur Urkund dessen haben die Beauftragten das gegenwärtige Protokoll errichtet und ihre Unterschrift darunter gesetzt.

Geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 9. April 1908.

Unterschriften.

Anhang.

Annexe.

Artikel 1

(interessiert hier nicht).

Article 2.

Les commissaires chargés de l'abornement seront autorisés, lorsque la frontière joint en ligne droite deux points d'un même cours d'eau, à substituer ce cours d'eau à la ligne droite en question, s'il ne s'en écarte que d'une faible distance. Ils seront également autorisés à faire de légères modifications répondant aux lignes naturelles du sol toutes les fois que d'un commun accord ils le jugeront util et convenable mais à la condition de ne pas changer l'attribution des villages mentionnés dans le protocole.

Ces déviations devront être indiquées clairement sur des cartes

Artikel 2.

Die mit der Grenzvermarkung zu beauftragenden Kommissare sollen ermächtigt sein, in Fällen, in denen die Grenze zwei Punkte des nämlichen Wasserlaufs in gerader Linie verbindet, diese gerade Linie durch den betreffenden Wasserlauf zu ersetzen, sofern er sich nicht allzuweit von ihr entfernt. In gleicher Weise sollen sie ermächtigt sein, unbedeutende Änderungen in Anlehnung an die natürlichen Geländelinien zu treffen, so oft sie es nach gemeinsamem Übereinkommen für nützlich und angemessen halten, jedoch mit der Einschränkung, daß die territoriale Zugehörigkeit der im Vertrag erwähnten Dörfer nicht geändert werden darf.

Solche Abänderungen müssen auf Spezialkarten klar vermerkt und

spéciales et soumises à l'approbation des deux Gouvernements. Toutefois, en attendant qu'elles soient approuvées, elles seront provisoirement valable et par suite respectées.

den heimischen Regierungen zur Genehmigung unterbreitet werden. Doch sollen diese Abänderungen der geradlinigen Grenzen vorbehaltlich der Ratifikation vorläufig als Grenzen gelten und als solche beachtet werden.

Article 3.

Partout où, sur les bases du présent accord, une portion de territoire sera soustraite à la juridiction d'une Puissance pour passer sous celle de l'autre les habitants en seront autorisés à choisir librement le côté de la frontière sur lequel ils désirent se fixer. Ils pourront, dans le délai d'un an après l'échange des ratifications susvisées, enlever leur récolte sur pied ainsi que leurs biens.

Lorsque l'année qui suivra la ratification sera écoulée, il appartiendra à chacune des puissances contractantes de déterminer d'après sa législation intérieure, les conditions dans lesquelles aura lieu l'émigration ou l'immigration des populations indigènes.

Artikel 3.

Wo irgendwelches Land auf Grund des gegenwärtigen Abkommens der Jurisdiktion der einen Macht entzogen und der der anderen unterstellt wird, soll den Bewohnern solchen Landes gestattet sein, frei zu wählen, auf welcher Seite der Grenze sie sich ansiedeln wollen, und es soll ihnen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Ratifikation gestattet sein, auf dem Felde stehende Ernten einzubringen und die Produkte nebst allem ihrem Eigentum mit sich zu nehmen.

Nach Ablauf eines Jahres, von der Ratifikation an gerechnet, hat jede der vertragschließenden Mächte die Berechtigung, je nach Maßgabe ihrer Verfassung die Bestimmungen festzusetzen, welche die Ein- und Auswanderung der eingeborenen Bevölkerung regeln sollen.

Article 4.

Dans tous les cas où la frontière est déterminée par le cours d'une rivière ou d'un ruisseau, c'est le talweg qui sert de limite. Si cependant le talweg proprement dit ne peut être déterminé, de même que sur les points où il existe des rapi-

Artikel 4.

In allen Fällen, in denen ein Fluß oder ein Bach die Grenze bildet, soll der Talweg desselben die Grenze abgeben; wenn jedoch ein eigentlicher Talweg nicht zu erkennen ist, sowie bei Flußschnellen, soll die

des, la ligne médiane du cours d'eau sera la frontière.

En outre, dans le voisinage des îles, la limite passera à mi-distance entre les îles et la rive qui n'appartient pas à la même puissance que celles-ci.

Mitte des Bettes die Grenze bilden.

Außerdem verläuft die Grenze in dem Bereich der Inseln halbwegs zwischen diesen und demjenigen Ufer, welches nicht der gleichen Macht gehört wie die Inseln.

Artikel 5—9

(interessieren hier nicht).

Vu pour être annexé au protocole du 9 avril 1908.

Als Anlage zum Protokoll vom 9. April 1908 genehmigt.

Berlin le 9 avril 1908.

Berlin, den 9. April 1908.

Unterschriften.

(Übersetzung.)

4. Note annexe à la convention du 4 novembre 1911.

Les cartes du Congo qui ont servi à l'élaboration de la convention du 4 novembre 1911, relative à l'échange de territoires dans l'Afrique Équatoriale entre l'Allemagne et la France, sont la carte de Barralier du service géographique des colonies (1906), au 5000000ième, et celle de Delingette, du service géographique de l'Afrique Équatoriale française (1911), au 1 000 000 ième.

Les commissaires techniques qui

Zusatznote zu dem Abkommen vom 4. Nov. 1911.

Die Karten des Kongogebiets, die bei der Ausarbeitung des Abkommens vom 4. November 1911, betreffend den Austausch von Gebieten in Äquatorial-Afrika, zwischen Deutschland und Frankreich zugrunde gelegt worden sind, sind die Karte von Barralier vom „Service Géographique des Colonies" (1906) im Maßstab 1 : 5 000 000 und die von Delingette vom „Service Géographique de l'Afrique Equatoriale française" (1911) im Maßstab von 1 : 1 000 000.

Falls die technischen Kommis-

seront désignés par le Gouvernement allemand et le Gouvernement français par application des articles 3 et 4 de la convention pour procéder à la délimitation des frontières, dans le cas où la ligne de démarcation qu'ils fixeront s'écarterait, par suite d'erreurs des cartes ou de circonstances locales, d'une façon appréciable, de la directive telle qu'elle résulte de la convention, devront avoir soin de ne pas avantager l'une des deux parties sans compensation équitable pour l'autre.

sare, die gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens von der Deutschen und der Französischen Regierung mit der Absteckung der Grenzen beauftragt werden sollen, eine Grenzlinie festlegen, die infolge von Kartenfehlern oder infolge der örtlichen Beschaffenheit erheblich von den Angaben des Abkommens abweichen sollte, werden die genannten Kommissare dafür Sorge tragen, daß keine der beiden Parteien einen Vorteil erhält, ohne daß dem anderen Teile eine billige Entschädigung zugesprochen wird.

Fait à Berlin, le 4 novembre 1911 en double exemplaire.

Geschehen zu Berlin, am 4. November 1911 in doppelter Ausführung.

Unterschriften.

Das vorstehende Abkommen und die zugehörige Note annexe sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 12. März 1912 in Paris stattgefunden.

---

5. Accord

au sujet de la nationalité des personnes se trouvant dans les territoires échangés, le 4 novembre 1911, par l'Allemagne et la France en Afrique équatoriale.

Übereinkommen

über die Nationalität der Personen, die sich in den am 4. November 1911 zwischen Deutschland und Frankreich in Äquatorial-Afrika ausgetauschten Gebieten befinden.

Les indigènes originaires des territoires qui ont donné lieu à des échanges et résidant au jour de l'annexion définitive dans les ter-

Die Stammes-Eingeborenen der ausgetauschten Gebiete, welche am Tage der endgültigen Einverleibung auf dem von Deutschland an Frank-

ritoires cédés par l'Allemagne à la France, sortiront de la sujétion coloniale allemande pour acquérir la qualité de sujets français.

Réciproquement, les indigènes originaires des territoires qui ont donné lieu à des échanges et résidant au jour de l'annexion dans les territoires cédés par la France à l'Allemagne, perdront la qualité de sujets français pour entrer dans la sujétion coloniale allemande.

Toutefois, dans le délai d'un an à dater de l'annexion définitive, les indigènes seront libres de quitter le territoire annexé par l'une des parties contractantes pour s'établir sur le territoire de l'autre en emportant leurs récoltes. Dans ce cas ils recouvreront leur sujétion primitive.

L'annexion ne modifiera en rien la nationalité ni des ressortissants allemands, européens ou autres, ni des personnes soumises à la sujétion coloniale allemande et non originaires des territoires qui ont donné lieu à des échanges, alors même qu'ils continueraient à résider sur les territoires cédés par l'Allemagne à la France, et ils ne seront pas tenus d'émigrer dans un délai déterminé.

Réciproquement, l'annexion ne modifiera en rien la nationalité des citoyens français, européens ou autres, et des sujets français non originaires des territoires cédés par la France à l'Allemagne, qui sortiront de la sujétion coloniale française pour acquérir la qualité de sujets allemands.

reich abgetretenen Gebiete wohnen, scheiden aus der deutschen Schutzherrschaft aus und erwerben die Eigenschaft von französischen Untertanen.

Umgekehrt verlieren die Eingeborenen der ausgetauschten Gebiete, welche am Tage der Einverleibung in dem von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebiete wohnen, die Eigenschaft von französischen Untertanen und treten unter die deutsche Schutzherrschaft.

Den Eingeborenen steht es jedoch innerhalb eines Jahres von der endgültigen Einverleibung an frei, das von einer der Vertragsmächte einverleibte Gebiet zu verlassen, um sich unter Mitnahme ihrer Ernten auf dem Gebiete der anderen niederzulassen. In diesem Falle bekommen sie ihre frühere Untertanenschaft wieder.

Die Einverleibung berührt in keiner Weise die Nationalität der europäischen oder anderen deutschen Staatsangehörigen, ebensowenig die Nationalität der Personen, die der deutschen Schutzherrschaft unterworfen, aber nicht Stammes-Eingeborene der ausgetauschten Gebiete sind; auch dann nicht, wenn sie weiter auf den von Deutschland an Frankreich abgetretenen Gebieten wohnen bleiben. Sie werden nicht angehalten werden, in einer bestimmten Frist auszuwandern.

Umgekehrt berührt die Einverleibung in keiner Weise die Nationalität der europäischen oder anderen französischen Staatsbürger

ginaires des territoires qui ont donné lieu à des échanges, alors même qu'ils continueraient à résider sur les territoires cédés par la France à l'Allemagne, et ils ne seront pas tenus d'émigrer dans un délai déterminé.

Les dispositions des alinéas 4 et 5 ne touchent pas le droit de chacune des parties contractantes d'expulser, pour des raisons générales de police, les personnes visées dans les dits alinéas.

Fait à Berlin, le 2 février 1912, en double exemplaire.

(L. S.) . . . . . .
(L. S.) . . . . . .

oder der französischen Untertanen, die auf den ausgetauschten Gebieten nicht stammeseingeboren sind; auch dann nicht, wenn sie weiter auf den von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebieten wohnen bleiben. Sie werden nicht angehalten werden, in einer bestimmten Frist auszuwandern.

Durch die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 wird das Recht der beiden Vertragsmächte, aus allgemeinen polizeilichen Gründen die in den genannten Absätzen bezeichneten Personen auszuweisen, nicht berührt.

Geschehen zu Berlin am 2. Februar 1912. In doppelter Ausfertigung.

Gez. . . . . .
Gez. . . . . .

---

6. France, Espagne.

Convention concernant la Délimitation des Possessions respectives sur la Côte du Sahara et sur la Côte du Golfe de Guinée; signée à Paris, le 27 juin 1900.[1])

Article 1.
Article 2.
Article 3.

(Übersetzung.)

Französisch-spanisches Abkommen,

betreffend die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen an der Küste des Golfes von Guinea. Unterzeichnet in Paris am 27. Juni 1900.[1])

Artikel 1.
Artikel 2.
Artikel 3.

(Diese Artikel betreffen die Abgrenzung der Küste der Sahara.)

[1]) L'échange des ratifications a eu lieu à Paris, le 22 mars 1901.

[1]) Die Ratifikationsurkunden sind in Paris am 22. März 1901 ausgetauscht worden.

Article 4.

La limite entre les possessions Françaises et Espagnoles sur la côte du Golfe de Guinée partira du point d'intersection du talweg de la Rivière Mouni avec une ligne droite tirée de le pointe Coco Beach à la pointe Diéké. Elle remontera ensuite le talweg de la Rivière Mouni et celui de la Rivière Outemboni jusqu'au point où cette dernière rivière est coupée pour la première fois par la 1° de latitude nord et se confondra avec ce parallèle jusqu'à son intersection avec le 9° de longitude est de Paris (11° 20′ est de Greenwich).

De ce point la ligne de démacration sera formée par le dit méridien, 9 est de Paris, jusqu'à sa rencontre avec la frontière méridionale de la Colonie Allemande de Cameroun.

Artikel 4.

Die Grenze zwischen den französischen und spanischen Besitzungen an der Küste des Golfes von Guinea geht von dem Schnittpunkte des Talweges des Muni-Flusses mit der geraden Linie zwischen Koko Beach und Dieke aus. Sie geht dann den Talweg des Muni-Flusses und des Temboni-Flusses aufwarts bis zu dem Punkte, wo dieser letztere Fluß zum ersten Male von dem ersten nordlichen Breitengrade geschnitten wird und fällt dann mit diesem Breitengrade bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 9. Längengrade östlich von Paris (11°20, östlich von Greenwich) zusammen.

Von diesen Punkte ab wird die Grenzlinie durch den genannten Längengrad 9° östlich von Paris bis zu seinem Zusammentreffen mit der Südgrenze von Deutsch-Kamerun gebildet.

Article 5.

Les navires Français jouiront pour l'accés par mer de la Rivière Mouni, dans les aux territoriales Espagnoles de toutes les facilités dont pourront bénéficier les navires Espagnoles dans les eaux territoriales Françaises.

La navigation et la pêche seront libres pour les ressortissants Français et Espagnols dans les Rivières Mouni et Outemboni.

La police de la navigation et de la pêche dans ces rivières, dans les eaux territoriales Françaises et Es-

Artikel 5.

Die französischen Schiffe genießen beim Zugang vom Meere in den Muni-Fluß in den spanischen Küsten gewässern alle Erleichterungen, die den spanischen Schiffen in den französischen Küstengewässern gewährt werden.

Die Schiffahrt und die Fischerei sind für die französischen und spanischen Staatsangehörigen im Muni- und Temboni-Flusse frei.

Die Aufsicht über die Schiffahrt und die Fischerei in diesen Flüssen und in den französischen und spa-

pagnoles aux abords de l'entrée de la Rivière Mouni, ainsi que les autres questions relatives aux rapports entre frontaliers, les dispositions concernant l'éclairage, le balisage, l'aménagement et la jouissance des eaux, feront l'objet d'arrangements concertés entre les deux Gouvernements.

nischen Küstengewässern an den Landungsplätzen beim Eingange in den Muni werden zwischen den zwei Regierungen gemeinschaftlich geregelt werden. Ebenso die übrigen Fragen, die die Beziehungen zwischen den Grenzbewohnern betreffen und die Anordnungen bezüglich der Befeuerung, Betonnung und der Benutzung der Gewässer.

Article 6.

Les droits et avantages qui découlent des Articles II, III et V de la présente Convention, étant stipulés à raison du caractère commun ou limitrophe des baies, embouchures rivières et territoires susmentionnés, seront exclusivement réservés aux ressortissants des deux Hautes Parties Contractantes et ne pourront en aucune façon être transmis ou concédés aux ressortissants d'autres nations.

Artikel 6.

Die Rechte und Vorteile, welche aus den Artikeln 2, 3 und 5 dieses Abkommens hervorgehen, und in Hinsicht auf die Gemeinsamkeit oder die Grenzlage der Buchten, Flußmündungen und oben genannten Ländereien vereinbart worden sind, sind ausschließlich den Staatsangehörigen der vertragschließenden Parteien vorbehalten und können in keiner Weise den Staatsangehörigen anderer Nationen übertragen oder zugestanden werden.

Article 7.

Dans le cas où le Gouvernement Espagnol voudrait céder, à quelque titre que ce fût, en tout ou en partie, les possessions qui lui sont reconnues par les Articles I et IV de la présente Convention, ainsi que les Iles Elobey et l'Ile Corisco voisines du littoral du Congo Français, le Gouvernement Français jouira d'un droit de préférence dans des conditions semblables à celles qui seraeint proposées au dit Gouvernement Espagnol.

Artikel 7.

Falls die spanische Regierung unter irgendwelchem Titel ganz oder zum Teile die Besitzungen abtreten will, die ihr in den Artikeln 1 und 4 des vorliegenden Abkommens zuerkannt worden sind, ebenso wie die Elobey-Inseln und die Korisko-Insel, die der Küste von Französisch-Kongo benachbart sind, hat die französische Regierung ein Vorzugsrecht unter den gleichen Bedingungen, die der spanischen Regierung gemacht werden.

Article 8.

Les frontières déterminées par la présente Convention sont inscrites, sous les réserves formulées dans l'Annexe 1 à la présente Convention sur les cartes ci-jointes (Annexes 2 et 3).

Les deux Gouvernements s'engagent à désigner, dans le délai de quatre mois à compter de la date de l'échange des ratifications, des Commissaires qui seront chargés de tracer sur les lieux les lignes de démarcation entre les possessions Françaises et Espagnoles, en conformité et suivant l'esprit des dispositions de la présente Convention.

Il est entendu entre les deux Puissances Contractantes qu'aucun changement ultérieur dans la position du talweg des Rivières Mouni et Outemboni n'affectera les droits de propriété sur les îles qui auront été attribuées à chacune des deux Puissances par le procès-verbal des Commissaires dûment approuvé par les deux Gouvernements.

Artikel 8.

Die in dem vorliegenden Übereinkommen festgesetzten Grenzen sind unter dem im Anhange 1 zu dem vorliegenden Abkommen gemachten Vorbehalte in den angefügten Karten (Anhang 2 und 3) eingetragen.

Die zwei Regierungen verpflichten sich, innerhalb von 4 Monaten von dem Austausche der Ratifikationsurkunden an Kommissare zu ernennen, die beauftragt werden, örtlich die Grenzenlinie zwischen den französischen und spanischen Besitzungen im Einklange mit den Absichten und Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens abzustecken.[1])

Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß Veränderungen in der Lage des Talweges des Muni- und Temboni-Flusses die Eigentumsrechte an den Inseln nicht berühren sollen, die jeder der beiden Mächte durch die Verhandlungen der Kommissare zugeteilt werden.[2]) Die Verhandlungen bedürfen der ordnungsmäßigen Genehmigung der beiden Regierungen.

Article 9.

Les deux Puissances Contractantes s'engagent réciproquement à traiter avec bienveillance les chefs qui, ayant eu des Traités avec l'une d'elles, se trouveront en vertu de la présente Convention passer sous la souveraineté de l'autre.

Artikel 9.

Die zwei vertragschließenden Mächte verpflichten sich, gegenseitig die Häuptlinge wohlwollend zu behandeln, die mit einer der Mächte Verträge abgeschlossen hatten und auf Grund des vorliegenden Übereinkommens unter die Hoheit der anderen Macht übergehen.

[1]) Vgl. dazu Revue Colonial 1902/03 S. 171,576 und 1903/04 S. 151

[2]) Vgl. Revue Coloniale 1903/04 S. 28.

Article 10.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de six mois, et plus tôt si faire se peut.

Fait à Paris en double exemplaire le 27 juin 1900.

(L. S.) . . . . . .
(L. S.) . . . . . .

Artikel 10.

Das vorliegende Übereinkommen wird ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden werden in Paris binnen 6 Monaten oder, wenn möglich eher, ausgetauscht werden.

Geschehen zu Paris in doppelter Ausfertigung am 27. Juni 1900.

Gez. . . . . .
Gez. . . . . .

Annexe 1.

Bien que le tracé des lignes de démarcation sur les cartes annexées à la présente Convention (Annexes 2 et 3) soit supposé être généralement exact, il ne peut être considéré comme une représentation absolue correcte de ces lignes, jusqu'à ce qu'il ait été confirmé par de nouveaux levés.

Il est donc convenu que les Commissaires ou Délégués locaux des deux pays qui seront chargés, par la suite, de délimiter tout ou partie des frontières sur le terrain devront se baser sur la description des frontières telle qu'elle est formulée dans la Convention. Il leur sera loisible, en même temps, de modifier les dites lignes de démarcation en vue de les déterminer avec une plus grande exactitude et de rectifier la position des lignes de partage des chemins ou rivières, ainsi que des villes ou villages indiqués dans les cartes susmentionnées.

Anhang 1.

Obwohl der Verlauf der Grenzlinie auf den dem vorliegenden Übereinkommen beigefügten Karten im allgemeinen als genau anzunehmen ist, kann er nicht als eine unbedingt richtige Darstellung dieser Grenzlinie betrachtet werden, bis er durch neue Aufnahmen bestätigt ist.

Es wird indes bestimmt, daß die Kommissare und Delegierten der beiden Länder, die in der Folge damit beauftragt werden, die Grenze ganz oder teilweise örtlich abzugrenzen, sich auf die Grenzbeschreibung stützen sollen, wie sie in dem Übereinkommen abgefaßt ist. Es ist gleichwohl zulässig, die genannten Grenzlinien abzuändern, um sie mit größerer Genauigkeit zu bestimmen und die Lage der Scheidelinien der Wege und Flüsse, ebenso wie zwischen den in den genannten Karten eingetragenen größeren oder kleineren Niederlassungen zu berichtigen.

Les changements ou corrections proposés d'un commun accord par les dits Commissaires ou Délégués seront soumis à l'approbation des Gouvernements respectifs.

Die Änderungen und Berichtigungen, die von den genannten Kommissaren und Delegierten gemeinsam vorgeschlagen werden, bedürfen der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen.

7. Zusatz zu dem deutsch-französischen Abkommen vom 4. November 1911.

In einem Notenwechsel zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herrn v. Kiderlen-Waechter, und dem Botschafter der Französischen Republik, Herrn Jules Cambon, ist zum Ausdruck gebracht worden, daß, falls Deutschland von Spanien Spanisch-Guinea, die Inseln Korisko und die Elobey-Inseln zu erwerben wünschen sollte, Frankreich bereit ist, zu Deutschlands Gunsten auf die sich aus dem deutsch-französischen Vertrage vom 27. Juni 1900 ergebenden Vorzugsrechte zu verzichten. Dagegen hat Deutschland erklärt, sich nicht an den besonderen Abmachungen beteiligen zu wollen, die Frankreich und Spanien etwa miteinander über Marokko treffen sollten.

Anhang II.

Dekret und Lastenheft von 1899.

---

1. Dekret.

Der Präsident der französischen Republik erläßt folgendes Dekret:

Titel I.

Konzession.

Artikel 1.

Zwecks Kolonisierung und Erschließung des privaten Staatseigentumes in Französisch-Kongo werden die Herren[1]) . . . . . ermächtigt,

vorbehaltlich

1. der Rechte, die Dritten, und der Verpflichtungen, die den Konzessionaren aus den Bestimmungen der Berliner und Brüsseler Generalakten vom 26. Februar 1885 und 2. Juli 1890 erwachsen;
2. der Rechte, die von Dritten am Tage der Veröffentlichung des vorliegenden Dekretes in der Kolonie bereits erworben sind;
3. der Rechte der Eingeborenen, wie sie in dem nachstehenden Art. 10 bestimmt sind,

sich in den nachbezeichneten Gebieten während einer Dauer von 30 Jahren vom Datum des vorliegenden Dekretes an niederzulassen und dort nach den Bedingungen des vorliegenden Dekretes und des ihm beigefügten Lastenheftes alle Rechte der Nutznießung und Ausbeutung auszuüben. Nicht ermächtigt sind sie zur Ausübung des Bergbaues, der den in der Kolonie geltenden Gesetzen unterstellt bleibt.

Dieses Gebiet umfaßt die Ländereien, die begrenzt sind[2]): . . .

---

[1]) **Siehe die Übersicht.**

[2]) Siehe oben § 5off.

Übersicht zum Dekret

Konzessionare	Datum des Konzessionsdekretes	Journal officiell	Inhaber der Konzession
Paquier, Mimerel u. Kunkler	29. Juli 1899 u. 18. März 1905	1899, S. 7637 N. v. 27. März 1905	Cie Ngoko-Wesso[1])
Compagnie Ngoko-Sanga	18. März 1905	„ „ „ „ „	Cie Ngoko-Sanga
Trèchot frères & Cie.	31. März 1899	1899, S, 3971	Compagnie française du Haut Congo
Émile Collas	19. Mai 1899	1899, S. 5281	Sté. Sanga équatoriale-
Normandin	16. Juli 1899	1900, S. 7587	Cie. com. et col. Mambere-Sanga
Compagnie française du Congo et des Colonies africaines	9. Juni 1899	1899, S. 6517	Cie. com. de col. du français
Béhagle, Guinard, Renchet, Mainard	21. Febr. 1900	1900, S. 3063	Cie. Uam-Nana

[1]) Mit der Cie. Sanga-Lipa-Wesso vereinigt zur Cie Ngoko-Sanga.

Titel II.

Gründung einer Gesellschaft zur Ausbeutung der Konzession.

Artikel 2.[1])

Die vorliegende Konzession wird erst rechtskräftig, wenn die Herren . . . . . ihre Rechte auf eine Aktiengesellschaft übertragen haben, die nach französischem Gesetze mit einem Kapital von mindestens . . . . . Franken[2]) gebildet wird. Die Herren N. N. bleiben während dreier Jahre von der Gründung der genannten Aktiengesellschaft ab mit ihr als Gesamtschuldner für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

Die Konzessionare oder Gründer der Gesellschaft haben nur Anspruch auf die Erstattung ihrer Vorschüsse. Die Abrechnung darüber muß von der Hauptversammlung der Aktionäre genehmigt werden.

[1]) Art. 2—4 fehlen im Dekrete für die Konzession der Ngoko-Sanga von 1905.

[2]) Siehe die Übersicht zu Art. 1.

und Lastenheft von 1899.

Mindest-Aktienkapital nach Art. 2	Feste jährliche Abgabe nach Art. 6			Kaution nach Art. 18	Dampfschiffe nach Art. 11 L.H.	
	1900—1904	1905—1909	1910—1929		große	kleine
Franken	Franken	Franken	Franken	Franken		
1 500 000	6 500	9 500	13 000	28 000	1	1
—	—	—	10 000[2])	—	—	—
2 000 000	15 000	22 000	30 000	50 000	—	3
800 000	4 000	6 000	8 000	20 000	1	—
600 000	3 000	4 500	6 000	15 000	—	—
1 000 000	6 000	9 000	12 000	25 000	1	1
2 000 000	6 000	9 000	12 000	30 000	—	—

[2]) Diese 10 000 Franken sind vom 1. Januar 1915 bis 1935 zu zahlen.

Doch kann den Konzessionaren oder Gründern satzungsgemäß ein Anteil an dem Gewinne gewährt werden, der übrig bleibt, nachdem auf das Aktienkapital eine Vergütung von 5% verteilt worden ist. Falls Genußscheine ausgegeben werden, sollen sie auf Namen lauten, solange auf sie nicht wenigstens in 2 aufeinanderfolgenden Jahren gemäß dem Rechnungsabschlusse jedes Geschäftsjahres Gewinnverteilungen erfolgt sind. Während dieses Zeitraumes können die Anteilscheine nicht gehandelt werden. Ihre Übertragung kann nur gemäß den Bestimmungen der Art. 1689, 1690 des code civil erfolgen.

Die Übertragung der Rechte der Konzessionare auf die Aktiengesellschaft wird erst rechtswirksam, nachdem die Kommission für die kolonialen Konzessionen die Übertragung befürwortet und der Kolonialminister sie genehmigt hat.

Artikel 3.

Das erste Viertel des Aktienkapitales der neuen Gesellschaft muß innerhalb eines Monates vom Erlasse des vorliegenden Dekretes an eingezahlt werden, widrigenfalls die Konzession zurückgezogen wird.

Ebenso wird die Konzession zurückgezogen, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von 4 Monaten nach Erlaß des vorliegenden Dekretes in Übereinstimmung mit der im obigen Art. 2 vorgesehenen Entscheidung des Kolonialministers endgültig gegründet ist und wenn nicht innerhalb derselben Frist die Satzungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht werden. Der Zeitraum, der zwischen der Einreichung des Gesuches um Genehmigung an den Kolonialminister und der Veröffentlichung des ministeriellen Entscheides liegt, soll nicht in diese Frist eingerechnet werden.

Artikel 4.

Schuldverschreibungen dürfen nur in doppelter Höhe des Aktienkapitales ausgegeben werden.

Schuldverschreibungen dürfen nicht ausgegeben werden, bevor nicht ¾ des Aktienkapitales eingezahlt und dem Zwecke der Konzession zugewendet worden sind.

Artikel 5.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter der Präsident und Vizepräsident müssen Franzosen sein.[1]) Die Beschlüsse sind nur rechtswirksam, wenn die Zahl der Mitglieder, die daran teilgenommen haben, größer ist als die Hälfte der durch die Satzungen festgesetzten Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder. Der Sitz der Gesellschaft muß auf französischem Gebiete liegen.

Titel III.

Konzessionsbedingungen.

Artikel 6.

Als Gegenleistung für die Konzession, die den Gegenstand des vorliegenden Dekretes bildet, hat die Konzessionsgesellschaft an die Kasse der Finanzverwaltung der Kolonie oder an eine vom Kolonialminister bezeichnete öffentliche Kasse des Mutterlandes zu zahlen:

1. Eine feste jährliche Abgabe von ..... Franken, während 5 Jahre vom 1. Januar ab, von ..... Franken während der folgenden 5 Jahre, und von ..... Franken vom 11. Jahre ab bis zum Erlöschen der Konzession.[2])

[1]) So in den Dekreten der Ngoko-Wesso, Ngoko-Sanga von 1905 und der Mambere-Sanga-Konzession. Weniger streng ist diese Vorschrift bei den übrigen Konzessionen; hier wird nur gefordert, daß ¾ der Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter Präsident und Vizepräsident, Franzosen sein müssen.

[2]) Siehe die Übersicht zu Art. 1.

2. 15% von dem nach den Bestimmungen des Lastenheftes berechneten Reingewinne.

Artikel 7.

Alles auf Veranlassung oder durch eigene Tätigkeit der Konzessionsgesellschaft nutzbar gemachte Land soll unter den im Lastenhefte näher bezeichneten Bedingungen und unter Vorbehalt der Rechte, die sich der Staat und die Kolonie im vorliegenden Dekrete und im Lastenhefte vorbehalten haben, ihr volles Eigentum werden. Doch kann die Gesellschaft diese Ländereien an Dritte nur mit Genehmigung des Gouverneurs verkaufen oder verpachten. Die Gebiete, die in Zuwiderhandlung gegen diese Klausel verkauft oder verpachtet werden, fallen auf Grund dieser Tatsache von selbst wieder an den Staat zurück. Denselben Bedingungen unterliegen während der Dauer der Konzession alle Weiterveräußerungen oder Übertragungen unter Lebenden während der Dauer der Konzession.

Artikel 8.

Die Regierung behält sich das Recht vor, zu jedem beliebigen Zeitpunkte alle Gebiete zurückzunehmen, die für Zwecke des öffentlchen Dienstes des Staates oder der Kolonie gebraucht werden. Das gleiche gilt für alle öffentlichen Arbeiten, deren Ausführung in eigener Regie oder durch Unternehmer sie für zweckmäßig hält. Diese Gebiete sind ihr von der Konzessionsgesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern wieder abzutreten; und zwar

1. unentgeltlich, wenn sie noch nicht nach den Bestimmungen des vorigen Artikels Privateigentum geworden sind,

2. andernfalls gegen eine Entschädigung für den Bodenwert, für den ein Pauschsatz von 5 Franken pro Hektar festgesetzt wird.

In beiden Fällen soll, wenn diese Gebiete Anlagen kommerzieller, landwirtschaftlicher oder industrieller Art enthalten, die tatsächlich in Betrieb und Ausbeutung sind, oder Pflanzungen, die von der Konzessionsgesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern angelegt sind und unterhalten werden, eine Entschädigung gewährt werden, die dem Werte der Anlagen oder Pflanzungen, um die es sich handelt, entspricht.

Diese Entschädigung, die durch gemeinsame Vereinbarungen oder durch Schiedsspruch festzusetzen ist, soll dem Mehrwerte Rechnung tragen, der vielleicht aus der Ausführung der Arbeiten für den Teil dieser Anlagen oder Pflanzungen erwächst, der in der Konzession oder im Eigentume verbleibt.

Artikel 9.

Falls die Konzessionsgesellschaft Arbeiten oder Unternehmungen ausführt, die, obwohl in ihrem eigenen Interesse unternommen, doch dem allgemeinen Interesse nutzbar werden können, behält sich die Regierung die Befugnis vor, die Abtretung an das Staatseigentum oder an die beteiligten Verwaltungszweige, gegen eine angemessene, vorherige Entschädigung anzuordnen.

Wenn diese Arbeiten auf ihre Kosten unterhalten werden, kann die Konzessionsgesellschaft ermächtigt werden, für sich Wege- oder Brückengelder zu erheben, deren Veranlagung, Höhe und Erhebungsart durch Verordnung des Gouverneurs geregelt werden.

Titel IV.

Verpflichtungen allgemeiner Art, die den Konzessionaren auferlegt sind.

Artikel 10.

Die Konzessionsgesellschaft darf die Nutznießungs- und Ausbeutungsrechte, die ihr durch obigen Artikel 1 gewährt werden, nur außerhalb der Eingeborenendörfer und der von den Eingeborenen bebauten Ländereien und der Weiden und Wälder ausüben, die zu deren Reservaten gehören. Der Umfang dieser Ländereien wird, wenn es sich um Eingeborene mit festen Wohnsitzen handelt, durch Verordnung des Gouverneurs bestimmt; ebenso der jeweilige Umfang der Reservate für Eingeborene mit wechselnden Wohnsitzen. Der Gouverneur bestimmt auch diejenigen Gebiete, innerhalb welcher die Eingeborenen das Jagd- und Fischereirecht behalten. Die so vorbehaltenen Gebiete und Rechte können von den Eingeborenen an die Konzessionare oder an Dritte nur mit Erlaubnis des Gouverneurs übertragen werden.

Falls innerhalb der Konzessionsdauer Änderungen des Umfangs der Reservate von dem Gouverneur für nötig erachtet werden — im Interesse der Eingeborenengemeinschaften oder im öffentlichen Interesse der Kolonie —, so können diese Änderungen unter den im obigen Art. 8 vorgesehenen Bedingungen vorgenommen werden.

Sitten, Gebräuche, Religion und Organisation der Eingeborenenbevölkerung müssen streng respektiert werden. Die Angestellten der Konzessionare müssen der Verwaltung Anzeige machen, falls sie Zeugen von Vorgängen werden, die das Gefühl der Menschlichkeit verletzen.

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Vertreter der Konzessionsgesellschaft und den Eingeborenen sind der Entscheidung des für die letzteren zuständigen Beamten unterworfen; diese Entscheidung ist sofort vollstreckbar, vorbehaltlich der Berufung an den Gouverneur, der in letzter Instanz entscheidet.

Artikel 11.

Der Vertreter der Konzessionsgesellschaft in der Kolonie muß von dem Kolonialminister genehmigt werden, der auf den Vorschlag des Gouverneurs hin, falls ein öffentliches Interesse vorliegt, nach Anhörung der Konzessionsgesellschaft seine Ersetzung fordern kann. Dieser Vertreter muß mit allen notwendigen Vollmachten versehen sein, um auf jeden Fall in der Kolonie die Ausführung der Vorschriften des Dekrets und des Lastenheftes sicher zu stellen.

Vom 6. Jahre der Konzession ab müssen alle nicht eingeborenen Angestellten der Gesellschaft in der Kolonie Franzosen sein; doch kann die Gesellschaft ausnahmsweise, wenn ein Betriebsinteresse es erfordert, Fremde anstellen unter der Bedingung, daß in jedem Einzelfalle die Erlaubnis des Gouverneurs erteilt wird. Diese Erlaubnis ist nur für 1 Jahr gültig; sie kann erneuert werden.

Die französischen Angestellten der Gesellschaft können auf Grund besonderer Vollmacht des Gouverneurs die Tätigkeit von Standesbeamten ausüben.

Artikel 12.

Der Handel mit Feuerwaffen und Munition ist der Konzessionsgesellschaft und ihren Angestellten ausdrücklich untersagt, außer wenn sie vom Gouverneur ermächtigt sind, mit den zum Handel zugelassenen Waffen unter der Aufsicht der Beamten der Kolonie Handel zu treiben.

Die Gesellschaft oder ihre Angestellten können Feuerwaffen oder Munition zu eigenem Gebrauche oder zum Schutze ihrer Anlagen nur mit Ermächtigung des Gouverneurs und nach zollamtlicher Deklaration einführen.

Die Gesellschaft hat die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten für die Verwaltungsbeamten oder Angehörigen der Schutztruppe zu bestreiten, die der Gouverneur auf ihr Gesuch hin auf den Betrieben stationiert, die von einer Polizeitruppenstation zu weit entfernt sind. Die Gesellschaft hat demgemäß unentgeltlich die den Anordnungen des Gouverneurs entsprechenden Bauten zu errichten und zu unterhalten; sie muß auf ihre Kosten die Beförderung, Ablösung und Verproviantierung der Polizeisoldaten oder Angehörigen der Schutztruppe und ihrer

Familien besorgen, ebenso die Waffen- und Munitionsbeförderung. Sie hat der Kolonie monatlich die Gehälter für dieses Personal und gegebenenfalls die Kosten für die Anwerbung neuer Polizeisoldaten oder Angehörigen der Schutztruppe zu erstatten.

Der Gouverneur hat jederzeit das Recht, auf jeder Niederlassung der Gesellschaft von Amts wegen einen Beamten oder Polizeiposten zu stationieren, den die Gesellschaft gemäß den Weisungen des Gouverneurs unentgeltlich unterzubringen hat. Für seine Beförderung, Ablösung und Verproviantierung hat sie gegen Rückerstattung der Kosten durch die Kolonie zu sorgen.

Artikel 13.

Der Gouverneur der Kolonie oder ein von ihm ernannter Beamter ist beauftragt, als Regierungskommissar die Befolgung des Lastenheftes und die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes zu überwachen.

Titel V.

Verschiedene Klauseln.

Artikel 14.

Jede teilweise oder gänzliche Abtretung der Konzession und jede Veränderung in der Einrichtung der Gesellschaft muß vom Kolonialminister genehmigt werden, der darüber die Kommission für koloniale Konzessionen hört. Mit Genehmigung des Gouverneurs darf jedoch die Gesellschaft ihre Rechte auf Parzellen von nicht mehr als 1000 ha an Dritte abtreten.

Artikel 15.

Falls die Gesellschaft es unterläßt, die ihr im vorliegenden Dekret auferlegten Verpflichtungen oder diejenigen Verpflichtungen des Lastenheftes zu erfüllen, deren Verletzung nicht mit der gänzlichen oder teilweisen Zurückziehung der Konzession bedroht ist, so wird sie ihrer Rechte entsetzt. Die Entsetzung wird durch Dekret ausgesprochen, nach in Verzugsetzung (mise en demeure) durch den Kolonialminister und nach Anhörung der Kommission für die kolonialen Konzessionen. Berufung an den Staatsrat im Wege des Prozesses bleibt vorbehalten.

Die gänzliche oder teilweise Zurückziehung der Konzession wird in den im Lastenhefte vorgesehenen Fällen durch Dekret nach Anhörung der Kommssion für die kolonialen Konzessionen ausgesprochen.

Artikel 16.

Falls ein öffentliches Interesse vorliegt, kann nach den Bestimmungen des Lastenheftes der gänzliche oder teilweise Rückkauf jederzeit durch ein vom Staatsrate genehmigtes Dekret nach Anhörung des Konzessionars ausgesprochen werden.

Artikel 17.

Die Konzessionsgesellschaft unterliegt allen gegenwärtigen und künftigen Abgaben und Steuern in der Kolonie. Falls jedoch eine Grundsteuer auf die verliehenen Ländereien eingeführt wird, ist die in Art. 6 näher bestimmte, feste, jährliche Abgabe vom Betrag dieser Steuer abzuziehen.

Artikel 18.

Der Konzessionar hat nach Maßgabe des Lastenheftes eine Summe von ..... Franken[1]) als Kaution zu hinterlegen.

Artikel 19.

Der Kolonialminister ist mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes beauftragt; es ist im Journal officiel de la République Française, im Bulletin officiel du ministère des colonies und im Journal officiel zu veröffentlichen, sobald die Konzession durch Erfüllung der im Art. 2 vorgesehenen Bedingungen rechtsgültig geworden ist.

Geschehen Paris, den .....

Emil Loubet,
Präsident der Republik.

Der Kolonialminister
Albert Decrais.

---

[1]) Siehe die Übersicht zu Art. 1.

2. Lastenheft.

Titel I.

Ausbeutung und Nutzbarmachung der verliehenen Ländereien. Rechte der Konzessionare.

Artikel 1.

Die Konzession, die den Gegenstand des vorliegenden Lastenheftes bildet, hat die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und industrielle Ausbeutung des privaten Staatseigentumes, welche innerhalb des im Konzessionsdekrete bezeichneten Gebietes liegen, unter den im nachstehenden Art. 2 bezeichneten Vorbehalten zum Zwecke. Der Konzessionar hat während der ganzen Dauer der Konzession die Nutznießung der verliehenen Ländereien mit allen Rechten, die daraus hervorgehen, nach Maßgabe des vorliegenden Lastenheftes und der in dem Dekrete, dem dieses beigefügt ist, festgesetzten Bedingungen und vorbehaltlich der Beobachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen namentlich soweit sie sich auf das öffentliche Staatseigentum, die Forsten und den Bergbau beziehen.

Artikel 2.

In die vorliegende Konzession sind nicht einbegriffen:

1. diejenigen Ländereien, Flußläufe usw., die Teile des öffentlichen Staatseigentumes bilden oder damit zusammenhängen;

2. eine durch Verordnung des Gouverneurs zu bestimmende Fläche von ..... ha.[1]) Der Konzessionar darf jedoch innerhalb dieses Gebietes zwecks Errichtung einer Faktorei oder einer anderen ähnlichen Anlage eine zusammenhängende Fläche von 100 ha aus den Ländereien, die noch nicht von der Verwaltung oder von Privaten in Besitz genommen sind, auswählen;

3. die Ländereien, an welchen Dritte bereits Rechte erworben haben;

4. Gebiete, die den Eingeborenen gemäß Art. 10 des Dekretes vorbehalten bleiben müssen,

---

[1]) Für die Konzession Ngoko-Wesso wurde die Fläche auf 10 000 ha um Wesso herum festgesetzt. Für die Konzession Haut-Congo 5000 ha um Bonga herum; für die Konzession Mambere-Sanga 10 000 ha bei Kunde; für die Konzession der C. C. C. C. 5000 ha an dem rechten Ufer des Mambere und 5000 ha an einem der Ufer des Nana-Punde; für die Konzession Uam-Nana je 500 ha um Bogadu und Guikora herum.

Die Verwaltung behält sich außerdem das Recht vor, während der Konzessionsdauer außer den oben vorbehaltenen Gebieten Parzellen von je nicht über 5000 ha Umfang für sich in Anspruch zu nehmen, um sie selbst nutzbar zu machen, um sie zu verpachten oder an Private zwecks Anlage von landwirtschaftlichen Betrieben — mit Ausschluß jeder anderen fortwirtschaftlichen Nutzung, als der der Urbarmachung — abzugeben. Die Gesamtfläche dieser Parzellen darf aber den 20. Teil der Konzession nicht überschreiten.

Diese Vorwegnahmen können sich, außer mit Zustimmung der Konzessionare, weder auf schon von ihnen wirklich in Benutzung genommene Gebiete erstrecken noch auf Ländereien innerhalb eines Umkreises von 20 km im Umkreise um Anlagen, welche sie selbst geschaffen haben. Doch gilt dieser Vorbehalt nicht für die auf Anordnung oder nach Genehmigung durch den Gouverneur errichteten landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung von Polizeiposten oder anderen dem allgemeinen Wohl dienenden Anlagen.

In die Pacht- oder Übertragungsverträge über diese Parzellen ist die Bestimmung aufzunehmen, daß bei Strafe des Ersatzes des wirklich entstandenen Schadens und der Aufhebung der betreffenden Verträge verboten ist, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse wie Felle, Federn, Hörner, Stoßzähne usw. weder direkt auszubeuten oder von Eingeborenen zu kaufen.

Abgrenzung.

Artikel 3.

Falls Streitigkeiten über die Ausführung der vom Gouverneur gemäß Art. 10 des Konzessionsdekretes erlassenen Abgrenzungs-Verordnungen, zwischen dem Konzessionare und den Eingeborenen-Häuptlingen oder der Verwaltung entstehen, so ist an Ort und Stelle über die Grenzfestlegung der gemäß der fraglichen Verordnung für die Eingeborenen vorbehaltenen Gebiete streitig zu verhandeln. Bei Meinungsverschiedenheiten wegen der Vermarkung der Grenzen oder wegen der daraus entstehenden Kosten wird die Entscheidung durch Schiedsrichter gefällt, die auf Grund des nachstehenden Art. 27 ernannt werden.

Falls Streitigkeiten wegen der Grenzfestlegung der Konzession zwischen dem Konzessionar und der Verwaltung oder zwischen dem Konzessionar und dem Inhaber einer angrenzenden Konzession entstehen, wird im Beisein eines Bevollmächtigten des Gouverneurs in streitiger Verhandlung eine örtliche Besichtigung auf Kosten des Konzessionars oder der interessierten Konzessionare vorgenommen. Auf Grund dieser

Besichtigung wird durch den Bevollmächtigten des Gouverneurs die Entscheidung gefällt, gegen die Berufung an den Kolonialminister vorbehalten bleibt, der in letzter Instanz über die strittigen Punkte entscheidet und, falls er es für nötig erachtet, auf Kosten des Konzessionars oder der interessierten Konzessionare einen neuen Bevollmächtigten an Ort und Stelle schicken kann.

Bei Grenzberichtigungen mit einer benachbarten Macht können die Grenzen des Konzessionsgebietes jederzeit abgeändert werden. Alle Ländereien, welche dann nicht mehr zu dem französischen Gebiete gehören, sind durch diese Tatsache allein von der Konzession ausgenommen, ohne daß die Konzessionare einen Anspruch auf irgendeine Entschädigung haben.

Dienstbarkeit betreffend die Holzfällung für die Heizung von Dampfschiffen.

Artikel 4.

Die Kapitäne und Besitzer der Schiffe, welche die das Konzessionsgebiet durchfließenen oder begrenzenden Flußläufe befahren, haben, wenn sie mit einer Ermächtigung des Gouverneurs versehen sind, das Recht, unter den in dieser Ermächtigung erwähnten Vorbehalten auf den verliehenen Ländereien bis zu 1 km Entfernung von den fraglichen Flußläufen das zum Heizen ihrer Maschinen nötige Holz fällen zu lassen, ohne daß die Konzessionare hiergegen Einspruch erheben oder eine Entschädigung dafür beanspruchen können.

Die Ermächtigung gilt nur für das einzelne Fahrzeug und nur für die in ihr bezeichnete Dauer und Strecke. Holzarten, die einen Handelswert haben, müssen geschont werden. Sie werden in dem Ermächtigungsschreiben aufgeführt, in das auch alle anderen zur Vermeidung von Mißbräuchen notwendigen Bedingungen aufzunehmen sind.

Von der in diesem Artikel auferlegten Dienstbarkeit sind die Bäume und Sträucher ausgenommen. die sich stromauf- und abwärts in einem Abstande bis zu 10 km von den Faktoreien oder anderen dauernden Anlagen der Konzessionare befinden.

Durchgangs-Dienstbarkeiten.

Artikel 5.

Unabhängig von den öffentlichen Dienstbarkeiten, die nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen bestehen, sind die Konzessionare ohne Entschädigung den Durchgangs- und anderen Dienstbarkeiten unter-

worfen, soweit sie vom Gouverneur zur Ausübung der Polizeigewalt und der der Verwaltung zustehenden Überwachung, für Vorarbeiten, den Bau und Betrieb von Anlagen für das allgemeine Wohl, die Nutznießung der Reservate der Eingeborenen und der ihnen vorbehaltenen Nutzungsrechte für nötig erachtet werden.

Die Verwaltung behält sich im übrigen das Recht vor, ohne Entschädigung aus Wäldern und Steinbrüchen des Konzessionsgebietes für sich oder für die mit den öffentlichen Arbeiten Betrauten Holz, Steine, Ton und überhaupt alle Baumaterialien zu entnehmen, die zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten oder für die verschiedenen Verwaltungszweige der Kolonie notwendig sind.[1])

Allgemeine Vorschriften betreffend den Anbau von Kautschukpflanzen.

Artikel 6.

Die Konzessionare haben an Stelle der aus irgendeinem Grunde eingegangenen Kautschukpflanzen pro Tonne Konzessions-Kautschuks mindestens 150 Kautschukpflanzen neu zu pflanzen und bis zum Ablaufe der Konzession zu erhalten. Die Ausführung dieser Verpflichtung muß an den vom Gouverneur festgesetzten Zeitpunkten und in der von ihm festgesetzten Form nachgewiesen werden.

Ausbeutung der verliehenen Ländereien.

Artikel 7.

Die Konzessionare haben die verliehenen Ländereien durch forstwirtschaftliche Nutzung oder durch Anlage von Pflanzungen in fortschreitende Ausbeutung zu nehmen. Sie haben zu diesem Zweck Faktoreien einzurichten und in Betrieb zu erhalten. Die Faktoreien können im Bedarfsfalle verlegt werden. Die Faktoreien sind mit einem oder mehreren europäischen Angestellten zu besetzen und in zweckmäßiger Verteilung immer weiter auszudehnen.

Nutzbarmachung der Ländereien.

Artikel 8.

Als nutzbar gemacht gelten und werden den Konzessionaren unter den im Art. 7 des Konzessionsdekretes vorgesehenen Bedingungen zu vollem Eigentume gegeben:

[1]) In dem Konzessionsdekret der Cie. Ngoko Sanga vom 15. März 1913 fehlt dieser letzte Absatz.

1. die Ländereien, die mindestens zu einem Zehntel ihrer Fläche mit Bauten bedeckt sind;
2. die Pflanzungen, die mindestens zu einem Zwanzigstel ihrer Fläche mit hochwertigen Kulturen wie Kakao, Kaffee, Kautschuk, Vanille, Indigo, Tabak usw. bepflanzt sind;
3. die in Bebauung genommenen Ländereien, deren Fläche mindestens zum zehnten Teil mit Nahrungsmittelpflanzen wie Reis, Hirse, Maniok usw. angebaut ist;
4. Weideplätze, auf denen wenigstens 5 Jahre lang Zucht- und Mastvieh gehalten worden ist, wobei auf je 2 Stück Großvieh oder 4 Stück Kleinvieh 10 ha zu rechnen sind;
5. Waldungen, von einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 100 ha, in welchen Kautschuk seit wenigstens 5 Jahren regelmäßig geerntet worden ist. Jeder Hektar muß dabei durchschnittlich mindestens 20 Kautschukbäume oder Lianen enthalten. Doch ist auch noch nach der Zuerteilung des Eigentumsrechtes an die Konzessionare durch Erhaltung der vorhandenen Bäume oder Lianen oder durch Neuanpflanzung dafür zu sorgen, daß die Mindestzahl von 20 Stück nicht verringert wird, widrigenfalls das Eigentum wieder an den Staat zurückfällt.

Für die Zähmung und Haltung von Elefanten findet ebenfalls eine Zuerteilung von Land zu vollem Eigentume statt; pro Kopf eines Elefanten dürfen sich die Konzessionare je 100 ha Land auswählen.[1])

Form und Lage der dem Konzessionar zuerteilten Landparzellen.

Artikel 9.

Die dem Konzessionar auf Grund des obenstehenden Art. 8 zuerteilten Landparzellen sind durch natürliche Grenzen, wie Flußläufe, Höhenrücken, Waldränder, schon vorhandene oder in Ausführung begriffene Verkehrswege usw. oder durch gerade Linien von größtmöglicher Länge abzugrenzen. Die einzelne Parzelle darf in ihrer Längenausdehnung das Dreifache der mittleren Breite nicht übersteigen, sofern nicht die Oberflächengestaltung dies verbietet oder die Parzelle ein ganzes Tal umfaßt.

Längs der Wasserstraßen und aller anderen Verbindungswege, die zum öffentlichen Staatseigentume gehören (schon vor Erteilung der

[1]) Dieser Absatz fehlt in dem Dekrete der Konzession Ngoko-Sanga vom 18. März 1905. In dem „Lastenhefte" zum Dekrete der Compagnie commerciale de colonisation du Congo français heißt es an dieser Stelle noch weiter: „Für jeden gezähmten und unterhaltenen Strauß darf sich der Konzessionar je 25 ha Land aussuchen, die er als volles Eigentum erhält."

Konzession oder infolge ihrer Anlage auf Kosten des Staates oder der Kolonie oder infolge Abtretung durch die Konzessionare) können die Konzessionare nur in beschränktem Umfange Eigentümer der Ländereien werden, die unmittelbar an einen solchen Weg anstoßen, oder in dem längs seiner Ränder sich hinziehenden 1 km Streifen liegen. Sie können nur von höchstens der Hälfte der unmittelbar an diese Wege oder Wasserstraßen angrenzenden Grundstücke Eigentümer werden. Ebenso können sie nicht Eigentümer von Ländereien werden, die in dem 20 km Streifen längs der Grenze der Kolonie liegen, falls nicht diese Grenze durch einen mindestens 4 Monate des Jahres für Dampfschiffe schiffbaren Fluß gebildet wird.

Feststellung der Nutzbarmachung der Ländereien.

Artikel 10.

Die Feststellung der Nutzbarmachung der Ländereien und die Abgrenzung der entsprechenden Parzellen erfolgt auf Verlangen und auf Kosten der Konzessionare oder ihrer Rechtsnachfolger. Nach dieser Abgrenzung werden die Ländereien auf den Namen der Konzessionare nach geltendem Rechte eingetragen. Der im Art. 7 des Konzessionsdekretes ausbedungene Vorbehalt ist auf jedem Eintragungstitel zu vermerken.[1])

Titel II.[2])

I. Dampfschiffahrtsdienst.

Artikel 11.[3])

Die Konzessionare haben innerhalb 2 Jahre vom Erlaß des Konzessionsdekretes ab wenigstens .... große und .... kleine Dampfschiffe[4]), welche den im folgenden Art. 12 angegebenen Bedingungen entsprechen, auf den schiffbaren Flußläufen, die durch das Konzessionsgebiet fließen oder die Verbindung mit dem Stanley-Pool herstellen, in Betrieb zu setzen und bis zum Aufhören der Konzession in Dienst zu halten. Diese Dampfschiffe dienen der privaten Beförderung der Konzessionare und der Beförderung auf Kosten anderer Personen oder Gesellschaften, deren

[1]) Bei der Konzession Ngoko-Sanga vom 18. März 1905 fehlt dieser letzte Satz.

[2]) Titel II (Art. 11—18) fehlt in den Konzessionsurkunden der Mambere-Sanga und der Uam-Nana.

[3]) Art. 11 fehlt für die Konzession Ngoko-Sanga vom 18. März 1905.

[4]) Siehe oben die Übersicht zu Art. 1.

Besorgung die Konzessionare übernehmen wollen. Sie haben jedoch auf Anfordern des Gouverneurs oder seines Stellvertreters mindestens alle 6 Monate einmal die Transporte für die Regierung und für die Kolonie zu besorgen. Jedes Schiff darf für diese Transporte bis zur Hälfte seiner Ladefähigkeit belegt werden. Diese Bestimmung gilt für die Strecke zwischen Brazzaville oder einem sonstigen Umladeplatze zwischen Eisenbahn und Schiff und dem Endpunkte der von den Konzessionaren für ihre eigenen Transporte betriebenen Schiffahrt.

Überdies hat der Gouverneur jederzeit das Recht, für militärische Expeditionen das Schiffsmaterial der Konzessionare ganz oder teilweise zu requirieren; die Zahlung der Transportkosten und eine Entschädigung im Falle von Verlusten ist durch gemeinsames Übereinkommen oder durch Schiedsrichter zu regeln.

Beförderung der Post.

Artikel 12.

Die Konzessionare haben, wenn sie dazu aufgefordert werden, unter den im untenstehenden Art. 17 festgelegten Bedingungen die Beförderung der Briefpost und Postpakete zu übernehmen. In diesem Falle haben sie auf jedem für diese Transporte bestimmten Schiffe ein mit einem Sicherheitsschloß versehenes Behältnis anzubringen, das zur Aufnahme der Postsäcke und öffentlichen Gelder bestimmt ist. Der Kapitän oder der Superkargo ist für diese Transporte verantwortlich, ohne daß jedoch dadurch die Verantwortlichkeit der Konzessionare aufgehoben oder vermindert wird. Die Postsäcke und die Kassetten mit den öffentlichen Geldern werden ihm verschlossen und versiegelt übergeben und sind von ihm ebenso abzuliefern. Seine Verantwortung und diejenige der Konzessionare hört auf, sobald er die Poststücke abgeliefert hat und festgestellt worden ist, daß die Siegel unverletzt sind.

Die Dampfschiffe.

Artikel 13.[1])

Die Dampfschiffe, welche die Konzessionare in Ausführung des obenstehenden Art. 11 in Dienst zu stellen und zu unterhalten haben, müssen folgenden Bedingungen genügen:

Sie müssen nach dem Typ, der sich als geeignet für die Schiffahrt auf den Flüssen von Französisch-Kongo erwiesen hat, gebaut und bei

[1]) Art. 13—18 fehlen in der Konzessionsurkunde der Ngoko-Sanga vom 18. März 1905.

der Veritas oder beim Lloyd mit einer von der Verwaltung genehmigten Klasse registriert sein.

Die Dampfschiffe großen Modells müssen imstande sein, bei einer Mindestgeschwindigkeit von 8 Knoten mindestens 20 metrische Tonnen Nutzfracht bei einem Tiefgange von 0,5 cm aufzunehmen. Die Schiffe kleinen Modells müssen imstande sein, bei einer Mindestgeschwindigkeit von 7 Knoten eine Nutzfracht von mindestens 5 metrischen Tonnen bei einem Tiefgange von 50 cm aufzunehmen.

Diese Schiffe müssen bei ihrer Indienststellung neu sein; wenn jedoch die Konzessionäre imstande sind, innerhalb einer Mindestfrist von einem Jahre vom Erlaß des Konzessionsdekretes ab ein Schiff oder mehrere Schiffe in Dienst zu stellen, die schon im Gebrauch waren, aber noch nicht älter als 3 Jahre sind, so können diese Schiffe zugelassen werden, falls sie den im vorliegenden Artikel spezifizierten Bedingungen entsprechen und tatsächlich innerhalb der vorerwähnten Frist in Dienst gestellt werden.

Die Dampfer, auf die sich der vorliegende Artikel bezieht, müssen die französische Flagge führen. Die Besatzung muß ausschließlich aus französischen Bürgern oder französischen Untertanen bestehen. Einzelne Ausnahmen hiervon sind jedoch mit Genehmigung des Gouverneurs, die jederzeit widerruflich ist, gestattet.

Verpflichtungen bezüglich des Schiffahrtsdienstes.

Artikel 14.

Die Abgangszeiten und die obligatorischen Anlegeplätze an den französischen Flüssen für die auf Kosten der Verwaltung ausgeführten Reisen werden vom Gouverneur festgesetzt. Falls auf der zu durchfahrenden Strecke innerhalb der im zweiten Absatze des obenstehenden Art. 4 vorgesehenen Grenzen Stromschnellen, Wasserfälle usw. vorkommen, die die Durchfahrt der Schiffe behindern, sind die Konzessionäre verpflichtet:

1. durch geeignete Mittel nach ihrem Ermessen das Umladen der Waren von einer fahrbaren Rinne bis zur anderen zu sichern und Maßnahmen zu treffen, daß die Reisenden die betreffende Strecke zu Fuß oder im Boote zurücklegen können;

2. in jeder der oberen fahrbaren Rinnen die Beförderung von Reisenden und Waren durch Dampfschiff oder Boot zu sichern. Der Gouverneur kann fordern, daß die Umladungen auf französischem Boden vorgenommen werden.

Falls die Reisen durch Schiffsunfälle eine Unterbrechung erleiden, haben die Konzessionare oder ihre Vertreter Vorkehrungen zu treffen, daß Reisende und Waren in bestmöglicher Weise an ihren Bestimmungsort gelangen.

Eigentumsrecht an den dem Dienste der Konzession dienenden Dampfschiffen.

Artikel 15.

Das Eigentumsrecht an den Dampfschiffen, die gemäß des obenstehenden Art. 11 bestimmt sind, den für die Konzessionare obligatorischen Dampferdienst zu versehen, ist an die Konzession geknüpft und bildet einen integrierenden Bestandteil der Konzession, von der es während der ganzen Dauer der Konzession nicht gelöst werden kann.

Demnach können diese Schiffe, abgesehen von der im nachstehenden Art. 18 bestimmten Ausnahme, weder verkauft noch vermietet oder verpfändet werden, unter welcher Form es auch sei, noch dauernd dem Dienst entzogen werden, für den sie von den Konzessionaren anzuschaffen waren, es sei denn, daß dazu vorher die Ermächtigung vom Kolonialminister erteilt worden ist. Infolge von Havarie verloren gegangene oder infolge von Abnutzung außer Dienst gestellte Schiffe müssen innerhalb von 18 Monaten von dem Zeitpunkte, an dem sie außer Dienst gestellt worden sind, ersetzt werden.

Garantie für die Ausführung des Schiffahrtsdienstes.

Artikel 16.

Falls infolge von Verlust, Havarie, Mangel an Bemannung oder aus irgendeiner anderen Ursache eines der Schiffe, deren Indienststellung den Konzessionaren auf Grund des obenstehenden Art. 11 obliegt, während 2 aufeinander folgender Jahre nicht imstande war, den Transportdienst, zu dem es bestimmt ist, auszuführen, so unterliegen die Konzessionare einer Geldstrafe von 20 000 Franken für jedes dienstunfähige große Schiff und von 10 000 Franken für jedes dienstunfähige kleine Schiff. Eine Geldstrafe von gleicher Höhe wird ihnen vom Ablaufe des zweiten Jahres ab für jedes der folgenden Jahre auferlegt, während welcher das Schiff nicht ersetzt oder wieder in Dienst gestellt worden ist.

Tarife.

Artikel 17.

Die Transporte der Konzessionäre für Rechnung des Staates oder der Kolonie werden während der 5 ersten Jahre, die auf den Erlaß des Konzessionsdekretes folgen, zu nachstehenden Sätzen[1]) ausgeführt:

a) Zwischen Brazzaville oder der Umladestelle der Reisenden oder Waren vom Wasserweg auf die Eisenbahn und dem Beginne der ersten Stromschnelle, die nicht von Dampfbooten passiert werden kann:

1. Stromaufwärts:
   Passagiere:
   Europäer pro 10 km . . . . . 1,— Franken
   Eingeborene pro 10 km . . . . . 0,35 „
   Güter:
   Pro Tonne und pro 10 km . . . . . 2,50 „
2. Stromabwärts:
   Die Hälfte des obigen Tarifes.

b) Stromaufwärts von der ersten Stromschnelle, die von Dampfschiffen nicht überwunden werden kann, aber nur für diejenigen Transporte, die während der Zeit, in der die Durchfahrt unmöglich ist, ausgeführt werden (einbegriffen alle Umladungen und Transporte zu Lande).

Das Doppelte von Tarif a.

Die Entfernungen werden durch gemeinsames Übereinkommen zwischen dem Gouverneur und dem Konzessionär festgestellt. Wenn eine genaue Ausmessung nicht vorhanden ist, mißt man auf einer Karte die Länge der geraden Linie, welche die aufeinanderfolgenden Stationen miteinander verbinden, deren Lage nach den geographisch festgelegten Punkten bestimmt wird, und vergrößert diese Länge um ein Drittel, um den Krümmungen der Fahrrinne Rechnung zu tragen. Die von den Reisenden beim Passieren der Stromschnelle zu Fuß durchmessenen Strecken werden nicht gerechnet.

Die Beköstigung der europäischen Reisenden wird mit 12 Franken pro Tag bezahlt; diejenige der Eingeborenen-Reisenden wird besonders berechnet.

Die europäischen Reisenden haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung von 100 kg Gepäck.

---

[1]) Die Sätze sind bei allen Konzessionen, die mit einer Schiffahrtsverpflichtung belastet sind, gleich hoch vereinbart worden. Vgl. dazu oben § 33 und unten Anhang IV.

Die Eingeborenen-Reisenden haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung von 5 kg Gepäck oder, wenn sie zur Schutztruppe gehören auf die unentgeltliche Beförderung ihrer Ausrüstung.

Das Gewicht der Güter wird per Sendung berechnet, d. h. per Gruppe von Gepäckstücken, die von demselben Absender an denselben Empfänger geschickt werden, und nicht nach Einzelstücken.

Bruchteile von 10 kg werden dabei für voll gerechnet. So wird eine Sendung von 4 kg für 10 kg gerechnet; eine Sendung von 72 kg für 80 kg; eine Sendung von 1221 kg für 1230 kg usw. Doch kann die Berechnungsweise von 30 zu 30 kg an Stelle der obenerwähnten Berechnungsweise auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem Gouverneur und den Konzessionaren treten.

Der Tarif für den Transport von Pulver, Patronen und anderen gefährlichen Stoffen erhöht sich um 50%.

Die Beförderung der Post ist unentgeltlich zu besorgen; die der Postpakete wird nach dem Gütertarife bezahlt.

Die oben festgesetzten Tarife, sowie die Zuschläge und der Modus, nach dem die Entfernungen gemessen werden, können nach dem fünften auf den Erlaß des Konzessionsdekretes folgenden Jahre nach Übereinkommen oder durch Schiedsrichter alle 5 Jahre durchgesehen werden. Als Grundlage ist der Durchschnittspreis zu nehmen, der für Transporte auf den den Kongo und seine Nebenflüsse befahrenden Schiffen aller Nationalitäten erhoben wird. Die im vorliegenden Artikel festgesetzten Höchstsätze dürfen aber nicht überschritten werden.

Ermächtigung zur Übertragung des Schiffahrtsdienstes.[1])

Artikel 18.

Die Konzessionare haben das Recht, mit Genehmigung des Kolonialministers jeder Person oder Gesellschaft ganz oder teilweise die Verpflichtungen und Vorrechte weiter zu übertragen, welche an die Einrichtung des Schiffahrtsdienstes, der den Gegenstand der obigen Artikel bildet, geknüpft sind. Bedingung ist, daß der die Verpflichtung Übernehmende alle in den genannten Artikeln näher bezeichneten Bedingungen übernimmt und ausführt.

Ist der die Verpflichtung Übernehmende eine schon bestehende oder in Bildung begriffene Schiffahrtsgesellschaft, welche nach einem vom Kolonialminister nach Anhörung der Kommission für die kolonialen Konzessionen festgesetzten Lastenhefte die Konzession für einen regel-

[1]) Vgl. oben § 58 und unten Anhang IV.

mäßigen Beförderungsdienst erlangt hat, so werden die Inhaber der vorliegenden Konzession von jeder Verpflichtung bezüglich der Indienststellung und Unterhaltung der Schiffe großen Modells, die zur Konzession gehören, befreit, sobald der mit der betreffenden Gesellschaft abgeschlossene Vertrag vom Minister genehmigt ist.

II. Errichtung von Zollposten.

Beitrag der Konzessionare.

Artikel 19.

Die Konzessionare haben zu der Errichtung der Zollposten, welche durch die von ihnen beabsichtigten Maßnahmen notwendig wird, eine Summe von ..... Franken beizusteuern,[1]) die in drei gleichen Raten im letzten Vierteljahre des ersten, des dritten und des letzten Jahres nach Erlaß des Konzessionsdekretes zahlbar ist.

Die Zahlung hat auf Anfordern des Gouverneurs an die Kasse der Finanzverwaltung der Kolonie zu erfolgen.

Titel III.

Finanzielle Bestimmungen.

Zahlung der festen jährlichen Abgabe.

Artikel 20.

Die feste jährliche Abgabe ist an die Kasse der Finanzverwaltung der Kolonie vor dem 1. März jedes Jahres einzuzahlen.

Die Konzessionare dürfen die Zahlung nicht verweigern, indem sie geltend machen, daß ihnen aus Maßnahmen der Regierung oder aus einer anderen Ursache Schäden erwachsen sei. Sie schulden die Abgabe und diese kann zu dem angegebenen Termin eingetrieben werden, ohne daß Entschädigungen, Nachlässe (auf Forderungen), Transportkosten usw.,

---

[1]) Konzession Ngoko-Wesso . . . . . Frs. 25 000
„ Ngoko-Sanga von 1903 . . . . . Frs. 25 000
„ Haut-Kongo . . . . . Frs. 30 000
„ Sanga équatoriale . . . . . Frs. 20 000
„ Mambere Sanga . . . . . Frs. 15 000
„ C. C. C. C. . . . . Frs. 12 000
„ Uam-Nana . . . . . Frs. 25 000

welche sie etwa vom Staate oder der Kolonie zu fordern sich für berechtigt halten, aufgerechnet werden dürfen und ohne daß die Abgabe um solche verringert werden darf.

Gewinnanteil des Staates.

Artikel 21.

Bei der Berechnung des Gewinnanteils, welchen die Konzessionare gemäß Art. 6 des Konzessionsdekretes zu zahlen haben, dürfen von dem jährlichen Rohgewinne abgezogen werden:

1. die Betriebsunkosten;
2. die Summen, die — gegebenenfalls — nötig sind, um die Zahlung der im genannten Jahre fällig werdenden Zinsen und Tilgungsraten der Schuldverschreibungen sicher zu stellen;
3. die von dem Gewinne der Gesellschaft für die gesetzliche Rücklage und für alle anderen den Satzungen entsprechenden Rücklagen vorwegzunehmende Summe, die jedoch nur 15% von dem Unterschiede zwischen dem Rohgewinne und den oben unter 1. und 2. angegebenen Ausgaben erreichen darf. Dagegen darf diese Summe nicht vorweggenommen werden und von dem Gewinnanteile des Staates abgezogen werden, wenn die Gesamthöhe der gesetzlichen Rücklage und der anderen satzungsmäßigen Rücklagen den vierten Teil des eingezahlten Aktienkapitals überschreitet;
4. die gegebenenfalls von dem Gewinne vorweg zu nehmende Summe für die Tilgung von ausgelosten Aktien;
5. 5% des eingezahlten und noch nicht getilgten Aktienkapitals.

Der Rest bildet den Reingewinn, von dem 15% durch die Konzessionare an die Kasse der Finanzverwaltung der Kolonie oder für deren Rechnung an eine vom Kolonialminister bezeichnete Kasse des Mutterlandes zu zahlen sind. Die Einzahlung hat in dem Monate zu geschehen, der auf die Hauptversammlung der Aktionäre folgt, in welcher der Rechnungsabschluß des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt worden ist.

Abtretung von Vorteilen, die sich aus der Konzession ergeben, an Dritte.

Artikel 22.

Die Konzessionare dürfen die aus der vorliegenden Konzession erwachsenden Vorteile irgendwelcher Art ganz oder teilweise an Gesellschaften oder Private nur auf Grund von Verträgen, die vom Kolonial-

minister genehmigt sind, weiterübertragen, verpachten oder unter irgendeiner Form überlassen. In diesen Verträgen sind zugunsten des Staates Vorteile auszubedingen, welche den aus Art. 6 des Konzessionsdekretes hervorgehenden gleichwertig und, wie oben angegeben, zu berechnen sind.

Beaufsichtigung der Rechnungsführung der Gesellschaft.

Artikel 23.

Alle Maßnahmen der mit der Rechnungsführung betrauten Beamten unterliegen der Aufsicht durch einen Bevollmächtigten des Kolonialministers, der die Befugnisse hat, die solchen Kommissaren nach Abs. 1 von Art. 33 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 zustehen. Dieser Bevollmächtigte des Kolonialministers muß zu allen Versammlungen der Aktionäre zugezogen werden.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Erlöschen der Konzession.[1])

Artikel 24.

Beim Erlöschen der Konzession fallen die Ländereien, die nach den Bestimmungen unter Titel I nicht Eigentum der Konzessionare geworden

[1]) Der entsprechende Artikel lautet in dem Dekrete für die Konzession der Ngoko-Sanga-Gesellschaft vom 18. März 1905 folgendermaßen: Beim Erlöschen der Konzession hat der Konzessionar die Ländereien, welche nicht nach den oben in Titel I bezeichneten Bedingungen sein Eigentum geworden sind, an den Gouverneur zurückzugeben. Er bleibt Eigentümer der Anlagen, Wege, Telegraphenlinien usw., deren Übergang auf das öffentliche Staatseigentum nicht auf Grund des Art. 6 des Konzessions-Dekretes verfügt wird; er hat das Recht, die Telegraphenanlagen, Bauten, industriellen Anlagen usw., deren Übergabe an das öffentliche Staatseigentum nicht verfügt ist und die sich auf den Ländereien befinden, deren Eigentum er selbst erlangt hat, niederzureißen oder abzubrechen, um die Materialien zu verwenden oder zu verkaufen. Es wird ihm zu diesem Zwecke eine Frist von einem Jahre gewährt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Gouverneur befugt, die von dem Konzessionar aufgegebenen Telegraphenanlagen, Bauten, industriellen Anlagen usw. wieder instand zu setzen, um sie zu verwenden oder sie abzubrechen, um die Materialien zugunsten der Kolonie zu verwenden oder zu verkaufen.

Der Gouverneur kann im Namen der Kolonie die oben bezeichneten Einrichtungen zum Material-Werte ankaufen, vorausgesetzt, daß er seine Absicht mindestens 6 Monate vor dem Erlöschen der Konzession mitteilt. Der Preis wird durch gemeinsames Abkommen festgesetzt oder, wenn eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, durch Sachverständige, die nach den Bestimmungen des nachfolgenden Art. 10 zu ernennen sind.

sind, rechtsgültig an das private Staatseigentum zurück. Die Konzessionare bleiben Eigentümer des Schiffsmaterials einschließlich desjenigen, dessen Eigentum nach dem obigen Art. 15 mit der Konzession verknüpft war. Sie haben das Recht unter dem unten angegebenen Vorbehalte die Telegraphenanlagen, Eisenbahnen, Bauten, industriellen Anlagen usw., soweit nicht ihre Übergabe an das öffentliche Staatseigentum bestimmt wird und soweit sie sich auf den nicht in ihr Eigentum übergegangenen Ländereien befinden, abzubrechen, um die Materialien zu verwenden oder zu verkaufen. Es wird ihnen zu diesem Zwecke eine Frist von einem Jahre gewährt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angegebenen Materialien als von ihnen aufgegeben betrachtet.

Der Gouverneur kann im Namen der Kolonie das Schiffsmaterial wie auch die obengenannten Einrichtungen ganz oder teilweise ankaufen unter der Bedingung, daß er dem Konzessionar seine Absicht wenigstens 6 Monate vor Erlöschen der Konzession mitteilt. Der Preis wird durch gemeinsames Abkommen festgesetzt oder, wenn eine Übereinstimmung nicht erzielt wird, durch Sachverständige, die nach den Bestimmungen des nachstehenden Art. 27 zu wählen sind.

Abtretung der Rechte der Konzessionare auf die verliehenen Gebiete an Dritte.

Artikel 25.

Wenn die Konzessionare mit Genehmigung des Gouverneurs ihre Rechte auf die Gebiete, die noch nicht endgültig ihr Eigentum geworden sind, an Dritte abtreten, muß die Abtretungsurkunde den Wortlaut der Konzessionsurkunde und des vorliegenden Lastenheftes ungekürzt enthalten.[1])

Kaution.

Artikel 26.

Die Konzessionare haben als Sicherheit für die Erfüllung der ihnen durch das Konzessionsdekret und das Lastenheft auferlegten Verpflichtungen eine Kaution an die Hinterlegungsstelle zahlen, deren

[1]) Der entsprechende Art. 18 in der Konzessionsurkunde der Ngoko-Sanga vom 18. März 1905 lautet weiter:

Die Urkunden über Verkauf oder Verpachtung von Ländereien, die in das Eigentum des Konzessionars übergegangen sind, haben den Wortlaut des Art. 4 des Konzessionsdekretes (entspricht dem Art. 7 des obigen Dekretes) ungekürzt zu enthalten.

Höhe im Konzessionsdekrete bestimmt wird. Die Kaution kann in bar, in französischer Rente oder in Anleihetiteln der Kolonie geleistet werden. Der Kapitalwert dieser Rente- oder Anleihetitel wird nach den im Art. 6 des Dekretes vom 18. November 1882 betreffend die im Namen des Staates vollzogenen Versteigerungen und Verkäufe, näher erläuterten Bestimmungen berechnet. Die Hälfte dieser Summe muß vor der Unterzeichnung des Dekretes bezahlt werden, und die andere Hälfte innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Kolonialministers, welche die Übertragung der Rechte der ursprünglichen Konzessionare an die Konzessionsgesellschaft endgültig bestätigt.

Schiedsrichter und Sachverständige.

Artikel 27.

Wenn die Ernennung von Schiedsrichtern oder Sachverständigen notwendig wird, d. h. in den durch das vorliegende Lastenheft vorgesehenen Fällen, werden zwei gewählt, der eine vom Gouverneur, der andere vom Konzessionar. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen diesen wird auf Ansuchen einer der interessierten Parteien ein dritter Schiedsrichter oder Sachverständiger vom Präsidenten des Appellationsgerichtshofes von Paris ernannt. Hat eine der Parteien nach rechtsgültiger gerichtlicher Vermahnung (mise en demeure) ihren Schiedsrichter oder Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats nach der Vermahnung ernannt, so erfolgt diese Ernennung auf Verlangen der anderen Partei von Amts wegen, ebenso die des dritten Schiedsrichters oder Sachverständigen.

Gesellschaftssitz.

Artikel 28.

Die Konzessionare haben in Paris und in der Hauptstadt der Kolonie je eine Niederlassung zu errichten. Unterlassen sie es, dieser Verpflichtung nachzukommen, so gelten alle Bekanntmachungen und Anzeigen an der Seine-Präfektur oder in den Verwaltungsbureaus im Hauptorte der Kolonie als ihnen rechtsgültig zugestellt.

Artikel 29.

Die Konzessionare verpflichten sich, weder von der Kolonie noch vom Staate irgendeine Entschädigung für den Schaden zu verlangen, den sie durch die Unsicherheit des Landes, durch Aufstände oder Unruhen der Eingeborenen oder durch einen Krieg mit einer fremden Macht möglicherweise erleiden können.

Titel V.

Rückkauf, Verfall und Zurückziehung der Konzession.

Bedingungen des Rückkaufes.

Artikel 30.

Die Ländereien, die gemäß den Bestimmungen des obigen Titels I Eigentum der Konzessionare oder ihrer Rechtsnachfolger geworden sind, sind im Falle des Rückkaufes der Konzession von diesem ausgeschlossen. Das Eigentumsrecht an diesen Ländereien kann den Konzessionaren oder ihren Rechtsnachfolgern nur auf Grund des allgemeinen Enteignungsrechtes oder der Bestimmungen des Art. 7 des Konzessionsdekretes genommen werden.

Der Preis für den ganzen oder teilweisen Rückkauf des Restes der Konzession wird durch eine Kommission von 9 Mitgliedern bestimmt, von denen 3 vom Kolonialminister, 3 von den Konzessionaren und 3 durch einstimmigen Beschluß der 6 schon ernannten Mitglieder gewählt werden. Wenn diese innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie die Mitteilung ihrer Ernennung bekommen haben, sich nicht verständigen können, so wird die Wahl der 3 letzten Mitglieder, für deren Ernennung Einstimmigkeit nicht zu erzielen war, durch den ersten Präsidenten und die vereinigten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Paris vorgenommen.

Dasselbe Verfahren wird bei der Wahl der Kommissionsmitglieder angewandt, deren Ernennung den Konzessionaren überlassen bleibt, wenn diese sie nicht innerhalb von 3 Monaten von dem Tag an gerechnet, an dem ihnen das den Rückkauf aussprechende Dekret mitgeteilt worden ist, gewählt haben.

Entsetzung der Konzessionare aus ihren Rechten.

Artikel 31.

Die Entsetzung der Konzessionare aus ihren Rechten wird nach vorheriger Vermahnung (mise en demeure) ausgesprochen und die von den Konzessionaren bezahlte Kaution verfällt dem Staate, wenn sie nicht die Bestimmungen des Konzessionsdekretes oder des vorliegenden Lastenheftes erfüllen und zwar insbesondere:

1. wenn sie innerhalb von 2 Jahren von der Unterzeichnung des Konzessionsdekretes an gerechnet mit der Ausbeutung der verliehenen Ländereien gemäß den Bestimmungen des Art. 7 nicht tatsächlich begonnen haben, oder wenn sie die Ausbeutung nach

dem sie sie begonnen haben, nicht fortsetzen und nicht gemäß den Bedingungen des genannten Artikels fortschreitend ausdehnen;

2. wenn sie sich zum Zwecke der Ausbeutung ihrer Konzession und zwar insbesondere, um sich Elfenbein und Kautschuk zu verschaffen, Gewalttätigkeiten (violence) und sonstige Handlungen zuschulden kommen lassen, die die Abwanderung oder einen Aufstand der Eingeborenen herbeiführen;[1])
3. wenn sie nach vorheriger Vermahnung nicht innerhalb eines Monates die Bezahlung der festen jährlichen Abgabe oder des dem Staate zukommenden Gewinnanteiles geleistet haben;
4. wenn sie irgendwie gegen die Vorschriften der Art. 20—23 des Lastenheftes verstoßen haben;
5. wenn sie ohne Genehmigung des Kolonialministers Schiffsmaterial, dessen Eigentum mit der Konzession verbunden ist, ganz oder teilweise verkaufen, übertragen oder verpachten.

Die Entsetzung bezieht sich auf die ganze Konzession, ausgenommen die Ländereien, die Eigentum der Konzessionare geworden sind.

Bei der Entsetzung wird zur Erfüllung der von den Konzessionaren rechtsgültig eingegangenen Verbindlichkeiten die Konzession, auf welche sich das vorliegende Lastenheft bezieht, mit ihren Lasten, Verpflichtungen und Vorteilen, versteigert. Ausgenommen sind die Ländereien, die nach den Bestimmungen des obigen Titels I endgültig Eigentum der Konzessionare geworden sind.

An der Versteigerung kann nur teilnehmen, wer vorher vom Kolonialminister zugelassen worden ist und bei der Hinterlegungsstelle eine vom Kolonialminister festgesetzte Kaution hinterlegt hat.

Bei der Versteigerung ist das gleiche Verfahren anzuwenden wie nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Versteigerungen des Kolonialministeriums. Die Gebote dürfen nicht niedriger sein, als der festgestellte Mindestpreis.

Der neue Konzessionar tritt allein dadurch, daß der Kolonialminister das Ergebnis der Versteigerung genehmigt, in die Rechte der früheren Konzessionare ein, die damit ihrer oben erwähnten Lasten, Verpflichtungen und Vorteile ledig sind, und dafür den Erlös der Versteigerung erhalten.

Wenn die Versteigerung zu keinem Ergebnisse führt, so wird nach

---

[1]) Diese Klausel lautet in dem Lastenhefte für die Konzession der Ngoko-Sanga-Gesellschaft vom 18. März 1905: Wenn er zum Zwecke der Ausbeutung seiner Konzession usw. zu Mitteln greift, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden.

3 Monaten eine zweite Versteigerung auf den gleichen Grundlagen anberaumt. Bleibt auch diese erfolglos, so wird die Konzession hinsichtlich der Rechte, Verpflichtungen und Vorteile, die den Gegenstand der Konzession bilden, vollständig aufgehoben.

Zurückziehung der Konzession.

Artikel 32.

Falls die Konzessionare auf die Aufforderung des Gouverneurs hin nicht nachweisen, daß sie den Vorschriften des obigen Art. 6 betreffend die Kautschukanpflanzung nachgekommen sind, so erhalten sie eine Vermahnung, diesen Nachweis innerhalb eines Jahres zu liefern. Liefern sie den Nachweis nicht, so wird von der Konzession eine Fläche zurückgenommen deren Größe so berechnet wird, daß auf 1000 fehlende Pflanzen 40 ha kommen. Die Zahl der fehlenden Pflanzen wird festgestellt durch den Unterschied zwischen der Zahl der neuen Kautschukpflanzen, welche die Konzessionare in Erfüllung des genannten Artikels hätten pflanzen und unterhalten müssen, und der Zahl der Pflanzen, deren tatsächliche Anpflanzung und Unterhaltung sie nachweisen können.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Konzessionar und dem Gouverneur der Kolonie über die Anzahl der gepflanzten und unterhaltenen Kautschukpflanzen können die Konzessionare verlangen, daß auf ihre Kosten vom Kolonialminister ein Bevollmächtigter mit dem Auftrage entsandt wird, die Richtigkeit der von der Verwaltung festgestellten Zahlen nachzuprüfen. Wenn diese letzteren Zahlen sich als um über 10% unrichtig herausstellen, so wird dem Konzessionar der Betrag der aus dieser Nachprüfung erwachsenen Unkosten durch Abzug eines entsprechenden Betrages von der im Art. 6 des Konzessionsdekretes festgesetzten Abgabe zurückgezahlt.

Das von der Konzession zurückgenommene Gebiet soll möglichst aus einem Stück bestehen und durch den Gouverneur aus den noch nicht in Ausbeutung genommenen Ländereien gewählt werden. Seine Grenzen werden in dem Dekrete, das die teilweise Zurückziehung der Konzession ausspricht, bestimmt.

Zurücknahme des Eigentums an den in Verletzung des Art. 7 des Konzessionsdekretes übertragenen Ländereien durch den Staat.

Artikel 33.

Wenn der Staat Ländereien, die von den Konzessionaren in Verletzung der Vorschriften des Art. 7 des Konzessionsdekretes abgetreten

worden sind, wieder zurücknimmt, so haben die Konzessionare allein für den tatsächlichen Schaden aufzukommen, der von dem seines Besitzes entsetzten Dritten verlangt wird. Das Gleiche tritt ein, wenn die Konzessionare gerichtlich angehalten werden, die von ihnen gegen die Vorschriften des genannten Artikels eingegangenen Pacht- und Mietverträge aufzuheben.

Höhere Gewalt.

Artikel 34.

Die Bestimmungen der Art. 31 und 32 finden keine Anwendung und die Entsetzung oder die Zurückziehung der Konzession tritt nicht ein, wenn die Konzessionare infolge von höherer Gewalt ihre Verpflichtungen nicht haben erfüllen können und dies ordnungsmäßig festgestellt worden ist.[1])

Registrierung.

Artikel 35.

Die Stempelgebühr und die Kosten der Registrierung des vorliegenden Lastenheftes und aller auf die Konzession bezüglichen Beurkundungen sind von den Konzessionaren zu tragen.

Das vorliegende Lastenheft wird von den unterzeichneten Konzes-

---

[1]) Hinter diesem Artikel befindet sich in dem Lastenhefte für die Konzession der Ngoko-Sanga-Gesellschaft vom 18. März 1905 folgender sonst nicht vorkommender Artikel:

Titel VI.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten.

Zuständigkeit.

Art. 27.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Konzessionar und dem Gouvernement oder dem Kolonialminister hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen der vorliegenden Konzession in Fällen, für die nicht ausdrücklich ein Schiedsspruch vorgesehen ist, werden auf dem verwaltungsgerichtlichen Wege beigelegt, ohne daß Berufung an den Staatsrat gegeben ist.

sionaren angenommen, unterzeichnet und dem Konzessionsdekrete mit dem Datum vom heutigen Tage beigefügt.

Paris, den .....

Unterschrift der Konzessionare.

Genehmigt von dem Kolonialminister und dem Konzessionsdekrete gleichen Datums beizufügen.

Paris, den .....

Unterschrift des Ministers.

Anhang III.

Dekret von 1910/11.

1. Dekret vom 20. Juni 1910.

Der Präsident der französischen Republik erläßt folgendes Dekret.

Artikel 1.

Das beigefügte Übereinkommen vom 13. Juni 1910 zwischen dem Kolonialminister und dem Präsidenten des Verwaltungsrates der .... wird genehmigt.

Artikel 2.

Der Kolonialminister wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Paris, den 20. Juni 1910 gez. A. Fallières.

Übereinkommen.

zwischen dem Minister der Kolonien

einerseits

und dem bevollmächtigten Präsidenten des Verwaltungsrates der[1]) ..... vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch

[1])

Gesellschaft	Feste jährliche Abgabe nach Art. 7 Franken	Jährliche Mindest-Kautschukausfuhr nach Art. 10 Tonnen	Kaution nach Art. 13 Franken
Sté. Coloniale du Baniembé	4 000	5	7 000
Sté. Bretonne du Congo	2 400	2	8 000
Cie. Française du Congo	50 000	5	40 000
Sté. de l'Ekéla-Kadéi-Sangha	20 000	75	30 000
Sté. de la Haute-Sangha	12 000	75	20 000
Sté. de l'Ibenga	15 000	3	20 000
Cie. Commerciale et Coloniale de la Kadéi-Sangha	7 000	[illegible]	10 000
Cie. des Caoutchoucs et produits de la Lobay	[illegible]	75	25 000
Sté. Mpoko	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Cie. de la Sangha	6 000	10	15 000
Cie. des produits de la Sanga-Lipa-Ouesso	[illegible]	5	[illegible]
Summa	[illegible]	[illegible]	[illegible]

die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre, die spätestens 3 Monate nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung stattzufinden hat, andererseits

ist unter Vorbehalt

1. der Rechte Dritter und der Verpflichtungen, welche für die Gesellschaft aus den Bestimmungen der Generalakte von Berlin und von Brüssel vom 26. Februar 1885 und 2. Juli 1890 hervorgehen;
2. der Rechte, die Dritte bis zu dem Tage der Bestätigung der vorliegenden Urkunde erworben haben;
3. der Rechte der Eingeborenen in dem Umfange, in dem sie durch den folgenden Art. 9 bezeichnet sind,

Folgendes vereinbart worden:

Artikel 1.

Die Gesellschaft gibt die Konzession auf, die dem N. N. durch Dekret[1]) vom ..... verliehen worden und in dessen Rechte und Verpflichtungen sie durch Ministerialerlaß vom ..... eingesetzt worden ist; ferner alle Rechte und Vorteile, die durch diese Urkunde auf sie übertragen worden sind.

Artikel 2.

Die Regierung

1. entbindet die Gesellschaft von allen Verpflichtungen und Auflagen, die ihr nach den Bestimmungen des Dekretes vom ..... und des ihm angefügten Lastenheftes oblagen;

[1])

	Dekret von 1899	Journal officiell
Société coloniale du Baniembé	25. IV. 1899	(Afr. franç. 1899 S. 305)
Société Brétonne du Congo	6. XII. 1899	1900/3302
Compagnie française du Congo	5. IV. 1899	2899/4362
Société de l'Ekéla-Kadéi-Sangha	3./IV. 1899 u. 15./IV. 1899	1899/4514 u. 4392
Société de la Haute-Sangha	15. IV. 1899	1899/4509
Société l'Ibenga	5. IV. 1899	1899/4383
Compagnie commerciale et coloniale de la Kadéi-(Haut-) Sangha	31. III. 1899	(Afr. franç. 1899 S. 305)
Compagnie des caoutschoucs et produits de la Lobay	5. IV. 1899	1899/4505
Société M'Poko	12. V. 1899	1899/5649
Compagnie de la Sangha	31. V. 1899	1899/5315
Société des produits de la Sangha-Lipa-Ouesso	31. III. 1899	1899/4931

2. bestätigt der Gesellschaft das volle und unbeschränkte Eigentum der Ländereien, die ihr in Ausführung des Art. 7 des Dekretes vom ..... und des Art. 8 des ihm angefügten Lastenheftes zugesprochen worden sind oder auf die sie im Augenblicke der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung aus gleichem Rechtsgrunde Anspruch erheben konnte. Die Gesellschaft kann über diese Ländereien frei verfügen.

Artikel 3.

Die Regierung gibt der Gesellschaft die Befugnis, im Einvernehmen mit der Verwaltung in dem früheren Konzessionsgebiete Ländereien für Lebensmittelpflanzungen im Höchstumfange von 10 000 ha auszusuchen und zwar in Stücken, von welchen keines über 1000 ha und keines unter 100 ha groß sein darf.

Artikel 4.

Sie behält ihr außerdem für die Dauer von 10 Jahren, von der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens an, die Ausbeutung der Kautschukpflanzen (Kräuter, Bäume oder Lianen) in dem früheren Konzessionsgebiete vor und zwar mit Ausschluß aller anderen Holzarten. Beim Ablaufe dieses Zeitraumes soll die Gesellschaft das volle und unbeschränkte Eigentum an den Länderien haben, die sie bebaut, bepflanzt oder in planmäßige Ausbeutung genommen hat. Wenn es sich um Forstparzellen handelt, werden die Bedingungen einer planmäßigen Ausbeutung

	Dekret von 1910/1911	Journal officiell
Société coloniale du Baniembé	20. VI. 1910/20. II. 1911	1910/6057
Société Brétonne du Congo	,,	1910/6058
Compagnie française du Congo	,,	1910/6059
Société de l'Ekéla-Kadéi-Sangha	,,	1910/6060
Société de la Haute-Sangha	,,	1910/6061
Société l'Ibenga	,,	1910/6062
Compagnie commerciale et coloniale de la Kadéi-(Haut-) Sangha	,,	1910/6063
Compagnie des caoutschoucs et produits de la Lobay	,,	1910/6064
Société M'Poko	,,	1910/6065
Compagnie de la Sangha	,,	1910/6066
Société des produits de la Sangha-Lipa-Ouesso	,,	1911/[illegible]

im Einvernehmen zwischen der Ortsverwaltung und der Gesellschaft festgesetzt werden, im Falle der Nichteinigung, durch den Kolonialminister nach Anhörung der Kommission für die kolonialen Konzessionen.

Artikel 5.

Nach Ablauf dieses ersten Zeitabschnittes hat die Gesellschaft während weiterer 10 Jahre und innerhalb des ursprünglichen Konzessionsgebietes die weitere Nutznießung an den Kautschukpflanzen (Kräuter, Bäume oder Lianen) auf einer Fläche, die zehnmal so groß ist als die Fläche, die bis dahin bepflanzt oder in planmäßige Ausbeutung genommen ist.

Die der Gesellschaft so neuerdings vorbehaltenen Gebiete, welche beim Ablaufe dieses zweiten Zeitabschnittes bebaut, bepflanzt oder in planmäßige Ausbeutung genommen sind, werden der Gesellschaft ebenfalls zu vollem Eigentume zugeteilt werden. Die Gesellschaft kann über die Ländereien, die ihr am Ende jedes Zeitabschnittes zugeteilt sein werden, frei verfügen.

Die Ausdehnung dieser Ländereien darf in einem Stücke 10 000 ha, wenn es sich um Forstwirtschaft, und 500 ha, wenn es sich um Pflanzungen handelt, nicht überschreiten.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei ihrer Ausbeutung kein Verfahren anzuwenden, das die Kautschukbäume oder -pflanzen vernichten könnte; sie muß diejenigen Pflanzen, die durch ihre Behandlung eingehen, durch Neuanpflanzung wieder ersetzen.

Artikel 6.

Die Regierung behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit den freien Gebrauch der Ländereien zurückzunehmen, die für die Dienstbedürfnisse des Staates, der Kolonie, ebenso wie für alle Arbeiten von öffentlichem Interesse notwendig sind, deren Ausführung in eigener Regie oder durch Unternehmer sie für angebracht hält.

Diese Zurücknahme erfolgt:

1. unentgeltlich, wenn die Ländereien noch nicht Privateigentum geworden sind,
2. sonst gegen eine Entschädigung, die im Einvernehmen zwischen der Ortsverwaltung und der Gesellschaft und wenn keine Einigung erzielt wird, durch Schiedsspruch festzusetzen ist.

Artikel 7.

Die Gesellschaft zahlt als Gegenleistung für die Vorteile, die ihr durch das vorliegende Übereinkommen gewährt werden, an die Kasse

der Kolonial-Finanzverwaltung oder an eine vom Kolonialminister bestimmte öffentliche Kasse des Mutterlandes:

1. Während der ersten 10 Jahre eine jährliche Abgabe in Höhe der durch das Dekret vom 15. April 1899 festgesetzten, nämlich .....[1])

2. Während der folgenden 10 Jahre eine Abgabe, welche auf derselben Grundlage im Verhältnisse zur Fläche der Ländereien festgesetzt wird, die bis dahin der Gesellschaft auf Grund des obigen Art. 5 zugeteilt worden sind.

3. 15% des jährlichen Reingewinnes, dessen Höhe nach Absetzung der Rücklagen und der ordentlichen und außerordentlichen Tilgungsbeträge und nach Zahlung von 5% Zinsen auf das eingezahlte Kapital festgesetzt wird.

Die feste Abgabe ist im ersten Trimester des Jahres zu zahlen, für das sie zu zahlen ist.

Der Anteil am Reingewinne ist in dem Monate zu zahlen, der auf die Hauptversammlung folgt, in welcher die Jahresrechnung genehmigt wurde.

Wenn beim Ablaufe des vorliegenden Übereinkommens die Abrechnung einen Überschuß des Vermögens über die Schulden ergibt, wird der Staat im Höchstbetrage von 15% an der Verteilung dieses Überschusses teilnehmen.

Artikel 8.

Ein Abgeordneter des Kolonialministers, dem die gleichen Befugnisse zustehen, wie den Rechnungskommissaren gemäß Art. 33 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 soll zu allen Aktionärversammlungen eingeladen werden. Die Kosten dieser Überwachung werden durch Erlaß des Kolonialministers bestimmt und von der Gesellschaft getragen werden.

Artikel 9.

Das vorliegende Übereinkommen wird — ausgenommen den Fall höherer Gewalt — vollständig aufgehoben,

1. wenn die feste Abgabe oder der Anteil am Reingewinne, wie sie im Art. 7 festgesetzt sind, in den vorgeschriebenen Fristen nicht gezahlt werden oder

2. wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren aus den Kautschukbeständen von der Gesellschaft nicht wenigstens ..... Tonnen[1])

[1]) Siehe oben die Zusammenstellung.

jährlich gewonnen werden oder wenn in dem in dem nachfolgenden Art. 15 vorgesehenen Falle die Gesamtausbeute nicht das Gewicht der den einzelnen, früheren Gesellschaften auferlegten Mindesterzeugungen erreicht. Die Kolonie erhält ohne weiteres die Nutznießung der Ländereien zurück, die der Gesellschaft zugeteilt waren, mit Ausnahme derjenigen, die entsprechend den Art. 4 und 5 nutzbar gemacht worden sind.

Artikel 10.

Außer den Nutzungsrechten, die in Art. 23 des Forstdekretes vom 26. März 1899[1]) bestimmt sind, behalten die Eingeborenen das Recht, sich auf allen Ländereien niederzulassen, die für die Ausbeutung der Gesellschaft vorbehalten wurden und noch nicht in ihr Eigentum übergegangen sind. Sie behalten das Recht, sich im Walde alles zu holen, was für ihre Bedürfnisse (des einzelnen oder der Gemeinschaften) und für ihre Gewerbe notwendig ist. Ausgenommen sind die Ländereien, die bebaut sind und die Forstparzellen, die planmäßig ausgebeutet werden.

Die Niederlassungen der Eingeborenen und die Ländereien, die nach der Landesgewohnheit davon abhängen, bilden die Eingeborenenreservate. Alle Erzeugnisse dieser Reservate bleiben ohne Ausnahme zur freien Verfügung der Eingeborenen. Die Gesellschaft ist befugt, mit den Häuptlingen der Niederlassungen alle Verträge zu schließen, die der Ausbeutung der Forsten dienen und mit ihnen über die Abtretung der Rechte zu verhandeln, die den Eingeborenen an den Kautschukbeständen ihrer Reservate zustehen. Alle diese Verträge bedürfen der Genehmigung des Generalgouverneurs.[2])

Ferner behalten die Eingeborenen, die sich auf dem in Art. 2, § 2, angegebenen Ländereien niedergelassen haben, das Recht, auf den Plätzen wohnen zu bleiben, die sie augenblicklich innehaben und sich in Zukunft an ihnen Sonder- oder Kollektiveigentum zu verschaffen.

Artikel 11.

Die Gesellschaft bleibt den allgemeinen, fiskalischen, grundrechtlichen und forstlichen Bestimmungen unterworfen, die in der Kolonie gelten oder in Zukunft erlassen werden.

---

[1]) Siehe oben Seite 186 Anm. 2.
[2]) Siehe unten unter Ziff. 3.

Artikel 12.

Die Gesellschaft verzichtet auf alle Ansprüche oder Forderungen, die sie auf Grund des Konzessionsdekretes vom . . . . 18[illegible][1]) oder wegen irgendeiner anderen Angelegenheit aus der Zeit vor dem vorliegenden Übereinkommen schon erhoben hat oder zukünftig erheben könnte. Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner, weder von der Kolonie noch vom Staate irgendeine Entschädigung für Schäden zu verlangen, die sie vielleicht infolge der Unsicherheit des Landes, infolge einer Erhebung oder eines Aufstandes der Eingeborenen oder durch deren unerlaubten Wettbewerb oder durch Krieg mit einer fremden Macht erleiden könnte.

Artikel 13.

Als Sicherheit für die Ausführung des vorliegenden Übereinkommens zahlt die Gesellschaft eine Kaution von ..... Franken.[2])

Der Unterschied zwischen dieser Summe und ihrer früheren Kautionen wird ihr zurückgezahlt.

Artikel 14.

Alle Meinungsverschiedenheiten, die über die Auslegung des vorliegenden Vertrages entstehen, unterliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Artikel 15.

Zum Schlusse der vorliegenden Vereinbarung ermächtigt die Regierung die Gesellschaft, sich mit den Gesellschaften: Ekela-Kadéi-Sangha, Ibenga, Lobay, M'Poko, Compagnie française du Congo, Kadéi-Sangha, Société bretonne du Congo, Haute-Sangha, Sangha et Compagnie de la Ngoko-Sangha (für den Teil dieser letzteren Konzession, die den Gegenstand des Dektetes vom 31. März 18[illegible] bildet, entweder zu vereinigen oder ihre Rechte in eine neue Gesellschaft einzubringen. Die zu schließenden Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kolonialministers nach Begutachtung durch die Kommission für die kolonialen Konzessionen.

Die neue Gesellschaft genießt die Vorteile und übernimmt die Auflagen, die in dem vorliegenden Übereinkommen vereinbart sind.

---

[1]) Siehe die Anmerkung zu Art. 1.

[2]) Siehe oben die Übersicht.

Artikel 16.

Wenn die neue Gesellschaft für eine längere Dauer als die des vorliegenden Übereinkommens gegründet wird, muß sie während ihres ganzen Bestehens die im Art. 7 vorgesehene prozentuale Abgabe zahlen und die Bestimmungen im letzten Absatze des gleichen Artikels sind ebenso bei der Abrechnung entsprechend anzuwenden.

Artikel 17.

Die neue Gesellschaft muß nach französischem Rechte gegründet werden.

Der Präsident der Gesellschaft und $^3/_4$ der Verwaltungsratsmitglieder darunter der Präsident, müssen Franzosen sein.

Der Gesellschaftssitz muß auf französischem Gebiete sein.

Die Gesellschaft muß ihren Sitz in Paris und in der Hauptstadt der Kolonie wählen, widrigenfalls jede Zustellung oder Bekanntmachung an sie rechtswirksam in der Seine-Präfektur oder in den Bureaus der Verwaltung in der Hauptstadt der Kolonie bewirkt werden kann.

Artikel 18.

Das vorliegende Übereinkommen ist erst nach Bestätigung durch Dekret ausführbar.

Artikel 19.

Die Kosten der Eintragung und die Stempelgebühr für das vorliegende Übereinkommen hat die Gesellschaft zu tragen.

Paris, den 13. Juni 1910.

Gelesen und genehmigt.	Gelesen und genehmigt
Der Minister der Kolonien.	N. N.

2. Dekret vom 26. Februar 1911.

Der Präsident von Frankreich erläßt folgendes Dekret:

Artikel 1.

Das hier folgende Zusatzabkommen vom 31. Januar 1911 zu den Vereinbarungen vom 13. Juni 1910, das zwischen dem Kolonialminister und Herrn N., der als Generaldirektor der Betriebsgemeinschaft der folgenden Gesellschaften handelt, nämlich der

Société de la Baniembé,
„ Bretonne du Congo,
Compagnie Française du Congo,
Société de l'Ekéla-Kadéi-Sangha,
„ de la Haute-Sangha,
„ de l'Ibenga,
Compagnie Commerciale et Coloniale de la Kadéi-Sangha,
„ des Caoutchoucs et Produits de la Lobay,
Société Mpoko,
Compagnie de la Sangha,
Société de la Sangha-Lipa-Ouesso

wird genehmigt.

Artikel 2.

Der Kolonialminister wird mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt.

Paris, den 26. Februar 1912. gez. A. Fallières.

Zusatzabkommen zu den Vereinbarungen vom 13. Juni 1910.

Zwischen dem Minister der Kolonien
einerseits
und Herrn N., dem Bevollmächtigten der folgenden 11 Gesellschaften:[1])
andererseits
ist Folgendes vereinbart worden:

Die Übereinkommen zwischen dem Minister der Kolonien und den genannten 11 Gesellschaften, die durch die Dekrete vom 20. Juni 1910 genehmigt wurden, sind, wie folgt, ergänzt worden:

Artikel 6b.

Das vorliegende Übereinkommen kann jederzeit ganz oder teilweise aus Gründen des öffentlichen Interesses aufgelöst werden und zwar durch ein Dekret, das nach Begutachtung durch die Kommission für die kolonialen Konzessionen und nach Anhörung des Konzessionärs (Pächters) erlassen wird. Die Kolonie muß in diesem Falle der Gesellschaft eine Entschädigung bezahlen, die vorbehaltlich des Rechtsweges von den bürgerlichen Gerichten unter den Bedingungen festgesetzt wird, die

[1]) wie oben.

im Art. 30 des dem Konzessionsdekrete der Compagnie de la Kadéi-Sangha vom 31. März 1899 angefügten Lastenheftes festgesetzt sind.

Die Kolonie erhält in diesem Falle das freie Verfügungsrecht über alle Ländereien zurück, die in dem Auflösungsdekrete bezeichnet sind, mit Ausnahme derjenigen, die bis zu diesem Augenblicke in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen sind oder deren Eigentumsübertragung die Gesellschaft auf Grund des vorliegenden Übereinkommens beanspruchen kann.

Artikel 10b.

Die Sitten, Gewohnheiten, die Religion und die Organisation der Eingeborenenbevölkerung müssen streng berücksichtigt werden.

Die vorliegende Vereinbarung kann zum Nachteile der Gesellschaft und ohne Entschädigung in folgenden Fällen aufgehoben werden und zwar durch Dekret, das nach Begutachtung durch die Kommission für die kolonialen Konzessionen und nach Anhörung der Gesellschaft erlassen wird, wobei der Beschwerdeweg zum Staatsrate offen steht:

1. wenn die Angestellten der Gesellschaft gegenüber den Eingeborenen Betrügereien oder Mißhandlungen begangen haben und zwar häufig oder unter erschwerenden Umständen und wenn diese Handlungsweise fortgesetzt worden ist, ohne daß der Vorstand der Gesellschaft, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, dagegen eingeschritten ist,
2. wenn Angestellte, die Verbrechen begangen haben, nicht sofort abberufen worden sind, nachdem der Vorstand davon Kenntnis bekommen hat.

Wenn die Auflösung ausgesprochen wird, behält die Gesellschaft nur die Ländereien an denen sie das Eigentumsrecht geltend machen kann und verliert alle anderen Rechte und Vorteile aus dem vorliegenden Übereinkommen.

Paris, den 31. Januar 1911.

Gelesen und genehmigt.

Der Kolonialminister.
N. N.

Gelesen und genehmigt.

Der Vorstand
der Vereinigten Gesellschaften
Sanga-Ubangi.
N. N.

3. Vertrag[1])

zwischen dem Häuptling
der
Eingeborenen-Niederlassung
von .....
namens
.....
und der
Gesellschaft .....

Vor der Verwaltungsbehörde des Bezirkes .....
..... (oder Unterbezirkes) .....
ist folgender Vertrag zwischen dem .....
....., der als Häuptling der Eingeborenen-Niederlassungen von .....
bekannt ist, handelnd im Namen und für Rechnung dieser Niederlassungen unter den im Art. 10 der Vereinbarung vom 13. Juni 1910 vorgesehenen Bedingungen
einerseits

und

Herrn ..... handelnd auf Grund der ihm übertragenen Vollmacht im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ..... (evtl. auch im Namen und für Rechnung der neuen Gesellschaft, die gemäß den Bedingungen des Art. 15 der genannten Vereinbarung gegründet worden ist,
andererseits
zustande gekommen.

Artikel 1.

Der Häuptling ..... tritt an die Gesellschaft ..... das Recht ab, die Kautschukbestände in der ganzen Ausdehnung der Ländereien auszubeuten, die den von ihm abhängigen Eingeborenen-Niederlassungen vorbehalten worden sind.

---

[1]) Der folgende Vertragsentwurf wurde als Blankett vom Generalgouverneur am 22. September 1910 genehmigt, entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Dekretes von 1910/1911 (siehe oben unter 1.)

Artikel 2.

Die Gesellschaft ..... ermächtigt den Häuptling ..... und die gesamten Eingeborenen-Niederlassungen, den wild wachsenden Kautschuk auf dem ganzen Konzessionsgebiete der Gesellschaft zu ernten, mit Ausnahme von den Parzellen, auf denen Pflanzungen angelegt sind. Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Erzeugnisse dieser Ernte von guter Beschaffenheit anzukaufen.

Artikel 3.

Die Gesellschaft verpflichtet sich außerdem, dem Häuptling und den von ihm abhängigen Eingeborenen-Niederlassungen 6% der von ihnen erzielten Gesamternte zu überlassen und ihm für diese 6% den doppelten Preis zu zahlen, der für die Abtretung des Steuerkautschuks an die Gesellschaft festgesetzt ist.

Artikel 4.

Die Gesellschaft hat ein besonderes Handelsverzeichnis zu führen, das der Friedensrichter des Ortes mit Seitenzahlen versieht und unterschriftlich abschließt. Darin sollen eingetragen werden,

1. die Namen aller eingeborenen Kautschuksammler, die dem Häuptlinge unterstehen,
2. die Kautschukmengen, die von jedem einzelnen abgeliefert wurden,
3. der dafür gegebene Preis,
4. das Datum der Ablieferung und Zahlung.

Zu Beginn jedes Jahres wird von der Gesellschaft .... dem Häuptling ein Heft abgeliefert werden, das ebenfalls von dem Friedensrichter des Ortes nach Seiten beziffert und unterschriftlich abgeschlossen wird. Das Heft enthält die Abschrift des gesamten Verzeichnisses mit denselben Angaben, soweit es sich auf die Niederlassungen bezieht, die dem Häuptlinge unterstehen. Dieses Verzeichnis und Heft kann jederzeit von den Verwaltungsbeamten geprüft werden.

Artikel 5.

Das Guthaben jeder Niederlassung wird am Ende jedes halben Jahres beglichen werden, entsprechend den Eintragungen in dem Register und in dem Hefte. Der in Art. 3 bestimmte Preis muß den Berechtigten in öffentlicher Versammlung (Palawer) und in Gegenwart des Bezirksleiters

oder eines von ihm dazu bestimmten Beamten ausgezahlt werden. Der Beamte hat das Zahlungsgeschäft durch Frage und Gegenfrage (Preis verbal) zu leiten.

Artikel 6.

Der Häuptling ..... und die ihm unterstellten Eingeborenen verpflichten sich, die von der Gesellschaft angegebenen Ausbeutungsmethoden anzuwenden.

Artikel 7.

Der vorliegende Vertrag gilt vom Tage der Unterzeichnung ab bis zum 30. Juni 1921. Er kann zum Ablauf des 5. Jahres zwecks Änderung einer Durchsicht unterzogen werden, entweder auf Veranlassung der Gesellschaft oder des Häuptlings. In diesem Falle hat der Betreffende seine Absicht 6 Monate vorher mitzuteilen.

Nachdem der Vertrag im einzelnen vorgelesen und übersetzt worden ist, haben der Vertreter der Gesellschaft und der Häuptling mit Namen unterzeichnet wie folgt (für den Fall, daß der Häuptling nicht unterzeichnen kann, ist dies besonders festzustellen):

Unterzeichnet zu ..... am .....

der Vertreter der Gesellschaft — der Häuptling

....

Der Leiter des Bezirkes oder Unterbezirkes

.....

Genehmigt vom Leutnant-Gouverneur.

.....

Anhang IV.

Société des Messageries Fluviales du Congo.

1. Vertrag.[1])

betreffend die Einrichtung eines öffentlichen Schiffahrtsdienstes auf dem Kongo-Ubangi-Sanga

vom 2. November 1910 mit Nachtrag vom Februar 1911.

Zwischen dem Generalgouverneur von Französisch-Äquatorial-Afrika, handelnd im Namen des französischen Staates und der Kolonie

einerseits

und Herrn A. Fondère, Präsident des Verwaltungsrates der Société des Messageries Fluviales du Congo handelnd in seiner Eigenschaft als solcher

andererseits

kam folgender Vertrag zustande.

Artikel 1.

Gegenstand des Vertrages.

Der vorliegende Vertrag hat einen doppelten Gegenstand:

1. die Einrichtung eines öffentlichen Schiffahrtsdienstes auf dem Kongo und seinen Hauptnebenflüssen;

2. die Bestimmung der gegenseitigen Verpflichtungen des Unternehmers und der Verwaltung bezüglich der Einrichtung dieses Dienstes und Festsetzung der besonderen Bedingungen, unter welchen die Verwaltungstransporte auszuführen sind.

Artikel 2.

Dauer des Vertrages.

Der vorliegende Vertrag ist für eine Dauer von 5 Jahren vom 1. Januar 1911 bis zum 31. Dezember 1915 geschlossen.

[1]) Die folgende Übersetzung ist eine fast vollständige Wiedergabe des Vertrages; es sind nur unwesentliche Bestimmungen, die sich auf französische Verhältnisse beziehen, weggelassen.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, den Vertrag zum 31. Dezember 1912 zu lösen. Sie hat in diesem Falle der Mess. Fluv. ihre Absicht 6 Monate vor diesem Zeitpunkte mitzuteilen.

A. Einrichtung des öffentlichen Schiffahrtsdienstes.

Artikel 3.

Allgemeine Einrichtung.

Die Mess. Fluv. verpflichtet sich, einen öffentlichen Schiffahrtsdienst für die Personen- und Güterbeförderung auf dem Kongo, Ubangi, Sanga und Ngoko unter den folgenden Bedingungen zu unterhalten:

1. von Brazzaville nach Bangi und zurück (regelmäßige, monatliche Fahrt):

bei hohem Wasserstande ganz durch Dampfer;

bei niederem Wasserstande: auf der Strecke Brazzaville-Mongumba-Singa durch Dampfer; auf der Strecke Mongumba-Singa-Bangi bleibt bleibt es der Gesellschaft überlassen, die Verbindung durch Dampfer oder durch große Frachtboote aufrecht zu erhalten.

2. von Brazzaville nach Wesso und zurück (regelmäßige, monatliche Fahrten):

während des ganzen Jahres mit Dampfern;

3. von Wesso nach Ngoïla und zurück (monatliche, regelmäßige Fahrten):

während des ganzen Jahres mit Dampfern;

4. von Wesso nach Nola und zurück (Fahrt je nach Bedarf).

Es bleibt der Gesellschaft während des ganzen Jahres überlassen, die Fahrt mit Dampfern oder mit großen Frachtbooten zu machen.

Artikel 4.

Anlege- und Landungsplätze.

Alle Posten, die an diesen Strecken bestehen oder in Zukunft errichtet werden, sind durch die Schiffe der Gesellschaft zu versorgen.

Die Ein- und Ausschiffung der Reisenden und ihres Gepäckes in Brazzaville hat an einem von der Verwaltung bestimmten Platze zu geschehen, der das ganze Jahr für die Schiffe der Gesellschaft zugänglich ist. Der Platz soll möglichst dort gelegen sein, wo später endgültig die Zollstation errichtet wird. Bis dahin hat die Ein- und Ausschiffung an dem „Hollandaise" genannten Platz zu erfolgen. Die Ein- und Ausladung der Güter hat an demselben Platze zu erfolgen.

Artikel 5.

Abfahrt- und Ankunftszeiten. Reisedauer.

Die Abfahrt von Brazzaville hat 48 Stunden nach Ankunft der aus Frankreich kommenden Reisenden zu erfolgen; nach Bangi spätestens am 23. jedes Monats; nach Wesso spätestens am 24. Der Zeitpunkt wird im Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und dem Leutnant-Gouverneur von Mittel-Kongo festgesetzt; die Abfahrt soll nicht vor 8 Uhr morgens erfolgen. Die Schiffe dürfen nach Bangi oder nach Wesso höchstens 13 Tage brauchen. Die Schiffe müssen spätestens am 2. Tage vor dem Tage in Brazzaville zurück sein, an dem die nach Frankreich Zurückreisenden Brazzaville verlassen müssen, um die regelmäßig verkehrenden Dampfer der Chargeurs Réunis zu erreichen.

Auf der Strecke Wesso-Ngoïla bleibt es der Gesellschaft überlassen, den Zeitpunkt der Abfahrt zu bestimmen. Sie hat jedoch auf dieser Strecke jeden Monat eine Fahrt hin und zurück zu machen.

Auf der Strecke Wesso-Nola braucht die Abfahrt nicht regelmäßig stattzufinden und kann den vorliegenden Beförderungsbedürfnissen angepaßt werden.

Die Reisedauer von 13 Tagen von Brazzaville nach Bangi, gilt nur für die Zeit, in der die Schiffe der Gesellschaft Bangi direkt erreichen können.

Artikel 6.

Schiffsmaterial.

Die Gesellschaft muß folgendes Schiffsmaterial zur Verfügung haben:

1. auf der Kongo- und Ubangi-Linie:

a) einen Dampfer mit 150 Tonnen Nutzlast mit wenigstens 16 Betten (2 Betten auf 1 Kabine),
größter Tiefgang bei voller Ladung: 1,50 m;

b) einen Dampfer mit wenigstens 30 Tonnen Nutzlast und mit wenigstens 8 Betten in Passagierkabinen,
größter Tiefgang bei voller Ladung: 0,90 m;

c) einen Dampfer mit wenigstens 15 Tonnen Nutzlast,
größter Tiefgang bei voller Ladung: 0,70 m;

d) eine genügende Anzahl von großen Frachtbooten, um bei niederem Wasserstande die Verbindung zwischen Mongumba-Singa-Bangi aufrecht erhalten zu können.

2. Auf der Sanga-Ngoko-Linie:

a) einen Dampfer mit wenigstens 100 Tonnen Nutzlast und wenigstens 12 Passagierbetten (2 Betten auf 1 Kabine), Tiefgang bei voller Ladung: 1,30 m;

b) einen Dampfer mit wenigstens 20 Tonnen Nutzlast und 2 Betten, Tiefgang bei voller Ladung: 0,90 m;

c) einen Dampfer mit wenigstens 15 Tonnen Nutzlast, Tiefgang bei voller Ladung: 0,70 m;

d) eine genügende Anzahl von großen Frachtbooten, um bei Stocken des Dampferverkehrs den Verkehr zwischen Wesso und Nola aufrecht erhalten zu können.

Artikel 7.

Ausstattung, Beköstigung und Bedienung.

Die Schiffe müssen dauernd in gutem und sauberem Zustande gehalten sein.

Jedes Bett muß mit einem Moskitonetz und mit Bettzeug (Bettuch, Kopfkissen und Bettdecke) ausgestattet sein.

Bei Überfüllung können die Reisenden ihre Betten auf dem Oberdecke aufstellen, das während der Nacht durch Segeltuchvorhänge abzuschließen ist.

Der Kabinendienst ist durch Boys in genügender Zahl zu besorgen.

Für alle Europäer ist für Beköstigung an Bord zu sorgen und zwar auf allen Strecken mit Ausnahme der Strecken zwischen Wesso und Nola und Mongumba-Singa-Bangi bei niederem Wasserstand.

In letzterem Falle sind die Europäer bei der Fahrt aufwärts an Bord der in Mongumba-Singa ankommenden Dampfer so lange zu beköstigen, bis sie auf die Frachtboote überschifft werden. Ebenso sind bei der Fahrt flußabwärts die Reisenden von ihrer Ausschiffung aus den Frachtbooten an an Bord der in Mongumba-Singa liegenden Dampfer aufzunehmen und zu beköstigen.

Die Mahlzeiten müssen bestehen aus: 1. Frühstück: Kaffe oder Schokolade, Tee mit Brot und Butter oder Eingemachtem. 2. Frühstück: 2 Vorspeisen, 2 Fleischgänge, 1 Gang Gemüse; 2 Nachtische, darunter Käse. Wein: $^4/_{10}$ l, Kaffee oder Tee nach Wahl. Diner: Suppe, 2 Fleischgänge, 1 Gang Gemüse, 1 Zwischengericht, 2 Nachtische, Wein: $^4/_{10}$ l. Kaffee oder Tee nach Wahl.

Jedes Schiff muß einen Apothekenkasten haben, damit den Reisenden oder der Besatzung in dringenden Fällen die erste Hilfe gegeben werden kann.

Der Inhalt des Apothekenkasten wird von dem Vorstande des Sanitätsdienstes der Kolonie Mittel-Kongo bestimmt.

B. Gegenseitige Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft und der Verwaltung.

Artikel 8.

Verpflichtung betreffend die Verwaltungstransporte.

Die Mess. Fluv. verpflichtet sich, das Personal der Zivilverwaltung und die Militärmannschaften, die für den Zivil- und Militärdienst bestimmten Güter und die Posttransporte auf den oben angegebenen Linien und unter den nachstehenden Bedingungen zu befördern.

Die Verwaltung verpflichtet sich dafür, der Mess. Fluv. alle Personal-, Güter- und Post-Transporte zu überlassen.

Artikel 9.

Beförderungs-Sätze.

Die im vorigen Artikel angegebenen Transporte werden zu folgenden Sätzen ausgeführt:

(Tabellen s. S. 295 u. 296.)

Die unten aufgeführten Sätze der Kongo-Ubangi-Linie verstehen sich für Beförderung und Beköstigung der europäischen Reisenden mit Ausnahme von den Fahrten, die bei niederem Wasserstand zwischen Mongumba-Singa-Bangi ausgeführt werden.

Bei niederem Wasserstande hat die Gesellschaft für die Beköstigung der europäischen Reisen bis zur Überschiffung zu sorgen.

Die Sätze für Transporte, die von einem Posten zum anderen gebracht werden, werden, wenn keiner dieser Posten Brazzaville oder Wesso ist, in der Weise gewonnen, daß man den Unterschied zwischen den Sätzen berechnet, die oben für die Strecken zwischen den betreffenden Posten und Brazzaville oder Wesso angegeben worden sind.

Liegt aber einer der Posten unterhalb Singa und der andere oberhalb und ist der Transport bei niederem Wasserstande auszuführen, so wird die Berechnung für den Transport von Europäern und von Gütern in der Weise gemacht, daß die Strecke in 2 Stücke eingeteilt wird.

1. Von dem betreffenden Posten unterhalb bis nach Singa (Preis bei hohem Wasserstande).

2. Von Singa zu dem Posten oberhalb (Preis bei tiefem Wasserstande). (Vgl. Beispiel auf S. 297.)

Kongo-Ubangi-Linie.

Von Brazzaville [1]) nach:	Europäer		Eingeborene	Güter- oder Gepäckbeförderung pro Tonne
	einschl. Beköstigung und Kabine	bei Nichtbenutzung der Kabine sind abzuziehen		
	Franken	Franken	Franken	Franken
N'Gantschu	45	10	4	30
Léfini	55	10	5	35
M'Puia	65	10	6	40
Mossaka	165	25	14	100
Bonga	170	25	15	105
Lukolela	180	25	16	110
Irebu	200	30	17	125
Liranga	220	35	19	140
N'Dundu	230	35	20	145
Bubangi	245	35	21	150
Balois	260	40	23	165
Mobenzelle	275	40	24	175
Bolembe	290	45	25	180
Desbordesville	304	45	27	190
Motzaka	312	45	28	195
Motaba	320	45	29	200
Ibenga	325	50	30	205
Betu	355	55	31	220
Ikumba	375	55	32	230
Mongumba oder Singa				
bei hohem Wasserstande	375	60	33	235
bei niederem Wasserstande	360	60	35	220
Setia				
bei hohem Wasserstande	380	60	34	240
bei niederem Wasserstande	368	60	37	240
Bimbo				
bei hohem Wasserstande	395	60	34	249
bei niederem Wasserstande	398	60	44	285
Bangi				
bei hohem Wasserstande	400	60	35	250
bei niederem Wasserstande	400	60	45	290

[1]) Die ursprünglichen Sätze sind durch den Nachtrag vom Februar 1911 abgeändert worden. Hier sind die abgeänderten, jetzt geltenden Sätze angegeben.

Kongo-Sanga-Linie.

von Brazzaville[1]) nach:	Europäer einschl. Beköstigung und Kabine Franken	Europäer Bei Nichtbenutzung der Kabine sind abzuziehen Franken	Eingeborene Franken	Güter- oder Gepäckbeförderung pro Tonne Franken
N'Gantschu	45	10	5	30
Bonga	170	25	15	110
Pikunda	275	45	23	170
Mossendie	395	50	30	188
Ikelemba	320	55	27	193
Wesso	360	60	30	220
Von Wesso nach:				
Ngoïla	75	—	5	40
	Ohne Beköstigung			
Bomassa	11	—	4	27
Bajanga	19	—	6	48
Salo	25	—	8	63
Nola	30	—	10	75

Beispiel:

Beförderungssatz für einen europäischen Reisenden:

1. Von Puia nach Desbordesville . . . . 304— 65=239 Franken
2. Von Setia nach Bimbo (niederer Wasserstand) . . . . . 398—368= 30 „
3. Von Motzaka nach Bimbo (hoher Wasserstand) . . . . . 395—312= 83 „
4. Von Motzaka nach Bimbo (niederer Wasserstand) . . . . . (398—360) (375—312)=101 „

Kinder unter 3 Jahren werden umsonst befördert. Für Kinder von 3—10 Jahren wird der halbe Satz, über 10 Jahre der volle Satz bezahlt.

Bei der Beförderung von Munition und Explosivstoffen erhöhen sich die Sätze um die Hälfte.

Bei der Fahrt stromabwärts werden alle Sätze auf die Hälfte herabgesetzt.

Für die Beförderung von Geld erhebt die Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Beförderungsstrecken einen Pauschsatz von 2 Franken für 1000 Franken.

[1]) Die ursprünglichen Sätze sind durch den Nachtrag vom Februar 1912 abgeändert worden. Hier sind die abgeänderten, jetzt geltenden Sätze angegeben.

Die Beförderung von Tieren von Bangi oder Wesso nach Brazzaville erfolgt zu folgenden Sätzen:

Pferde und Maultiere	50	Franken	ohne	Fütterung
Rinder	35	„	„	„
Esel	25	„	„	„

Für andere Strecken werden diese Preise herabgesetzt oder erhöht entsprechend den Sätzen der obigen Preistafel, die sich auf die Tonnenfracht beziehen.

Postpakete werden zu dem Satze von 2 Franken pro Paket befördert, ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort. Ihr Gewicht und ihr Umfang müssen sich nach den für den Postdienst zwischen dem Mutterlande und der Kolonie geltenden Bestimmungen richten.

Artikel 10.

Verpflichtungen betreffend die Personal und das Schiffsmaterial der Unternehmung.

Die Schiffsoffiziere und -Ingenieure müssen Franzosen sein, außer wenn der Generalgouverneur eine Abweichung gestattet. Diese Abweichung ist widerruflich.

Die Schiffe fahren unter französischer Flagge und haben ihren Heimatshafen in Brazzaville.

Der Mangel an Schiffsmaterial gibt auf keinen Fall der Gesellschaft einen berechtigten Vorwand, den Schiffahrtsdienst zu unterbrechen.

Bei Schiffsverlust oder großer Havarie soll die Gesellschaft berechtigt sein, das zu Verlust gegangene oder in Reparatur befindliche Schiff durch ein anderes zu ersetzen, auch wenn dieses nicht allen vereinbarten Anforderungen genügt. Das Schiff muß vorher durch die Verwaltung zugelassen werden.

Für den Ersatz des außer Gebrauch gesetzten Schiffes wird eine Frist von einem Jahre gewährt.

Artikel 11.

Anweisung für die vor dem Transport vorzunehmenden Maßnahmen.

Die Transporte von Personen und von Gütern müssen auf vorherige, von dem Vertreter der Zivil- oder Militärverwaltung unterzeichnete Anforderung ausgeführt werden.

Die schriftlichen Anforderungen müssen über den Auftraggeber, über Gewicht, Maße, Zeit usw. die nötigen Angaben erhalten. Die Gesell-

schaft befördert für jeden Europäer Gepäck bis zu 200 kg und für jeden Eingeborenen bis zu 20 kg umsonst.

Auf der Ubangi-Linie sind 10 Kabinenplätze und auf der Sanga-Linie 8 Kabinenplätze für die Reisenden der Verwaltung auf jedem regelmäßig verkehrenden Dampfer sowohl flußabwärts wie -aufwärts frei zu halten. Die Plätze werden nur bis 24 Stunden vor der regelmäßigen Abfahrt freigehalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, wenigstens 50 Tonnen Regierungsmaterial auf jeder der Linien auf jeder Fahrt flußauf- oder abwärts aufzunehmen. Die Verwaltung hat 8 Tage vor der Abfahrt ihre voraussichtliche Ladung schriftlich anzugeben und auf ihre Kosten spätestens am Tage vor der Abfahrt an den Einschiffungsplatz zu befördern. Der Vertreter der Gesellschaft, der die Waren angenommen hat, hat darüber einen Empfangsschein auszustellen. Seine Unterzeichnung stellt den Bestand bei der Einschiffung fest. Diese Feststellung ist allein für Ersatzansprüche maßgebend.

Artikel 12.

Vorschriften über die Ausführung der Transporte.

a) Personenbeförderung. Die Höchstzahl der auf den einzelnen Schiffen aufzunehmenden Eingeborenen wird durch die in Art. 13 genannte Kommission festgesetzt.

Für die Frachtboote wird die Höchstzahl der in einem Boote zu befördernden Europäer und Eingeborenen wie folgt festgesetzt:

1 höherer Offizier;

2 Unteroffiziere;

2 Kadetten, Unteroffiziere oder Korporale (wenn die Reise im Frachtboote länger als 2 Tage dauert);

3 Unteroffiziere, Korporale oder Soldaten (wenn die Reise im Frachtboote weniger als 2 Tage dauert);

20 Eingeborene.

Eingeborene dürfen niemals in Schleppbooten befördert werden.

Alle Reisenden der ersten Klasse, deren Plätze von der Verwaltung angefordert worden, haben Anspruch auf kostenfreie Beförderung eines eingeborenen Dienstboten.

b) Güterbeförderung.

Zur Güterbeförderung gehört die Annahme, Einschiffung, Umladung und Ausschiffung der Güter, die längs der Ufer aufgenommen oder ausgeladen werden sollen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, in Brazzaville die Güter, die ihr übergeben werden, umsonst in Lagerung zu nehmen. Die Gesellschaft übernimmt volle Verantwortung für die Lagerung; Feuersgefahr ausgenommen. Dies gilt nicht für Munition und Explosivstoffe.

c) Postbeförderung.

Postsachen werden auf allen Linien des vorliegenden Vertrages, auf Neben- und Verlängerungslinien, die die Gesellschaft freiwillig einrichtet, während des ganzen Bestehens dieser Linien befördert. Die Gesellschaft erhält dafür einen jährlichen Beitrag von 100 Franken und während der Vertragsdauer Befreiung von allen Schiffahrts-, Hafen- und Quaiabgaben. An Bord eines jeden Schiffes muß ein sicherer und verschließbarer Platz vorhanden sein, der zur Aufnahme von Briefschaften geeignet ist. Ein vorschriftsmäßiger Briefkasten ist durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf Deck des Schiffes anzubringen.

Artikel 13.

Verantwortlichkeit. Vertragsstrafen.

a) Wenn die in Art. 5 angegebene Höchstdauer der Fahrzeit überschritten wird, hat die Gesellschaft eine Vertragsstrafe von 100 Franken für den ersten Tag, von 200 Franken für den zweiten Tag und von 500 Franken für den dritten Tag und für jeden weiteren Tag zu zahlen, ausgenommen den Fall höherer Gewalt.

Als Fälle höherer Gewalt werden betrachtet:

1. Plötzlich eintretender Niederwasserstand;
2. Schiffsverlust und große Havarie, die das Schiff zum Stilliegen zwingen;
3. Tod oder Krankheit des Kapitäns auf der Fahrt;
4. die Unmöglichkeit, die notwendige Besatzung zu bekommen.

Außerdem hat die Gesellschaft den Reisenden den aus der Verspätung erwachsenden Schaden zu ersetzen.

Wenn ein zu Verlust gegangenes Schiff nicht innerhalb der in Art. 10 festgesetzten Zeit ersetzt wird, hat die Gesellschaft eine Vertragsstrafe von 1000 Franken für jeden Verzugsmonat zu zahlen.

b) Verlust und Havarie.

Der Unternehmer ist haftbar für alles, was ihm übergeben worden ist.

Verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Güter hat er zum Selbstkostenpreise plus 25% zu ersetzen. Munition und Explosivstoffe befördert er unter seiner eigenen Verantwortlichkeit.

Er ist der Verwaltung vollständig für die beförderte Geldsumme haftbar und muß bei Verlust, außer im Falle höherer Gewalt, den ganzen

Betrag ersetzen. Bei Havarien und bei Verlust von einzelnen Stücken werden die erforderlichen Feststellungen durch eine besonders ernannte Kommission getroffen.

c) Aufhebung des Schiffahrtsdienstes.

Wenn der Unternehmer den Schiffahrtsdienst unterbricht, und die Verwaltung ihn ohne Erfolg in Verzug gesetzt hat, kann sie den Vertrag unter Verfall der Kautionssumme aufheben, oder den Schiffahrtsdienst auf Kosten und Gefahr des Unternehmers weiterführen.

d) Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

Verstöße gegen den vorliegenden Vertrag werden den beteiligten Dienststellen angezeigt.

Jedes Schiff muß ein Beschwerdebuch führen, das jedem Reisenden auf Verlangen für Eintragungen vorgelegt werden muß. Das Beschwerdebuch ist bei der Rückkehr jedes Schiffes dem Leutnant-Gouverneur von Mittel-Kongo vorzulegen. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann der Vertrag aufgelöst werden, mit ganzem oder teilweisem Verfalle der Kautionssumme.

Zur Abnahme des Schiffahrtsmaterials und zur Überwachung des Dienstes an Bord wird eine ständige Überwachungskommission ernannt.

Artikel 14.

Kaution.

Die Ausführung des vorliegenden Vertrages wird durch eine Kaution von 10 000 Franken sichergestellt, die am 15. Januar 1901 in Paris hinterlegt worden ist.

Artikel 15.

a) In dringenden Fällen, wie Krieg, Aufstände, Epidemien, wird die Verwaltung sich zuerst an den Konzessionar wenden, der ihr sofort mitzuteilen hat, ob er in der Lage ist, die notwendigen Transporte in den angegebenen Fristen und zu den Sätzen des vorliegenden Vertrages auszuführen.

Wenn der Konzessionar dazu nicht in der Lage ist, kann die Verwaltung ihre Transporte durch die Transportmittel ausführen lassen, die sie für geeignet hält. Die Verwaltung hat Rückgriff gegen die Gesellschaft, wenn die Mindestkosten nicht eingehalten werden konnten.

b) Aus außerordentlichen politischen Gründen und im Kriegsfalle kann der Generalgouverneur ein oder alle Schiffe des Unternehmers anfordern, um die notwendigen Truppenbeförderungen vorzunehmen.

In diesem Falle werden der Gesellschaft folgende Entschädigungssätze bezahlt: 1500 Franken pro Tag für jeden großen Dampfer, 1000 Franken für jeden mittleren Dampfer und 500 Franken für jeden kleinen Dampfer.

Artikel 16.

Die Gesellschaft kann mit einem anderen Transportunternehmer einen Untervertrag wegen der Transporte schließen. Die Verwaltung behält sich das Recht der Genehmigung vor. Die Mess. Fluv. bleibt aber der Verwaltung allein haftbar.

Artikel 17.

Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten bei Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages werden im Verwaltungswege und in letzter Instanz durch den Conseil d'État entschieden.

Artikel 18.

Die Gesellschaft muß für jeden Auftrag eine Rechnung in dreifacher Ausfertigung vorlegen. Die Transporte werden in Brazzaville bezahlt.

Artikel 19.[1])

Artikel 20.

Artikel 21.

Brazzaville, den 2. November 1910. (Februar 1911.)

Der Präsident des Verwaltungsrates der Société des Messageries Fluviales.	Der Generalgouverneur von Französisch-Äquatorial-Afrika.
F	M

[1]) Die folgenden Artikel interessieren hier nicht.

2. Vertrag.

Zwischen den Unterzeichneten

der Société Anonyme „Les Messageries Fluviales du Congo" mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Franken[1]) in Paris

einerseits

und der Compagnie Française du Congo[2])

andererseits

kam folgender Vertrag zustande:

Artikel 1.

Die Mess. Fluv. verpflichtet sich, für die Cie. Franç. du Congo alle Personen- und Gütertransporte zu Wasser und alle Schiffsvermietungen zu besorgen, die diese von Brazzaville oder der Umladestelle zwischen Schiff und Eisenbahn nach jedem anderen Festlandspunkte Afrikas, besonders nach ihren Konzessionsgebieten in Französisch-Kongo auszuführen hat. Die Mess. Fluv. ist jedoch nur verpflichtet, den Schiffahrtsdienst auf dem Kongo, Ubangi und Sanga zu unterhalten. Die vorliegende Verpflichtung bezieht sich auf die Fahrten flußauf- und -abwärts.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung der Mess. Fluv. wird von der Cie. Franç. du Congo unter der Bedingung angenommen, daß sie durch dieses Übereinkommen endgültig gegenüber der Kolonial-Verwaltung von allen Verpflichtungen entlastet wird, die sich auf die im Dekrete und im Lastenhefte angegebene Dampfschiffahrt auf dem Ubangi und Sanga und auf allen anderen, Dampfschiffen zugänglichen Stellen des Konzessionsgebietes beziehen.

Die Cie. Franç. du Congo bleibt aber gegenüber der Verwaltung während zweier Jahre zusammen mit der Mess. Fluv. für ihre Schiffahrtsverpflichtungen haftbar; die letztere verpflichtet sich aber, diese Verpflichtung sicherzustellen.

[1]) Inzwischen erhöht auf 3 Millionen Franken.

[2]) Ob die mit den anderen Konzessionsgesellschaften abgeschlossenen Verträge mit dem obigen Vertrage gleichlauten, konnte bisher noch nicht festgestellt werden.

Artikel 3.

Die vorliegenden Vereinbarungen treten erst in Wirksamkeit, wenn sie von der Verwaltung angenommen werden und die Cie. Franç. du Congo von den in Art. 18 genannten Verpflichtungen entlastet wird. Wird das Übereinkommen von dem Ministerium nicht innerhalb eines Jahres angenommen, so kann die Cie. Franç. du Congo von diesen Vereinbarungen bei Ablauf dieser Frist einseitig zurücktreten.

Artikel 4.

Die Cie. Franç. du Congo gibt dagegen der Mess. Fluv. für die Dauer des vorliegenden Vertrages das Monopol für alle ihre Transporte und Schiffscharterungen vom Stanley-Pool bis zu ihrem Konzessionsgebiete (hin und zurück).

Die Cie. Franç. du Congo kann aber jederzeit kranke oder zurückgerufene Angestellte mittels anderer Beförderungsmittel zurückbringen. Das gleiche gilt für den Hin- und Rücktransport jedes Inspektors.

Artikel 5.

Von dem Abschlusse dieses Übereinkommens an werden die Sätze für die genannten Transporte nach dem diesem Übereinkommen angefügten Tarife festgesetzt. Die Preise können während der ersten 3 Jahre nicht erhöht werden. Später können sie nur dann erhöht werden, wenn die Mess. Fluv. nachweist, daß der Dividendenschein für das letzte Geschäftsjahr mit weniger als 30 Franken bezahlt worden ist. Der Cie. Franç. du Congo erwächst daraus aber nicht das Recht, die Aufstellung der Jahresrechnung zu prüfen.

Artikel 6.

Die Mess. Fluv. verpflichtet sich auf jeden Fall, die Hin- und Rücktransporte zu den niedrigsten Sätzen auszuführen, die sie irgendeinem anderen mit Ausnahme vom französischen Staate und der Kolonie gewährt. Die Cie. Franç. du Congo muß immer als die Meistbegünstigte behandelt werden.

Artikel 7.

Das oben verliehene ausschließliche Beförderungsrecht hört auf, wenn die Mess. Fluv. einen Transport der Cie. Franç. du Congo innerhalb 2 Monate von dem Tage des Auftrages an nicht ausführen konnte. Die Fahrtdauer ist in dieser Frist nicht mit eingerechnet. Ist diese Frist und nach schriftlicher Inverzugsetzung eine weitere Frist von 8 Tagen ab-

gelaufen, so kann die Cie. Franç. du Congo den betreffenden Transport beliebig ausführen lassen. Die Frist von 8 Tagen läuft von dem Tage an, an dem die Inverzugsetzung schriftlich am Sitze der Mess. Fluv. eingetroffen ist.

Artikel 8.

Das gleiche gilt, wenn die Konkurrenz der Cie. Franç. du Congo um 15% niedrigere Sätze anbietet, als die Mess. Fluv. Wenn in diesem Falle die Mess. Fluv. nach Inverzugsetzung und Ablauf der achttägigen Frist (wie in Art. 7) ihre Sätze nicht so weit herabgesetzt hat, daß sie nicht mehr als 15% über denen der Konkurrenz stehen, kann die Cie. Franç. du Congo den betreffenden Transport nach Belieben ausführen lassen.

Die Cie. Franç. du Congo muß in diesem Falle der Mess. Fluv. das ihr gemachte Anerbieten schriftlich vorlegen. Die unten angegebene Auflösung dieses Vertrages ist aber nur dann zulässig, wenn die Mess. Fluv. nach dem Inhalte des Anerbietens imstande ist, das Anerbieten selbst auszuführen.

Diese Bestimmung kann erst 3 Jahre, nachdem der vorliegende Vertrag endgültig geworden ist, geltend gemacht werden.

Artikel 9.

Der vorliegende Vertrag beginnt von dem Tage an zu laufen, wo er endgültig geworden ist, nämlich an dem Tage, an dem er von dem Kolonialminister gemäß Art. 2 genehmigt worden ist. Der Vertrag läuft bei Ablauf der Konzession der Cie. Franç. du Congo ab.

Artikel 10.

Die Cie. Franç. du Congo kann den vorliegenden Vertrag voll und ganz und ohne weitere rechtliche Förmlichkeiten auflösen, wenn sie dreimal innerhalb von 2 Jahren in die Notwendigkeit versetzt worden ist, von den Bestimmungen der Art. 7 oder 8 Gebrauch zu machen. Die Inverzugsetzungen müssen innerhalb einer Zeit von 3 Monaten stattgefunden haben, wenn sie die Wirkung der Vertragsauflösung haben sollen.

Artikel 11.

Die Cie. Franç. du Congo kann den Vertrag auch dann auflösen, wenn ihr Vertreter nicht mehr unter die Mitglieder des Verwaltungsrats der Mess. Fluv. aufgenommen wird.

Artikel 12.

Wenn die Cie. Franç. du Congo von einer der obigen Auflösungsbestimmungen Gebrauch macht, bleibt sie gleichwohl gegenüber dem Staate von ihren Schiffahrtsverpflichtungen durch die Mess. Fluv. entlastet. Sie hat aber für den Rest der Vertragszeit für diesen Dienst folgende Sätze zu zahlen:

Während der noch bleibenden Restzeit des ersten 10 jährigen Zeitraums

für ein großes Schiff pro Jahr . . . . . 5000 Franken
„ „ kleines „ „ „ . . . . . 2500 „

während des zweiten Zeitabschnittes von 10 Jahren

für ein großes Schiff pro Jahr . . . . . 2500 „
„ „ kleines „ „ „ . . . . . 1250 „

während des Restes der Konzessionsdauer

für ein großes Schiff pro Jahr . . . . . 1250 „
„ „ kleines „ „ „ . . . . . 625 „

Artikel 13.

Die Mess. Fluv. darf sich niemals unter irgendeinem Rechtstitel auf dem Konzessionsgebiete oder einem Reservate innerhalb des Konzessionsgebietes niederlassen, außer in Bangi oder Wesso. Sie darf niemals außer im Einvernehmen mit der Cie. Franç. du Congo in den genannten Gebieten irgendwelche Geschäfte machen, soweit diese nicht für die Versorgung von Lebensmittel und Heizmaterial notwendig sind. Sie darf keine Schwarzen ausführen.

Die Mess. Fluv. du Congo verpflichtet sich ausdrücklich, keinen Gebrauch von dem in Art. 2 des ersten Titels des Lastenheftes für Dritte gemachten Vorbehalte zu machen.

Sie verpflichtet sich ebenso bezüglich der Cie. Franç. du Congo keinen Gebrauch davon zu machen, was Abs. 2 Art. 3[1]) ihrer Satzungen bestimmt.

Artikel 14.

Bei Streitigkeiten über die Ausführung des vorliegenden Vertrages sollen die Gerichte des Département de la Seine ausschließlich zuständig sein.

Paris, den 9. August 1900.

---

[1]) In den Satzungen von 1907 der Mess. Fluv. hat der Art. 3 nur einen einzigen Absatz. Es soll vermutlich Art. 2 Abs. 3 heißen.

Tarif

der Société des Messageries Fluviales du Congo.

Anwendbar für die Compagnie Française du Congo zwischen Stanley-Pool und Litanga und zurück. Für weiter entfernte oder nähere Plätze erfahren die Sätze dieses Tarifs einen entsprechenden Auf- oder Abschlag.

Güter 1000 kg

Flußaufwärts	315	Franken
Flußabwärts: Elfenbein	315	„
Kautschuk	240	„

Reisende.

Weiße: Flußaufwärts	145	Franken
Flußabwärts	110	„
Schwarze: Flußaufwärts	60	„
Flußabwärts	45	„

Zusatz:

Waren, wie Pulver, Petroleum, Säuren, erfahren einen Aufschlag von 50%.

Sendungen von mehr als 300 kg werden nach vorher vereinbarten Sätzen befördert. Sendungen von mehr als 140 kg zahlen einen Aufschlag von 25% auf den Tarif.

Sendungen, deren Dichtigkeit unter 0,7 ist, zahlen nach dem Gewichte, daß die Multiplikation ihres Umfanges mit 0,7 ergibt.

Sanga-Linie.

Güter: Flußauf- und -abwärts. In Franken.

	N'Cunda Mossaka	Bonga	Bojenge	Likunda	Pikunda	Bussinde	Ikelimba	Wesso	Bajanga	Salo od. Nola
Brazzaville	125	130	170	175	190	205	210	250	350	450
N'Cunda Mossaka		5	45	50	65	80	85	125	225	325
Bonga			40	45	60	75	80	120	220	320
Bojenge				5	20	35	40	80	180	280
Likunda					20	35	40	80	180	280
Pikunda						15	20	60	160	260
Bussinde							5	45	145	245
Ikelimba								40	140	240
Wesso									100	200
Bajanga										100

Sanga-Linie.

Weiße Reisende: Flußaufwärts. In Franken.

	Bonga	Bojenge	Likunda	Pikunda	Bussinde	Ikelemba	Wesso
Brazzaville	230	260	300	370	400	410	450
Bonga		30	70	140	170	180	220
Bojenge			40	110	140	150	190
Likunda				70	100	110	150
Pikunda					30	40	80
Bussinde						10	50
Ikelemba							40

Bei den Preisen ist Beköstigung und 100 kg Freigepäck eingeschlossen.

Sanga-Linie.

Weiße Reisende: Flußabwärts. In Franken.

	Ikelemba	Bussinde	Pikunda	Likunda	Bojenge	Bonga	Brazzaville
Wesso	25	30	50	100	125	135	300
Ikelemba		5	25	75	100	110	275
Bussinde			20	70	95	105	270
Pikunda				50	75	85	250
Likunda					25	35	200
Bojenge						10	175
Bonga							165

Bei den Preisen ist Beköstigung und 100 kg Freigepäck mit eingeschlossen.

Sanga-Linie.

Eingeborene Reisende: Flußaufwärts. In Franken.

	Bonga	Bojenghe	Likunda	Pikunda	Bussinde	Ikelemba	Wesso	Bajanga	Salo od. Nola
Brazzaville	25	30	30	30	30	30	30	40	50
Bonga		5	5	10	10	10	15	25	35
Bojenge			5	10	10	10	15	25	35
Likunda				5	10	10	10	20	30
Pikunda					5	5	10	20	30
Bussinde						5	5	15	25
Ikelemba							5	15	25
Wesso								10	20
Bajanga									10

Sanga-Linie.

Eingeborene Reisende: Flußabwärts. In Franken.

	Bajanga	Wesso	Ikelemba	Bussinde	Pikunda	Likunda	Bojenge	Bonga	Brazzaville
Salo oder Nola	5	10	10	15	15	20	20	20	30
Bajanga		5	10	15	15	20	20	20	30
Wesso			5	5	10	10	10	10	20
Ikelemba				5	5	10	10	10	20
Bussinde					5	5	5	10	20
Pikunda						5	5	5	20
Likunda							5	5	20
Bojenge								5	15
Bonga									15

Bei diesen Preisen ist Beköstigung nicht mit eingerechnet. Jeder Reisende hat Anspruch auf freie Beförderung von 20 kg Gepäck.

Für die Beförderung von Eingeborenen von einem nicht angegebenen Punkte nach einem benachbarten besteht der Einheitssatz von 5 Franken.

Abkürzungen.

Afr. franç. = L'Afrique Française.
Cie. = Compagnie.
decr. = Dekret.
Journ. Off. = Journal Officiel de la République Française.
L. H. = Lastenheft.
Mouv. géogr. = Le Mouvement Géographique.
Sté. = Société.

Die übrigen, abgekürzten Literaturangaben beziehen sich auf die den einzelnen Abschnitten vorgedruckte Literatur, wo die vollständigen Titel angegeben sind.

Regenmessungen von Neu-Kamerun benachbarten Stationen.

Stationen	Regenmenge in Millimetern													Regentage mit meßbarem Niederschlag											
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Jahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Jahr

A. Südgebiet vom Meer bis zum Sanga.

I. Deutsche Stationen.

1. Kumpo (1906—1911)	218	155	180	388	277	143	30	136	304	405	210	80	2526	10	8	11	15	16	7	3	14	14	21	13	6	148
2. Dipikar (Nassovia) (1905/07)	92	184	210	295	280	91	16	85	470	472	311	84	2418	11	9	12	16	19	8	3	16	14	24	17	8	167
3a. Nkolentangan (1907—1908)	Mittleres deutsch-	44	56	180	242	197	—	—	—	—	—	142	18	1880	7	7	14	17	13	—	—	—	—	—	13	3	112
3b. Ueberburg (1908)	spanisch.	—	—	—	—	—	170	2	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	—	—	
3c. Bichat (1908/11)	Grenzgb.	33	—	—	—	—	—	4	353	26	214	34	—		2	—	—	—	—	—	—	—	—	11	14	12	1	
4. Akdâlm (1910—11)		80	88	53	91	149	103	26	33	263	933	139	74	1299	6	4	6	7	13	3	2	3	13	17	10	3	97
5. Medanda-Ngoko (1902—1907 bis 1909, 1911)	63	56	109	143	188	98	63	122	130	324	158	89	1646	3	6	10	10	14	7	5	9	13	11	13	5	106

II. Französische und belgische Stationen.

1. Libreville (1892—1901)	286	280	348	394	261	8	3	11	102	172	339	281	2335	13	13	18	16	14	3	2	7	13	24	19	10	161
2. Setsango-Fatto (1895—1898)	135	217	340	383	179	7	1	11	8	188	38	103	1611	12	16	20	16	17	3	1	6	10	18	17	10	146
3. S. Thomé (Durchschn. Jahre)	137	198	262	293	175	21	3	9	13	232	227	180	1550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Batanga (3 Jahre)	125	147	117	182	133	16	1	68	97	156	233	280	1560	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Ostgebiet vom Ubangi bis zum Tschadsee.

I. Deutsche Stationen.

1. Lomie (1907—1911)	23	25	76	197	193	95	63	93	205	228	136	83	1349	3	3	8	14	16	11	11	16	17	15	14	5	146
2. Dume (1908—1911)	6	11	42	93	114	134	180	244	178	80	6	6	1078	2	2	6	8	13	20	20	23	13	5	2	1	115
3. Dumbo (Hinter- (1910—1911)	0	0	0	15	60	133	130	200	113	31	6	0	688	0	0	0	4	7	15	17	23	11	3	0	0	80
4. Ngaoundere (1910—1911)	0	0	0	41	58	53	110	160	62	0	0	0	484	0	0	0	3	10	16	18	20	8	0	0	0	75

II. Französische Stationen

1. Fort Crampel (1/2 Jahre)	0	17	31	81	200	90	101	98	119	116	57	1	911	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Fort Archambault (1 Jahr)	0	—	3	10	73	167	144	160	63	7	21	0	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Fort Lamy (1 Jahr)	0	0	15	11	135	—	110	98	103	15	0	0	1111	—	—	2	3	13	11	13	18	10	0	0	0	70
4. Fort Lamy (1 Jahr)	0	0	0	0	47	141	107	141	90	24	0	0	550	—	—	—	—	5	8	8	13	8	2	0	0	44

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HC
557
C3R5

Ritter, Karl
Neu-Kamerun